Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2841

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 61010 — 5380/68

Bonn, den 11. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1967 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1967

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen war am Ende des Berichtszeitraums zehn Jahre lang in Kraft. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Gesetz in mancher Beziehung unvollkommen ist. Die Entwicklung der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat aber auch bestätigt, daß die wirtschaftspolitische Entscheidung für den Wettbewerb richtig war. Der Wettbewerb ist und bleibt die Basis unserer Wirtschaftsordnung. Ein wirksamer Wettbewerb sichert Verbrauchern und Unternehmern möglichst viel wirtschaftliche Handlungsfreiheit und verspricht zugleich ein möglichst gutes ökonomisches Ergebnis. Freie Preisbildung und funktionsfähiger Wettbewerb koordinieren und steuern die einzelwirtschaftlichen Beziehungen besser als staatliche Lenkungsmaßnahmen.

Die Wettbewerbspolitik muß jedoch ständig an die sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Der Gemeinsame Markt und die weltweite wirtschaftliche Integration haben neue Voraussetzungen für den Wettbewerb geschaffen. Größere Märkte erfordern vielfach größere, leistungsfähigere Unternehmenseinheiten. Die am Modell der vollkommenen Konkurrenz orientierte Wettbewerbstheorie ging von der Vorstellung aus, der Wettbewerb funktioniere dann am besten, wenn es auf jedem Markt möglichst viele Anbieter und Nachfrager gebe und wenn keiner von ihnen Einfluß auf die Marktdaten habe. Heute wird der Wettbewerb überwiegend als ein Marktprozeß angesehen, der sich in Vorstoß und Verfolgung äußert. Seine dynamischen Funktionen (Förderung der Anpassungsfähigkeit, rasche Durchsetzung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts) kann der Wettbewerb aber nur erfüllen, wenn auf den einzelnen Märkten aktive, leistungsfähige Unternehmen vorstoßen und dadurch die Intensität des Wettbewerbs steigern.

Gleichwohl ist in einer modernen Wirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen genügend Raum. Auch kleine und mittlere Unternehmen können stark und leistungsfähig sein. Gerade im Zuge des technischen Fortschritts entstehen, vor allem in den Zuliefererindustrien und in der Weiterverarbeitung, immer neue Märkte, auf denen kleine und mittlere Unternehmen sich entwickeln und ausbreiten können. So haben neuere Untersuchungen in den Vereinigten Staaten von Amerika deutlich gezeigt, daß kleinere und mittlere Unternehmen weder in ihrer technischen Entwicklung den Großunternehmen generell unterlegen sind.

Die Integration der Märkte hat die Kooperations- und Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft jedoch verstärkt. Soweit durch Kooperation oder Konzentration die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen gesteigert und der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt nicht beeinträchtigt wird, begrüßt die Bundesregierung diese Entwicklung.

In diesem Sinne bedürfen die Kartellverbote in Artikel 85 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) und in § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Abgrenzung gegenüber erwünschten Kooperationsvorhaben. Im Gegensatz zur eigentlichen Kartellierung, die auf Ausschluß oder Verringerung des Wettbewerbs gerichtet ist, zielt die Kooperation darauf ab, durch Zusammenlegung einzelner Unternehmensfunktionen die Leistung der beteiligten Unternehmen zu steigern und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Sofern bei der Kooperation vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen vorkommen, sind sie also nicht Hauptzweck der Vereinbarung, sondern dienen nur der Absicherung der leistungssteigernden Zusammenarbeit.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereitet gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten eine „Europäische Kooperationsfibel" vor (Tätigkeitsbericht S. 95). Alle Beteiligten sind sich über die große Bedeutung gerade auch der Kooperation über die Grenzen hinweg einig. Die Kommission erwägt in diesem Zusammenhang auch, durch weitere Gruppenfreistellungen bestimmte Kooperationsvereinbarungen zu erleichtern (gemeinschaftliche Normung und Typung, gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung). Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen. Sie begrüßt es, daß die Kommission ihre positive Einstellung gegenüber der Kooperation verstärkt auch in ihrer Verwaltungspraxis zum Ausdruck bringt.

Das Bundeskartellamt ist bei der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den letzten Jahren zunehmend kooperationsfreudig geworden. Die Bundesregierung wird diese Entwicklung weiter fördern. Sie prüft, ob eine Eingrenzung des § 1 GWB dahin zweckmäßig wäre, daß wettbewerbsbeschränkende Absprachen, durch die die Marktverhältnisse nur unwesentlich beeinflußt werden, in Zukunft nicht mehr unter das Kartellverbot fallen. Im übrigen bieten die Ausnahmebestimmungen des Gesetzes, insbesondere § 5 a GWB (gemeinschaftliche Spezialisierung) genügend Möglichkeiten, wettbewerbspolitisch erwünschte Kooperationsvorhaben zu legalisieren. Die Kooperationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Mittelstandsempfehlung (§ 38 Abs. 2 Satz 3 GWB) hat die Bundesregierung vor kurzem in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage betreffend die Vereinbarkeit kooperativer Wer-

bemaßnahmen mit dem Kartellrecht abgesteckt (Drucksache V/2565).

Die Unternehmenskonzentration wird weder durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen behindert. In § 23 GWB ist lediglich vorgesehen, daß bestimmte bedeutende Zusammenschlüsse von Unternehmen nachträglich dem Bundeskartellamt anzuzeigen sind. Die Bundesregierung ist darum bemüht, Hemmnisse, die der Unternehmenskonzentration außerhalb des Kartellrechts noch entgegenstehen, zu beseitigen, damit die Herausbildung optimaler Unternehmensgrößen nicht erschwert wird. In diesen Rahmen fällt das in Vorbereitung befindliche Umwandlungssteuergesetz (Steuererleichterungen bei der Änderung der Unternehmensform und bei Zusammenschlüssen).

In dem Maße, in dem sich immer größere Unternehmenseinheiten herausbilden, steigt aber auch die Bedeutung einer wirksamen Kontrolle wirtschaftlicher Macht. Die Mißbrauchsaufsicht greift nach geltendem Recht (§ 22 GWB) nur gegenüber „marktbeherrschenden" Unternehmen ein. Wettbewerbspolitisch gesehen erscheint diese Grenze zu hoch angesetzt, zumal Kartellbehörden und Gerichte den Begriff „Marktbeherrschung" sehr eng auslegen. Die Mißbrauchsaufsicht sollte auf alle Fälle erstreckt werden, in denen ein Unternehmen, auf das Abnehmer oder Lieferanten — ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten — faktisch angewiesen sind, seine Marktmacht mißbräuchlich ausnutzt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach einer präventiven Fusionskontrolle. Wegen der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft muß diese Frage auf europäischer Ebene behandelt werden. Die Bundesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland laufend beobachten und auch eine nationale Regelung ins Auge fassen, wenn der Schutz des Wettbewerbs es fordern sollte.

Das Bundeskartellamt konnte im Berichtszeitraum seine Fallpraxis wesentlich erweitern (Tätigkeitsbericht S. 10 ff.). Da das Gesetz zahlreiche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, muß sein Anwendungsbereich durch möglichst viele Einzelentscheidungen abgegrenzt werden.

Nach Ansicht des Bundeskartellamts stehen das geltende Verfahrensrecht (Anforderungen an die Beweisführung der Kartellbehörde, aufschiebende Wirkung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde, enger Spielraum für einstweilige Anordnungen; Tätigkeitsbericht S. 14 f.) sowie die Fassung des § 1 GWB (Erfordernis einer rechtlichen Bindung; Tätigkeitsbericht S. 18) einer vollständigen Verwirklichung des Gesetzeszweckes entgegen. In der Tat kann das rechtsstaatliche Bedürfnis nach Rechtssicherheit mit dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis nach einem möglichst weitgehenden Schutz des Wettbewerbs kollidieren. Die Bundesregierung will jedoch weitere Erfahrungen, insbesondere die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesen Fragen abwarten, bevor sie eine Änderung der entsprechenden Vorschriften in Erwägung zieht.

Die Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamts über preisbindende Unternehmen ist im Berichtszeitraum wirksamer geworden (Tätigkeitsbericht S. 18). Im Zusammenhang mit einer Abschaffung des Preisbindungsprivilegs müßten auch die Vorschriften des Gesetzes über vertikale Preisempfehlungen neu gestaltet werden. Vertikale Preisempfehlungen sind in allen westlichen Ländern zulässig, und zwar auch dort, wo die vertikale Preisbindung verboten ist.

Die Bundesregierung bedauert es, daß über den Anwendungsbereich der Vorschriften über Wettbewerbsregeln (§§ 28 ff. GWB; Tätigkeitsbericht S. 22) noch immer keine Klarheit besteht. Der Gesetzgeber hat diese Vorschriften geschaffen, um eine positive Handhabe für die Ausschließung eines unlauteren Verhaltens im Wettbewerb und insbesondere auch für die Anregung und Förderung des Leistungswettbewerbs zu geben (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode, Abschnitt V, Vorbemerkung zu § 26 a des Entwurfs). Die Fassung des § 28 Abs. 2 GWB zeigt, daß Wettbewerbsregeln nicht nur dazu bestimmt sind, einen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auszuschließen. Der Begriff „lauterer Wettbewerb" in § 28 GWB hat vielmehr eine eigenständige Bedeutung, die aus den Grundgedanken des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abzuleiten ist (vgl. die als „Kooperationsfibel" bekanntgewordene Zusammenstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft über Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Oktober 1963, Punkt 9, sowie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betreffend Förderung des Leistungswettbewerbs vom 14. Dezember 1966, Drucksache V/1238). Wettbewerbsregeln bieten insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, gemeinschaftlich Wettbewerbspraktiken entgegenzutreten, die dem Gedanken des Leistungswettbewerbs zuwiderlaufen, auch wenn sie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht erfaßt werden können. In diesem Sinne können Wettbewerbsregeln zwar nicht dazu benutzt werden, durch Beschränkung des Wettbewerbs eine bestimmte Marktstruktur künstlich zu erhalten. Ein im Gang befindlicher Strukturwandel (z. B. ein Konzentrationsprozeß) kann aber durch Wettbewerbsregeln, die einen ruinösen Wettbewerb abwehren sollen, verlangsamt und dadurch im gesamtwirtschaftlichen Interesse reibungsloser gestaltet werden. Bei einer Novellierung des Gesetzes wird die Bundesregierung auch vorschlagen, die §§ 28 ff. GWB klarer zu fassen.

Auf dem Gebiet der Kreditwirtschaft (Tätigkeitsbericht S. 24) hat die Bundesregierung durch Aufhebung der staatlichen Zinsbindung mit Wirkung vom 1. April 1967 einer langjährigen Reglementierung von Soll- und Habenzinsen ein Ende gesetzt. Die Bundesregierung wird weiter prüfen, wie auch

in anderen Ausnahmebereichen der Wettbewerb wirksamer gemacht werden kann.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat auf seiner 149. Sitzung am 5. Oktober 1967 an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken im internationalen Handel gerichtet (Tätigkeitsbericht S. 23 und 96). Die Bundesregierung wird die Durchführung der Empfehlung dem Bundeskartellamt übertragen. Für alle in der Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit. Die Empfehlung läßt auch die kartellrechtlichen und allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Schweigepflicht der Beamten unberührt. Gegenstand des empfohlenen Informationsaustausches ist in erster Linie bereits veröffentlichtes Material, wie z. B. Tätigkeitsberichte, Presseinformationen und Entscheidungen. Bevor das Bundeskartellamt nicht veröffentlichtes Material weitergibt, das einzelne Unternehmen betrifft, wird es diese Unternehmen anhören.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1967 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1968

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

VORWORT

Konzentration und Zahl der selbständigen Unternehmen

Die Beobachtung des Konzentrationsprozesses in der Bundesrepublik läßt die Aussage zu, daß die Zahl der rechtlich selbständigen Unternehmen sowohl im produzierenden Gewerbe als auch in den Bereichen des Groß- und Einzelhandels und des Dienstleistungsgewerbes in nahezu allen relevanten Umsatzgrößenklassen (100 000 DM bis 25 Millionen DM Jahresumsatz) zugenommen hat (vgl. die Zusammenstellung „Entwicklung der selbständigen Unternehmen der Umsatzgrößenklassen bis 25 Millionen DM/Jahr", S. 28) [1]. Lediglich im Großhandel hat die Zahl der Unternehmen in der untersten Größenklasse (100 000 DM bis 250 000 DM) um 2513 Unternehmen abgenommen. Diese Aussage schließt die Feststellung ein, daß in allen erfaßten Bereichen, mit Ausnahme des Bereiches „Sonstige Dienstleistungen", die Zahl der Zwergbetriebe mit weniger als 100 000 DM Jahresumsatz abgenommen hat, ohne daß gesagt werden kann, inwieweit diese Verminderung durch Ausscheiden oder durch Hineinwachsen in höhere Umsatzgrößenklassen entstanden ist.

Damit darf statistisch als erwiesen angesehen werden, daß — abgesehen von dem Aussterben der im Hinblick auf Umsatzrentabilität und verfügbare Nettoerträge weit unteroptimalen Unternehmensgrößen — nach der Zahl der rechtlich selbständigen Unternehmen eine allgemeine Gefährdung der mittleren und kleinen Unternehmen nicht gegeben ist. Gefahren bestehen indessen für die Kleinstunternehmen und die Kümmerbetriebe.

Es ist gleichfalls die Aussage möglich und notwendig, daß in allen erfaßten Bereichen die Unternehmen in den höchsten Umsatzgrößenklassen (1 Million DM und mehr Jahresumsatz) ihren Anteil am Gesamtumsatz des betreffenden Bereiches ausweiten konnten.

Insgesamt hat sich die Zahl der rechtlich selbständigen Unternehmen in den erfaßten Bereichen von 1956 bis 1966 von 1 176 465 um 322 374 auf 1 498 839 erhöht. Das entspricht einem Zuwachs von etwa 27,5 v. H. Diese Statistik zeigt, daß der seit Jahren zu beobachtende Konzentrationsprozeß keineswegs zu einem Rückgang der Zahl der rechtlich selbständigen Unter-

[1] Mangels geeigneter Unterlagen wurden bei der statistischen Untersuchung hilfsweise die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten und nach Umsatzgrößenklassen geordneten Umsatzsteuerstatistiken der Jahre 1955 bis 1962 zugrunde gelegt. Die dabei unterschiedenen Wirtschaftsbereiche unterteilen sich in produzierendes Gewerbe (Industrie, produzierendes Handwerk, sonstiges produzierendes Gewerbe) und Dienstleistungssektor (Großhandel, Einzelhandel, übrige Dienstleistungsbereiche, abzüglich öffentliche Dienste und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse). — Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Band 184, 1955 S. 64 ff.; Band 212, 1956 S. 54 ff.; Band 219, 1957 S. 48 ff.; Band 240, 1958 S. 50 ff.; Band 260, 1959 S. 50 ff.; Fachserie L: Finanzen und Steuern, Reihe 7: Umsatzsteuer, 1960 S. 46 ff.; 1961 S. 50 ff.; 1962 S. 106 ff.; 1964 S. 44 ff.; 1966 in: Wirtschaft und Statistik, Dezember 1967 S. 702 ff. Ab 1962 erfolgten die Erhebungen nur noch zweijährlich.

nehmen geführt hat; vielmehr sind lediglich Verschiebungen in Richtung auf die höheren Umsatzgrößenklassen festzustellen.

Unternehmenszusammenschlüsse i. S. von § 23

Die Konzentration durch den Zusammenschluß von Unternehmen unterliegt nach § 23 der ständigen Beobachtung des Bundeskartellamtes. Dabei hat sich die zusätzliche Bindung der Anzeigepflicht von Unternehmerzusammenschlüssen in § 23 an verschiedene absolute Kriterien (Umsatz, Belegschaft, Bilanzsumme) seit dem 1. Januar 1966 als eine wirksame Hilfe für diese Beobachtung erwiesen.

Die Tendenz der Unternehmenszusammhenschlüsse i. S. des § 23 in den einzelnen Wirtschaftsbereichen seit 1958 ist in der Tabelle auf S. 32 dargestellt. Danach ist die jährliche Gesamtzahl der gemeldeten Unternehmenszusammenschlüsse von 15 im Jahre 1958 bis 38 im Jahre 1962 stetig gestiegen. Nach leichten Rückgängen in den Jahren 1963 und 1966 wurden 1965 und 1967 mit 50 und 65 Zusammenschlüssen die Höhepunkte erreicht. Der Bereich Elektrotechnische Erzeugnisse liegt mit 46 an der Spitze, gefolgt von den Bereichen Chemische Erzeugnisse mit 44, Landfahrzeuge mit 29, Maschinenbauerzeugnisse mit 20, Eisen-, Blech-, Metallwaren mit 17, Versorgungswirtschaft mit 15, NE-Metalle und Metallhalbzeug mit 13, Glas und Glaswaren und Verkehrswirtschaft mit je zwölf sowie Handel und Handelshilfsgewerbe mit elf Zusammenschlüssen. In den übrigen Wirtschaftsbereichen waren zehn und weniger Zusammenschlüsse zu verzeichnen.

Entwicklung von Preisbindungen und Preisempfehlungen

Nach zehnjähriger Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erscheint es angebracht, eingehend über die bisherige Entwicklung von Preisbindungen und Preisempfehlungen, die insbesondere für Waren des privaten Ge- und Verbrauchs angemeldet wurden, zu berichten (vgl. S. 33 und 34). Während die Preisbindungen seit 1958 der Anmeldung bedürfen, wurde eine entsprechende Verpflichtung für Preisempfehlungen erst nach dem BGH-Urteil „4711" (WuW/E BGH 251) im Jahre 1960 vorgeschrieben. Verglichen mit dem jeweiligen Anfangsjahr ergab sich Ende Dezember 1967 folgender Stand:

	Preisbindungen		Preisempfehlungen	
	1958	1967	1960	1967
Zahl der Unternehmen ..	949	976	120	1 365
Verkaufseinheiten insgesamt	168 806	174 992	6 949	141 366
ohne Kfz-Ersatzteile	89 864	104 867	3 308	140 466

Die Preisempfehlungen breiteten sich kontinuierlich aus. Die relative Stagnation der Preisbindungen hat mehrere Gründe. Sie ist vor allem darauf zurückzuführen, daß häufig Anbieter von Markenartikeln zu empfohlenen Preisen übergingen. Teilweise wurden auch Preisbindungen gänzlich zurück-

genommen, insbesondere für Kfz-Ersatzteile. Die seit 1958 für unwirksam erklärten 2876 Preisbindungen hatten rein zahlenmäßig kaum Bedeutung.

Preisempfehlungen drangen vor allem in der feinmechanischen und optischen Industrie sowie bei Eisen-, Blech- und Metallwaren vor. Auch in der Branche Nahrungs- und Genußmittel nahm die Zahl der Preisempfehlungen erheblich zu. Bei chemischen Erzeugnissen, Kunststoffen, Papierwaren, Lederartikeln sowie Gummi- und Asbestwaren herrschen dagegen nach wie vor gebundene Preise vor.

Konjunkturelle Lage — Wettbewerbsintensität — Insolvenzen

Die konjunkturelle Entwicklung in den letzten zwei Jahren hat starken Einfluß auf die Wettbewerbsintensität ausgeübt, was beispielsweise anhand der Statistik über die Entwicklung der gewerblichen Insolvenzen deutlich wird (vgl. S. 35). Da von der Rezession nicht alle Gebiete der Wirtschaft gleichmäßig betroffen waren, zeigt sich bei den Vierteljahreswerten ein branchenmäßig differenziertes Bild. Insgesamt ist aber ein Anstieg der Insolvenzen über das saisonal bedingte Maß hinaus im dritten und vierten Quartal 1966 zu verzeichnen, der im ersten Quartal 1967 seinen Höhepunkt erreicht. Mit ansteigender Konjunktur gehen dann die Insolvenzen im weiteren Verlauf des Jahres 1967 wieder zurück (vgl. Abbildung S. 36). Die Verminderung der privaten Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern hatte einen stärkeren Konkurrenzdruck auf seiten der Anbieter zur Folge. So zeigen die Zahlen, daß bei rückläufiger Konjunktur die Wettbewerbsintensität steigt; die Auslesefunktion des Wettbewerbs kommt stärker zur Geltung. Voraussetzung ist das Vorhandensein wirksamen Wettbewerbs; die Wettbewerbsintensität darf nicht durch Kartellabsprachen oder staatliche Einflußnahmen mit ähnlicher Wirkung gemindert werden. Andererseits wird in einer Hochkonjunktur mit Nachfrageüberhang die Wettbewerbsintensität auch ohne derartige Einwirkungen verringert, da dann eine Expansion des Angebots möglich ist, die die Marktanteile der konkurrierenden Anbieter nicht unbedingt zu beeinträchtigen braucht; die Notwendigkeit zu Wettbewerbsanstrengungen ist geringer. Das kann zu einer Verschärfung von Zielkonflikten führen, da der Wettbewerb in seiner instrumentalen Funktion geschwächt ist und Ziele, die durch den Wettbewerb erreicht werden sollen, schon aus diesem Grunde schwieriger zu verwirklichen sind (Tätigkeitsbericht 1966 S. 16).

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe

Im Zusammenhang mit dem Benzinpreis- und dem Meto-Verfahren hat das Bundeskartellamt seine Vorstellungen zur Auslegung verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe im GWB weiter konkretisiert:

Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes nach § 22

Der sachlich relevante Markt nach § 22 wird in Absatz 1 dieser Vorschrift durch das Tatbestandsmerkmal „für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen" abgegrenzt. Der Gesetzgeber fordert danach nicht Gleichheit, sondern lediglich Gleichartigkeit i. S. des § 16, um mehrere Waren oder gewerbliche Leistungen im Hinblick auf das Vorliegen oder Fehlen von wirksamem Wettbewerb einem Markt zuordnen zu

können. Was „gleichartig" ist, läßt sich am eindeutigsten aus der Sicht des Abnehmers oder Verbrauchers feststellen. Für ihn sind alle Waren oder gewerblichen Leistungen gleichartig, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, daß sie ohne weiteres untereinander austauschbar sind. Entscheidendes Kriterium ist damit die funktionelle Austauschbarkeit im Sinne einer Marktgleichwertigkeit für den Verbraucher.

Begriff des Mißbrauchs i. S. des § 22 Abs. 3

Bei der Bestimmung des in § 22 nicht definierten Tatbestandsmerkmals des Mißbrauchs ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß es keinen allgemeinen Mißbrauchsbegriff für das gesamte Rechtssystem gibt. Was unter Mißbrauch im Sinne von § 22 Abs. 3 zu verstehen ist, muß deshalb nach dem Schutzzweck dieser Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Stellung im Gesamtzusammenhang des GWB bestimmt werden. Der Mißbrauch kann dabei in einer Verschlechterung der Marktstruktur, in bestimmten Verhaltensweisen oder in nicht wettbewerbsgerechten Marktergebnissen liegen.

Soweit § 22 die mißbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht auf dem beherrschten Markt gegenüber den Angehörigen anderer Wirtschaftsstufen erfaßt (Benzin-Fall), hat er das Ziel, die Betroffenen vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen marktbeherrschende Unternehmen deshalb zufügen können, weil sie keinem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt sind. Mißbräuchlich ist jedes Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens, das zu Marktergebnissen führt, die bei wesentlichem Wettbewerb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten erreicht werden können. Dabei kann es nicht auf die subjektiven Vorstellungen des marktbeherrschenden Unternehmens ankommen, sondern die objektiven Marktgegebenheiten bilden die Grundlage der Beurteilung.

Soweit § 22 marktbeherrschenden Unternehmen verwehrt, ihre Marktmerkmale nicht nur auf dem beherrschten, sondern auch auf einem anderen Markt mißbräuchlich einzusetzen (Meto-Fall), hat er den Schutzzweck, die Freiheit des Wettbewerbs auf Drittmärkten zu gewährleisten. Marktbeherrschende Unternehmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der auf anderen Märkten tätigen Unternehmen nicht dadurch beeinträchtigen, daß sie einen auf dem beherrschten Markt erlangten Vorsprung ausnutzen, dem ihre Mitbewerber wegen des Fehlens von Marktmacht nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen haben.

Feststellung marktbeherrschender Stellung i. S. von § 22

Die mit der Einrichtung der Beschlußabteilung für Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln bezweckte Intensivierung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen setzt eine genaue Kenntnis und ständige Beobachtung derjenigen Märkte voraus, auf denen marktbeherrschende Stellungen im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 bestehen und Mißbräuche im Sinne des § 22 Abs. 3 auftreten können. Die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1966 S. 9 erwähnten Untersuchungen der industriellen Erzeugnisbereiche mit weniger als 20 bedeutsamen Herstellerbetrieben sind fortgeführt worden. Von den im Vorjahr ermittelten Erzeugnisbereichen wurden zunächst diejenigen systematisch untersucht, bei denen von

der Zahl der Marktteilnehmer her die Vermutung begründet erschien, daß marktbeherrschende Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

In diesen Untersuchungen sind 165 Erzeugnisse ermittelt worden, bei denen

1. mehr als 50 v. H. der Produktion bei drei Unternehmen,
2. 90 v. H. und mehr der Produktion bei sechs oder weniger Unternehmen bzw.
3. 90 v. H. und mehr der Produktion bei zehn oder weniger Unternehmen

liegen.

Weitergehende Untersuchungen unter Einbeziehung der gesamten Marktstruktur und des Marktverhaltens im Zeitablauf haben auf einer Reihe von teils gesamtwirtschaftlich bedeutenden, teils weniger bedeutenden Märkten die Vermutung auf marktbeherrschende Stellungen i. S. von § 22 Abs. 1 oder 2 begründet.

Mineralöl-industrie

Das Schwergewicht der Tätigkeit der im Zusammenhang mit der Novelle zum GWB neugegründeten Beschlußabteilung Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln lag im Berichtsjahr bei den Verfahren gegen die vertikal voll integrierten Mineralölgesellschaften wegen mißbräuchlicher Preisgestaltung auf dem Benzinmarkt.

Die Verfahren sind nach § 22 Abs. 2 eingeleitet worden, weil die Gesellschaften die Preise für Benzin im Verlauf der Nahostkrise beträchtlich erhöht hatten und diese Erhöhung auch dann beibehielten, als sich die Krisenauswirkungen insbesondere durch Aufhebung des lybischen Ölembargos erheblich gemindert hatten. In der ersten Phase der Krise verstärkten die Gesellschaften im Rahmen des Mineralölwirtschaftsverbandes ihre Zusammenarbeit. Ein, wenn auch regional unterschiedlich bedeutsamer Wettbewerbsfaktor sind die freien Tankstellen, die jedoch ihre kontrollierende Wettbewerbsfunktion als Außenseiter der Oligopolgruppe infolge vorübergehend kritischer Versorgungslage nicht auszuüben vermochten. Es war ferner zu berücksichtigen, daß auf oligopolistischen Märkten mit homogenen Gütern erfahrungsgemäß kein Preiswettbewerb getrieben wird und in der Krise tatsächlich nicht ausgeübt wurde. Somit erschien es geboten, § 22 auch auf Fälle des zeitweiligen Fehlens wesentlichen Wettbewerbs anzuwenden.

Sowohl das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs als auch ein mißbräuchliches Verhalten wurden von den Mineralölgesellschaften bestritten und gleichzeitig die Frage aufgeworfen, wie es sich rechtfertige, daß das Bundeskartellamt bei der Vielzahl von Gesellschaften, die Vergaserkraftstoffe herstellen, das Verfahren nur gegen vier Unternehmen führe. Hierzu ist festzustellen, daß das Oligopol nicht schematisch nach der Größe des Marktanteils abzugrenzen ist, sondern nach den Möglichkeiten der Unternehmen, das wirtschaftliche Geschehen auf dem jeweiligen Markt entscheidend zu bestimmen. In die oligopo-

listische Gruppe sind deshalb nur die Unternehmen einzubeziehen, die diese Möglichkeit nach ihrer Marktbedeutung, Größe, strukturellen Kostenvorteilen durch Rückhalt im Konzernverband und speziell durch vertikale Integration besitzen. Im Einzelfall mag es zweifelhaft sein, ob ein Unternehmen zur oligopolistischen Gruppe oder zu den Außenseitern zu rechnen ist. Entscheidend ist die Frage des Vorliegens bzw. Fehlens von wesentlichem Wettbewerb.

Die Feststellung eines Mißbrauchs nach dem GWB enthält im Gegensatz zur Rechtsprechung der Zivilgerichte zum Monopolmißbrauch nicht den Vorwurf eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Nach ständiger Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes ist der objektive Verstoß gegen Bestimmungen und Zwecke des GWB festzustellen, wobei es auf die subjektiven Vorstellungen der Betroffenen nicht ankommt. Kriterium für einen mißbräuchlich hohen Preis ist die Abweichung von demjenigen Preis, der bei funktionsfähigem Wettbewerb zustande gekommen wäre. Hätte wirksamer Wettbewerb i. S. einer Förderung des eigenen Absatzes auf Kosten anderer Unternehmen bestanden, so hätte sich nach Abklingen der Krise ein Preis bilden müssen, der unter Berücksichtigung der anhaltenden Schließung des Suezkanals zwischen dem Preis vor Ausbruch der Krise und dem erhöhten Preis gelegen hätte. Für die Ermittlung des Wettbewerbspreises ist die Kostenuntersuchung nur ein Hilfsmittel. Außer der veränderten Kostenlage wären Besonderheiten beim Absatz und Bezug von Vergaserkraftstoffen außerhalb der Tankstellen sowie vor allem die Preisentwicklung bei solchen Mineralölprodukten, bei denen der Wettbewerb wieder funktionsfähig geworden war, für den zu ermittelnden Wettbewerbspreis maßgebend gewesen. Das Verfahren ist nicht zu Ende geführt worden, weil nach den öffentlichen mündlichen Verhandlungen Anfang November die Preise für Benzin und Superkraftstoff gesenkt worden sind.

Kartellbehörden als Preiskommissar?

Im Zusammenhang mit diesen Verfahren ist in der Öffentlichkeit verschiedentlich der Vorwurf erhoben worden, die Kartellbehörden würden als dirigistischer Preiskommissar tätig werden, wenn sie von einem marktbeherrschenden Unternehmen die Forderung wettbewerbsgerechter Preise verlangen. Der Schutzzweck der Rechtsnorm des § 22 geht dahin, schwächere Marktteilnehmer — sei es auf der gleichen Stufe (Mitbewerber) oder der vor- bzw. nachgelagerten Stufe (Zulieferant oder Abnehmer) — vor Marktmacht zu schützen. Anders als bei einer „dirigistischen" Staatsaufsicht in einer geplanten Wirtschaft geht es nicht darum, Marktbedingungen hoheitlich festzusetzen, sondern wettbewerbsgerechte Marktbedingungen zu ermitteln und durchzusetzen, die sich bei Marktbeherrschung mangels wirksamen Wettbewerbs nicht von allein am Markt ergeben.

Solange keine wirksameren wettbewerbsrechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen (Fusionskontrolle, Entflechtung bei nachgewiesenem Mißbrauch) und wettbewerbspolitisch wirksame, ordnungskonformere Mittel nicht — oder nicht in

ausreichendem Maße — verfügbar sind, gibt es nur die Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden über solche Unternehmen, die nicht oder nicht mehr in wesentlichem Wettbewerb stehen. Die „unsichtbare Hand" des Wettbewerbs wird dabei durch die „sichtbare Hand" der Staatsaufsicht ersetzt.

Wirksamkeit der Mißbrauchsaufsicht

Die Mißbrauchsverfahren gegen Unternehmen der Mineralölindustrie haben allerdings auch die Grenzen einer wirksamen Mißbrauchsaufsicht gezeigt. Befriedigende Ergebnisse sind zu erwarten, wenn der zu beurteilende Sachverhalt einfach liegt. Ist das Bundeskartellamt dagegen wegen der Kompliziertheit der Marktverhältnisse oder wegen des Verhaltens der von der Mißbrauchsaufsicht betroffenen Unternehmen auf eingehende Ermittlungen angewiesen, so begegnet der Nachweis des Mißbrauchs erheblichen Schwierigkeiten, die im Bereich der Tatsachenfeststellung liegen.

Der im Mißbrauchsverfahren notwendige Vergleich zwischen dem tatsächlichen Marktverhalten eines Unternehmens und dem Verhalten unter Wettbewerbsbedingungen erfordert häufig die Feststellung eines hypothetischen Sachverhalts, der nur mittelbar mit Hilfe von wirtschaftlichen Erfahrungssätzen oder von abstrakt gewonnenen Erkenntnissen der nationalökonomischen Theorie festgestellt werden kann. Die Wirtschaftswissenschaften kennen zur Zeit keine Methode, die eine exakte Berechnung der hypothetischen Vergleichswerte, z. B. des Als-ob-Wettbewerbspreises, zuläßt. Diesen begrenzten Erkenntnismöglichkeiten stehen die strengen Beweisanforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren gegenüber. Rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze erfordern, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für belastende Verwaltungsakte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Bei den Anforderungen, die dabei im Rahmen der Beweiswürdigung an den Nachweis von Tatsachen zu stellen sind, muß aber auch die Eigenart der anzuwendenden materiellen gesetzlichen Normen berücksichtigt werden. Das gilt besonders, wenn es — wie hier im Mißbrauchsverfahren — bei der Anwendung einer Rechtsnorm auf den Vergleich eines gegebenen mit einem künftigen oder einem hypothetischen Sachverhalt oder Geschehensablauf ankommt. Die Beweisanforderungen dürfen die Grenze der allgemein erreichbaren Erkenntnismöglichkeiten nicht überschreiten. Schlüssige, auf festgestellte oder bekannte Tatsachen und auf wirtschaftliche Erfahrungssätze gestützte Erwägungen und Schätzungen müssen hier bei der Beweiswürdigung ausreichen. Bei der Auslegung des § 70 Abs. 1 Satz 1 wird auch der der Vorschrift des § 287 ZPO zugrunde liegende Gedanke berücksichtigt werden können: Auch bei der Feststellung eines Schadens handelt es sich darum, einen gegebenen mit einem hypothetischen Sachverhalt zu vergleichen.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Normen der Mißbrauchsaufsicht hinsichtlich der Feststellung künftiger und hypothetischer Sachverhalte auch eine Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung erfordern und damit den Kartellbehörden einen Beurteilungsspielraum einräumen, dem-

gegenüber nur eine begrenzte Nachprüfung durch die Gerichte möglich und zulässig ist (§ 70 Abs. 4 Satz 2).

Ein weiteres Hindernis für eine wirksame Mißbrauchsaufsicht bildet die aufschiebende Wirkung von Beschwerde und Rechtsbeschwerde. Bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel können bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung Jahre vergehen. Die Marktlage ist dann in der Regel eine völlig andere. Die Möglichkeit, Mißbräuche durch den Erlaß einstweiliger Anordnungen schon vor Eintritt der Rechtskraft zu beseitigen, ist durch die Rechtsprechung des Kammergerichts in Berlin stark eingeschränkt (Tätigkeitsbericht 1966 S. 16).

Der vorhandene Personalbestand, die technische Ausrüstung und die finanziellen Mittel des Bundeskartellamtes setzen überdies der kontinuierlichen Mißbrauchsaufsicht über alle faktischen und rechtlichen Wettbewerbsbeschränkungen enge Grenzen.

Unternehmenskartei

Im Hinblick auf die weitere Beobachtung von Konzentrationsvorgängen und das etwaige Entstehen von marktbeherrschenden Stellungen i. S. von § 22 Abs. 1 oder 2 arbeitet das Bundeskartellamt an der Erstellung einer Unternehmenskartei, in der die wesentlichen Daten der bedeutenden Unternehmen sämtlicher Wirtschaftsbereiche, ihre Marktanteile, Kartellzugehörigkeit sowie Verflechtungen mit anderen Unternehmen systematisch erfaßt werden.

Mitzählung der Außenseiterbezüge im Rabattkartell

Das Kammergericht hat in dem unanfechtbar gewordenen Beschluß vom 17. Juli 1967 (Baukeramik) entschieden, daß ein Gesamtumsatzrabattkartell bei der Errechnung der Rabatte die Bezüge der Abnehmer auch bei Herstellern, die nicht dem Kartell angehören, mitzählen muß. Es hat die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß ein Rabatt für Gesamtumsätze, bei deren Errechnung Außenseiterbezüge nicht mitgezählt werden, kein echtes Leistungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 1 darstellt. Als Abnehmerleistung komme bei einem Gesamtumsatzrabattkartell wegen des Zusammenrechnens aller Bezüge nur eine andere als die dem einzelnen Lieferanten erbrachte Leistung in Betracht. Diese könne nur auf das Produkt als solches bezogen werden und nur darin bestehen, daß der Abnehmer das Produkt auf dem Markt unterbringt, seinen Absatz und seine Marktgeltung insbesondere im Verhältnis zu Substitutionsgütern durch Werbung, Aufklärung und Anleitung zu seiner Verwendung fördert. Für das Ausmaß dieser Leistung sei es gleichgültig, von wem der Abnehmer das Produkt kauft, so daß zur Erfüllung des vom Gesetz geforderten Merkmals des echten Leistungsentgelts Gesamtumsatzrabattkartelle Bezüge der Abnehmer bei Außenseitern berücksichtigen müssen.

Gesamtumsatzrabatte — echtes Leistungsentgelt

In jüngster Zeit mehren sich jedoch die Zweifel, ob Gesamtumsatzrabatte überhaupt das Tatbestandsmerkmal „echtes Leistungsentgelt" im Sinne des § 3 Abs. 1 erfüllen können (Tätigkeitsbericht 1965 S. 15). Genauso wie bei einem einfachen Rabattkartell wird man auch bei Gesamtumsatzrabattkartellen als Kriterium für die Rabattgewährung ansehen müssen, ob die

Rabatte eine wirtschaftliche Leistung des bzw. der Abnehmer entgelten. Das könne fraglich sein, da die gesamten Absatzmengen verschiedener Hersteller an einen Abnehmer addiert und die Summe seiner Bezüge in der betrachteten Periode der Rabattierung zugrunde gelegt werden. Alle Lieferanten haben damit den gleichen Rabattsatz anzuwenden. Das führt dazu, daß der jeweilige Lieferant für unterschiedliche Liefermengen den gleichen Rabatt und für gleiche Liefermengen unterschiedliche Rabatte gewährt. Bei Anwendung des Kriteriums „echtes Leistungsentgelt" i. S. einer Kostenersparnis beim einzelnen Hersteller müßte sich jedoch die Höhe des Rabattsatzes nach der Absatzmenge beim jeweiligen Lieferanten richten; denn nur bei ihm treten Ersparnisse durch entsprechende Mengenbezüge auf, die bei unterschiedlichen Mengen in der Regel auch unterschiedlich sind.

Ein Rabattsatz in Höhe der gesamten, von einer Herstellergruppe bezogenen Menge, kann jedoch die Kostenersparnis der einzelnen Hersteller nicht widerspiegeln. Damit wird fraglich, ob Gesamtumsatzrabatte ein echtes Leistungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 1 darstellen können. Der Zusammenhang zwischen Kostenersparnis und Rabattgewährung ist nicht mehr gegeben, worauf auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium [1]) hingewiesen hat. Darüber hinaus bedeutet wettbewerblich gesehen ein GUR-Kartell den Ausschluß des Wettbewerbs um die wirtschaftlichste Art des Bezuges eines Abnehmers.

Zement

Für die fünf Überläuferkartelle der Zementindustrie (Zementkontor Unterelbe GmbH, Zementvertrieb Berlin GmbH, Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH, Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke, Montanzement-Vertriebs-GmbH) — der süddeutsche Markt blieb kartellfrei — war das Jahr 1967 von weittragender Bedeutung. Bereits in seinen ersten beiden Entscheidungen über Beschwerden von Zementsydikaten vom 6. Januar und 17. März 1967 („Unterelbe", „Niedersachsen") folgte das Kammergericht den Feststellungen und Rechtsauffassungen des Bundeskartellamtes in allen Punkten. Es faßte seine Beschwerdeentscheidungen dahin gehend zusammen, daß der Zementmarkt nicht der Syndizierung bedürfe. Unter dem Eindruck der Beschwerdeentscheidungen nahmen drei Zementsyndikate ihre Erlaubnisanträge zurück und verzichteten damit auf die Inanspruchnahme des Rechtszuges bis zum Bundesgerichtshof. Jede weitere Tätigkeit dieser Syndikate ist damit verboten. Ein weiteres Zementsyndikat beabsichtigt die Auflösung und Rücknahme des Erlaubnisantrages, während das fünfte Überläuferkartell Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Anstelle der aufgelösten Syndikate sind neue Formen der Kooperation getreten. Hierbei handelt es sich um gemeinschaftliche Verkaufseinrichtungen, bei denen die beteiligten Unternehmen anders als bei den früheren Syndikaten keiner ausschließlichen Andienungspflicht unterliegen. Wie sich das Be-

[1]) Bundestags-Drucksache IV/617 S. 92, Nr. 22

stehen derartiger Kooperationsformen auf die jeweilige Wettbewerbssituation auswirkt und ob diese im Rahmen der Gegenstandstheorie zulässigen Kooperationen von Dauer sein werden, läßt sich noch nicht übersehen. In einem Fall hat sich eine Vertriebsagentur wieder aufgelöst, weil ihre Tätigkeit infolge erheblicher Direktverkäufe der Gesellschafter und wegen des hierdurch entstehenden Preisdrucks an Bedeutung verlor.

Verfestigung einer marktbeherrschenden Stellung — Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes ex tunc oder ex nunc — Gesamtumsatzrabatte und „echtes Leistungsentgelt" — § 70 Abs. 4 S. 2 — Gegenstands-, Zweck- oder Folgentheorie (§ 1)

Im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gegen das Rabattkartell Fensterglas, das noch beim Bundesgerichtshof anhängig ist, hat das Bundeskartellamt im Hinblick auf die als Mißbrauch beanstandete rechtliche Verfestigung und Absicherung einer marktbeherrschenden Stellung seine Auffassung zum Wettbewerbsbegriff erneut dargelegt. Entgegen der Auffassung des Kammergerichts (Fensterglas V; WuW/E OLG 813 ff.) ist der Wettbewerb als dynamischer Prozeß zu verstehen, in dem die einzelnen Anbieter durch Einsatz der verschiedenen Wettbewerbsmittel versuchen, im Zeitablauf ihren Umsatz auf Kosten ihrer Mitbewerber zu erweitern oder gegen deren Angriffe zu verteidigen. Würde allein das Bemühen um Umsatzausweitung als Kriterium für das Vorhandensein wesentlichen Wettbewerbs gewählt werden, dann könnte selbst der absolute Monopolist als im wesentlichen Wettbewerb stehend angesehen werden. Das aber kann nicht Sinn und Zweck des § 22 sein, dem bei der Mißbrauchsaufsicht nach § 12 Rechnung zu tragen ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch zu entscheiden, ob für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes der Sachverhalt im Zeitpunkt seines Erlasses zugrunde zu legen ist, oder ob im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingetretene Änderungen zu berücksichtigen sind. Ferner ist vom Bundeskartellamt erstmals vor dem BGH die Frage aufgeworfen worden, ob Gesamtumsatzrabatte das Tatbestandsmerkmal „echtes Leistungsentgelt" im Sinne des § 3 Abs. 1 erfüllen (vgl. oben die grundsätzlichen Ausführungen im Anschluß an das GUR-Kartell „Baukeramik"). Fraglich ist in dem anhängigen Verfahren auch, ob und inwieweit in der Feststellung des Fehlens von wesentlichem Wettbewerb eine gesamtwirtschaftliche Würdigung im Sinne von § 70 Abs. 4 Satz 2 zu sehen ist, die einer Nachprüfung durch die Gerichte entzogen wäre.

Im Zusammenhang mit der als Torso-Syndikat fungierenden Verteilerstelle für Fensterglas hat das Bundeskartellamt in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof ferner auch die Frage angeschnitten, ob eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 nur vorliegt, wenn die rechtliche Verpflichtung die wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit unmittelbar zum Gegenstand hat („Gegenstandstheorie"), oder auch dann, wenn die Wettbewerbsbeschränkung bezweckt (Artikel 65 § 1 Montanunions-Vertrag — „Zwecktheorie") bzw. bewirkt ist (Artikel 85 EWG-Vertrag — „Folgentheorie"). Entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers hat sich in den vergangenen zehn Jahren immer deutlicher gezeigt, daß das Kriterium

der rechtlichen Bindung [1]) in der Regel ungeeignet ist, Wettbewerbsbeschränkungen im ökonomischen Sinne zu erfassen und Kartelle von gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Formen der Kooperation zu unterscheiden. Das wirtschaftliche Interesse der Unternehmen an einer für sie günstigen Wettbewerbsbeschränkung wiegt oft schwerer als die rechtliche Bindung. So wird die Gegenstandstheorie der ratio legis: die Wirksamkeit des Wettbewerbs in der Volkswirtschaft zu sichern, nicht gerecht.

Torsosyndikat — § 1 — Zwecktheorie

Vertreter eines anderen Industriezweiges haben mit dem Bundeskartellamt die Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Verkaufsagentur ohne Andienungszwang erörtert, die an die Stelle eines beabsichtigten Syndikates treten sollte. Die Vertragsentwürfe sahen neben der Gründung dieser gemeinsamen Vertriebseinrichtung ohne Andienungszwang eine Auftragsverteilung durch die Verkaufsagentur nach dem Prinzip der Gleichbehandlung der Gesellschafter, umfassende Informationspflichten der Gesellschafter gegenüber der Agentur sowie für die Agentur die Berechtigung vor, den Gesellschaftern die vereinbarten Abnahmemengen der Agentur nach den Erfordernissen des Marktes zu streichen. Das Bundeskartellamt war der Auffassung, daß die Durchführung eines derartigen Gemeinschaftsverkaufs den Gesellschaftern die selbständige Förderung ihres Absatzes wesentlich erschweren und den Wettbewerb zwischen den Gesellschaftern de facto in einem der Bildung des ursprünglich geplanten Syndikats nahekommenden Maße ausschließen würde. Bei einer nicht am Wortlaut haftenden, sondern Sinn und Zweck des Vertrages berücksichtigenden Auslegung (§ 133 BGB) [2]) müsse angesichts dessen das Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Bindung bejaht werden. Das Amt war ferner der Auffassung, daß sich an dieser Beurteilung auch bei Wegfallen einzelner Vertragsbestimmungen nichts ändern würde.

Preisbindung — überhöhte Spannen

Das Kammergericht hat die Beschwerde gegen die Aufhebung einer Zahnpastapreisbindung durch das Bundeskartellamt zurückgewiesen. Es hat bestätigt, daß eine Preisbindung dann als verteuernd nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anzusehen ist, wenn zwischen dem gebundenen Verkaufspreis und dem Einkaufspreis des Handels — unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Verhältnisse des Preisbinders, der Händler und der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse — ein Spannungsverhältnis größeren Ausmaßes besteht und dieses Verhältnis sich nicht mehr im Rahmen dessen hält, was in der überwiegenden Zahl der Fälle branchenüblich ist. Wenn — wie im konkreten Fall —

---

[1]) vgl. Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaftspolitik zu § 1 GWB, abgedruckt in: Gemeinschaftskommentar, 1. Auflage, S. 1175: „Werden aber durch Vertrag oder Beschluß Verpflichtungen zu einem bestimmten, den Wettbewerb beschränkenden Marktverhalten begründet, sind die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Angesichts dieser Rechtslage sah der Ausschuß keine Notwendigkeit, für eine Sonderregelung zugunsten von Genossenschaften oder Einkaufsgemeinschaften."

[2]) vgl. Fikentscher, Wolfgang, „Die Interessengemeinschaft — Eine gesellschafts- und kartellrechtliche Untersuchung", 1966, S. 46 bis 47.

etwa zwei Drittel des Absatzes bzw. Umsatzes von Zahnpasta über Nichtfachgeschäfte vertrieben würden, die überwiegende Zahl der Händler in den jeweils höchsten Rabattstufen auch den Hauptanteil der gewährten Mengenrabatte für sich in Anspruch nähmen und schließlich bei der gebundenen Ware eine Handelsspanne erzielten, die die durchschnittliche Handelsspanne um das Doppelte bis fast das Dreifache übersteige, dann sei die Preisbindung geeignet, ein Sinken der Preise zu verhindern.

Das Kammergericht führt dazu allgemein aus, daß bei den Markenwaren eine weitgehende Verlagerung des Vertriebs vom Fach- zum Nichtfachhandel festzustellen sei. Bei den Nichtfachhändlern entfielen die sonst bei Fachhändlern üblichen Leistungen wie Beratung, Werbung usw.; der Markenartikel werde dadurch weitgehend zum „Mitgeh-Artikel". Dieser Strukturwandel im Vertrieb sei vom Bundeskartellamt im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht über Preisbindungen zu berücksichtigen.

Rechtsprechung

Folgende höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verdienen besondere Beachtung:

Preisbindende Reimporte

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. November 1967 („Trockenrasierer") kann ein sittenwidriges Handeln nicht darin erblickt werden, „daß ein Großhändler, der die Vertriebsbindung insofern beachtet, als er sich die Waren nicht auf dem Wege der Verleitung zum Vertragsbruch oder der Ausnützung fremden Vertragsbruchs oder des Schleichbezuges beschafft, sich darum bemüht, einen nicht gebundenen Händler ausfindig zu machen, um sich die Waren von diesem liefern zu lassen. Das gilt insbesondere angesichts der Erleichterungen im internationalen Waren- und Zahlungsverkehr auch dann, wenn er einen solchen Händler im benachbarten Ausland findet. Die besondere Intensität, die ein solcher Großhändler einsetzt, um sich die Ware zum Zwecke des Weitervertriebes zu verschaffen, und die Ausnützung etwaiger internationaler Geschäftsbeziehungen sind keineswegs verwerflich und daher auch rechtlich nicht zu beanstanden."

Anwendungsbereich der §§ 20, 21

Im Urteil vom 25. Oktober 1966 (KZR 7/65; WuW/E BGH 823 „Schweißbolzen") vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, das entscheidende Merkmal für die Anwendung der §§ 20, 21 und gleichzeitig für die Abgrenzung gegenüber den §§ 15 und 18 sei die über den Inhalt eines Schutzrechts hinausgehende vertragliche Beschränkung im Geschäftsverkehr. Ob der Vertrag zwischen dem Schutzrechtsinhaber und seinem Vertragspartner als Lizenzvertrag, ob die Parteien als Lizenzgeber bzw. -nehmer bezeichnet sind oder als solche angesehen werden könnten, sei demgegenüber ohne Bedeutung. Es genüge vielmehr ein Vertrag über die Benutzung von Patenten im weitest möglichen Sinn. Nach diesen Grundsätzen hat der Bundesgerichtshof einen Werklieferungsvertrag zwischen einem Schutzrechtsinhaber und dem von ihm beauftragten Hersteller der geschützten Gegenstände als Vertrag nach § 20 behandelt.

Das Gericht war damit der Prüfung enthoben, ob ein sog. „gemischter Vertrag" vorlag und wie solche Verträge im Hinblick auf die §§ 20, 21 zu behandeln sind.

Nichtanerkennung von Schiedssprüchen

In derselben Entscheidung hat der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf sein Urteil vom 20. Mai 1966 (KZR 7/64; WuW/BGH 810 „Zimcofot") bestätigt, daß die zwingenden Vorschriften des GWB Bestandteil der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO sind. Ein Schiedsspruch könne daher dann nicht für vollstreckbar erklärt werden, wenn ein Schiedsgericht den Schiedsbeklagten zu einer nach dem GWB verbotenen Leistung verurteilt habe, die auch durch Vertrag nicht rechtswirksam hätte vereinbart werden können.

Preisbindung und VOP 30/53

Die Frage, ob die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOP 30/53) den privatrechtlichen Preisbindungsverträgen vorgehe, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26. April 1967 („Büchereinachlaß") nicht endgültig entschieden; er hat jedoch festgestellt, daß § 4 Abs. 4 VOP 30/53 nur dort eingreift, wo Einzelaufträge von ungewöhnlichem Umfange erteilt werden. Aus der Vorschrift könne demnach nicht gefolgert werden, daß einem öffentlichen Auftraggeber allgemein auf jedweden Bezug bestimmter Erzeugnisse ein Preisnachlaß auch dann eingeräumt werden dürfe, wenn die Gewährung eines solchen Nachlasses durch eine bestehende, nach § 16 rechtswirksame Preisbindung ausgeschlossen ist.

Zur Auslegung des § 26 Abs. 2

Einen Beitrag zur Auslegung des § 26 Abs. 2 enthält das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Juni 1967 („Rinderbesamung II"). Die Entscheidung bestätigt die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß das Merkmal, ob ein Geschäftsverkehr im Sinne des § 26 Abs. 2 „gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich" ist, sich nicht nach der Geschäftspraxis desjenigen Unternehmens bestimmen kann, in dessen Verhalten die Diskriminierung liegen soll, sondern sich danach bestimmen muß, was sich in bezug auf den in Frage stehenden Geschäftsverkehr in einem größeren Gebiet — nicht notwendig im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes — bei natürlicher wirtschaftlicher Entwicklung als allgemein geübt und als angemessen empfunden herausgebildet hat. Ein durch Maßnahmen Dritter gesteuertes Verhalten ist möglicherweise nicht als „üblich" im Sinne des § 26 Abs. 2 anzusehen, so daß es gegebenenfalls einer weiteren Erörterung darüber bedarf, was ohne eine solche Steuerung in dem fraglichen Gebiet üblich wäre. Das Merkmal „üblicherweise zugänglich" sieht der Bundesgerichtshof als ein verhältnismäßig lockeres Tatbestandsmerkmal an, das nicht auf alle einzelnen Fälle, sondern auf einen groben Durchschnitt abstellen will.

Zum Anwendungsbereich des § 26 Abs. 2 auf preisbindende Unternehmen hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 9. November 1967 („Jägermeister") klargestellt, daß diese Unternehmen dem Diskriminierungsverbot für den Teil ihrer Waren nicht unterworfen sind, die nicht preisgebunden sind.

Die Frage, ob ein Unternehmen, das nur die Endverkaufspreise seiner Markenwaren bindet, beim Vertrieb dieser Waren dem Verbot ungerechtfertigt unterschiedlicher Behandlung anderer Unternehmen auch im Geschäftsverkehr mit Großhandelsunternehmen unterliegt, hat der Bundesgerichtshof bejaht. Im gleichen Urteil hat der Bundesgerichtshof bestätigt, daß ein durch Verstoß gegen § 26 Abs. 2 begründeter Schadensersatzanspruch des benachteiligten Unternehmens die Ausführung bestellter Lieferungen zum Inhalt haben kann.

Liefersperre gegen Niedrigpreisgeschäfte

Für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu Lieferverweigerung und Liefersperren, die im Zusammenhang mit der Preisgestaltung von Wiederverkäufern stehen (Tätigkeitsberichte 1965 S. 17 und 33; 1966 S. 98) ist ein Urteil des OLG Stuttgart von 31. Oktober 1967 — 2 U (Kart) 97/67 — (Betriebs-Berater 1968 S. 4) von Bedeutung. Ein Hersteller könne zwar einen Händler, mit dessen Preisgebaren er nicht einverstanden ist, ohne Verstoß gegen § 25 endgültig sperren (BGH, Urteil vom 24. Juni 1965 — „Brotkrieg II" WuW/E BGH 690 und Beschluß vom 28. Oktober 1965 — „Saba" WuW/E BGH 704). Er sei aber nicht berechtigt, über die vertraglichen Lieferbedingungen hinaus anderen Abnehmern die Belieferung des gesperrten Unternehmens zu untersagen; denn damit greife er in die Vertragsfreiheit dieser Abnehmer und in das Recht des gesperrten Unternehmens am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein. Dieser Eingriff könne weder aus der Abschlußfreiheit des Herstellers noch durch sein möglicherweise schutzwürdiges Interesse an der Vermeidung von Markteinbußen, die die Folge einer Einschaltung von Niedrigpreishändlern in den Vertrieb sein könnten, gerechtfertigt werden. Mache der Hersteller von der Möglichkeit der Preisbindung nach § 16 keinen Gebrauch, so könne er das Risiko, das sich aus dem freien Wettbewerb ergibt, nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit einzelner Händler von sich abwenden.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem Urteil vom 24. November 1967 (2 U 651/67 — Betriebs-Berater 1968 S. 5) Zweifel geäußert, ob die „Saba"-Entscheidung des Bundesgerichtshofes dem Sinn und Zweck des § 25 Abs. 1 gerecht werden kann. Es hat eine von einem Hersteller aus Preisgründen verhängte, als endgültig bezeichnete Sperre für unzulässig erklärt, weil es undenkbar sei, daß eine dem übrigen Einzelhandel mitgeteilte Liefersperre gegen einen bestimmten Einzelhändler, die ersichtlich wegen der Preisgestaltung des Gesperrten erfolgt, ohne Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise nicht gesperrten Handels bleibt.

Arbeitskreis Kartellrecht

Mitte Mai und Ende September ist im Bundeskartellamt wieder der Arbeitskreis Kartellrecht zusammengetreten, Hauptthema der ersten Arbeitstagung war der zulässige Inhalt von Wettbewerbsregeln nach §§ 28 ff. Die zweite Tagung befaßte sich mit der Frage der richterlichen Kontrolle der Ermessensentscheidungen der Kartellbehörden nach § 70 Abs. 4.

Wettbewerbsregeln

In der Diskussion über die Wettbewerbsregeln wurden gegenüber der Verwendung des Begriffs „Leistungswettbewerb" erhebliche Bedenken geäußert. Im Hinblick auf den zulässigen Inhalt derartiger Regeln vertrat ein Teil der Teilnehmer die Ansicht, daß Wettbewerbsregeln nur für den Bereich zugelassen werden könnten, der vom UWG und der Rechtsprechung zum UWG bestimmt worden ist, wobei eine Ausweitung des Inhaltes der Wettbewerbsregeln durch eine Fortentwicklung der UWG-Rechtsprechung möglich erscheint. Ein anderer Teil sprach sich dafür aus, daß Wettbewerbsregeln über die Unlauterkeitsbezogenheit hinaus dem Schutz der Wettbewerbsfreiheit dienen könnten. Eine dritte Meinung ging dahin, daß den Lauterkeitsbegriffen des GWB und UWG wegen der unterschiedlichen Normzwecke: Sicherung der Wirksamkeit des Wettbewerbs einerseits bzw. Bekämpfung von als unlauter qualifizierten Wettbewerbshandlungen und damit Beschränkung der Intensität des Wettbewerbs andererseits, unterschiedliche Bedeutung zukomme. Aus diesem Grunde müsse der Inhalt der Wettbewerbsregeln zu Sinn und Zweck des GWB in Beziehung gesetzt werden.

Richterliche Kontrolle der Entscheidungen der Kartellbehörden nach § 70 Abs. 4

Bei der Frage, inwieweit die Entscheidungen der Kartellbehörde der richterlichen Kontrolle unterliegen, liegt das Problem darin, ob und inwieweit die Bestimmung des § 70 Abs. 4 den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung gegenüber Kartellverwaltungsakten abweichend vom allgemeinen Verwaltungsrecht regelt. Entgegen der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auslegung, die sich auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift stützt, stimmten die Diskussionsteilnehmer in der Ansicht überein, daß § 70 Abs. 4 Satz 1 die gerichtliche Kontrollbefugnis gegenüber „fehlsamen" Ermessensentscheidungen der Kartellbehörde nicht über den Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts hinaus erweitert. Die Aufgabe des Gerichts ist danach die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und nicht auch die Kontrolle der verwaltungsmäßigen Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. Schwieriger erwies sich eine genaue Bestimmung der Grenzen der richterlichen Kontrolle nach § 70 Abs. 4 Satz 2, wonach die „Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung" der Nachprüfung des Gerichts entzogen ist. Diese Grenze wird nur aufgrund einer Analyse der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in den Tatbeständen des GWB zu ziehen sein.

Ausnahmebereiche

Im Hinblick auf die Wirtschaftsbereiche, in denen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht oder nur beschränkt anwendbar ist, ist zur Lage und Entwicklung folgendes zu bemerken:

Verkehrswirtschaft

Die Bemühungen, für den Bereich der Binnenverkehrsträger: Schiene, Straße und Schiffahrt, Wettbewerbsregeln aufzustellen, die den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag entsprechen, haben zu verschiedenen Entwürfen für eine entsprechende Verordnung des Ministerrates geführt. Die Beratungen über die verschiedenen Verordnungsentwürfe haben jedoch noch kein abschließendes Ergebnis erbracht.

Desgleichen steht die in Aussicht genommene Verordnung „über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt" (Tätigkeitsberichte 1965 S. 19 und 1966 S. 19) noch aus.

Landwirtschaft

Erstmals wurde eine Mißbrauchsverfügung nach § 104 gegen ein landwirtschaftliches Absatzkartell, die Seefisch-Absatz GmbH (SAG), wegen Mißbrauchs der durch die Freistellung von § 1 erlangten Marktstellung erlassen.

Diesem Syndikat war bei seiner Gründung im Jahre 1960 vom Bundeskartellamt mitgeteilt worden, daß sein Verhalten im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht des § 104 dann Anlaß zu ernsthaften Bedenken gäbe, wenn die vom Geschäftsführer des Syndikats zu bestimmenden Auktionsmindestpreise 80 v. H. der Gestehungskosten überschreiten. Darüber hinaus sei zusätzlich zu beachten, daß bei der Festsetzung der Mindestpreise dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage, d. h. den Marktverhältnissen, auf längere Sicht Rechnung getragen werden müsse. Benutze das Syndikat seine durch die Bestimmungen des § 100 ermöglichte starke Marktstellung zu Preisfestsetzungen, die am Marktgeschehen vorbeigingen, so würde ein Mißbrauch vorliegen und eine Verpflichtung der Kartellbehörde zum Eingreifen nach § 104 bestehen.

Veranlaßt durch die drastische Mindestpreisanhebung um zehn v. H. zu Beginn des Jahres hatte das Bundeskartellamt ein Mißbrauchsverfahren nach § 104 eröffnet, das im September zu der Verfügung führte, den Mißbrauch abzustellen. Es liege in der Natur der Sache, daß sich solche Verfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen, da die Marktbeobachtungen, die zur Klärung der Frage nach dem Mißbrauch erforderlich sind, notwendigerweise auf den Ergebnissen einer größeren Anzahl von Monaten zum Ausgleich von Saisonschwankungen und damit zur zweifelsfreien Erkenntnis eines bestimmten Trends aufbauen müssen. Damit kann das vom Gesetzgeber als mißbräuchlich bezeichnete Verhalten über Monate andauern (bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegebenenfalls über Jahre). Diese nachteilige Folge des Mißbrauchsprinzips liegt im System der nachträglichen Verfolgung begangener Mißbräuche begründet.

Im behandelten Fall stand in der zweiten Jahreshälfte fest, daß nach der Mindestpreiserhöhung per 1. Januar 1967 der Inlandsabsatz bei gestiegenen Fängen absolut erheblich zurückgegangen war, gleichzeitig jedoch ein immer größerer Anteil der Produktion mit hohen Verlusten exportiert oder zu noch niedrigerem Erlös in die Fischmehlfabriken gegeben werden mußte. Die Preiserhöhung traf demnach allein den strukturell schrumpfenden Inlandsmarkt (vgl. die Statistik über den Pro-Kopf-Verbrauch an Frischfisch in den EWG-Ländern. S. 37), der damit, nicht zuletzt wegen der nun günstigeren Stellung der Substitutionsgüter, noch weniger aufnahmefähig wurde.

Hierin sah das Bundeskartellamt den Mißbrauchstatbestand: Obwohl in einer durch Überangebot charakterisierten Situation nach den Prinzipien der vom GWB geschützten Marktpreisbildung ein Senken der Preise zur Absatzbelebung geboten war, nutzte das Syndikat seine starke Marktstellung dazu aus, erhöhte Preise im Inland zu fordern; dann allerdings war es gezwungen, den dadurch teilweise bedingten bedeutenden Angebotsüberschuß zu einem Bruchteil der Inlandserlöse zu exportieren bzw. zu Tierfutter zu verarbeiten.

Im Dezember hat die SAG, unmittelbar vor Ende der Begründungsfrist, ihre beim Kammergericht eingelegte Beschwerde zurückgenommen und sich zur Senkung der Auktionsmindestpreise zum 1. Januar 1968 auf das am 31. Dezember 1966 gültige Niveau bereit erklärt.

Kreditwesen

Die sowohl wettbewerbspolitisch als auch kreditpolitisch wichtigste Maßnahme im Bereich der Kreditwirtschaft ist im Berichtsjahr in der Beseitigung der staatlichen Zinsbindung zu sehen. Mit Wirkung vom 1. April 1967 hob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Zinsanordnung auf; eine 35jährige Reglementierung von Soll- und Habenzinsen fand ihr Ende. Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben sofort nach Aufhebung der Bindung gleichlautende Empfehlungen für Habenzinsen angemeldet; eine Regelung für Sollzinsen ist nicht erfolgt. Während das Bundeskartellamt zunächst davon ausging, daß die Empfehlungen der jeweiligen Spitzenverbände deren angeschlossenen Instituten den Übergang vom reglementierten Zins zum freien Zinswettbewerb erleichtern sollten und sich eine Belebung des Wettbewerbs nach Freigabe der Zinssätze einstellen würde, entsprachen die Zinssätze weitestgehend den Empfehlungen der Spitzenverbände. Auf wettbewerbspolitische Bedenken würde zudem die Zusammenarbeit der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft im Zentralen Kreditausschuß stoßen, soweit sich diese Zusammenarbeit auf Inhalt, Art und Höhe von Zins- und Konditionenempfehlungen beziehen würde. Es besteht einerseits die Gefahr, daß die Zinsen für die sog. Massenkonten weiterhin einheitlich gestaltet werden, andererseits, daß im Wettbewerb sich einspielende notwendige Zinsbewegungen unterbleiben. Diese Vermutung wird erhärtet durch Ergebnisse von Erhebungen über Bankzinsen, die die Deutsche Bundesbank im September 1967 angestellt hat. Danach waren die Zinsen für Spareinlagen „recht einheitlich" [1]). Das Bundeskartellamt wird die Frage zu prüfen haben, ob nicht dann, wenn die Kreditwirtschaft in Zukunft Absprachen über Zinshöhe und Terminänderungen treffen und damit die staatliche Zinsbindung durch eine Art privatwirtschaftlicher Ordnung ersetzen sollte, ein Mißbrauch im Sinne von § 102 Abs. 2 als gegeben anzusehen ist. Dies könnte um so mehr der Fall sein, als die Beschränkung des Zinswettbewerbs durch eine privatwirtschaftliche Ordnung den Absichten der Bundesregierung widerspricht.

---

[1]) Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für Oktober 1967 S. 48 und 50

Versicherungswesen

Zu der vom Bundeskartellamt beabsichtigten Mißbrauchsverfügung gegen die Rothenburger Vereinigung (Industriefeuerversicherung) konnte im Berichtsjahr das nach § 102 Abs. 2 erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen nicht hergestellt werden. Das Bundeskartellamt hat daher die Sache dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung nach § 102 Abs. 4 vorgelegt. Aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den beiden Behörden konnte vor allem darüber Einigung erzielt werden, daß die Mißbrauchsaufsicht über Diskriminierungstatbestände zu intensivieren ist. Das Bundesaufsichtsamt wird dabei das Bundeskartellamt unterstützen. Gerade die Beseitigung bzw. Vermeidung von Diskriminierungen ist erforderlich, damit der Kartellzweck der Sanierung des Industriefeuergeschäfts bis Ende der Laufzeit (31. Dezember 1968) der zweiten Kartellstufe endgültig erreicht ist.

Erhebliche wettbewerbspolitische Probleme werfen die von Verbänden der Versicherer für verschiedene Versicherungsbereiche herausgegebenen Prämientarife in Form von Tarifbüchern auf: Diese Prämientarife sind Zusammenstellungen von Prämien — basierend auf einheitlichen Kosten- und Risikosätzen —, die von den Verbänden an die Mitglieder übermittelt und von diesen ihrem Außendienst als Basis für die Preisbemessung übergeben werden. Tatsächlich gibt es jedoch keine einheitlichen Kostensätze. Zwar handelt es sich nur um Empfehlungen; sie werden jedoch in einer Vielzahl von Fällen dem Versicherungsnehmer als Festpreis genannt, wenn dieser nicht fachkundig ist und daher keine Anstrengungen zum Aushandeln der Versicherungsprämie unternimmt. Die Wirkung der Prämientarife gleicht der eines Kalkulations- bzw. Preiskartells. Es ist daher zu erwägen, im Rahmen von Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 2 die Versicherungsverbände zu veranlassen, von der geschilderten Praxis abzugehen bzw. ihren Mitgliedern nur noch Risikoprämien zu empfehlen, so daß die einzelnen Versicherer die Zuschläge zur Risikoprämie autonom bestimmen können.

Versorgungswirtschaft

Die Zahl der Mißbrauchsverfahren nach § 104 gegen letztverteilende Stromversorgungsunternehmen, deren Abgabepreise die entsprechenden Preise ihrer Zulieferanten übersteigen (Tätigkeitsberichte 1965 S. 61, 1966 S. 21), hat sich auf 248 erhöht. Davon konnten 144 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Kartellreferenten des Bundes und der Länder haben die im Vorwort zum Tätigkeitsbericht 1965 S. 19 genannte Entschließung, daß ein Mißbrauch grundsätzlich dann vorliegt, wenn ein örtliches Versorgungsunternehmen höhere Strompreise fordert als das Regionalunternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, und dieses Regionalunternehmen ohne das Bestehen der Gebietsschutzvereinbarung in der Lage wäre, die Versorgung zu seinen niedrigeren Preisen auch im Gebiet des örtlichen Weiterverteilers zu übernehmen, in einer am 17. November 1967 einstimmig gefaßten Entschließung ergänzt. Danach sind die Grundsätze der Entschließung von 1965 auch auf

solche Fälle anwendbar, in denen sich Versorgungsunternehmen demarkiert haben, ohne daß zwischen ihnen Lieferverträge bestehen.

Europäische Wettbewerbspolitik

Im Berichtsjahr hat die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf horizontale Absprachen erste Ergebnisse erzielt. Erstmals wurde eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV für ein internationales Rationalisierungskartell erteilt sowie die Absicht bekanntgegeben, eine solche Erklärung für ein nationales Spezialisierungskartell, dessen Verkaufstätigkeit sich auf den Gemeinsamen Markt erstreckt, abzugeben. Beanstandungen der Kommission haben zur Aufhebung von Marktabgrenzungsgemeinschaften geführt.

Von erheblicher Bedeutung ist die Verwaltungspraxis der Kommission für Verkaufssyndikate. In mehreren Fällen wurden Verkaufsgemeinschaften von Unternehmen in jeweils nur einem Migliedstaat, die in den Vertrieb nach anderen Mitgliedstaaten eingeschaltet sind, wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV beanstandet, auch wenn keine Andienungspflicht vereinbart war. Die Kartelle haben daraufhin die Regelungen, soweit sie sich auf den Gemeinsamen Markt bezogen, aufgehoben, um eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV oder ein Negativattest zu erlangen.

Internationale Kartelle

Die Kommission hat die Absicht bekundet, die Voraussetzungen für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu klären. Diesem Zweck sollen eine von der Kommission bekanntzugebende Zusammenstellung von Kooperationsformen, die nicht vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV berührt werden, sowie eine Gruppenfreistellung für Vereinbarungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung dienen.

Die Aufdeckung des internationalen Chininkartells durch den amerikanischen Senatsunterausschuß für Antitrust- und Monopolfragen und des internationalen Kartells für Roten Phosphor durch die Kanadische Kartellkommission — beides Kartelle mit Beteiligung deutscher Unternehmen — gibt Anlaß, die Tätigkeit internationaler Kartelle mit deutscher Beteiligung eingehender als bisher zu überwachen. Diese Überwachung wird sich insbesondere darauf erstrecken, ob die nach § 6 angemeldeten internationalen Exportkartelle der Sicherung und Förderung der deutschen Ausfuhr dienen und nicht als Rahmen für unzulässige Beschränkungen des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt, z. B. in Form von Heimatschutzabkommen, benutzt werden.

Gegen angemeldete Exportkartelle, die nicht der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dienen oder mit unzulässigen Inlandsmarktbeschränkungen verbunden sind, wird das Bundeskartellamt im Wege der Mißbrauchsaufsicht einschreiten. Die Praktizierung von Exportkartellen, die zwar die materiellen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen, d. h. nur den Wett-

bewerb außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes regeln und der Sicherung und Förderung der deutschen Ausfuhr dienen, die aber nicht beim Bundeskartellamt angemeldet sind, ist ordnungswidrig.

OECD

Mit der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiete internationaler Wettbewerbsbeschränkungen vom 5. Oktober 1967, C(67) 53 (Final), ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung auf eine internationale Regelung von Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel im Rahmen dieser die westlichen Industriestaaten auf beiden Seiten des Atlantiks und Japan umfassenden internationalen Organisationen getan worden.

Entwicklung der selbständigen Unternehmen der Umsatzgrößenklassen bis 25 Millionen DM/Jahr *)

Jahresumsatz in DM	Jahr	Steuerpflichtige: Sekundärer Bereich – Produzierendes Gewerbe		Steuerpflichtige: Tertiärer Bereich – Großhandel	
20 000 bis 50 000	1956	139 199	steigend (1956–1958)	18 409	fallend (1956–1966)
	1957	145 450		18 855	
	1958	143 529	fallend (1958–1966)	18 067	
	1959	139 656		17 597	
	1960	137 510		17 142	
	1961	132 411		16 420	
	1962	109 167		14 073	
	1964	100 812		13 687	
	1966	91 979		12 530	
		Differenz —34 v. H 1956 bis 1966: —47 220		Differenz —32 v. H. 1956 bis 1966: —5 879	
50 000 bis 100 000	1956	104 743	steigend (1956–1961)	19 355	fallend (1956–1966)
	1957	112 169		19 903	
	1958	113 283		19 628	
	1959	114 724		19 255	
	1960	118 728		18 879	
	1961	119 248	fallend (1961–1966)	18 126	
	1962	106 891		16 841	
	1964	103 346		15 980	
	1966	98 363		14 673	
		Differenz —6 v. H. 1956 bis 1966: —6 380		Differenz —24 v. H. 1956 bis 1966: —4 682	
100 000 bis 250 000	1956	93 456	steigend (1956–1966)	28 651	fallend (1956–1966)
	1957	102 917		30 128	
	1958	106 581		30 052	
	1959	111 895		29 684	
	1960	121 068		29 634	
	1961	129 262		29 164	
	1962	123 408		28 773	
	1964	132 006		28 003	
	1966	137 937		26 138	
		Differenz +48 v. H. 1956 bis 1966: +44 481		Differenz —9 v. H. 1956 bis 1966: —2 513	
250 000 bis 500 000	1956	35 083	steigend (1956–1966)	18 995	steigend (1956–1962)
	1957	38 851		20 183	
	1958	40 587		20 376	
	1959	44 096		20 541	
	1960	48 617		21 047	
	1961	52 805		21 193	
	1962	53 737		21 793	stagnierend (1962–1966)
	1964	61 351		21 775	
	1966	69 433		21 094	
		Differenz +98 v. H. 1956 bis 1966: +34 350		Differenz +11 v. H. 1956 bis 1966: +2 099	

*) Wegen dreimaliger Hebung der Mindestumsatzgrenze (von Null DM über 8000 DM und 8500 DM auf 12 500 DM/Jahr) kann eine vergleichbare Zahlenreihe für die Kleinstunternehmen unter 20 000 DM Jahresumsatz nicht gegeben werden. Erhebungskontinuität für den gesamten Zeitraum besteht erst von 20 000 DM/Jahr ab.

Tertiärer Bereich				Jahr	Jahresumsatz in DM
Einzelhandel		Sonstige Dienstleistungsbereiche [1]			
109 934		169 703		1956	20 000
116 185	steigend	186 666		1957	bis
112 754		189 966	steigend	1958	50 000
109 472		194 531		1959	
106 930	fallend	203 500		1960	
100 110		204 295		1961	
96 229		184 860	fallend	1962	
85 843		178 547		1964	
75 286		167 625		1966	
Differenz —32 v. H. 1956 bis 1966: —34 648		Differenz —1 v. H. 1956 bis 1966: —2 078			
104 605		82 328		1956	50 000
113 908		96 576		1957	bis
115 234	steigend	108 100		1958	100 000
114 679		119 253		1959	
115 764		130 763	steigend	1960	
113 302		140 958		1961	
113 925	fallend	142 090		1962	
106 260		151 823		1964	
95 034		154 532		1966	
Differenz —9 v. H. 1956 bis 1966: —9 571		Differenz +88 v. H. 1956 bis 1966: +72 204			
86 281		40 193		1956	100 000
98 834		47 828		1957	bis
104 535		52 857		1958	250 000
109 150	steigend	58 529		1959	
117 154		65 396	stark steigend	1960	
123 537		73 473		1961	
135 469		76 211		1962	
138 843	stagnierend	93 853		1964	
138 269		119 571		1966	
Differenz +60 v. H. 1956 bis 1966: +51 988		Differenz +197 v. H. 1956 bis 1966: +79 378			
20 905		10 037		1956	250 000
25 099		11 933		1957	bis
27 263		13 089		1958	500 000
29 919		14 646		1959	
33 939	steigend	16 196	stark steigend	1960	
38 977		18 188		1961	
45 868		17 811		1962	
52 889		21 807		1964	
60 461		28 098		1966	
Differenz +189 v. H. 1956 bis 1966: +39 556		Differenz +180 v. H. 1956 bis 1966: +18 061			

[1]) In der Umsatzsteuerstatistik als „Sonstige Wirtschaftsbereiche" ausgewiesen. Die Zahlen umfassen die Bereiche Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen. Nicht enthalten sind Organisationen ohne Erwerbscharakter (z. B. Kirchen) sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherung. Wegen einer Änderung der „Wirtschaftsgliederung" in der amtlichen Statistik sind die Zahlen ab 1962 nicht mehr voll vergleichbar. Die Unterschiede sind jedoch nur sehr gegeringfügig.

Entwicklung der selbständigen Unternehmen der Umsatzgrößenklassen bis 25 Millionen DM/Jahr *)

Jahresumsatz in DM	Jahr	Steuerpflichtige			
		Sekundärer Bereich		Tertiärer Bereich	
		Produzierendes Gewerbe		Großhandel	
500 000 bis 1 000 000	1956	19 475	steigend	14 081	steigend
	1957	21 514		15 296	
	1958	22 145		15 421	
	1959	23 965		16 069	
	1960	26 275		16 876	
	1961	28 555		17 341	
	1962	29 527		17 662	
	1964	33 631		18 205	stagnierend
	1966	37 968		18 067	
		Differenz +95 v. H. 1956 bis 1966: +18 493		Differenz +28 v. H. 1956 bis 1966: + 3 986	
1 000 000 bis 5 000 000	1956	20 132	steigend	14 653	steigend
	1957	21 722		16 085	
	1958	22 187		16 370	
	1959	24 193		17 452	
	1960	26 667		18 893	
	1961	28 858		20 098	
	1962	30 228		21 228	
	1964	33 968		22 631	
	1966	37 157		23 820	
		Differenz +85 v. H. 1956 bis 1966: +17 025		Differenz +63 v. H. 1956 bis 1966: +9 167	
5 000 000 bis 10 000 000	1956	3 044	steigend	1 702	steigend
	1957	3 293		1 908	
	1958	3 281		1 898	
	1959	3 541		2 147	
	1960	3 999		2 419	
	1961	4 400		2 683	
	1962	4 700		2 946	
	1964	5 416		3 299	
	1966	6 016		3 660	
		Differenz +98 v. H. 1956 bis 1966: +2 972		Differenz +115 v. H. 1956 bis 1966: +1 958	
10 000 000 bis 25 000 000	1956	1 769	steigend	869	steigend
	1957	1 964		990	
	1958	1 920 [2])		943	
	1959	2 084		1 058	
	1960	2 413		1 255	
	1961	2 697		1 415	
	1962	2 871		1 584	
	1964	3 309		1 885	
	1966	3 790		2 176	
		Differenz +114 v. H. 1956 bis 1966: +2 021		Differenz +150 v. H. 1956 bis 1966: +1 307	

*) Wegen dreimaliger Hebung der Mindestumsatzgrenze (von Null DM über 8000 DM und 8500 DM auf 12 500 DM/Jahr) kann eine vergleichbare Zahlenreihe für die Kleinstunternehmen unter 20 000 DM Jahresumsatz nicht gegeben werden. Erhebungskontinuität für den gesamten Zeitraum besteht erst von 20 000 DM/Jahr ab.

2) Diese Zahlen sind ab 1958 geringfügig nach oben verzerrt, da in ihnen auch Unternehmen des produzierenden Handwerks und des sonstigen produzierenden Gewerbes mit einem Umsatz von über 25 Millionen DM/Jahr enthalten sind.

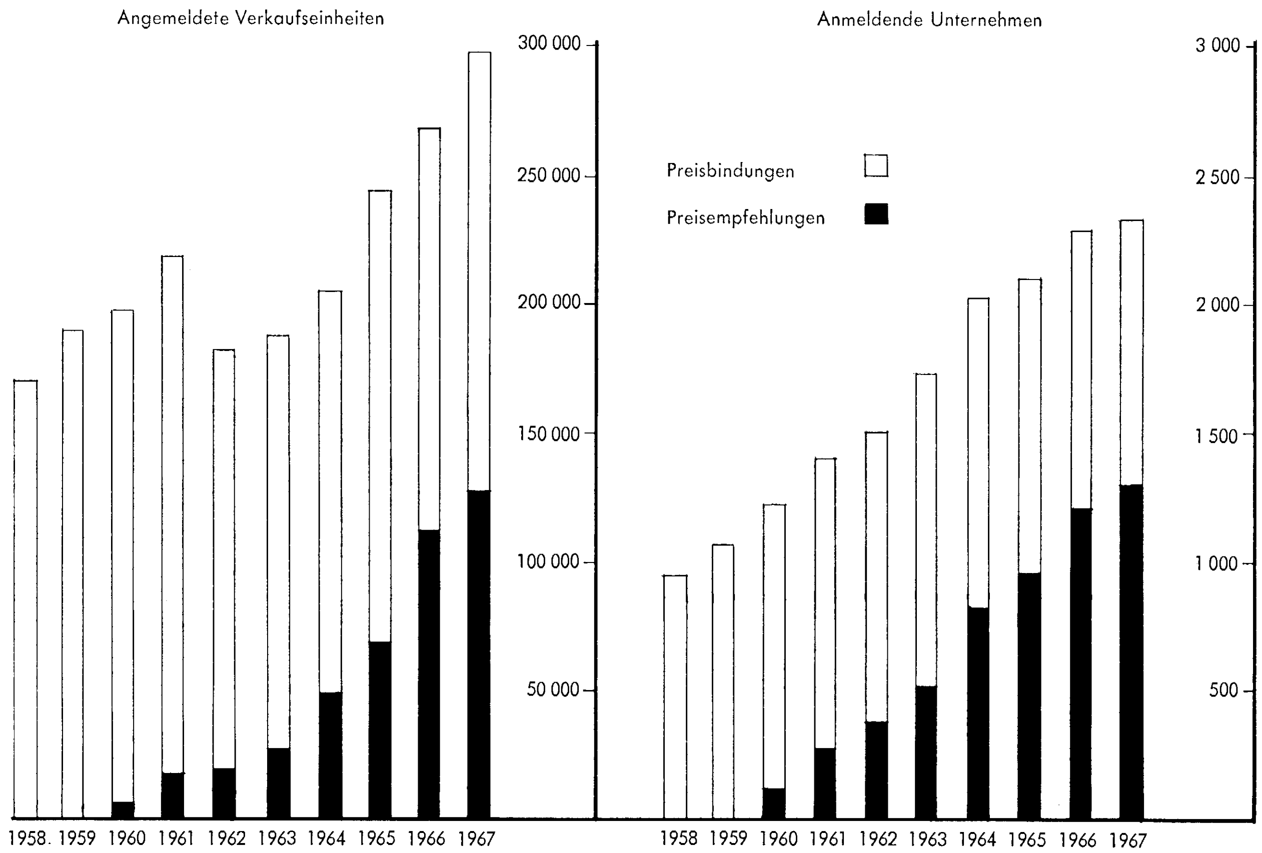
Tertiärer Bereich					
Einzelhandel		Sonstige Dienstleistungsbereiche [1]		Jahr	Jahresumsatz in DM
6 872		4 275		1956	500 000
8 181		5 212		1957	bis
8 737		5 567		1958	1 000 000
9 347		6 240		1959	
10 812	stark steigend	7 024	stark steigend	1960	
12 317		7 797		1961	
14 861		7 381		1962	
17 913		9 038		1964	
23 329		10 841		1966	
Differenz +239 v. H.		Differenz +154 v. H.			
1956 bis 1966: +16 457		1956 bis 1966: +6 566			
3 894		2 897		1956	1 000 000
4 546		3 436		1957	bis
4 748		3 740		1958	5 000 000
5 190		4 181		1959	
5 850	stark steigend	4 646	stark steigend	1960	
6 597		5 212		1961	
7 891		4 670		1962	
9 283		5 736		1964	
11 352		6 905		1966	
Differenz +192 v. H.		Differenz +138 v. H.			
1956 bis 1966: +7 458		1956 bis 1966: +4 008			
309		305		1956	5 000 000
380		362		1957	bis
398		377		1958	10 000 000
442		415		1959	
494	stark steigend	466	stark steigend	1960	
588		511		1961	
719		446		1962	
870		566		1964	
1 074		749		1966	
Differenz +248 v. H.		Differenz +146 v. H.			
1956 bis 1966: +765		1956 bis 1966: +444			
164		147		1956	10 000 000
198		188		1957	bis
200		180		1958	25 000 000
226		214		1959	
267	stark steigend	251	stark steigend	1960	
292		273		1961	
341		263		1962	
428		322		1964	
516		396		1966	
Differenz +215 v. H.		Differenz +169 v. H.			
1956 bis 1966: +352		1956 bis 1966: +249			

[1] In der Umsatzsteuerstatistik als „Sonstige Wirtschaftsbereiche" ausgewiesen. Die Zahlen umfassen die Bereiche Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen. Nicht enthalten sind Organisationen ohne Erwerbscharakter (z. B. Kirchen) sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherung. Wegen einer Änderung der „Wirtschaftsgliederung" in der amtlichen Statistik sind die Zahlen ab 1962 nicht mehr voll vergleichbar. Die Unterschiede sind jedoch nur sehr geringfügig.

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und Jahren

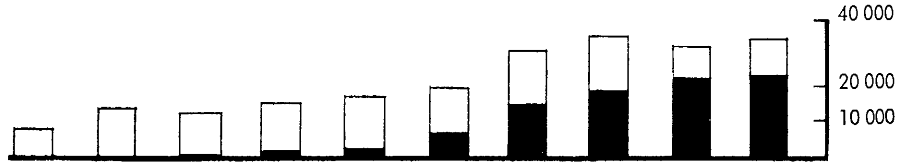
Warengruppe	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	ins-gesamt
Bergbauliche Erzeugnisse				1	2			2		3	8
Mineralölerzeugnisse							1	2	1	1	5
Steine und Erden	1				1	2			1	4	9
Eisen und Stahl									1		1
NE-Metalle und Metallhalbzeug	2		1		3	2	2	2		1	13
Gießereierzeugnisse		1									1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke											
Stahlbauerzeugnisse	1						1		2		4
Maschinenbauerzeugnisse	1	1	3	3	2	2	1	2	2	3	20
Landfahrzeuge	2		1	3	2	3	2	7	6	3	29
Wasserfahrzeuge											
Luftfahrzeuge						1	1	2			4
Elektrotechnische Erzeugnisse	1	4	5	4	6	3	8	7	2	6	46
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	1	1			2	1	1	1		3	10
Eisen-, Blech- und Metallwaren		1	3		6	2			3	2	17
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine					1				1		2
Chemische Erzeugnisse	1		2	5	3	3	4	10	5	11	44
Feinkeramische Erzeugnisse			1	4			1	1	2	1	10
Glas und Glaswaren		1	1	1	1	1	1	2	2	2	12
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz						1					1
Holzwaren											
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe			2						1	2	5
Papier- und Pappewaren	2	2	1	1	1					1	8
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren								1			1
Kunststofferzeugnisse						1		2	2		5
Gummi- und Asbestwaren						1		1	2	4	8
Leder											
Lederwaren und Schuhe									1		1
Textilien	1				1			2	1	1	6
Bekleidung							1				1
Ernährungsindustrie	1	2		1	1		1	1	1	1	9
Tabakwaren		1	1	1	1			1	2	1	8
Bauwirtschaft											
Handel und Handelshilfsgewerbe	1					2	1		1	6	11
Handwerk											
Genossenschaften											
Kulturelle Leistungen							1	1		1	3
Filmwirtschaft			1		3						4
Sonstige Dienstleistungen						1					1
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd							1	1		1	3
Verkehrswirtschaft		1		2		2	6			1	12
Banken										1	1
Versicherungen							1				1
Versorgungswirtschaft					2	1	1	2	4	5	15
insgesamt ...	15	15	22	26	38	29	36	50	43	65	339

Entwicklung der Anmeldungen nach § 16 GWB

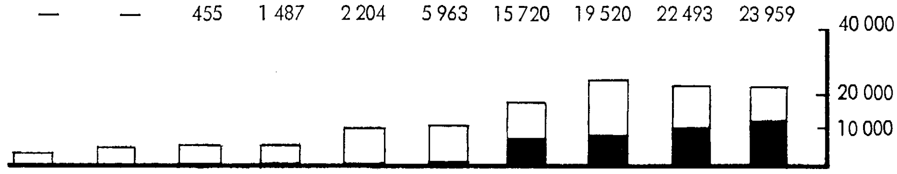


Entwicklung der Anmeldungen nach § 16 GWB
aufgegliedert nach Warenbereichen

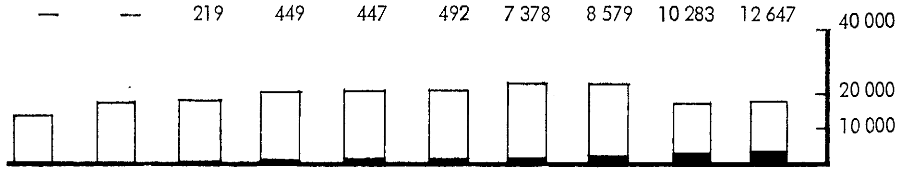
Verkaufseinheiten insgesamt



		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	PB	7 567	14 694	12 225	13 049	14 719	13 450	14 331	14 934	9 459	9 337
	PE	—	—	455	1 487	2 204	5 963	15 720	19 520	22 493	23 959



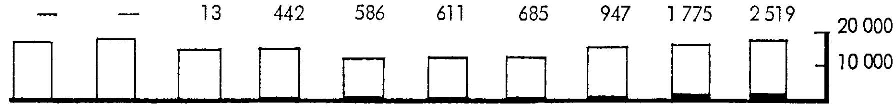
		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Eisen-, Blech- und Metallwaren	PB	2 790	5 079	5 142	5 283	10 278	10 624	11 140	15 311	12 401	9 307
	PE	—	—	219	449	447	492	7 378	8 579	10 283	12 647



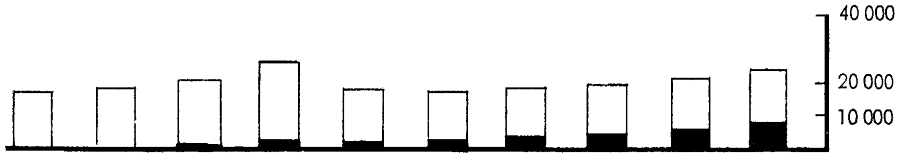
		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Erzeugnisse der chemischen, chemisch-technischen und pharmazeutischen Industrie sowie Kunststoffe	PB	14 024	18 219	18 561	19 891	19 741	20 363	21 383	20 841	15 627	15 140
	PE	—	—	447	851	1 037	1 147	1 661	2 236	2 705	3 067



		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Papier und Pappe (Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse)	PB	1 264	2 405	2 195	2 399	2 146	8 846	9 032	7 963	3 333	4 161
	PE	—	—	13	442	586	611	685	947	1 775	2 519



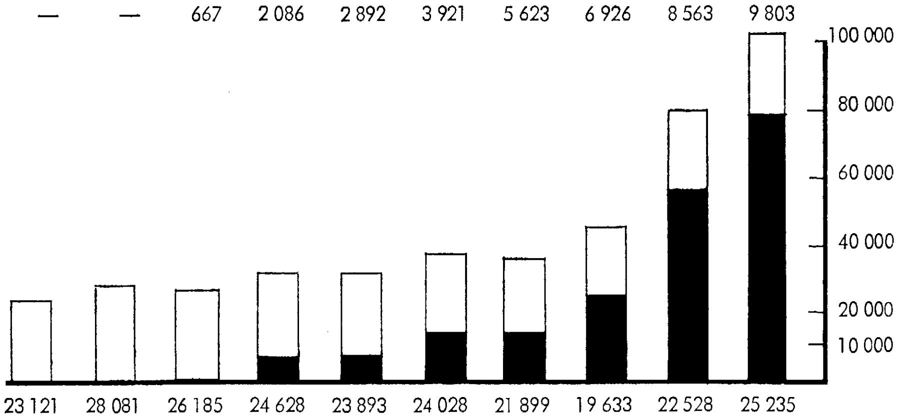
		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Gummi- und Asbestwaren sowie Kunststofferzeugnisse	PB	17 842	18 478	14 641	14 813	12 391	12 746	12 976	15 327	16 475	17 274
	PE	—	—	7	61	159	176	278	349	1 084	1 227



		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Lederwaren, Schuhe, Textilien und Bekleidung	PB	15 874	17 710	20 528	23 075	16 257	14 957	15 710	14 706	14 506	16 156
	PE	—	—	730	2 258	1 896	2 115	3 324	4 885	5 986	8 145



		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Nahrungs- und Genußmittel sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse	PB	7 375	8 219	7 138	7 727	8 675	9 167	8 488	7 798	6 684	5 986
	PE	—	—	667	2 086	2 892	3 921	5 623	6 926	8 563	9 803



		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Sonstige Erzeugnisse, jedoch ohne Kfz.-Ersatzteile	PB	23 121	28 081	26 185	24 628	23 893	24 028	21 899	19 633	22 528	25 235
	PE	—	—	791	6 186	6 646	14 679	14 129	25 514	57 853	79 099

Preisbindungen (PB) = ☐ Preisempfehlungen (PE) = ■

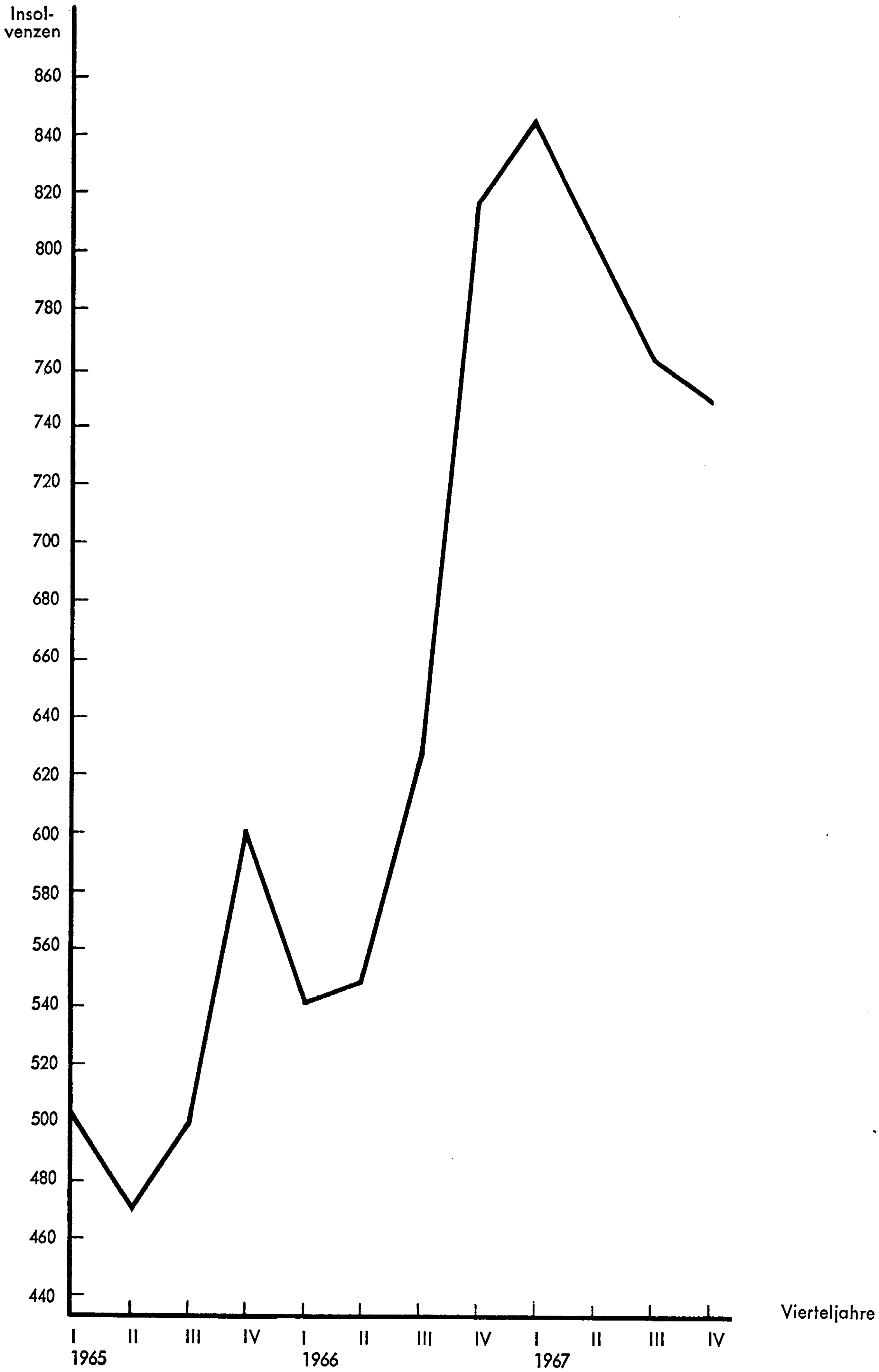
Konkurse [1]) und Vergleichsverfahren in der Bundesrepublik, 1965 bis 1967, nach Quartalen

Wirtschaftsbereich	I 1965	II 1965	III 1965	IV 1965	I 1966	II 1966	III 1966	IV 1966	I 1967	II 1967	III 1967	IV 1967
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	4	4	5	7	3	6	11	11	14	6	13	11
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	1	1	1	1	2	—	—	1	—	—	1	—
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Bergbau)	118	124	123	141	140	134	161	244	255	217	235	223
Baugewerbe	86	84	108	129	102	127	138	185	196	187	157	147
Handel insgesamt	196	182	177	200	211	192	207	251	250	249	206	232
darunter												
Großhandel	90	92	78	90	91	81	111	130	130	110	96	103
Einzelhandel	98	83	86	95	111	99	92	110	113	130	103	123
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	33	21	27	41	29	22	27	36	39	41	38	39
Kreditinstitute, Versicherungswesen	2	1	1	6	2	2	5	6	3	5	1	4
Dienstleistungen	63	53	55	75	52	65	77	81	87	96	113	94
Erwerbsunternehmen insgesamt	503	470	497	600	541	548	626	815	844	801	764	750
darunter handwerkliche [2]) Betriebe	119	101	117	153	132	139	143	215	212	214	189	216

[1]) Ohne Anschlußkonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorangegangen ist.
[2]) In die Handwerksrolle eingetragene Unternehmen.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Fachserie I,
Geld und Kredit, Reihe 3, Zahlungsschwierigkeiten,
Statistisches Bundesamt, Statistik der Konkurse und Vergleichsverfahren

Entwicklung der gewerblichen Insolvenzen
1965 bis 1967 nach Vierteljahren



Entwicklung des Frischfischverbrauchs in den EWG-Ländern
Kopf-kg Fanggewicht der Anlandungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien/ Luxemburg
1959/60	4,7	7,7	3,4	4,3	5,2
1960/61	4,4	7,7	3,2	5,2	5,1
1961/62	4,4	7,5	3,1	5,3	6,0
1962/63	3,9	7,8	3,4	5,5	5,0
1963/64	2,9	8,8	3,9	5,9	4,7
1964/65	3,4	9,2	4,1	6,1	4,7
1965/66	2,6	9,1	4,4	5,7	5,3

Quelle: EWG-Agrarstatistik Nr. 7, 1964; Nr. 6, 1965; Nr. 9, 1966; Nr. 12, 1967

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe

1. Kali

Die Erlaubnis zu dem Kartellvertrag der Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger, die im Jahre 1959 erteilt (Tätigkeitsbericht 1959 S. 59) und im Jahre 1963 verlängert worden war (Tätigkeitsbericht 1963 S. 18), ist durch Beschluß vom 27. September 1967 erneut, und zwar bis zum 31. Dezember 1972, verlängert worden. Das Rationalisierungskartell mit Andienungspflicht an eine gemeinsame Vertriebsstelle, in dem die acht deutschen Kaliproduzenten zusammengeschlossen sind, erfüllt weiterhin die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3. Der im Zeitpunkt des letzten Erlaubnisbeschlusses festgestellte Rationalisierungsstand ist nach den Untersuchungen des Bundeskartellamtes nicht nur aufrechterhalten worden, sondern es sind bei einer Verschärfung des Wettbewerbs auf den Auslandsmärkten weitere Leistungs- und Wirtschaftlichkeitssteigerungen eingetreten, die ihren Ausdruck insbesondere in einem beachtlichen Produktionsanstieg und in Verbesserungen bei der Absatzlenkung finden. Der Zusammenschluß führt dadurch weiterhin zu einer Verbesserung der Bedarfsbefriedigung, daß den Abnehmern trotz beachtlicher allgemeiner Kostensteigerungen im wesentlichen noch die gleichen Preise wie 1959 berechnet werden. Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Prüfung aller weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 insbesondere mit der Frage befaßt, ob der erstrebte und festgestellte Rationalisierungserfolg nicht auch auf eine andere, den Wettbewerb weniger beschränkende Weise erreicht werden könnte, also z. B. durch kartellfreie Kooperation, gegebenenfalls verbunden mit einem einfachen Rationalisierungskartell ohne Syndikat nach § 5 Abs. 2 und einem Spezialisierungskartell nach § 5 a. Die Unerläßlichkeit des Andienungszwanges an eine gemeinsame Vertriebsstelle war aber zu bejahen, weil bei der gegebenen Marktstruktur allein die Sicherheit in bezug auf die abzusetzenden Mengen eine Planung der Massenproduktion zuläßt, wie sie zur Zeit mit der Folge wesentlicher, die Bedarfsbefriedigung verbessernder Rationalisierung praktiziert wird. Die spezifische Art der Kaligewinnung (Untertage-Abbau der verschiedenartig zusammengesetzten Salze bei unterschiedlicher Lagerung und Tiefe) verlangt einen systematisch auf die Eigenart des jeweiligen Vorkommens abgestimmten Arbeitseinsatz, der ohne Rückwirkung auf die Wirtschaftlichkeit nicht wesentlich geändert werden kann. Solche Änderungen lägen aber, wenn die vertragliche Andienungspflicht entfiele, im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen der drei beteiligten Konzerne im Bereich des Möglichen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Transportplanung, die in diesem Falle eine langfristige und umfassende Kenntnis des kalkulierbaren Umfanges der zu transportierenden Güter auch hinsichtlich der Transportentfernungen sowie der Streckenführung voraussetzt und nur unter diesen Umständen den festgestellten wirtschaftlichen Effekt erzielt. Schließlich erschien die Verpflichtung zur Lieferung über eine gemeinschaftliche Vertriebsstelle auch zur Aufrechterhaltung der Sortenspezialisierung erforderlich, die ihrerseits eine erhebliche Rationalisierung bewirkt. Für die Kartellmitglieder besteht, weil sie als den deutschen Kalimarkt beherrschende Unternehmen im Sinne des § 22 Abs. 2 anzusehen sind, nicht die Möglichkeit, ein Spezialisierungskartell nach § 5 a anzumelden, weil diese Vorschrift voraussetzt, daß wesentlicher Wettbewerb auf dem betreffenden Markt bestehen bleibt.

2. Kraft-, Leucht- und Schmierstoffe

Ein gegen die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen (GfN) wegen ihrer Praxis der Vergabe von Autobahntankstellen anhängiges Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 ist eingestellt worden, nachdem die Gesellschaft zugesichert hatte, bei der Tankstellenvergabe folgenden Voraussetzungen zu entsprechen: Die Tankstellen auf den Bundesautobahnen werden grundsätzlich entsprechend den Marktanteilen vergeben, welche die Treibstoffhandelsunternehmen am gesamten Markt der Bundesrepublik haben. Um die Beteiligung von Unternehmen mit kleinen Marktanteilen zu ermöglichen, werden Autobahntankstellen — wie dies bereits von der GfN praktiziert wird — auch an zwei oder mehrere Unternehmen zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung vergeben. Wegen der Veränderlichkeit der Marktanteile vertritt das Bundeskartellamt überdies die Auffassung, daß eine angemessene Verkürzung der Laufzeit der Pachtverträge (bisher zehn Jahre) angebracht erscheint, um eine bessere Anpassung an die Marktverhältnisse für Vergaserkraftstoffe zu ermöglichen.

Im Verfahren betreffend Ausschließlichkeitsbindungen für Kraftfahrzeug-Schmierstoffe in den Tankstellenverträgen der Mineralölgesellschaften (Tätigkeitsbericht 1966 S. 24) hat das Bundeskartellamt festgestellt: Die großen Mineralölgesellschaften bedienen sich beim Vertrieb ihrer Treib- und Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge sowohl solcher Tankstellen, bei denen die Verfügungsgewalt über den Grund und Boden bei Vertragsschluß den Tankstellenverwaltern zusteht, wie auch solcher, bei denen diese Verfügungsgewalt bei der vertragschließenden

Mineralölgesellschaft liegt. Im ersten Falle gibt die Mineralölgesellschaft dem Grundstückseigentümer regelmäßig Darlehen und/oder verlorene Baukostenzuschüsse und verlangt als Gegenleistung eine langjährige Ausschließlichkeitsbindung (bis zu 30 Jahren). Außerdem wird für die Laufzeit des Vertrages im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Tankstellendienstbarkeit) eingetragen. Grundstück und Baulichkeiten gehören dem Tankstellenverwalter, während die tanktechnischen Einrichtungen Eigentum der Mineralölgesellschaft bleiben. Im zweiten Falle wird dem Tankstellenverwalter die Tankstelle kostenlos oder in Pacht überlassen; mit einer Kündigungsfrist von durchschnittlich drei Monaten wird auf unbestimmte Zeit eine Ausschließlichkeitsbindung für den Vertrieb von Treib- und Schmierstoffen abgeschlossen. Die weitaus überwiegende Zahl der Tankstellen wird — ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse — auf Agenturbasis (= Handelsvertreterverhältnis) betrieben. Der Tankstellenverwalter verpflichtet sich, die gesamten von ihm vertriebenen Treib- und Schmierstoffe von dem Vertragspartner zu beziehen. Die Treibstoffe werden im Namen und für Rechnung der Mineralölgesellschaft verkauft. Schmierstoffe werden teils auf Eigenhändler-, teils auf Agenturbasis verkauft. Seltener vertreibt der Tankstellenverwalter die Treib- und Schmierstoffe im eigenen Namen und für eigene Rechnung als Eigenhändler. Die von den Gesellschaften mit ihren Tankstellenverwaltern abgeschlossenen Handelsvertreterverträge enthalten Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote. Durch sie wird der Tankstellenverwalter verpflichtet, nicht nur Treibstoffe, sondern auch Schmierstoffe für Kraftfahrzeuge ausschließlich von „seiner" Gesellschaft zu beziehen und den Vertrieb von Konkurrenzerzeugnissen sowie alles zu unterlassen, was dem Absatz der Erzeugnisse seiner Gesellschaft nachteilig sein könnte. Die Gesellschaften legen die Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote dahin aus, daß sie nicht nur für den eigentlichen Tankstellenbetrieb mit Kraftfahrzeug-Pflegedienst (Abschmierdienst und Waschanlage) gelten, sondern auch für Kraftfahrzeugwerkstätten des Tankstellenverwalters, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Kraftfahrzeugwerkstatt in räumlichem Zusammenhang mit der Tankstelle steht und ob sie bei Vertragsschluß bereits bestanden hat.

Als Rechtsgrundlage für einen Eingriff in diese Bindungen kommt in erster Linie § 18 in Betracht. Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird von der Mineralölindustrie und weitgehend auch im Schrifttum die Auffassung vertreten, daß § 18 auf Bindungen von Handelsvertretern nur eingeschränkt anwendbar sei. Infolge der in § 86 Abs. 1 HGB normierten Interessenwahrungspflicht des Agenten gegenüber seinem Geschäftsherrn sei dem Handelsvertreterverhältnis eine Ausschließlichkeitsbindung wesenseigen. Bindungen, die sich innerhalb dieser dem Handelsvertreterverhältnis immanenten Zone hielten, habe der Gesetzgeber von vornherein dem Anwendungsbereich des § 18 entzogen. Demgegenüber steht jedoch der Wortlaut des § 18, der keinen Unterschied zwischen Eigenhändlern und Handelsvertretern macht, vielmehr alle Unternehmen schützt, die u. a. darin beschränkt werden, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben. Die §§ 84 ff. HGB stellen, soweit sie für die hier interessierende Frage von Bedeutung sind, kein zwingendes Recht dar. Auch die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 HGB über die Pflicht zur Interessenwahrung dürften nicht dafür herangezogen werden können, daß die hier zu beurteilenden Bindungen der Tankstellenverwalter bereits kraft Gesetzes bestünden und deshalb der Mißbrauchsaufsicht des § 18 entzogen seien. § 86 Abs. 1 HGB enthält kein Wettbewerbsverbot, sondern spricht nur von der Pflicht zur Interessenwahrnehmung, obwohl §§ 60 und 112 HGB (für den Handlungsgehilfen und den OHG-Gesellschafter) ein Wettbewerbsverbot ausdrücklich statuieren. Außerdem ist § 86 Abs. 1 HGB nachgiebiges Recht. Beläßt es der Unternehmer bei den abdingbaren Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverboten des HGB, will er also die Interessenwahrnehmungspflicht im Sinne einer Bindung auslegen oder vereinbart er ausdrücklich sogar solche Bindungen, so werden sie Vertragsinhalt. Rechtsquelle für die Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote ist dann nicht das — nicht zwingende — Gesetz, sondern allein die darauf gestützte oder sogar darüber hinausgehende rechtsgeschäftliche Vereinbarung. Eine gegenteilige Meinung dürfte auch dem Sinn und Zweck des § 18 nicht gerecht werden. Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gewinnt § 18 seine Bedeutung dadurch, daß er im Falle vertikaler Bindungen die Sicherung des Wettbewerbs durch Offenhaltung der Märkte und durch Aufrechterhaltung der Bewegungsfreiheit der Marktbeteiligten gewährleisten soll. Der mit den beiden Alternativen des § 18 beabsichtigte Schutz dritter Unternehmen beim Marktzutritt und der Schutz des Wettbewerbs als Institution kann jedoch durch Absatzsysteme wie die der hier zu beurteilenden Tankstellenverträge besonders gefährdet werden. Hiernach könnte die Kartellbehörde die Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote der Tankstellenverwalter für unwirksam erklären, wenn und soweit sie entweder für andere Unternehmen den Zugang zu einem Markt unbillig beschränken oder durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird. Um prüfen zu können, ob diese Tatbestandsmerkmale erfüllt und danach kartellrechtliche Maßnahmen geboten sind, wurden zehn Mineralölgesellschaften u. a. aufgefordert, eine Reihe von Unterlagen zu übersenden bzw. Auskunft zu erteilen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Auf Grund der Hinweise eines Kraftfahrzeugpflegemittelherstellers, eines Großhandelsverbandes sowie eines Verbandes des Tankstellengewerbes hat das Bundeskartellamt die Verhaltensweisen der Mineralölindustrie auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugzubehör- und -pflegemittelgeschäfts untersucht. Die eingeleiteten Ermittlungen haben hinsichtlich des Kraftfahrzeugpflegemittelgeschäfts zu folgendem

Ergebnis geführt: Alle bedeutenden Mineralölgesellschaften haben in den letzten Jahren Kraftfahrzeugpflegemittel in ihr Vertriebsprogramm aufgenommen; der Verkauf erfolgt bei allen Tankstellennetzen in der Weise, daß der Tankstellenpartner nicht — wie bei Treib- und Schmierstoffen — im Namen und für Rechnung der Mineralölgesellschaften, sondern als Eigenhändler tätig wird. Während die Gesellschaften zunächst allgemein damit einverstanden waren, daß ihre Tankstellenpartner auch Pflegemittel anderer Herkunft beziehen, verwerten und verkaufen, haben sie in den letzten Monaten den Absatz ihres eigenen Pflegemittelprogramms verstärkt. Unter Berufung auf die in den Tankstellenverträgen niedergelegten Verpflichtungen wurde — von wenigen Ausnahmen abgesehen — konsequent darauf geachtet, daß die Lagerung und der Vertrieb von Fremdprodukten entweder ganz unterblieb oder doch das einheitliche Markenbild nicht störte. Die Klagen häuften sich, daß in Fällen, in denen eine rechtliche Ausschließlichkeitsbindung nicht vorliegt, wirtschaftlicher Druck angewandt wird, um dieses Ziel zu erreichen. Diese Bindungen und Verhaltensweisen erfüllen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und beschränken für die übrigen Anbieter von Kraftfahrzeugpflegemitteln den Zugang zum Markt in unbilliger Weise. Bei der Prüfung dieser Frage wurden die Bindungssysteme der einzelnen Mineralölgesellschaften nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit gewürdigt. Da ein wesentlicher Teil des Absatzes von Kraftfahrzeugpflegemitteln über Tankstellen abgewickelt wird — eine Organisation des Einzelhandels schätzt den Anteil auf 70 bis 75 v. H. —, bieten die Angebotsmöglichkeiten, die den Kraftfahrzeugpflegemittellieferanten nach dem weitgehenden Ausscheiden der Tankstellen noch offenstehen, nur noch geringe Aussichten zur Erzielung größerer Umsätze. Sie sind außerdem mit solchen betriebswirtschaftlichen Nachteilen und Risiken verbunden, daß sie als nicht mehr zumutbar bezeichnet werden müssen. Die entgegenstehenden Interessen der Mineralölgesellschaften, insbesondere der Umstand, daß sie die Verfügungsmacht über die Tankstellen haben oder erhebliche Darlehen beim Aufbau der — partnereigenen — Tankstellen gewährt haben, erschienen dem Bundeskartellamt ausreichend dadurch gewahrt, daß sie Ausschließlichkeitsbindungen für den Absatz von Treibstoffen vereinbart haben. Die Mineralölgesellschaften sind aufgefordert worden, die für die Lagerung sowie für den Verkauf und Einkauf von Kraftfahrzeugpflegemitteln bestehenden Bindungen zu beseitigen und ihren Tankstellenpartnern insoweit freie Hand zu lassen.

Mineralölgesellschaften empfehlen ihren Tankstellenverwaltern, den Tankstellenkunden einen Rabatt von 1,5 Pf/l für Vergaserkraftstoffe zu geben. Zu diesem Zweck stellen die Gesellschaften ihren Tankstellen einheitliche Rabattmarken zur Verfügung, die nur an den Tankstellen eingelöst werden können, an denen sie ausgegeben worden sind. Im Gegensatz zur sonstigen Tätigkeit der Tankstellenverwalter erfolgt die Rabattgewährung in ihrem Namen und auf ihre Rechnung. Diese teilweise mit Nachdruck ausgesprochene Empfehlung der Gesellschaften ist auf heftigen Widerstand der Tankstellenhalter und ihrer Verbände gestoßen, weil die Rabattgewährung ohne nachhaltigen Umsatzzuwachs die Tankstellenverwalterprovision empfindlich kürze. Zudem seien die Tankstellenhalter in der Rabattgewährung faktisch nicht frei, da auf widerstrebende Tankstellenhalter die Gesellschaften Druck ausübten, um die Einführung der Barrabatte zu erzwingen. Dieser Vorwurf wird von den Gesellschaften mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß die Rabattgewährung nur empfohlen und in das Ermessen der Tankstellenverwalter gestellt werde. Mehrere Fälle, in denen der Verdacht bestand, daß der Barrabatt von den Gesellschaften erzwungen wurde, gaben dem Bundeskartellamt Anlaß, den Sachverhalt zu prüfen. Nach § 25 Abs. 1 ist es Unternehmen verboten, anderen Unternehmen, also hier den Tankstellenverwaltern, Nachteile anzudrohen oder zuzufügen, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach dem GWB nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf. Eine durch Ausüben von Druck angestrebte Gewährung eines Rabattes durch die Tankstellenverwalter darf nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden. Ein Vertrag hierüber wäre nach § 15 nichtig. Vergaserkraftstoffe werden im allgemeinen von Tankstellenverwaltern im Namen und für Rechnung ihrer Gesellschaften verkauft, die Festlegung der Vergaserkraftstoffpreise an den Tankstellen durch die Mineralölgesellschaften steht daher nicht in Widerspruch zu § 15. Indessen tritt mit der Rabattgewährung, die der Tankstellenverwalter zu seinen Lasten übernimmt, zum Verkaufsgeschäft ein weiteres Rechtsgeschäft hinzu, das nunmehr unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Tankstellenverwalter zustande kommt. Insoweit handelt der Tankstellenverwalter nicht mehr als Agent der Mineralölgesellschaft, sondern mit ausdrücklicher Ermächtigung seiner Gesellschaft nach eigenem unternehmerischen Ermessen. Eine Einschränkung dieser Freiheit in der Weise, daß der Tankstellenverwalter verpflichtet wird, Rabatte in Höhe von 1,5 Pf/l Vergaserkraftstoff zu geben, verstieße gegen § 15. Nach dieser Vorschrift sind Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen nichtig, soweit sie einen Vertragsbeteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei solchen Verträgen beschränken, die er mit Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt. Vertragsgegenstand ist der Rabatt, den der Tankstellenverwalter eigenunternehmerisch gestaltet. Durch eine Verpflichtung des Tankstellenverwalters seitens seiner Gesellschaft (Erstvertrag), beim Verkauf von Vergaserkraftstoffen Rabatte in bestimmter Höhe zu gewähren, würde der Tankstellenverwalter in seiner Freiheit zur Gestaltung der Zweitverträge, also der Rabattvereinbarungen mit dem Kunden, beschränkt. Diese Rabattgeschäfte wären dann nicht als Verträge „über die gelieferten Waren oder andere Waren" anzusehen, wenn § 15 voraussetzen würde, daß der Tankstellenverwalter selbst Käufer oder Verkäufer des gelieferten Kraftstoffes sein müßte. Dazu zwingt der Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht. Die gelieferte Ware kann auch eine Ware sein, an deren

Verkauf der Unternehmer nicht als Verkäufer sondern als Absatzmittler (z. B. Handelsvertreter) mitwirkt. Hiernach sind die vom Tankstellenverwalter im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegebenen Rabatte Verträge mit Dritten über die gelieferte Ware. § 15 ist damit erfüllt. Die Anwendung von Druck zur Durchsetzung eines Verhaltens, das nach § 15 nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf, wäre eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8. Ist der Tatbestand dieser bußgeldrechtlichen Vorschrift erfüllt, wäre damit im Falle einer Marktbeherrschung der Mineralölgesellschaften gleichzeitig auch ein Mißbrauch nach § 22 gegeben. Die betroffenen Unternehmen bestreiten jedoch sowohl die Marktbeherrschung auf dem durch die Tankstellenverwalter als Anbieter ihrer gewerblichen Leistung und den Mineralölgesellschaften als Nachfrager gebildeten Markt als auch die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 und des § 15 auf den vorliegenden Sachverhalt. Die Durchführung der eingeleiteten Ermittlungen wird dadurch erheblich erschwert, daß viele Beschwerdeführer, denen angeblich die Kündigung für den Fall der Nichtgewährung des Barrabatts angedroht worden ist, das Bundeskartellamt um vertrauliche Behandlung der Eingabe gebeten haben. In anderen Fällen haben die Mineralölgesellschaften glaubhaft dargelegt, daß die Tankstellenverträge nicht wegen der Verweigerung des Barrabatts sondern aus anderen stichhaltigen Gründen gekündigt worden sind. In Einzelfällen, in denen örtliche Verkaufsleiter bei der Empfehlung an die Tankstellenhalter, Rabatte einzuführen, die ihnen von ihren Gesellschaften gesetzten Grenzen überschritten haben, ist das beanstandete Verhalten aufgegeben worden.

Im Zusammenhang mit der Nahostkrise ist über eine unverhältnismäßig niedrige Belieferung des mittelständischen Mineralölhandels und über die für ihn sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten vielfach Beschwerde geführt worden. Das Bundeskartellamt hatte sich aufgrund dieser Beschwerden erneut mit der mengenmäßigen Versorgung des mittelständischen Mineralölhandels zu befassen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 24). Ausgehend davon, daß auf dem durch den Mineralölhandel und seine Lieferanten gebildeten Markt in einer Situation, die durch Warenknappheit und Preiserhöhungen gekennzeichnet ist, wesentlicher Wettbewerb im Sinne von § 22 Abs. 2 auf der Anbieterseite fehlt, hat das Bundeskartellamt für die Belieferung des Handels in solchen Krisenzeiten folgende Grundsätze entwickelt: Es wäre im Sinne von § 22 Abs. 3 mißbräuchlich, würden die Lieferanten Direktkunden unterschiedlich behandeln oder das eigene Vertriebsnetz vorrangig versorgen und nur die darüber hinaus noch verfügbare Ware an ihre Direktkunden abgeben. Ein weiterer Mißbrauch wäre es, wirtschaftliche Nachteile, die durch höhere Gewalt entstanden sind, einseitig auf einen Teil der Kunden abzuwälzen. Ebensowenig dürfen die Unternehmen bei Fehlen wesentlichen Wettbewerbs die Warenverknappung in der Weise nutzen, daß sie durch Änderung ihrer Vertriebspolitik dem Markt die von ihnen gewünschte Ordnung geben. Das Bundeskartellamt hat deshalb von den Mineralölgesellschaften gefordert, daß sie ihre Handelskunden auch unter veränderten Verhältnissen zu angemessenen Bedingungen und ohne Diskriminierung weiterbeliefern. Soweit die zur Verfügung stehende Ware zur vollen Versorgung aller beteiligten Gruppen nicht ausreicht, ist die vorhandene Menge auf den eigenen Vertrieb und auf Direktabnehmer in demselben Verhältnis aufzuteilen wie es dem Absatz bei normaler Marktversorgung entspricht. Die Mineralölgesellschaften haben ohne Anerkennung einer Auskunftspflicht die Grundsätze ihrer Vertriebspolitik dargelegt und dabei aufgezeigt, wie der mittelständische Handel im Vorjahr als Referenzperiode und wie er in den Monaten des Berichtsjahres mit Kraftstoffen beliefert worden ist. Da wesentliche und nachhaltige Abweichungen der Vertriebspolitik der Mineralölgesellschaften von den entwickelten Grundsätzen vermieden worden sind, ist das Verfahren eingestellt worden.

Gegen Mineralölunternehmen ist wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Preise für Vergaserkraftstoffe ein Verfahren nach § 22 Abs. 4 eingeleitet worden. Die Unternehmen hatten im Verlauf der Nahostkrise die Preise für Benzin mehrmals erhöht und die um insgesamt 5 Pf je l erhöhten Tankstellenpreise auch dann noch beibehalten, als sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Auswirkungen der Krise auf die Kosten der Mineralölgesellschaften erheblich gemindert hatten. Für den Nachweis der Marktbeherrschung nach § 22 Abs. 2 war in diesem Fall von Bedeutung, daß wegen der hohen Transparenz des Tankstellenmarktes und der nahezu vollständigen Homogenität der Markenkraftstoffe die Reaktionsverbundenheit der Anbieter besonders stark ist. Aus den näheren Umständen der Marktlage wurde ebenfalls auf das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs geschlossen: Die Gleichzeitigkeit der ersten Preiserhöhungen ist nur durch Fühlungnahme der Gesellschaften untereinander zu erklären. Erwartete oder tatsächliche Warenknappheit führt ebenfalls zur Minderung der Wettbewerbsintensität. Die auf dem Markt für Vergaserkraftstoffe beobachteten Wettbewerbsformen, wie beispielsweise Service-, Rabatt-, Qualitäts- und Investitionswettbewerb, wirken, soweit sie für die Wesentlichkeit des Wettbewerbs nach § 22 überhaupt von Bedeutung sind, im Unterschied zum Preiswettbewerb erst auf längere Sicht und sind demnach nicht geeignet, derartig starke Erhöhungen der Preise innerhalb angemessener Zeit wieder abzubauen. Wenn der Wettbewerb, wie im vorliegenden Falle, seine Steuerfunktion nicht mehr besitzt, hat die Mißbrauchsaufsicht einzusetzen. Das Bundeskartellamt forderte deshalb die maßgebenden Unternehmen formlos auf, die Auswirkungen der Krise im einzelnen darzulegen. Die Antworten auf diese Anfrage waren unbefriedigend. Insbesondere wurde die Rechtsgrundlage bestritten, weil es an der Marktbeherrschung im Sinne von § 22 Abs. 2 fehle. Der Verdacht der mißbräuchlichen Überhöhung der Preise wurde ebenfalls zurückgewiesen. Im übrigen wurde teilweise erklärt, daß über die zusätzlichen Kosten zum damaligen Zeitpunkt (Mitte Juli) genauere Angaben noch nicht möglich seien. Die Preiserhöhungen beruhten auf Mindestschätzungen

und seien keineswegs ausreichend. Für das Bundeskartellamt ergab sich somit die Aufgabe, anhand statistischen Materials zu versuchen, sich eine Vorstellung von der Berechtigung der Preiserhöhungen zu machen. Aufgrund der ersten möglichen Erkenntnisse über die Erhöhung der Rohölpreise frei deutsche Grenze und nach einer ersten Schätzung der Mehrerlöse wurde das Auskunftsersuchen wiederholt und erweitert. Nicht die Tatsache, daß die Preise erhöht worden sind, war für die nachdrückliche Aufforderung, die zusätzlichen Kosten genau nachzuweisen, bestimmend, sondern der Verdacht, daß die Preise stärker oder länger erhöht wurden und blieben, als durch die krisenbedingten zusätzlichen Kosten zu rechtfertigen ist. Auch die Beantwortung der zweiten Anfrage war unvollständig und ließ eine genauere Beurteilung der Auswirkungen der Krise auf die wirtschaftliche Lage der Mineralölgesellschaften nicht zu. Zum Teil wurde wiederum erklärt, daß es noch nicht möglich sei, die Höhe der zusätzlichen Kosten nachzuweisen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, daß sich das Bundeskartellamt bei den Unternehmen anhand der Geschäftsunterlagen über die Auswirkungen der Krise und über die Möglichkeiten des Kostennachweises informierte. Diese Untersuchungen, mit denen sich die Unternehmen einverstanden erklärten, haben ergeben, daß die Auswirkungen der Krise, wie schon aus den Verarbeitungsplänen erkennbar, nach Gesellschaften sehr unterschiedlich waren. Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Umfang auf den Bezug von Rohöl aus dem Mittleren Osten oder Nordafrika angewiesen sind, hatten durch die Nahostkrise keine oder nur geringe zusätzliche Kosten. Soweit solche Gesellschaften vor der Krise mit Verlust gearbeitet haben, konnten sie ihre Situation verbessern. Auch bei den Gesellschaften, die in starkem Maße auf den Bezug von Rohöl aus den Krisengebieten angewiesen sind, zeigten die zusätzlichen Kosten erhebliche Unterschiede. Die stärkste Belastung ist durchweg durch die Erhöhung der Tankerfrachten und durch die längeren Transportwege eingetreten. Dabei werden den Gesellschaften von ihren Lieferanten, die zum Teil demselben Konzern angehören, entweder Konzernverrechnungsfrachten oder die „Afraraten" in Rechnung gestellt; Nachbelastungen waren häufig vorbehalten. Die für die Rohölversorgung einer in der Bundesrepublik tätigen Gesellschaft tatsächlich entstandenen Frachten können somit von den vom Konzern in Rechnung gestellten Frachtkosten abweichen. Die Berechtigung der Höhe solcher Verrechnungskosten konnte vom Bundeskartellamt nicht abschließend nachgeprüft und von den Firmen nicht nachgewiesen werden. Die Untersuchung hat auch ergeben, daß teilweise die Rohölpreise bei der Lieferung noch nicht bekannt waren, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktenpreise errechnet werden. Bei der zu treffenden Feststellung, ob die durch Erhöhung der Produktenpreise ermöglichten Erlöse die zusätzlichen Kosten übersteigen, war weiter zu berücksichtigen, daß die vorgelegten Berechnungen der Unternehmen auf der Poolung der Kosten und Erlöse beruhen. Dadurch müssen sich geringere Erlöse bei einem Produkt auf das Kosten-Erlös-Verhältnis bei anderen Produkten auswirken. Hier wäre zu prüfen gewesen, ob es einen Mißbrauch darstellt, wenn bei Kuppelprodukten Kosten, die nicht anteilig auf alle Produkte umgelegt werden können, schwerpunktmäßig solchen zugerechnet werden, bei denen wesentlicher Wettbewerb fehlt. Schließlich haben die Berechnungen der Gesellschaften für das vierte Quartal 1967 und für Anfang 1968 Kostenschätzungen enthalten, deren Berechtigung ebenfalls zweifelhaft erschien. Die eigenen Berechnungen des Bundeskartellamtes hatten ergeben, daß im vierten Quartal alle Gesellschaften, wenn auch in unterschiedlichem Maße, in der Lage gewesen wären, die Benzinpreise zu senken. Bei wesentlichen Wettbewerb wäre es nicht möglich gewesen, nach Abklingen der Krise die Preiserhöhungen in vollem Umfange beizubehalten. Marktbeherrschende Unternehmen dürfen grundsätzlich nur die auch im Wettbewerb durchsetzbaren Preise fordern. Das Fordern höherer Preise ist mißbräuchlich. Regional oder zeitlich unterschiedlich hohe Kosten können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich auch bei wirksamem Wettbewerb in entsprechend höheren Preisen niedergeschlagen hätten (Tätigkeitsbericht 1965 S. 18 und 26 zum Beschluß des BGH vom 17. Mai 1965 — Zementkontor Unterelbe). Mit vier maßgebenden Mineralölunternehmen wurden nach § 53 Abs. 3 öffentliche mündliche Verhandungen durchgeführt. Die Gesellschaften bestritten weiterhin die Rechtsgrundlage für das Verfahren und verteidigten die Berechtigung der Preiserhöhungen und der vorgelegten Kostennachweise. Nachdem die Mineralölgesellschaften mit Wirkung vom 6. November die Tankstellenpreise für Vergaserkraftstoffe um 0,5 bis 3,4 Pf je Liter gesenkt und außerdem die Preisdifferenz zwischen Normalbenzin und Superkraftstoff von 7 auf 4 Pf je Liter verringert hatten, ist das Verfahren abgeschlossen worden.

Im Bestreben, das Tankstellengeschäft mit Kraftfahrzeugzubehör und -reifen zu intensivieren, hat ein Mineralölunternehmen mit einzelnen Zubehör- und Reifengroßhändlern Verträge abgeschlossen; danach sollten diese die Tankstellen des Unternehmens nur innerhalb eines bestimmten Verkaufsgebiets beliefern, und zwar zu „marktgerechten" und „nicht zu schlechteren Preisen als denen der Konkurrenz", dazu unter festgelegten Konditionen. Das Mineralölunternehmen war seinerseits verpflichtet, auf seine Tankstellenverwalter Einfluß zu nehmen, ihren Zubehör- und Reifenbedarf nur bei dem für ihn „zuständigen" Großhändler einzukaufen; diese Empfehlungstätigkeit des Mineralölunternehmens sollten die Großhändler mit bestimmten Beträgen oder Umsatzprovisionen entgelten. Aufgrund von Beschwerden, daß Bezirksvertretungen des Mineralölunternehmens schriftlich und mündlich Druck auf die Tankstellenverwalter ausübten, um sie zum ausschließlichen Einkauf bei dem Bezirksgroßhändler zu veranlassen, hat das Bundeskartellamt das Mineralölunternehmen darauf aufmerksam gemacht, daß die Aktion gegen folgende Vorschriften verstoßen könne: Gegen § 15, soweit die Großhändler verpflichtet waren, die Tankstellenverwalter zu bestimmten Preisen und Konditionen zu beliefern; gegen § 25, weil den Tankstellenverwaltern Nach-

teile angedroht wurden, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das einer Absprache gleichgekommen wäre, ihren Zubehörbedarf nur noch beim jeweiligen Bezirksgroßhändler zu decken; gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 wegen der Empfehlungen des Mineralölunternehmens, die zu einem gleichförmigen Verhalten der Tankstellenverwalter führen sollten. Das Unternehmen hat zunächst seine Aktion unterbrochen und die Beeinflussung seiner Tankstellenverwalter aufgegeben. Es hat dem Bundeskartellamt darin zugestimmt, daß die Tankstellen-Agenturverträge sich keinesfalls auf das Tankstellen-Nebengeschäft beziehen, so daß die Tankstellenverwalter hierbei nicht weisungsgebunden, sondern als selbständige Händler tätig sind. In der Folgezeit hat das Unternehmen die Großhändlerverträge mehrfach modifiziert, ohne daß es gelungen wäre, die kartellrechtlichen Bedenken aus § 38 Abs. 2 Satz 2 auszuräumen. Schließlich hat es von seinem System von Empfehlungen zugunsten ausgewählter Zubehör- und Reifengroßhändler vollends Abstand genommen und alle entsprechenden Verträge gekündigt bzw. kurzfristig beendet. Darauf ist das Verfahren, soweit es sich auf §§ 15, 25 und 38 Abs. 2 Satz 2 bezogen hatte, eingestellt worden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde hat gegen den Verkaufsleiter eines Mineralölunternehmens ein Bußgeld festgesetzt. Nach den Ermittlungen der Landeskartellbehörde hatte ein Bezirksleiter dieses Unternehmens im Auftrag des Verkaufsleiters versucht, den Inhaber einer freien Tankstelle durch Androhung eines Preiskriegs zu bewegen, seine Verkaufspreise für Benzin zu erhöhen und den Preisen anzugleichen, die von einer dem Mineralölunternehmen gehörenden, am gleichen Ort mit der freien Tankstelle im Wettbewerb stehenden Marken-Tankstelle gefordert wurden. Trotz mehrmaliger Aufforderung bei wiederholten Besuchen durch den Bezirksleiter hat der Besitzer der freien Tankstelle die ihm angesonnene Preiserhöhung abgelehnt. Die Landeskartellbehörde hat in dem Verhalten des Verkaufsleiters, der als für das Unternehmen verantwortlich Handelnder anzusehen ist (WuW/E BGH 704 „Saba"), einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 Nr. 8 gesehen. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar geworden.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landeskartellbehörde hat einen unanfechtbar gewordenen Bußgeldbescheid gegen den geschäftsführenden Gesellschafter eines Kraftfahrzeughandels- und Tankstellenunternehmens verhängt. Der Betroffene hatte dem Verwalter einer in der Nähe einer seiner eigenen Tankstellen gelegenen Tankstelle aufgefordert, seine Preissenkungen für Benzin rückgängig zu machen und seine Preise den eigenen anzugleichen, andernfalls werde er ihn selbst, notfalls jahrelang zu Verlust-Preisen, schärfstens unterbieten. Die Kartellbehörde hat in dieser Ankündigung einen Verstoß nach § 25 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 8 gesehen, weil das Wettbewerbsverhalten, zu dem der Betroffene den konkurrierenden Tankstellenverwalter veranlassen wollte, in vertraglich vereinbarter Form nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 unzulässig gewesen wäre. Die Ankündigung eines langen scharfen Preiskampfes ist als Androhung eines Nachteils anzusehen, da sie zu Umsatzeinbußen des bedrohten Konkurrenzunternehmens geführt hätte. Der Annahme eines Nachteils im Sinne des § 25 Abs. 1 steht nicht entgegen, daß es dem Betroffenen freigestanden hätte, sein in Aussicht gestelltes Wettbewerbsverhalten jederzeit ohne Ankündigung durchzuführen. Die Ankündigung eines an sich zulässigen Wettbewerbsnachteils ist nämlich dann als Nachteilsandrohung im Sinne des § 25 Abs. 1 unzulässig, wenn sie das bedrohte Unternehmen zu einem gesetzlich mißbilligten Marktverhalten beugen soll.

Die Prüfung der Marken- und Belieferungsverträge zweier weiterer Mineralölgesellschaften auf die Zulässigkeit von Preisbestimmungen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 24) hat nach Beanstandungen durch das Bundeskartellamt zu Änderungen der Lieferverträge geführt. Ein Mineralölunternehmen belieferte seine Abnehmer sowohl als Kommissionäre als auch als Eigenhändler, hatte aber Preisbestimmungen in seinen Typenverträgen, die für beide Vertriebswege galten. Durch Änderung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten mit der Maßgabe, daß die Preisbestimmungen nur dann gelten sollten, wenn der Abnehmer den Vertrieb im Kommissionswege wählt, sind die kartellrechtlichen Bedenken ausgeräumt worden. Ein anderes Mineralölunternehmen, das seine Treib- und Schmierstoffe durch ein ausgedehntes eigenes Tankstellennetz im Agenturverhältnis vertreibt, hatte mit einem anderen Unternehmen, in dem Mineralölgroßhändler mit eigenen kleinen Tankstellennetzen unter einer Handelsmarke zu einer Einkaufsgesellschaft zusammengeschlossen sind, einen langfristigen Belieferungsvertrag vereinbart, der rechtlich als Kaufvertrag anzusehen ist. Darin war ein Recht des Lieferanten, die weitere Belieferung zu verweigern und das Vertragsverhältnis kurzfristig zu kündigen, für den Fall vorgesehen, daß eine Tankstelle der in der Abnehmerfirma zusammengeschlossenen Händler die jeweiligen Preise der Tankstelle des Lieferanten unterscheidet. Hiergegen hatte das Bundeskartellamt Bedenken aus §§ 15 und 25 erhoben. Das Lieferunternehmen hat die Bedenken des Bundeskartellamtes mit einer Neufassung des Liefervertrages berücksichtigt, in der die auf den Weiterverkaufspreis bezogenen Vertragsbestimmungen nicht mehr enthalten sind.

3. Brennstoffhandel

Gegen den Vorsitzenden einer Brennstoffhändler-Vereinigung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Kartellbehörde durch Bußgeldbescheid eine Geldbuße festgesezt. Nachdem der Betroffene seit Jahren schriftliche Preisempfehlungen an die Vereinsmitglieder gerichtet hatte, versandte er ein Rundschreiben folgenden Inhalts: „Zur Schaffung wettbewerbsfördernder Bedingungen i. S. der Bestimmung des § 38 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 ... empfehlen wir unverbindlich den Beteiligten, die nachstehend verzeichneten Verkaufspreise für feste

Brennstoffe zu fordern. Wir halten es — ebenso unverbindlich — für zweckmäßig, wenn Sie zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Ihres Betriebes die so ermittelten Preise nicht überschreiten." Darunter folgte die Angabe von Verbraucherpreisen für alle Sorten fester Brennstoffe. Ein großer Teil der Vereinsmitglieder befolgte diese Preisempfehlungen. Trotz mehrfacher Beanstandungen hat der Betroffene weiterhin derartige Empfehlungen herausgegeben und es abgelehnt, sie zu widerrufen. Die Landeskartellbehörde hat in den Gründen ihres Bußgeldbescheides dargelegt, daß die vom Betroffenen ausgesprochenen Empfehlungen ein gleichförmiges Verhalten der Adressaten verursacht haben und der Betroffene das Empfehlungsverbot vorsätzlich verletzt hat. Dies ist aus einem anderen Verbandsrundschreiben zu ersehen, in dem es geheißen hat: „Hierbei müßte ... versucht werden, die Preise ... auf einen gleichen Nenner zu bringen." Das Verhalten des Betroffenen ist auch nicht als Mittelstandsempfehlung zu werten; die drei großen Kohlenhandlungen, auf die sich der Betroffene berufen hat, sind selbst Empfänger der Preisempfehlungen gewesen. Der Betroffene hat gewußt, daß die von ihm als Großbetriebe bezeichneten Unternehmen als Vereinsmitglieder in seine Preisempfehlungen einbezogen waren. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar geworden.

Das Bundeskartellamt hat die Satzung eines eingetragenen Vereins beanstandet, mit der selbständige, örtlich nicht konkurrierende Brennstoffeinzel- und -großhändler den Vertrieb von Brennstoffen unter einer Handelsmarke vereinbart hatten. In der Satzung und in dazu vereinbarten Richtlinien war die Rechtspflicht enthalten, nicht miteinander in Wettbewerb zu treten und die gegenseitigen Verkaufsgebiete zu respektieren. Außerdem sollten bevorzugt Brennstoffe unter der gemeinsamen Handelsmarke vertrieben und grundsätzlich ein Barzahlungsrabatt gewährt werden. Ferner hatten sich diejenigen Mitglieder des Vereins, die Großhandelstätigkeit ausüben und „Leitgroßhändler" genannt wurden, zur Unterlassung jeder Einzelhandelstätigkeit und zur Führung gewisser Zubehörsortimente verpflichtet. Die teils aus § 1 unmittelbar, teils aus § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 erhobenen Bedenken des Bundeskartellamtes wurden durch Änderung der Satzung und der ergänzenden Richtlinien berücksichtigt.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse

1. Ein Handelsunternehmen für Graphit erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Graphiterzeugnisse.
2. Ein Bergbauunternehmen erhöhte seine Beteiligung an drei Herstellerunternehmen für Werkzeuge und erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Holzverarbeitungsunternehmen.
3. Ein Hersteller- und Vertriebsunternehmen für Mineralölerzeugnisse aller Art erwarb von seiner ausländischen Muttergesellschaft deren Mehrheitsbeteiligung an einem Mineralölverarbeitungsunternehmen.

Steine und Erden

1. Natursteine

Das Rationalisierungskartell der Süddeutschen Hartstein-Union GmbH, über dessen zweiten Erlaubnisverlängerungsantrag beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Tätigkeitsbericht 1966 S. 26 berichtet worden ist, hat den Gesellschaftsvertrag nach längeren Verhandlungen neu gefaßt. Das Syndikat ist nunmehr Agentin der acht Mitgliedsunternehmen, wobei die bisher festgelegte — auf Baden-Württemberg begrenzte — ausschließliche Andienungspflicht der Gesellschafter gestrichen worden ist. Damit enthält der neu gefaßte Gesellschaftsvertrag keine Wettbewerbsbeschränkung mehr.

Auch die zwölf granitgewinnenden und -verarbeitenden Gesellschaftsunternehmen der Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH — eines Rationalisierungskartells, dessen Gesellschaftsvertrag vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zunächst durch Bescheid vom 7. August 1961 und sodann durch einstweilige Anordnung vom 5. August 1964 erlaubt worden war (Tätigkeitsbericht 1966 S. 103) — beabsichtigen, die im Kartellvertrag enthaltene Andienungspflicht zu streichen.

Nach der zweiten Verlängerung der Erlaubnis des Gesellschaftsvertrages der Basalt-Union GmbH, Bonn (Tätigkeitsbericht 1966 S. 25) — eines unter § 5 Abs. 2 und 3 fallenden Verkaufssyndikats Basalt gewinnender und verarbeitender Unternehmen — haben die Gesellschafter den Vertrag geändert. Während die Basalt-Union GmbH bisher den Basalt von ihren Gesellschaftern kaufte und auf eigene Rechnung weiterveräußerte, ist sie nach dieser Änderung als Handelsvertreter auf Provisionsbasis im Namen und für Rechnung ihrer Gesellschafter tätig. Diese treten ihre Kaufpreisforderungen an die Agentur ab, um die traditionelle Vorfinanzierungsmöglichkeit der Agentur für sich zu erhalten. Das Bundeskartellamt hat diese Vertragsänderung erlaubt. Die Verpflichtung der Gesellschafter, sich beim Absatz ihrer Erzeugnisse ausschließlich der Basalt-Union GmbH zu bedienen, ist durch die Änderung nicht ausgedehnt worden. Das Erreichen der Rationalisierungserfolge bei allen Kartellmitgliedern wird durch die Änderung nicht erschwert. Diese Rationalisierungserfolge beruhen im wesentlichen auf der Lenkungsfunktion des Syndikats; diese hängt aber nicht davon ab, ob die Basalt-Union GmbH den Basalt in ihrem eigenen Namen verkauft oder ob sie als Agentur für ihre Gesellschafter arbeitet.

2. Zement

Die Beschwerde des Zementsyndikats Unterelbe gegen die eine Erlaubniserteilung nach § 5 Abs. 2 und 3 ablehnende Entscheidung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsberichte 1961 S. 9, 13; 1963 S. 13, 21; 1965 S. 27) ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Mit dem Bundeskartellamt vertritt der Kartellsenat folgende Auffassung: Die Rationalisierungsmaßnahmen des Zement-Kontors Unterelbe sind nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit oder Wirt-

schaftlichkeit der beteiligten Unternehmen zu heben. Zwar sind eine gewisse Einsparung von Vertriebskosten, auch eine gewisse Senkung der Frachtkosten durch die Auftragsverteilung erkennbar; ferner ist die gemeinsame Vertriebsstelle geeignet, zu einer Senkung der Förderungsausfälle beizutragen. Aber weder für sich allein noch in ihrer Zusammenfassung reichen diese Rationalisierungserfolge aus, bei jedem Kartellmitglied die vom Gesetz geforderte wesentliche Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Für eine Kartellerlaubnis genügen nicht schlechthin Rationalisierungserfolge. Denn sonst müßte, da bei ausschließlichem Vertrieb über eine gemeinsame Verkaufsstelle erfahrungsgemäß stets eine gewisse Senkung von Kosten eintritt, jedem Syndikat eine Erlaubnis erteilt werden. Weil die Syndizierung eine wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen nicht erbracht hatte, ist auch die weitere Voraussetzung des § 5 Abs. 2, hierdurch die Bedarfsbefriedigung zu verbessern, zwangsläufig nicht erreicht worden. Der Verkauf zu Frankostationspreisen dient nicht der Rationalisierung, sondern ist lediglich eine Umverteilung der Frachtbelastung. Das Kammergericht folgt dem Bundeskartellamt auch darin, daß die sonstigen Gemeinschaftsaufgaben des Kartells (Werbung, Forschung usw.) bei der Prüfung der Rationalisierungserfolge außer Betracht zu lassen sind. Denn zur Durchführung solcher Aufgaben bedarf es nicht der Syndizierung; für eine Wertung nach § 5 Abs. 2 und 3 können nur solche Rationalisierungsmaßnahmen in Betracht kommen, für die ein Syndikat unerläßlich ist. Im übrigen muß der Erlaubnisantrag im Hinblick auf den Ausschluß des Preiswettbewerbs und der fast völligen Monopolisierung des Zementmarktes im Vertragsgebiet auf jeden Fall an dem Fehlen eines angemessenen Verhältnisses von Rationalisierungserfolg zu Wettbewerbsbeschränkung scheitern. Abschließend weist das Kammergericht darauf hin, daß der Zementmarkt nicht der Syndizierung bedarf, um den Forderungen des Marktes und insbesondere der Verbraucher, also auch den Interessen der Allgemeinheit, gerecht zu werden. Das Zement-Kontor Unterelbe hat, nachdem es zunächst gegen die Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt hatte, den im Jahre 1958 gestellten Erlaubnisantrag zurückgenommen. Mit der Rücknahme des Erlaubnisantrages und der Auflösung des Syndikats sind die von dem Überläuferkartell nach § 106 wahrgenommenen Rechte erloschen. Im Rechtsbeschwerdeverfahren haben daher Beschwerdeführer und Bundeskartellamt die Hauptsache für erledigt erklärt. Aus denselben Gründen haben sich auch Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren in der Mißbrauchssache der Zement-Kontor Unterelbe GmbH (rechtselbischer Zementpreis WuW/E BGH 667; WuW/E OLG 807; Tätigkeitsberichte 1963 S. 22; 1965 S. 25; 1966 S. 26) erledigt.

Auch das niedersächsische Zementsyndikat ist in der Beschwerdeinstanz mit seinem Erlaubnisantrag nicht durchgedrungen. Das Kammergericht hat die Beschwerde des Syndikats gegen die Ablehnung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 (Tätigkeitsberichte 1961 S. 9, 13; 1963 S. 13, 21; 1965 S. 27) zurückgewiesen. Auch in diesem Fall hat sich der Kartellsenat in vollem Umfange den Feststellungen und Rechtsansichten des Bundeskartellamtes angeschlossen. Zwar kann eine gewisse Senkung der Vertriebs-, Fracht- und Lagerkosten anerkannt werden; diese Rationalisierungserfolge reichen aber nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus. Diese Vorschrift fordert zwar nur die Eignung der Rationalisierungsmaßnahmen zur Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen und die dadurch eintretende Eignung zur Verbesserung der Bedarfsbefriedigung. Die jahrelange Handhabung eines Altkartells bietet aber eine begründete Unterlage für die anzustellende Eignungsprüfung. Wenn eine jahrelange Handhabung der Kartellabreden ergibt, daß relevante Rationalisierungserfolge nicht erzielt werden, dann muß darin ein Indiz für eine mangelnde Eignung gesehen werden. Vom Bundeskartellamt kann nicht verlangt werden, daß es auf eine durch reale Gegebenheiten nicht gestützte Erwartung hin, bei etwaiger anderer Handhabung der Rationalisierungsmaßnahmen könnte sich die Eignung noch einstellen, entgegen augenscheinlichen Kartellergebnissen eine Erlaubnis erteilt. Ist aber eine wesentliche Hebung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit nicht eingetreten, so kann auch eine auf Hebung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit beruhende Verbesserung der Bedarfsbefriedigung nicht bejaht werden. Das Frankostationspreissystem des Syndikats muß als Rationalisierungsmaßnahme außer Betracht bleiben; denn es ist nicht geeignet, etwa durch Absatzsteigerung und darauf beruhende Senkung der Fixkosten Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Kartellmitglieder zu heben. Deshalb kann dahinstehen, ob das System etwa aus Gründen des allgemeinen Interesses im Hinblick auf § 5 Abs. 3 zu bejahen ist. Der Kartellsenat verneint ein angemessenes Verhältnis der geringen Rationalisierungserfolge des niedersächsischen Syndikats zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen. Im übrigen wiederholt er seine Auffassung, es fehle jeder überzeugende Nachweis dafür, daß den Besonderheiten des Zementmarktes nur durch eine Syndizierung der Hersteller begegnet werden könne. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat das niedersächsische Zementsyndikat Rechtsbeschwerde eingelegt.

In den Beschwerdesachen des Verkaufsbüros westfälischer und rheinisch-westfälischer Zementwerke (Tätigkeitsbericht 1966 S. 26) und des Montanzementsyndikats (Tätigkeitsbericht 1965 S. 27) sind Beschwerdeentscheidungen des Kammergerichts nicht mehr ergangen, weil diese Syndikate ihre Erlaubnisanträge zurückgezogen und damit auf die Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 106 bis zur letzten Instanz verzichtet haben. Das Beschwerdeverfahren in der Kartellverwaltungssache der Zementvertrieb Berlin GmbH (Tätigkeitsbericht 1966 S. 27) ruht auf Antrag der Beschwerdeführer, weil eine kartellfreie Kooperation beabsichtigt, eine endgültige Lösung aber noch nicht gefunden ist. Die süddeutschen Zementhersteller, die keine Rechte nach § 106 wahrnehmen konnten, hatten ihren Antrag auf Erlaubnis

eines Syndikats bereits im Jahre 1966 zurückgenommen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 13; 1966 S. 27). Das Bundeskartellamt hat aufgrund der Auflösung der Zementkartelle die Mißbrauchsverfahren, die im Jahre 1966 gegen das Montanzementsyndikat und das Verkaufsbüro westfälischer Zementwerke nach § 11 Abs. 5 wegen der besonderen Gestaltung ihrer Frankostationspreissysteme eingeleitet worden waren, eingestellt.

Bereits vor Auflösung der Syndikate hat die Zementindustrie Verträge über neue Vertriebskooperationen geschlossen, die einen Andienungs- und Benutzungszwang für die beteiligten Unternehmen nicht enthalten. Zum Teil sind Gemeinschaftsunternehmen in der Form von Verkaufsagenturen, zum Teil als Eigenhändler gegründet worden. Soweit die Vertriebsgesellschaften als Agenturen tätig sind oder werden, ist neben der Befugnis der Gesellschafter, ihre Zementproduktion auch im Direktgeschäft abzusetzen, die Preissetzungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters, auch das Recht zu Preisnachlässen im Einzelfall, vertraglich gesichert. Soweit die Gemeinschaftsgründungen als selbständige Eigenhändler fungieren, beziehen sie die von dem Gesellschafter zum Verkauf angebotenen Mengen zu Ab-Werk-Preisen und setzen die Verkaufspreise autonom fest. Nach der vertraglichen Gestaltung der neuen Vertriebsgemeinschaften, deren Zusammensetzung zum Teil nicht mehr den früheren Syndikaten entspricht, können Abnehmer, die Zement unmittelbar vom Hersteller beziehen wollen, nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß unmittelbare Belieferung der Abnehmer durch die Hersteller vertraglich ausgeschlossen sei. Auch soweit in der Zementindustrie Inkasso-Gesellschaften entstanden sind, kann jedes beteiligte Unternehmen seinem Kunden individuelle Stundungsfristen gewähren.

Die der Zementexport Rhein-West GmbH im Jahre 1961 erteilte Erlaubnis zu einem Kartellvertrag nach § 6 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1961 S. 17), die im Jahre 1964 erstmals verlängert worden war, ist nunmehr bis zum 31. Januar 1970 verlängert worden. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich ausschließlich auf überseeische Märkte. Der Kartellvertrag ist zur Sicherung und Förderung der Ausfuhr auch weiterhin notwendig, denn in den letzten Jahren sind Ausfuhren nach Übersee in zunehmendem Maße schwieriger geworden, da in vielen Ländern Zementfabriken errichtet worden sind.

3. Kalk

Die der Liefergemeinschaft niedersächsischer Kalkwerke in den Jahren 1960 und 1963 (Tätigkeitsberichte 1960 S. 26, 27, 28; 1963 S. 23; 1966 S. 28) erteilte Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 ist bis zum 31. Juli 1971 verlängert worden. Von den bisherigen zehn Kartellmitgliedern sind auf Veranlassung des Bundeskartellamtes vier Unternehmen aus der Liefergemeinschaft ausgeschieden, weil zwei Unternehmen keine Vertragserzeugnisse und zwei andere Unternehmen nur je ein Vertragserzeugnis herstellen, das einer Produktionssteuerung durch das Syndikat nicht zugänglich ist. Nach der Beschränkung des Kartellvertrages auf die verbleibenden sechs Unternehmen konnte die Erlaubnis verlängert werden, da die schon im ersten Erlaubnis- und im ersten Verlängerungsbeschluß festgestellten Rationalisierungserfolge auch weiterhin zu erwarten sind. Die Auftragssteuerung des Syndikats führt zu einem gleichmäßigen Brennbetrieb der Öfen und einer besseren Ausnutzung der Ofenkapazitäten, wodurch die Qualität der Brennererzeugnisse verbessert und die Produktionskosten gesenkt werden. Das Syndikat steht mit anderen Unternehmen der Kalkindustrie in einem erheblichen Preis-, Rabatt-, Qualitäts- und Servicewettbewerb.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Erlaubnis für den Gesellschaftsvertrag der Verkaufsstelle der Walhalla Kalkwerke GmbH zum zweiten Male durch Bescheid vom 28. März 1967 um fünf Jahre verlängert (Tätigkeitsbericht 1966 S. 28). Es hat die Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 weiterhin bejaht. Durch die Auftragslenkung des Syndikats sind die Lieferverpflichtungen bei weiter steigendem Umsatz, von dem inzwischen 50 v. H. auf Großabnehmer entfallen, jederzeit erfüllt worden. Dabei haben die beiden Kartellmitglieder ihre Kapazitäten beachtlich ausbauen und sich selbst durch eine gewisse Spezialisierung auf besondere Qualitätswünsche der Abnehmer einstellen können (Brenngrade, Körnungen usw.); damit ist der nur begrenzt lagerfähige Branntkalk wirtschaftlich absetzbar, während die Ofenreparaturkosten durch kontinuierliche Ofenbeschikkung um 30 bis 50 v. H. gesenkt worden sind. Ohne Syndikat würden die Werke gezwungen sein, eine ungünstigere Mittelqualität zu produzieren, d. h. ihre Lieferfähigkeit zu schwächen und die Bedarfsbefriedigung zu verschlechtern. Die Landeskartellbehörde hat im Erlaubnisbescheid auf die wesentlich abweichenden tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den vom Bundeskartellamt abgelehnten Düngekalkkartellen hingewiesen (Tätigkeitsberichte 1965 S. 27; 1966 S. 28).

4. Kreide

Auf die Beschwerde eines Kreide herstellenden Unternehmens prüft das Bundeskartellamt, ob ein anderer Kreidehersteller marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 2 ist und seine Marktstellung dadurch mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 3 ausgenutzt hat, daß er jenes Unternehmen durch gezielte Preisunterbietungen und andere Druckmittel zu einem Zusammenschluß im Sinne von § 23 oder zum Abschluß von Preis- und Kundenschutzabkommen zwingen wollte. Dadurch würde zugleich ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gegeben sein.

5. Keramische Spaltplatten

Der Widerspruch des Bundeskartellamtes gegen den Beschluß des Rabatt- und Konditionenverbandes Baukeramik, zum Errechnen des Gesamtumsatzrabattes künftig nur noch die Bezüge der Abnehmer bei den Kartellmitgliedern, also Bezüge bei Außen-

seitern nicht mehr zu berücksichtigen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 32), ist durch Beschluß des Kammergerichts vom 17. Juli 1967 bestätigt worden. Das Kammergericht ist der Meinung des Kartells, daß bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 dem Begriff des „echten Leistungsentgelts" keine Bedeutung beizumessen sei, weil er unklar sei, nicht gefolgt, sondern hält dieses Tatbestandsmerkmal für entscheidungserheblich. Es ist mit dem Bundeskartellamt der Auffassung, daß ein Rabatt für Gesamtumsätze, bei deren Errechnung Außenseiterbezüge nicht mitgezählt werden, kein echtes Leistungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 1 darstellt. Als Abnehmerleistung kommt bei einem Gesamtumsatzrabattkartell wegen des Zusammenrechnens aller Bezüge nur eine andere als die dem einzelnen Lieferanten erbrachte Leistung in Betracht. Bei dieser anderen Leistung muß es sich um eine allen Kartellmitgliedern erbrachte Leistung handeln; diese kann nur auf das Produkt als solches bezogen werden und nur darin bestehen, daß der Abnehmer das Produkt auf dem Markt unterbringt, seinen Absatz und seine Marktgeltung, insbesondere im Verhältnis zu Substitutionsgütern, durch Werbung, Aufklärung und Anleitung zu seiner Verwendung fördert und auf diese Weise eine echte Leistung für die Hersteller erbringt. Daraus folgt zwingend die Unmöglichkeit, die auf das Produkt bezogene Leistung ohne Veränderung ihres Wesensgehaltes nur auf Bezüge bei Kartellmitgliedern zu begrenzen. Für das Ausmaß dieser Leistung ist es gleichgültig, von wem der Abnehmer das Produkt kauft. Seine Durchsetzung auf dem Markt ist davon unabhängig und kommt den Kartellmitgliedern auch dann zugute, wenn es der Abnehmer teilweise bei Außenseitern bezieht. Ohne Mitzählung der Außenseiterbezüge führt die Rabattgewährung außerdem zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern, die gegenüber den Lieferanten die gleiche Leistung bei der Abnahme von Waren erbringen (§ 3 Abs. 1). Besteht beim GUR-Kartell die für den Rabatt maßgebende Leistung im Einsatz der Abnehmer für das Produkt als solches, so erbringen die Abnehmer, die sowohl von Kartellmitgliedern als auch von Außenseitern kaufen, die gleiche Leistung wie diejenigen, die nur beim Kartell beziehen. Trotzdem erhalten sie vom Kartell für den Bezug bei dessen Mitgliedern bei Unterschreiten einer der Rabattstufen geringere Rabatte als solche Abnehmer, die ihre Bezüge auf Kartellmitglieder konzentrieren. Bei gleicher Abnehmerleistung wird auf diese Weise der Alleinbezug bei den Kartellmitgliedern zum Kriterium für die höhere Rabatteinstufung gemacht. Diese unterschiedliche Behandlung der Abnehmer rückt den gewährten Gesamtumsatzrabatt in die Nähe eines Treuerabattes und ist deshalb ungerechtfertigt. Weiterhin hat die Praktizierung des Kartellbeschlusses offensichtlich schädliche Wirkungen für den Ablauf von Erzeugung und Handel (§ 3 Abs. 3 Nr. 2). Dabei sind die schädlichen Auswirkungen bereits dann „offensichtlich", wenn bei Anwendung der für die Prognose zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel keine Zweifel daran bestehen, daß sie eintreten würden. Sie sind Folge einer allgemein anerkannten Sogwirkung, insbesondere angesichts des sehr erheblichen Marktanteils der Kartellmitglieder und des erheblichen Wettbewerbs mit den Außenseitern; außerdem sind die Abnehmer wegen des breiten Sortiments der Kartellmitglieder auf den Bezug beim Kartell angewiesen. Da die Abnehmer zu Beginn eines Geschäftsjahres — besonders in Zeiten schwankender Konjunktur — nicht wissen, wie hoch ihre Gesamtbezüge sein werden, ist auch die psychologische Sogwirkung einer Nichtmitzählung von Außenseiterbezügen auf die Abnehmer nicht zu unterschätzen. Da somit schon jetzt ausreichender Anreiz zum Bezug beim Kartell besteht, wird sich die schon vorhandene Sogwirkung bei Nichtmitzählung der Außenseiterbezüge noch erhöhen. Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob die Außenseiter durch eine beweglichere Herstellungs- und Absatzpolitik den durch die Nichtmitzählung entstehenden Nachteil auszugleichen vermögen; ein Kartell darf Vorteile nicht durch leistungsunabhängige Maßnahmen in ihrem wirtschaftlichen Effekt einschränken oder zunichte machen. Schließlich ist der Widerspruch des Bundeskartellamtes auch nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 gerechtfertigt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Änderungsbeschlusses haben sich mehrere Marktbeteiligte gegen die Änderung der Rabattregelung gewandt. Die Diskriminierung der Abnehmer ist durch die unterschiedliche Rabattgewährung je nach dem Verhältnis der Bezüge beim Kartell und bei Außenseitern ausreichend nachgewiesen. Aber auch die Außenseiter-Hersteller, die entgegen der früheren und jetzt revidierten Auffassung des Gerichts ebenfalls zum Kreis der Marktbeteiligten im Sinne der Vorschrift zählen, werden durch die nicht sachgerechte, willkürliche Berechnungsweise des Gesamtumsatzrabattes ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt, obgleich sie gegenüber den Kartellmitgliedern als gleichartige Unternehmen im Sinne von § 26 Abs. 2 anzusehen sind, da sie wie diese keramische Spaltplatten — also gleichartige Waren — herstellen und auf ein und demselben Markt absetzen. Dieser Beschluß ist unanfechtbar geworden.

6. Grobsteinzeug

Der zu dem Erlaubnisverfahren der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke (Antrag auf Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages bis zum 31. Dezember 1970) beigeladene Bundesverband Werkverkehr e. V. hat seine Beschwerde gegen die Verlängerung der Erlaubnis (Tätigkeitsbericht 1966 S. 30) beim Kammergericht zurückgenommen. Der Beschluß des Bundeskartellamtes vom 6. April 1966 ist damit unanfechtbar.

Dem Kartellvertrag der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke (Tätigkeitsbericht 1966 S. 30) sind acht neue Mitglieder beigetreten. Der Beitritt ist mit der Erteilung der Erlaubnis durch das Bundeskartellamt wirksam geworden. Die Erlaubnis ist erteilt worden, weil der Kartellvertrag geeignet ist, auch bei den neu eingetretenen Mitgliedern die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich zu heben. Die neuen Mitglieder haben bisher zum Teil ein Vollprogramm hergestellt, das einer rationellen Ausnutzung ihrer Betriebsanlagen, insbesondere der Tunnelöfen, ent-

gegenstand. Durch die Auftragssteuerung des Syndikats sollen auch bei den neuen Mitgliedern optimale Fertigungsgrößen erreicht werden, wovon eine Verbesserung der Produktivität erwartet und gleichzeitig durch die Anpassung an den tatsächlichen Bedarf ein Abbau übermäßiger Lagervorräte erzielt wird. Von einer solchen Abstimmung der Fabrikationsprogramme der neuen Werke mit denen der bisherigen Kartellmitglieder und der Zuweisung von Aufträgen an die den Kunden frachtgünstigst gelegenen Werke werden eine schnellere Belieferung der Abnehmer und nicht unerhebliche Einsparungen an Frachtkosten erwartet, was letztlich den Verbrauchern zugute kommt. Durch den Beitritt der acht neuen Mitglieder gewinnt die Verkaufsgemeinschaft zwar einen Marktanteil von annähernd 95 v. H. der inländischen Produktion. Die jetzt noch außerhalb der Verkaufsgemeinschaft stehenden Außenseiter haben lediglich eine lokale Bedeutung, da sie nur Abnehmer im nahen Umkreis ihres Standortes beliefern. Die Verkaufsgemeinschaft bleibt aber in steigendem Maße einer Konkurrenz durch Importe, insbesondere aber auch einer ständig zunehmenden Substitutionskonkurrenz durch Beton-, Asbest- und Kunststoffrohre ausgesetzt.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Steine und Erden

1. Drei Herstellerunternehmen für Kreide und Kreideprodukte gründeten gemeinsam ein weiteres Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.
2. Ein Herstellerunternehmen für Asbestzementerzeugnisse erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
3. Ein Herstellerunternehmen für Gipskartonplatten erwarb Mehrheitsbeteiligungen an zwei Herstellerunternehmen für Gipserzeugnisse.

Eisen und Stahl

Einem Exportkartell nach § 6 Abs. 1 ist die Erlaubnis zu Schiedsvereinbarungen nach § 91 Abs. 1 Satz 2 erteilt worden, weil die Nachprüfung ergeben hat, daß die Regelungen rechtsstaatliche Grundsätze nicht verletzen.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen und Stahl

Keine Anzeigen

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

1. Edelmetallhalbzeug

Zehn Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie haben sich zu einem Spezialisierungskartell zusammengeschlossen und verpflichtet, ein Erzeugnis nicht selbst herzustellen, wenn die Möglichkeit besteht, es in gleicher Qualität aus der laufenden Produktion oder aus Lagerbeständen eines der anderen beteiligten Unternehmen zu beziehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich die Herstellung des bestellten Erzeugnisses durch das mit ihm kontrahierende Unternehmen. Jedes Unternehmen darf aber solche Vertragserzeugnisse in sein Fabrikationsprogramm neu aufnehmen, die es bisher nicht hergestellt hat. Die Preise für die Kollegenlieferungen werden zwischen den beteiligten Unternehmen von Fall zu Fall vereinbart. In der Bemessung der Verkaufspreise bleibt jedes Unternehmen frei. Bei den Vertragserzeugnissen handelt es sich um kleine und kleinste Kontaktteile, deren Fertigung nur in großen Stückzahlen wirtschaftlich ist. Durch die im Kartellvertrag vorgesehene Regelung, wonach ein Kartellmitglied die Herstellung — abgesehen von Kundenwünschen — nicht aufnehmen darf, wenn es die Teile aus der Produktion oder vom Lager eines Kollegen beziehen kann, werden die für die Einrichtung einer eigenen Fertigung entstehenden Kosten für Umrüstung, Maschinenstillstand und Anlaufausschuß gespart. Andererseits entlastet der liefernde Kollege sein Lager oder kann seine eigene laufende Produktion mit kostensparendem Effekt vergrößern. Eine solche gegenseitige Inanspruchnahme rationalisiert wirtschaftliche Vorgänge durch Spezialisierung. Zwar haben sich die Kartellmitglieder nicht dazu verpflichtet, nur noch bestimmte Erzeugnisse herzustellen und die Fertigung anderer Erzeugnisse einem anderen Kartellmitglied zu überlassen, was dem herkömmlichen Sinn der Spezialisierung entspräche. Ihr Verzicht, die Produktion nicht selbst aufzunehmen, wenn sie auf die laufende Produktion oder auf die Lagerbestände eines Partners zurückgreifen können, kann aber als Spezialisierung angesehen werden. Schon in einer früheren Entscheidung des Bundeskartellamtes ist die Verpflichtung, unterhalb der Rentabilitätsgrenze liegende Kleinaufträge nicht selbst auszuführen, wenn die Möglichkeit besteht, die bestellte Ware aus der Produktion oder dem Lager eines Vertragspartners aufnehmen zu können, als Spezialisierung gewertet worden (Tätigkeitsbericht 1965 S. 47 Nr. 3). Obwohl der Marktanteil der zehn Hersteller nach ihren eigenen Angaben etwa 95 v. H. beträgt, ist der Anmeldung des Vertrages nicht widersprochen worden, da er wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt. Denn jedes Unternehmen darf solche Vertragswaren in sein Fabrikationsprogramm aufnehmen, die es bisher nicht hergestellt hat, und es ist nicht verpflichtet, eine Kollegenlieferung in Anspruch zu nehmen, wenn sein Kunde ausdrücklich die Herstellung durch den Auftragnehmer selbst wünscht. Ferner bleibt der Preis- und Konditionenwettbewerb bestehen, da der Kartellvertrag das Verhältnis zwischen Kunden und dem Kartellmitglied nicht berührt. Auch sind die Unternehmen in ihren Verkaufspreisen frei, da die Preise für die Kollegenlieferungen nur das Innenverhältnis zwischen den Kartellmitgliedern berühren.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich NE-Metalle und -Metallhalbzeug

Verschmelzung eines Herstellerunternehmens für NE-Metallhalbzeug mit einem weiteren Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

Stahlbauerzeugnisse

1. Stahlheizkessel

Zwei dänische Hersteller von Stahlheizkesseln stellten den Antrag, eine Gütegemeinschaft durch Anordnung zu verpflichten, ihnen das Recht zur Führung des Gütezeichens zu verleihen. Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden, weil § 27 der Kartellbehörde nur die Befugnis zur Anordnung der Aufnahme als Mitglied in eine Gütegemeinschaft, nicht aber zur Verleihung des Zeichens gibt. Das Bundeskartellamt neigt aber grundsätzlich dazu, im Falle eines sachgerechten Antrages auch die Aufnahme von ausländischen Unternehmen in deutsche Gütegemeinschaften anzuordnen, sofern die Aufnahme sachlich gerechtfertigt ist. Die beiden Unternehmen sind darüber unterrichtet worden. Sie wollen sich um eine gütliche Einigung mit der Gütegemeinschaft bemühen und haben sich die Stellung eines nach § 27 begründeten Antrages vorbehalten.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Stahlbauerzeugnisse

Keine Anzeigen

Maschinenbauerzeugnisse

1. Pressen

Drei Unternehmen, die Pressen herstellen, haben einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich in dieser Herstellung spezialisieren. Der Vertrag ist nach Anmeldung und Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden. Die beteiligten Unternehmen haben sich verpflichtet, Einständerexzenterpressen, ausladende doppelwandige Exzenterpressen mit zwei Exzentern (nach VDW), Zweiständer-Kurbel- und Exzenterpressen, Zweiständer-Zweipunkt-Stanzautomaten und Stufenpressen nur noch in bestimmten vertraglich untereinander aufgeteilten Typen und Größenordnungen herzustellen. Die Unternehmen unterstützen sich im Vertrieb und sind zu einem regelmäßigen kaufmännischen und technischen Erfahrungsaustausch verpflichtet. Aufgrund des Erfahrungsaustauschs gewonnene Kenntnisse sind geheimzuhalten. Die Unternehmen verkaufen getrennt; eine Regelung der Preise, Rabatte und Konditionen sieht der Vertrag nicht vor. Die Kooperation soll Einsparungen in der Fertigung, in der Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsarbeit sowie in der Konstruktions- und Projektionsarbeit ermöglichen. Nach Prüfung der Marktverhältnisse kann davon ausgegangen werden, daß die Spezialisierung wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt.

2. Landmaschinen und Ackerschlepper

Presseberichte und Eingaben aus Kreisen des Handels und der Hersteller gaben dem Bundeskartellamt Veranlassung, sich mit der Preisgestaltung für Landmaschinen und Ackerschlepper zu befassen. Wie die Feststellungen ergaben, sind Preisempfehlungen in Gestalt von Bruttopreisangaben in der Landmaschinen- und Ackerschlepper-Industrie stark verbreitet. Obwohl sie in vielen Fällen den Endverbraucher erreichen, sind sie beim Bundeskartellamt meist nicht angemeldet. Außerdem besteht Grund zu der Annahme, daß die empfohlenen Endabnehmerpreise den auf dem Markt zu erzielenden Preisen nicht entsprechen, sondern überhöht sind. Eine Anzahl bereits eingeleiteter Verfahren konnte abgeschlossen werden, nachdem die betroffenen Hersteller ihre Preisempfehlungen in entsprechender Anwendung des § 16 beim Bundeskartellamt angemeldet hatten. Angesichts des Umfangs der in der Branche aufgetretenen kartellrechtlichen Verstöße hat sich das Bundeskartellamt an die Berufsorganisation der Hersteller gewandt, um die Einleitung einer Vielzahl von Verfahren zu vermeiden und eine rasche Beseitigung der ordnungswidrigen Preisbeeinflussung zu erreichen. Die Organisation hat sich der Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes grundsätzlich angeschlossen und hat ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Empfehlungen den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen.

3. Motor-Rasenmäher

Eine Anzeige gab Veranlassung, die Werbeunterlagen einer größeren Anzahl von Herstellern und Importeuren von Motor-Rasenmähern wegen des Verdachts ordnungswidriger Preisempfehlungen zu überprüfen. Wie dabei festgestellt wurde, empfehlen nahezu alle Unternehmen ihren Wiederverkäufern Bruttopreise, die auch den Verbrauchern zur Kenntnis gelangen, ohne die Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet zu haben; auch haben sie nicht oder in unzureichender Weise auf die Unverbindlichkeit der angegebenen Preise aufmerksam gemacht. Nach Abmahnung haben einige Unternehmen ihre Preisempfehlungen angemeldet, andere haben erklärt, daß sie ihre Bruttopreise Endabnehmern nicht mehr zur Kenntnis bringen würden oder zu Nettopreisen übergingen. Die Verfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden, weil noch untersucht wird, ob die von den Unternehmen genannten empfohlenen Preise als überhöht anzusehen sind.

4. Etikettiergeräte

Einem Unternehmen, das Handpreisauszeichnungsgeräte vertreibt, ohne einem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt zu sein, hat das Bundeskartellamt durch Mißbrauchsverfügung nach § 22 untersagt, für die in den Geräten verwandten Haftetiketten Bezugsbindungen zu vereinbaren, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten. Es hat zugleich alle Vereinbarungen für unwirksam erklärt, die die Käufer derartiger Geräte verpflichten, nur die von dem Unternehmen gelieferten Etiketten zu

verwenden und diese während einer fünfjährigen Garantiezeit ausschließlich von dem Unternehmen zu beziehen. Bei der Abgrenzung des für die Marktbeherrschung maßgebenden sachlich relevanten Marktes ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß Waren dann einem einheitlichen Markt zugeordnet werden können, wenn sie für den Verbraucher marktgleichwertig sind; sie müssen einander in ihrer Verwendbarkeit ohne weiteres ersetzen. Handpreisauszeichner bilden danach einen eigenen Markt, weil sie mit anderen Geräten nicht funktionell austauschbar sind. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß mit ihnen ohne große körperliche Anstrengung Haftetiketten in einem Arbeitsgang bedruckt, ausgegeben und auf beliebig geformte Gegenstände aufgetragen werden können. Leichte stationäre Druckgeräte, die Haftetiketten bedrucken und ausgeben, sind mit Handpreisauszeichnern nicht vergleichbar, weil sie die Etiketten nich auf die Ware aufzubringen vermögen. Die bedruckten Etiketten müssen vielmehr mit der Hand von der Haftunterlage gelöst, voneinander getrennt und auf die Ware aufgeklebt werden. Diesen zusätzlichen Arbeitsgängen kommt beim Auspreisen besondere Bedeutung zu. Der Handpreisauszeichner vereinfacht die Arbeitstätigkeit derart, daß eine Person bis zu 3000 Etiketten in der Stunde am Standort der Ware anbringen kann. Die gleiche Leistung läßt sich bei Verwendung eines hergebrachten Druckgerätes nur dann erreichen, wenn mehrere Personen gleichzeitig mit dem Aufkleben der Etiketten beschäftigt werden. Für den Verbraucher ist deshalb ein Handpreisauszeichner nicht nur ein Druckgerät, sondern in erster Linie ein „druckender Aufkleber", der ihm die umständliche und zeitraubende Arbeit des Auftragens der Etiketten abnimmt. Ebensowenig könnten Stempelgeräte als gleichwertig angesehen werden. Während Handpreisauszeichner universell verwendbar sind, können Stempel nur auf Waren mit ebenen und einigermaßen festen Flächen mit rauher Oberfläche aufgebracht werden. Sie sind überdies für alle Waren ungeeignet, bei denen es darauf ankommt, daß die Preisangabe später entfernt werden kann. Seine auf dem Markt für Handpreisauszeichner demnach bestehende marktbeherrschende Stellung nutzt das Unternehmen mißbräuchlich aus, wenn es die Abnehmer seiner Geräte verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich die von ihm vertriebenen Haftetiketten zu beziehen. Nach § 22 ist bei der Behandlung von Unternehmen anderer Wirtschaftsstufen durch marktbeherrschende Unternehmen jedes Verhalten mißbräuchlich, das zu Marktergebnissen führt, die bei wirksamem Wettbewerb nicht hätten erreicht werden können. Das Unternehmen kann die Notwendigkeit der Bezugsbindung nicht mit technischen Erwägungen rechtfertigen. Seine Geräte arbeiten auch mit anderen als den von ihm vertriebenen Etiketten einwandfrei. Sie bedürfen auch keines besonderen Kundendienstes, der über die Erlöse aus dem Etikettengeschäft finanziert werden müßte. Das Unternehmen verpflichtet sich nicht zur Durchführung eines besonderen Wartungsdienstes, von dem die Funktionsfähigkeit der Geräte abhängt, sondern leistet für die Dauer der Garantiezeit einen normalen Kundendienst, dessen einzige Besonderheit darin besteht, daß Defekte möglichst schnell beseitigt werden. Als Entgelt müssen die Abnehmer fünf Jahre lang einen in der Höhe nicht festgelegten Teil des Etikettenpreises entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie den Kundendienst in Anspruch nehmen oder nicht. Kein Abnehmer hätte sich bei Bestehen wesentlichen Wettbewerbs ohne weiteres auf sie eingelassen. Hinzu kommt, daß das Entgelt offensichtlich überhöht ist, da ein zum Verfahren beigeladener Etikettenhersteller Haftetiketten zu einem Preis anbietet, der weit unter dem des Unternehmens liegt. Diese Feststellungen lassen den Schluß zu, daß es dem Unternehmen bei der Vereinbarung der Bezugsbindung allein darum geht, unter Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Handpreisauszeichner höhere Gewinne aus dem Etikettengeschäft zu erzielen. Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs wurden die vertraglichen Bezugsbindungen für unwirksam erklärt. Soweit dem Unternehmen untersagt worden ist, längere als sechsmonatige Bezugsbingungen zu vereinbaren, liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die gesetzliche Gewährleistungsfrist ausreicht, um die Käufer von Handpreisauszeichnern vom einwandfreien Funktionieren der Geräte zu überzeugen.

5. Vakuumanlagen

Das Abkommen zweier Unternehmen über die Spezialisierung, Fertigung und den Vertrieb von Einzelgeräten der Vakuum-Technik, von Vakuum-Anlagen, Vakuum-Systemen, Vakuum-Verfahren und -Ingenieurleistungen (Tätigkeitsbericht 1964 S. 22) wurde infolge Übernahme der Geschäftsanteile eines der beteiligten Unternehmen durch den Vertragspartner beendet.

6. Pneumatische Förder- und Verlade-Anlagen

Das Spezialisierungskartell zweier Hersteller von pneumatischen Förder-, Homogenisier-, Dosier- und Verlade-Anlagen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 36) ist durch Konkurs eines der beteiligten Unternehmen beendet worden.

7. Vervielfältigungsgeräte

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen ein Vervielfältigungsgeräte vermietendes Unternehmen eingeleitet, bei dem die Vermutung besteht, daß es eine marktbeherrschende Stellung für ein in diesen Geräten erforderliches Verbrauchsmaterial besitzt und mißbräuchlich ausnutzt. Das Unternehmen hatte die Geräte zunächst unabhängig davon vermietet, ob das Verbrauchsmaterial von ihm oder zwei anderen Anbietern mit unbedeutendem Marktanteil bezogen wurde; die Mieter konnten sich das Material von dort billiger beschaffen. Im Laufe des Jahres 1967 hat das Unternehmen die Mietverträge jedoch dahin umgestaltet, daß über einen höheren Mietpreis nunmehr auch die Kosten des Verbrauchsmaterials abgegolten werden. Den Mietern, die das Verbrauchsmaterial bislang von anderen Anbietern bezogen haben, wurde dadurch die Ausweichmöglichkeit auf billigere Angebote praktisch genommen

und den anderen Anbietern des Materials der Zutritt zu diesem Markt verwehrt. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes, daß dieses Vorgehen als mißbräuchlich zu beurteilen sei, hat das Unternehmen erklärt, daß es die Mieter seiner Geräte nicht zum Übergang auf das neue Preissystem habe zwingen wollen; es habe ihnen vielmehr die Miete ohne Einschluß des Verbrauchsmaterials als auch die Miete einschließlich desselben zur Wahl gestellt. Dem Wunsch des Bundeskartellamtes entsprechend hat es die Mieter durch Rundschreiben auf diese Wahlmöglichkeit ausdrücklich hingewiesen, womit der Mißbrauchsverdacht insoweit ausgeräumt war. Es wird noch geprüft, ob der Verkaufspreis, den das Unternehmen für das Verbrauchsmaterial verlangt, im Hinblick auf die Höhe des Einkaufspreises mißbräuchlich überhöht ist.

8. Schuhinstandsetzungsmaschinen

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells von zwei Herstellern von Schuhinstandsetzungsmaschinen nicht widersprochen. Während das eine Unternehmen künftig ausschließlich Schuhweiter, Schärf- und Schneidmaschinen herstellen wird, beschränkt sich das andere auf die Fertigung von Ausputzmaschinen, Klebepressen und Fräserschleifmaschinen. Die Unternehmen werden Erfahrungen und technisches Wissen auf dem Gebiet des dem Vertragspartner vorbehaltenen Produktionsprogrammes untereinander austauschen und sich gegenseitig einfache Lizenzen gewähren. Die durch die technische Zusammenarbeit gewonnenen Kenntnisse sind geheimzuhalten. Der Vertrieb vollzieht sich im Inland ausschließlich über eine gemeinsame Gesellschaft, der auch der Kundenwartungs- und Garantiedienst für die Kartellmitglieder obliegt. Diese setzen aber ihre Preise und Rabatte selbst fest. Durch die Spezialisierung in der Herstellung und die Einschaltung einer gemeinsamen Vertriebseinrichtung werden Einsparungen in der Fertigung und im Vertrieb erzielt. Der ausschließliche Vertrieb über die gemeinsame Verkaufsgesellschaft ermöglicht neben dem Angebot des vollen Sortiments trotz rückläufiger Produktion die bei den Vertragserzeugnissen unerläßliche technische Betreuung der Abnehmer. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen.

9. Armaturen

Zwei Hersteller von Armaturen und ihr Tochterunternehmen, eine Vertriebsgesellschaft, haben einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich in der Herstellung von stahlgeschmiedeten und Stahlgußarmäturen spezialisieren. Der Vertrag ist nach Anmeldung und Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden. Die vertragliche Regelung umfaßt bestimmte, in Nenndruck und Nennweite festgelegte Ventile, Klappen und Schieber. Die Herstellerunternehmen haben sich zum ausschließlichen Vertrieb und zur Deckung des gesamten eigenen Bedarfs über ihre Tochtergesellschaft, die im Handelsvertreterverhältnis für sie tätig ist, verpflichtet. Diese vertreibt im Rahmen des spezialisierten Programms, von gewissen Ausnahmen abgesehen, keine Armaturen von Drittherstellern. Eine Bindung der Preisen und Rabatte sieht der Vertrag nicht vor; die Konditionen der Vertriebsgesellschaft sind von den Herstellerunternehmen festgelegt. Diese werden für ihren eigenen Bedarf von der Vertriebsgesellschaft zu den jeweils günstigsten Preisen und Bedingungen beliefert. Durch die Aufteilung des Produktionsprogramms und durch die Einschaltung einer gemeinsamen Verkaufsstelle werden Einsparungen in Fertigung und Vertrieb erzielt. Die Bildung einer gemeinsamen Vertriebsstelle, über die die Herstellerunternehmen die Vertragserzeugnisse absetzen müssen, ist zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich. Würde hier jedes Herstellerunternehmen die Erzeugnisse, auf die es sich spezialisiert hat, selbst vertreiben, so könnte es den Bedürfnissen der Abnehmer, die insbesondere bei Großaufträgen bestrebt sind, ein möglichst umfangreiches Programm von nur einem Hersteller zu beziehen, nicht Rechnung tragen. Eine Absprache der Herstellerunternehmen, ihre Sortimente durch gegenseitige Belieferung zu ergänzen, würde angesichts der Notwendigkeit, stets ein vollständiges Sortiment lieferbereit zu halten, zur Durchführung der Spezialisierung nicht ausreichen. Auch die von den Herstellerunternehmen für ihren eigenen Bedarf vereinbarte Meistbegünstigung konnte als für die Durchführung der Spezialisierung erforderlich angesehen werden, weil sie hier dazu beiträgt, den Bedarf auf das vertragsbeteiligte Unternehmen zu lenken und dadurch in der spezalisierten Produktion möglichst hohe Serien zu erzielen. Die Herstellerunternehmen sind zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Produktion und Konstruktion sowie im kaufmännischen Bereich verpflichtet. Der Vertrag sieht einen Austausch von Lizenzen vor. Ihre Vergabe an Dritte bedarf der Zustimmung aller Vertragsbeteiligten, die nur aus triftigem Grund verweigert werden darf. Gegen die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung bestanden kartellrechtliche Bedenken, da die Neuvergabe von Lizenzen uneingeschränkt von der Zustimmung aller Vertragsbeteiligten abhängig gemacht war. Nach dem Ergebnis der Marktuntersuchung ist damit zu rechnen, daß wesentlicher Wettbewerb fortbestehen wird.

10. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Maschinenbauerzeugnisse

1. Verschmelzung eines Herstellerunternehmens für Vakuum-Geräte und -Anlagen mit einem weiteren Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

2. Sechs Berliner Herstellerunternehmen für Maschinenbauerzeugnisse und deren Tochterunternehmen wurden unter einer gemeinsamen Konzernspitze zusammengefaßt.

3. Ein Herstellerunternehmen für Vakuumanlagen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektro-medizinische Apparate.

Kraftfahrzeuge

1. Verbrennungsmotoren für Kraftwagen

Ein französischer und ein deutscher Hersteller sowie eine deutsche Handelsgesellschaft haben eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, um auf der Grundlage eines Vertrages dieser Arbeitsgemeinschaft mit der Wirtschaftsbehörde eines osteuropäischen Staates eine Fabrik für Kraftfahrzeugmotoren in diesem Staat zu errichten. Der Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft enthält eine Bestimmung, wonach kein Mitglied der Gemeinschaft zusammen mit dritten Unternehmen ein Angebot für den Bau der genannten Fabrik abgeben oder fördern dürfe. Diese Bestimmung könnte für sich betrachtet die Voraussetzungen von § 1 erfüllen. Sie ist gleichwohl nicht als unwirksam angesehen worden, weil sie den Charakter einer Nebenklausel hat, die unter den gegebenen Umständen notwendig ist, um den Hauptzweck der Arbeitsgemeinschaft, die gemeinsame Errichtung eines Motorenwerkes, sicher zu erreichen.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Landfahrzeuge

1. Ein Herstellerunternehmen für Personen- und Lastkraftwagen erwarb über eine Tochtergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Baumwollgewebe.
2. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugteile erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kfz-Motorenteile.
3. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Kfz-Bremsanlagen.

Luftfahrzeuge

1. Transportflugzeuge für Personen, Raumfahrzeuge

Dem Bundeskartellamt wurden zwei internationale Kooperationsvorhaben zur kartellrechtlichen Prüfung unterbreitet. Im ersten Fall handelte es sich um den gemeinschaftlichen Bau eines Verkehrsflugzeuges, im zweiten Fall um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Weltraum-Satelliten-Projekten. Beide Verträge sahen eine Regelung vor, nach der es den Beteiligten untersagt war, sich gleichzeitig an gleichen oder ähnlichen Vorhaben zu beteiligen. Derartige Verbote können nur insoweit rechtlichen Bestand haben, als sie für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft unerläßlich sind. Da die Verbote über diesen Rahmen hinausgingen, sind sie auf Anregung des Bundeskartellamtes eingeschränkt worden. In der jetzigen Fassung werden sie sowohl den berechtigten Interessen der Unternehmen an einer wirksamen Zusammenarbeit wie auch dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines unbehinderten Wettbewerbs auf diesen Märkten gerecht.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Luftfahrzeuge

Keine Anzeigen

Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen

Zwei Großhandelsverbände hatten gemeinsam vor dem Zweiten Weltkriege von den damals eingesetzten ständischen Organisationen als Muster-Geschäftsbedingungen ausgearbeitete „Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" laufend unter Beobachtung der Rechtsprechung und Literatur sowie der Hersteller-Bedingungen durch einen gemeinsamen Verbandsausschuß überarbeitet. Die überarbeiteten Änderungen der „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" wurden durch eine aus beiden Verbänden gebildete Vertriebsgesellschaft verkauft. Zugleich wurde in Mitglieder-Rundschreiben darauf hingewiesen, aus kartellrechtlichen Gründen könne es sich dabei lediglich um Muster-Lieferungsbedingungen handeln und es sei in das Ermessen der Mitglieder gestellt, wie sie ihre eigenen Lieferungs-Bedingungen faßten. Das Bundeskartellamt hat zwar die Beobachtung der Rechtsprechung und Literatur sowie der Hersteller-Bedingungen durch Verbände als solche nicht beanstandet, aber die Praxis der beiden Verbände als eine von ihnen veranlaßte Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 angesehen, die zu einem gleichförmigen Verhalten der Verbandmitglieder führt. Das gilt um so mehr, wenn der Bezug eines Vordruckes angeboten wird, der keinen Hinweis darauf trägt, daß es sich hierbei lediglich um Musterbedingungen handelt. Das Bundeskartellamt wirkte darauf hin, daß die Verbände in Zukunft keine neuen „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" verbreiteten, sondern nur noch in Mitglieder-Rundschreiben Hinweise auf zu beachtende Gesichtspunkte bei von den Mitgliedern selbst zu formulierenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" geben. Danach konnte das Verfahren eingestellt werden.

2. Elektromotorische Wirtschaftsgeräte

Ein von einem Alleinimporteur von elektrotechnischen Geräten mit seinen Generalvertretern abgeschlossener „Händler-Vertrag" sowie eine im Zusammenhang damit stehende „Verpflichtungs-Erklärung", beim Verkauf der in dem „Händler-Vertrag" genannten Produkte die in den Preislisten des Importeurs genannten Verkaufspreise einzuhalten und keine höheren als in der „Verpflichtungs-Erklärung" genannten Nachlässe einzuräumen, sind nach § 15 nichtig. Der „Händler-Vertrag" bestimmt, daß die Generalvertreter die vertragsgegenständlichen Produkte auf eigene Rechnung beziehen und beim Weiterverkauf sämtliche Spesen und Kosten selbst zu tragen haben. Damit sind sie rechtlich als Eigenhändler anzusehen und treten selbst als Anbieter und Wettbewerber auf dem Markt auf. Infolgedessen führt eine Bindung dieser Abnehmer hinsichtlich ihrer Abgabepreise und der von ihnen gewährten

Rabatte zu einer Beschränkung der unternehmerischen Freiheit hinsichtlich der Gestaltung von Preisen und Rabatten ihren Abnehmern gegenüber. Für diese Art von Wiederverkäufern finden die gesetzlichen Vorschriften für Handelsvertreter, Kommissionäre und Kommissionsvertreter, die fremde Geschäfte besorgen, keine Anwendung. Die Bezeichnung der Abnehmer als „Generalvertreter" ist dabei rechtlich ohne Bedeutung. Nachdem der Importeur die beanstandeten Vertragsbedingungen gestrichen hatte, ist das Verfahren eingestellt worden.

3. Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen

Der von Abnehmern von Fernsprechnebenstellenanlagen geäußerte Verdacht, daß die Hersteller überhöhte Preise bei Verkauf, Vermietung und Wartung solcher Anlagen fordern, gab Veranlassung zu einer Untersuchung dieses Marktes nach § 22. Fernsprechnebenstellenanlagen werden nur von einigen wenigen Unternehmen angeboten, zu denen auch die Bundespost gehört, die jedoch insoweit nach § 99 Abs. 1 aus dem Geltungsbereich des GWB ausgenommen ist. Bei den übrigen Unternehmen war festzustellen, daß die Preise für Verkauf, Vermietung und Wartung solcher Anlagen sich nicht voneinander unterscheiden, da sich alle Unternehmen stets den für die Bundespost bestimmten Gebührensätzen anschließen. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

4. Rundfunk- und Fernsehgeräte

Das Bundeskartellamt ist gegen einen Hersteller eingeschritten, der in der Werbung angegeben hatte, die Verbraucherpreise für seine Produkte lägen „unter x DM". Obwohl kein bestimmter Preis genannt wird, liegt darin eine Empfehlung im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15. Denn bei der Angabe von „unter x DM" = Preisen besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Einzelhändler dadurch veranlaßt werden, mit ihren Endverbraucherpreisen möglichst nahe an den in der Werbung genannten „unter x DM"-Preis heranzugehen in der Hoffnung, ihre Mitbewerber werden sich ebenso verhalten. Ferner kann der Einzelhändler sich durch derartige Preisangaben in der Öffentlichkeit daran gehindert sehen, den Preis nach der regionalen Marktsituation zu kalkulieren. Schließlich ist nicht ausgeschlossen, daß eine derartige Werbung Händlern einen Anreiz gibt, sich hinsichtlich der Gestaltung ihrer Preise insofern gleichförmig zu verhalten als sie für die betreffenden Produkte Preise fordern, die unmittelbar unter der genannten Obergrenze liegen.

Das Bundeskartellamt hat die Frage eines preisbindenden Unternehmens, ob ein erst nach Ablauf eines Kalenderjahres zu zahlender Jahresbonus (Erfüllungsprämie) für Großhändler der Anmeldepflicht nach § 16 Abs. 4 Satz 2 unterliegt, bejaht. Eine solche Erfüllungsprämie ist ein fester Bestandteil des Preisbindungssystems. Für einen Abnehmer der betreffenden preisgebundenen Erzeugnisse ist es daher von Interesse zu wissen, mit welchen Erfolgsprämien er gegebenenfalls rechnen kann, wenn er in Geschäftsbeziehungen zu dem preisbindenden Unternehmen tritt. Außerdem vermindert die Anmeldung der Erfolgsprämien die Gefahr einer Diskriminierung nach § 26 Abs. 2.

5. Bespielte Schallplatten

Aus Kreisen des Fachgroßhandels ist Beschwerde darüber geführt worden, daß namhafte Herstellerunternehmen von Schallplatten dazu übergegangen seien, unter Ausschaltung des bisher belieferten Fachgroßhandels Schallplatten ausschließlich direkt über den Einzelhandel abzusetzen. Dadurch sei den betroffenen Großhandelsunternehmen innerhalb eines unverhältnismäßig kurzen Zeitraums ein erheblicher oder sogar der überwiegende Teil des Umsatzes verloren gegangen. Das Bundeskartellamt prüft zur Zeit, ob diese Schallplattenhersteller marktbeherrschende Unternehmen im Sinne von § 22 Abs. 2 sind und das beanstandete Vorgehen einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Absatz 3 dieser Vorschrift darstellt.

Ein Zeitschriftenverlag warb in mehreren seiner Publikumszeitschriften unter Nennung von Endverbraucherpreisen für Schallplatten, die neben dem Zeichen des Schallplattenherstellers auch das Zeichen der betreffenden Publikumszeitschrift trugen. In der Werbung wurde angegeben, daß diese Schallplatten sowohl beim Fachhandel als auch beim Schallplattenvertrieb des betreffenden Verlages erhältlich seien. Soweit die in dieser Werbung genannten Schallplattenpreise weder als gebunden noch als empfohlen beim Bundeskartellamt angemeldet waren, wurde der Verlag unter Hinweis auf §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 2 Satz 2 veranlaßt, von der Nennung eines Preises abzusehen.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrotechnische Haushaltsgeräte.
2. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen.
3. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Betriebsausrüstung für Kraftfahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektrische Haushaltsgeräte erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Verpackungsmaschinen.
4. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektronische und optische Spezialgeräte.
5. Ein Herstellerunternehmen für Elektroden und Feinsicherungen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Fernmeldegeräte.

6. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Rasierklingen und -geräte erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrische Rasierapparate, elektrische Haushaltsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

1. Ferngläser

Ein Hersteller lehnte es ab, einen Optiker und Fotohändler mit seinen preisgebundenen Ferngläsern zu beliefern. Er wollte die Belieferung davon abhängig machen, daß der Einzelhändler zugleich seine Brillengläser beziehe, was dieser ablehnte. Der Händler wollte die Ferngläser nur innerhalb des Fotogeschäftes vertreiben. Der Hersteller berief sich ferner darauf, daß er am Ort mit seinen Erzeugnissen ausreichend in mehreren Geschäften vertreten sei; durch die Belieferung eines weiteren Einzelhändlers träte deshalb keine Steigerung seines Umsatzes, sondern nur seiner Vertriebskosten ein. Des weiteren befürchtete er, die Kunden würden, wenn der Einzelhändler für die Ferngläser mit seinem Herstellernamen auf den üblichen von ihm gelieferten Werbeträgern werbe, stets annehmen, daß im Optikergeschäft auch seine Brillengläser zu erhalten seien. Diese Gründe sind nicht als billig und sachlich rechtfertigend im Sinne von § 26 Abs. 2 angesehen worden. Der Hersteller hat sich daraufhin bereit gefunden, den Einzelhändler zu beliefern.

2. Fotogeräte

Bei einer im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach §§ 17 und 22 durchgeführten Prüfung ist ein Unternehmen als einziger Anbieter von Sofortbildkameras und -filmen festgestellt worden. Diese Erzeugnisse sind zur Preisbindung angemeldet. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen Amateurkameras und den entsprechenden Filmen in der Verwendungseignung wesentlich. Sofortbildkameras in Verbindung mit Sofortbildfilmen bezwecken die Herstellung von Sofortbildern, von denen weitere Abzüge erst durch Reproduktion möglich sind. Herkömmliche Amateurkameras dienen der Belichtung eines Negativfilms, von dem nach Entwicklung eine beliebige Zahl von Abzügen hergestellt werden kann. In herkömmlichen Amateurkameras sind einerseits Sofortbildfilme regelmäßig nicht verwendbar, in Sofortbildkameras sind andererseits andere als Sofortbildfilme nicht zu verwenden. Es ist daher von einem eigenständigen Markt für Sofortbildkameras und Sofortbildfilme auszugehen. Da gleichartige Konkurrenzerzeugnisse nicht am Markt sind, fehlt es an Preiswettbewerb und damit an einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit der Preisbindung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1). Das preisbindende Unternehmen ist deshalb nach § 17 Abs. 2 aufgefordert worden, die Preisbindung für diese Erzeugnisse aufzuheben. Die Ablehnung, dieser Aufforderung nachzukommen, hat das Unternehmen damit begründet, daß jedenfalls Sofortbildkameras der verschiedenen Preislagen mit herkömmlichen Amateurkameras der gleichen Preislage im Wettbewerb stünden, weil beide Kameratypen die Herstellung eines fotografischen Bildes bezweckten. Die unterschiedlichen technischen Lösungen der gleichen Aufgabe und der durch die Sofortbildkamera erzielbare zeitliche Vorsprung in der Bildanfertigung seien keine einen eigenständigen Markt für Sofortbildkameras begründenden Merkmale. Überdies seien neuerdings für einige höherpreisige Kameratypen Zusatzgeräte erhältlich, welche die Verwendung von Sofortbildfilmen ermöglichen. Ob und inwieweit diese Zusatzgeräte eine andere Bewertung der Wettbewerbsverhältnisse erforderlich machen, bleibt noch zu prüfen.

Ein preisbindendes Unternehmen der Fotobranche hatte eine Liefersperre gegenüber einem Großhändler verhängt, in erster Linie deshalb, weil dieser keine Aussicht hatte, die vom Hersteller heraufgesetzte Jahresmindestabnahme zu erfüllen. Grund dieser Heraufsetzung war die Zusammenlegung von Produktion und Vertrieb zweier in einem Konzern bislang getrennt anbietender Unternehmen. Der gesperrte Großhändler hatte nur die Erzeugnisse des einen Herstellers geführt. Nachdem sich das preisbindende Unternehmen bereit gefunden hatte, die Belieferung wiederaufzunehmen und dabei dem Großhändler hinsichtlich der Jahresmindestabnahme eine Anpassungsfrist einzuräumen, konnte das nach § 26 Abs. 2 eingeleitete Verfahren eingestellt werden.

Ein preisbindendes Unternehmen ist wegen verbreiteter Lückenhaftigkeit seiner Preisbindung bei Fotoapparaten gemäß § 17 Abs. 2 aufgefordert worden, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Es hatte den Handel von seiner Absicht, die Preisbindung für eine Reihe von Modellen aufzuheben, bereits ein Vierteljahr zuvor unterrichtet. Diese vorzeitige Ankündigung ging auf Gespräche zurück, die das preisbindende Unternehmen im Sommer 1966 mit dem Deutschen Photo- und Kinohändlerbund, Hamburg, und dem Verband Deutscher Drogisten, Köln, geführt hatte. Die Ankündigung der Aufhebung der Preisbindung führte zu einer Ausweitung der bereits vorhandenen Lückenhaftigkeit. Die gebundenen Preise wurden sogar in den Verkaufsauslagen offen herabgezeichnet. Das ist in der Fotobranche selten, da hier Nachlässe auf die gebundenen Preise versteckt gewährt werden, deshalb die Lückenhaftigkeit der Preisbindungen nach außen hin kaum zutage tritt und demzufolge für den neutralen Beobachter schwer erkennbar ist. Aufgrund dieser Ankündigung war der Handel bemüht, sich so schnell wie möglich von den noch vorhandenen Lagerbeständen zu lösen. Das preisbindende Unternehmen hat auf die Abmahnung nach § 17 Abs. 2 14 Fotoapparate aus der Preisbindung herausgenommen.

Ein wegen Verdachts der Preisspaltung gegen einen preisbindenden Hersteller eingeleitetes Mißbrauchsverfahren ist eingestellt worden, nachdem der in Betracht kommende Mißbrauch abgestellt worden war. Dieser Verdacht war dadurch aufgetaucht, daß eine mit einer preisgebundenen Kamera technisch völlig identische, lediglich in der äußeren

Aufmachung abweichende Kamera zu wesentlich niedrigeren Preisen nicht preisgebunden verkauft wurde. Diese Kamera zu wesentlich niedrigeren Preisen ist nunmehr einschließlich Zubehör ebenfalls zur Preisbindung angemeldet worden.

Ein preisbindendes Unternehmen hatte bei einigen Fotoapparaten, die zum Teil nicht mehr hergestellt, sondern nur noch im Lager geführt wurden, im Wege einer Änderungsanmeldung die gebundenen Preise gesenkt und zugleich zu Lasten des Herstellerabgabepreises dem Handel einen zusätzlichen Mengenrabatt eingeräumt. Da dieser Mengenrabatt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 als überhöht angesehen wurde, hat ihn das Unternehmen etwa um die Hälfte gekürzt. Eine weitere Herabsetzung der gebundenen Preise wurde nicht für erforderlich gehalten, da diese bereits in Anpassung an die Marktverhältnisse erheblich gesenkt worden waren.

Ein preisbindender Hersteller weigerte sich, ein Filialunternehmen mit Selbstbedienungs-Großhandel und Verbrauchermarkt zu beliefern mit der Begründung, die für seine Erzeugnisse erforderliche Beratung und der Service seien nicht gewährleistet. Vor allem ermangele es an fachkundigem Personal. Das Bundeskartellamt war jedoch der Meinung, daß dem Filialunternehmen die für den Vertrieb problemloser Erzeugnisse erforderliche Qualifikation nicht abgesprochen werden könne. Der Hersteller erklärte sich danach bereit, die Belieferung mit solchen Erzeugnissen aufzunehmen. Daraufhin konnte das Verfahren eingestellt werden.

3. Kinoaufnahme- und Wiedergabegeräte für Schmalfilm

Ebenfalls wegen verbreiteter Lückenhaftigkeit bei einigen preisgebundenen Schmalfilmkameras und einem dazugehörenden Schmalfilm-Projektor ist ein anderes Unternehmen gemäß § 17 Abs. 2 aufgefordert worden, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Das Unternehmen hatte für diese Erzeugnisse drei Monate im voraus dem Handel die Aufhebung der Preisbindung angezeigt. Nach der Abmahnung hat es für Schmalfilmkameras die Preisbindung vorzeitig, und zwar zwei Monate vor dem Aufhebungstermin beendet und für den Film-Projektor den gebundenen Verbraucherpreis unter gleichzeitiger Anmeldung um rund 35 v. H. gesenkt.

4. Fahrtschreiber

Die Entwicklung der Marktverhältnisse bei Fahrtschreibern, insbesondere der Marktanteile der Hersteller sowie die Beobachtung der Preise, Rabatte und Konditionen war Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung nach §§ 22 und 18. Der maßgebende Hersteller bedient sich beim Vertrieb von Fahrtschreibern sogenannter Werkstätten- und Vertreterverträge, die durch eine umfassende Ausgestaltung mit Bezugs-, Absatz- und Vertriebsbindungen sowie Wettbewerbsverboten für dieses und andere Erzeugnisse gekennzeichnet sind. Es wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeugteileverordnung derartig umfassende Bindungen für andere Unternehmen den Zugang zum Markt unbillig beschränken oder durch das Ausmaß dieser Beschränkung der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Dem Zugang der Fahrtschreiber herstellenden Unternehmen zu den Reparaturwerkstätten kommt für den Vertrieb von Fahrtschreibern entscheidende Bedeutung zu.

5. Uhren

Facheinzelhändler, die Mitglieder einer Garantiegemeinschaft sind, haben ein Konditionenkartell angemeldet, dem nicht widersprochen worden ist. Der Kartellvertrag regelt die einheitliche kostenlose Garantieübernahme für die mit dem Zeichen der Gemeinschaft vertriebenen Uhren innerhalb einer bestimmten Frist. Jedes Kartellmitglied übernimmt auch dann die kostenlose Erfüllung dieser Garantie, wenn ein Käufer aus besonderen Gründen nicht in der Lage sein sollte, das Mitgliedsgeschäft aufzusuchen, in dem er die Marken-Uhr erworben hat. Zur Zeit sind an diesem Kartell 1891 Uhren-Einzelhandelsgeschäfte beteiligt. Das sind sämtliche Mitglieder des Vereins der Garantiegemeinschaft. Diese Identität der Mitgliederzahl beruht darauf, daß ein dem Konditionenkartell angehörender Uhren-Einzelhändler nur über die Mitgliedschaft bei der Garantiegemeinschaft die Markenuhren erwerben kann, auf die sich die Kartellkonditionen beziehen. Aufgrund dieses engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Konditionenkartell und Garantiegemeinschaft wird sich in der Regel die Mitgliedschaft in beiden Organisationen von selbst ergeben. Die Gemeinschaft ist der Meinung, daß sie wegen dieses Zusammenhangs grundsätzlich die Mitgliedschaft in ihrer Organisation von der Zugehörigkeit zum Kartell abhängig machen kann. Ob ein Zwang in dieser Richtung nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 ordnungswidrig ist, wird nur im Einzelfall nach den besonderen Gründen beurteilt werden können, aus denen sich ein Mitglied oder ein Anwärter der Gemeinschaft gegen die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kartell wehrt. Dafür, daß bei der Gründung des Kartells ein Beitrittszwang ausgeübt worden ist, haben sich keine Verdachtsgründe ergeben.

Mit sofortiger Wirkung sind die Verbraucherpreisempfehlungen eines Herstellers für 25 Uhrenmodelle für unzulässig erklärt worden. Die Entscheidung wurde in erster Linie damit begründet, daß die empfohlenen Endabnehmerpreise weit über den Marktpreisen lagen. In die empfohlenen Preise hatte der Hersteller eine Groß- und eine Einzelhandelsspanne einkalkuliert. Die Uhren werden jedoch im wesentlichen nur an zwei große Einzelhandelsfilialunternehmen im Direktgeschäft abgesetzt. Das erste Unternehmen verkauft die Uhren zu 40 v. H. unter den empfohlenen Preisen und wirbt ausdrücklich damit, daß ihm diese Preisgestaltung wegen des Direktbezuges möglich sei. Den zweiten Großfilialisten dagegen beliefert der Hersteller zu Nettopreisen. Die von diesem selbständig kalkulierten Endabnehmerpreise liegen ebenfalls um mindestens 15 v. H. unter den empfohlenen Preisen. Trotz dieser umfangrei-

chen Unterbietungen mußte davon ausgegangen werden, daß die Uhren aufgrund der Empfehlung in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen auch noch zu den empfohlenen Preisen abgesetzt werden, soweit sie über den Großhandel und den Einzelhandel an den Verbraucher gelangen. Im Hinblick auf diese Verkaufsfälle waren die Preisempfehlungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geeignet, die Uhren zu verteuern. Sie wurden auch nach Nummer 2 dieser Vorschrift mißbräuchlich gehandhabt. Der Mißbrauch liegt darin, daß die empfohlenen Preise unter Mißachtung der Marktpreise allein auf die Werbebedürfnisse des ersten Hauptabnehmers zugeschnitten waren.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren

1. Ein Herstellerunternehmen für Groß-Uhren erwarb die Betriebsstätte eines Herstellerunternehmens für Uhrengehäuse sowie ein Herstellerunternehmen für Holz- und Kunststoffbearbeitungsmaschinen.
2. Ein Herstellerunternehmen für fotografische Büro-Kopiergeräte erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Herde

In einem Verfahren nach § 17 Abs. 1 hat das Bundeskartellamt die Baisse-Klausel und die Baumarktregelung, die Bestandteile der Preisbindungsbestimmungen eines Herstellers von Gas-, Kohle- und sonstigen Herden waren, als Mißbrauch angesehen. Die Baisse-Klausel verpflichtete das preisbindende Unternehmen im Fall einer Senkung der gebundenen Preise, dem Handel für alle in den letzten sechs Wochen ausgelieferten und noch nicht verkauften Herde eine Gutschrift im Umfang der Preissenkung zu erteilen. Die Baumarktregelung sah für den Einkauf von Herden durch Bauträger, d. h. durch Hausbesitzer und Hausverwalter jeder Art, gestaffelte Mengenrabatte vor. Bei der Abnahme von mehr als 18 Herden wurde der Mengennachlaß zwischen den Vertragspartnern frei ausgehandelt. Die Baisse-Klausel verstieß gegen § 15, weil auch die Großhändler in den Preisbindungsverträgen zur Weitergabe des Baisse-Ausgleichs an ihre Einzelhändler verpflichtet waren, mithin in der Freiheit der Gestaltung von Geschäftsbedingungen beim Weiterverkauf der Herde beschränkt wurden. Darüber hinaus wurde die Preisbindung mit der Baisse-Klausel mißbräuchlich gehandhabt, weil sie sich wegen der Ausgleichszahlungen als Preissenkungsbremse auswirkte und damit die Anpassung der gebundenen an tiefer liegende Marktpreise erschwerte.

Die Baumarktregelung stellte in zweifacher Hinsicht einen Mißbrauch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dar. Die Bauträger mußten je nach der Menge der Abnahme geringere Preise bezahlen als die übrigen Käufer, denen ein Mengennachlaß nicht eingeräumt werden durfte. Bauträger mit Abnahmen bis zu 18 Stück mußten sich mit den vorgeschriebenen Nachlässen zufriedengeben, während diejenigen mit höheren Bezugsmengen zu ungebundenen Preisen einkaufen konnten. Der Aufforderung, die beanstandeten Mißbräuche abzustellen, ist das preisbindende Unternehmen durch Herausnahme beider Regelungen aus seinen Preisbindungsverträgen nachgekommen. Das Verfahren konnte daraufhin eingestellt werden.

2. Wasserheizer mit Gasbeheizung

Der Mitgliederbestand der Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer, eines Gesamtumsatzrabatt- und Konditionenkartells (Tätigkeitsbericht 1959 S. 75), in dem sich ursprünglich vier Hersteller zusammengeschlossen hatten, hat sich auf zwei Beteiligte verringert. Die beiden ausgeschiedenen Unternehmen haben die Produktion von Gas-Wasserheizern eingestellt. Diese Veränderung des Kartells und der Marktverhältnisse begründet den Verdacht, daß der Kartellvertrag einen Mißbrauch der durch die Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellt, weil er den letzten wirksamen Wettbewerb ausschließt. Zur Klärung dieser Frage ist ein Verfahren nach § 12 eingeleitet worden.

3. Stahlradiatoren

Zwei Außenseiter haben sich über die Interessengemeinschaft Stahlradiatoren, ein die Außenseiterbezüge berücksichtigendes Gesamtumsatzrabattkartell (Tätigkeitsbericht 1966 S. 42), beschwert, da das Kartell die im Rahmen der Gesamtumsatzrabattierung ermittelte Bonusstufe des jeweiligen Heizungsbauers den Außenseitern nicht mitteilt. Dadurch werde ihre Geschäftsbeziehung zu den Abnehmern empfindlich gestört, es drohe die Abwanderung der Abnehmer zu den Kartellmitgliedern. Zum Beweis haben sie mehrere Stellungnahmen von Großhändlern vorgelegt. Das Bundeskartellamt ist in einem Mißbrauchsverfahren nach § 12 zu dem Ergebnis gelangt, daß es den Außenseitern angesichts der Besonderheiten auf dem Markt für Stahlradiatoren nicht zugemutet werden könne, sich die Kenntnis der Bonushöhe im Einzelfall bei dem Heizungsbauer selbst zu beschaffen. Nur das Kartell sei in der Lage, durch rechtzeitige Unterrichtung der Außenseiter über die Einstufung der Heizungsbauer den drohenden Sog-Effekt abzuwenden. Diese Auffassung bewog das Kartell, sich zu der erbetenen Mitteilung bereit zu erklären, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte.

Ein Hersteller von Aluminiumradiatoren hat sich in einer Eingabe gegen die Interessengemeinschaft Stahlradiatoren (Tätigkeitsbericht 1962 S. 34) gewandt mit der Behauptung, er werde durch die Gesamtumsatzbonifikation für Stahlradiatoren nach DIN 4722 und DIN 4703 im Wettbewerb behindert. Die Untersuchung der Marktverhältnisse hat jedoch ergeben, daß entgegen der Auffassung des Be-

schwerdeführers nicht von einem einheitlichen Markt für Zentralheizungsanlagen ausgegangen werden kann. Die Hersteller von Aluminiumradiatoren und von Stahlradiatoren sind vielmehr auf verschiedenen Märkten tätig. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Berücksichtigung seiner Lieferungen bei Ermittlung der Gesamtbezüge, die der Gesamtbonifikation zugrunde liegen, konnte daher nicht anerkannt werden.

4. Lagerbehälter

Gegen eine Gütegemeinschaft war von einer anderen Gütegemeinschaft der Vorwurf erhoben worden, einen gegen § 1 verstoßenden Beschluß gefaßt zu haben, daß die Mitgliedsunternehmen ausschließlich die von der Güteregelung erfaßten Erzeugnisse herzustellen hätten. In dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren hat die Gütegemeinschaft vorgetragen, daß weder beschlossen worden sei noch angestrebt werde, den Mitgliedern die Herstellung von Erzeugnissen zu verwehren, die den Gütebestimmungen nicht entsprächen. Der Gemeinschaft gehe es bei den vom Anzeigeerstatter mißverstandenen Bestrebungen nur um die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb im Sinne des § 1 UWG. Mitgliedsunternehmen hätten nämlich in Werbeschriften, die mit dem Gütezeichen versehen gewesen seien, auch nicht gütegesicherte Erzeugnisse preiswert angeboten, so daß bei den Abnehmern der Eindruck erweckt worden sei, sie erhielten gütegesicherte Erzeugnisse besonders preisgünstig. Damit diese Zielsetzung auch aus den Gütebestimmungen zweifelsfrei zu entnehmen ist, hat die Gütegemeinschaft diese Bestimmungen auf Anregung des Bundeskartellamtes an mehreren Stellen geändert und ihre Mitgliedsunternehmen durch Rundschreiben unterrichtet, daß es ihnen unter Vermeidung unlauterer Werbung freistehe, auch nicht gütegesicherte Erzeugnisse herzustellen.

5. Haushalts- und Küchengeräte aus Aluminium

Sieben Hersteller von Aluminium-Geschirr hatten in zeitlichem Zusammenhang den dem Handel gewährten Grundrabatt von $33^1/_3$ v. H. auf einheitlich 30 v. H. herabgesetzt. In dem auf mehrere Anzeigen und Anfragen eingeleiteten Verfahren haben die Hersteller dieses Vorgehen mit Erhöhungen im Bereich der Löhne und des Vormaterials begründet. Da eine entsprechende Anhebung der Bruttopreise den Verbrauchern nicht habe zugemutet werden können, habe sich die Senkung des Grundrabattes angeboten, zumal da ein Rabattsatz von 30 v. H. bereits bei Email- und Edelstahlgeschirr üblich und kein Grund für die Beibehaltung eines höheren Rabattes bei Aluminiumgeschirr ersichtlich sei. Über diese Schwierigkeiten sei auch im Rahmen von Verbandstagungen allgemein diskutiert worden. Als dann ein führendes Unternehmen der Branche von sich aus den Weg der Rabattsenkung beschritten habe, hätten sich weitere sechs Unternehmen aufgrund autonomer Entscheidung angeschlossen. Es habe sich dabei um einen Anpassungsvorgang gehandelt, der überdies auf einen Teil der Aluminiumgeschirr herstellenden Unternehmen beschränkt geblieben sei. Da diese Einlassung den beteiligten Unternehmen nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht zu widerlegen war, ist das Verfahren eingestellt worden.

6. Bestecke und Tafelgeräte

Eine Uhrmacherinnung wandte sich gegen einen Hersteller von Bestecken, der die Straffung seines Vertriebssystems durch Ausschaltung umsatzschwacher Abnehmer eingeleitet hatte. Das Unternehmen hat keine Preisbindungen, aber Preisempfehlungen in entsprechender Anwendung des § 16 angemeldet. Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 kam nicht in Betracht, weil ihr das strafrechtliche Analogieverbot entgegensteht. Das Bundeskartellamt hat die Einschränkung des Vertriebssystems auch nicht als mißbräuchliche Handhabung der Preisempfehlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angesehen, da von ihr nur Abnehmer mit anhaltend unterdurchschnittlichen Abnahmeleistungen betroffen waren.

Das Verfahren gegen einen führenden preisbindenden Hersteller von Bestecken, Tafelgeräten und rostfreien Kochgeschirren nach § 18 und § 26 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1966 S. 43) ist abgeschlossen worden. Die von der Leitung des Unternehmens nicht gebilligten Übergriffe des Außendienstes sind durch mündliche und schriftliche Anweisungen in der Form von Arbeitsrichtlinien abgestellt worden. Das Bundeskartellamt hat die Beschränkung des Abnehmerkreises auf Handelsunternehmen mit einer jährlichen Abnahmeleistung von mindestens 3000 DM nicht beanstandet. Die auf diesem Weg erzielte rationelle Gestaltung des Vertriebs wurde als sachlicher Rechtfertigungsgrund anerkannt, da die Mindestbezüge an der unteren Grenze der üblichen Handelsbezüge liegen und damit die überwiegenden Belange des Handels nicht verletzt werden.

7. Feilen und Raspeln

Ein Hersteller von Werkstatt- und Präzisionsfeilen ging, nachdem er die Produktion von Präzisionsfeilen bereits eingestellt hatte, dazu über, diesen Teil seines Sortiments von einem bedeutenden Schweizer Unternehmen zu beziehen. Die vertraglichen Grundlagen dieser Zusammenarbeit wurden auf Vereinbarkeit mit den §§ 1 und 18 geprüft. Ein Tatbestand des § 1 war nicht gegeben, da der Vertrag nicht zu einem gemeinsamen Zweck geschlossen worden war. Nach seinem Inhalt und allen für die Beurteilung maßgebenden Umständen war der Vertrag nicht auf die Einstellung der Fertigung von Präzisionsfeilen des einen Partners gerichtet. Er sollte bei diesem lediglich nach der bereits zurückliegenden Beschränkung der Produktion die Ergänzung des Sortiments sicherstellen und war daher als bloßes Austauschverhältnis anzusehen. Soweit der Vertrag Ausschließlichkeitsbindungen enthält und ein künftiges Alleinvertriebsrecht des deutschen Unternehmens in der Bundesrepublik für die Präzisionsfeilen des Schweizer Partners vorsieht, beurteilt er sich nach § 18. Zu einem Eingreifen nach die-

ser Bestimmung bestand kein Anlaß, da auf dem Feilenmarkt ein lebhafter Wettbewerb unter einer Vielzahl von Anbietern besteht.

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Ein Herstellerunternehmen für Metallwaren, insbesondere Schirmfurnituren, übernahm über seine Tochtergesellschaft die Betriebsstätte eines Holzverarbeitungsunternehmens.
2. Verschmelzung eines Herstellerunternehmens für Verpackungen aller Art mit einem weiteren Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

1. Spielwaren

Ein Unternehmen, das die Einzelhandelsabgabepreise gebunden hat, erklärte einerseits, der Großhandel sei nicht an bestimmte Abgabepreise gebunden, verpflichtete andererseits aber den Großhandel im Revers, an die Einzelhändler nur zu den gebundenen Endverkaufspreisen abzüglich der üblichen Einzelhandelsrabatte zu verkaufen. In diesem Widerspruch ist eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, zudem eine unvollständige Anmeldung nach § 16 Abs. 4 Satz 6 gesehen worden. Das Unternehmen hat nach Abmahnung die Verpflichtung im Großhandelsrevers aufgegeben.

Die Ermittlungen zu der Frage, ob im Spielwarengeschäft die Mengenrabattierung nach Konzernbezügen statt nach den Bezügen der einzelnen Filialen eines Warenhauskonzerns eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darstellt (Tätigkeitsbericht 1966 S. 44), sind abgeschlossen worden. Nach näherer Prüfung der Geschäftsstruktur des Spielwareneinzelhandels und der Organisation des Spielwaren-Einkaufs der führenden Warenhauskonzerne neigt das Bundeskartellamt dazu, entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Einkaufsgenossenschaft, den Spielwaren-Facheinzelhändlern die Warenhauskonzerne und nicht deren einzelne Filialen als gleichartige Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 zur Seite zu stellen und die Konzernrabattierung danach nicht als Mißbrauch der Preisbindung zu beurteilen. Einer Entscheidung bedurfte es nicht, nachdem der preisbindende Hersteller sein Rabattsystem umgestaltet hatte. Der Hersteller gewährt den kleinen und mittleren Spielwarenhändlern, für deren wirtschaftliche Interessen sich die Genossenschaft eingesetzt hatte, jetzt einen höheren Grund- und Mengenrabatt. In dem neu eingeführten Präsentationsrabatt, einem Sonderrabatt für das Bereithalten eines großen Sortiments und entsprechenden Service, wurde eine Diskriminierung im Sinne von § 26 Abs. 2 gesehen, da er von einem bestimmten Jahresumsatz abhängig gemacht war, obwohl Händler mit geringerem Umsatz die gleichen Leistungen als Fachhändler erbringen müssen. Der Hersteller hat deshalb auf diesen Rabatt verzichtet.

Von den weiteren im Tätigkeitsbericht 1966 S. 44 erwähnten Verfahren nach § 17 konnten zwei Verfahren abgeschlossen werden, weil sich der Verdacht einer mißbräuchlichen Handhabung nicht bestätigt hat.

Ein preisbindendes Unternehmen hatte die Verpflichtung seiner Abnehmer zur Einhaltung der Preisbindung auf den von ihm direkt belieferten Einzelhandel beschränkt, während der durch den Großhandel belieferte Einzelhandel nicht der Preisbindung unterlag. Dieses Preisbindungssystem ist als Mißbrauch im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 angesehen worden, weil es zwingend zur Lückenhaftigkeit und damit zur Diskriminierung auf der Einzelhandelsstufe führt. Das Unternehmen hat nach Abmahnung mit sofortiger Wirkung die Preisbindung aufgehoben.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse im Bereich Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine

Keine Anzeigen

Chemische Erzeugnisse

1. Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen

Gegen den Inhaber eines Groß- und Einzelhandelsgeschäftes wurde wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1 ein Bußgeld in Höhe von 1500 DM festgesetzt. Der Betroffene hat als Präsident seines Fachverbandes die Zustimmung zu der Veröffentlichung der auf der Jahreshauptversammlung 1964 vorgeschlagenen Neufassung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Fachverbandes im Fachorgan gegeben und in einer ebenfalls dort abgedruckten Vorbemerkung zu der Veröffentlichung die Anwendung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dringend empfohlen. Ein Teil der Verbandsmitglieder hat daraufhin die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr auch tatsächlich angewendet. Der Betroffene hat sich zur Rechtfertigung seines Handelns darauf berufen, daß er sich als Präsident seines Fachverbandes verpflichtet gefühlt habe, den Verbandsmitgliedern „wettbewerbsordnende" Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorbringen konnte den Betroffenen nicht entlasten. Sein Verhalten ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1, denn durch die Empfehlung wurde das Verbot des § 1 umgangen, da sie geeignet ist, die Marktverhältnisse im Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Die Anwendung inhaltsgleicher Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beschränkt die Chancen der Verbandsmitglieder und anderer Fachhändler, durch das Angebot günstigerer Geschäftsbedingungen Auftraggeber bzw. Käufer zu gewinnen und schränkt insoweit auch die Aussichten der Marktgegenseite im Wettbewerb ein. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

2. Pharmazeutika

Mehrfache erhebliche Preiserhöhungen eines Arzneimittel herstellenden Unternehmens gaben Veranlassung zu Ermittlungen nach § 22. Es hat sich ergeben, daß das Unternehmen in der Vergangenheit mehrfach als Preisführer in Erscheinung getreten ist. Der Markt ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Zusammensetzung der einzelnen Medikamente durch gesetzliche Vorschriften festgelegt ist. Für Qualitätswettbewerb bleibt deshalb kein Raum. Die den Krankenkassen gegenüber bestehende Verpflichtung der Ärzte, von gleichwertigen Arzneimitteln das preisgünstigste zu verordnen, hat praktisch Preisgleichheit zur Folge, weil die einzelnen Hersteller den Arzneimittleabsatz an Kassenpatienten nicht aufgrund von Preisdifferenzen verlieren wollen. Es wird geprüft, ob die Preise bestimmter Arzneimittel mißbräuchlich überhöht sind.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes, durch die die Forderung eines preisbindenden Unternehmens auf erweiterte Einsicht in die Bücher der Abnehmer für zulässig erachtet worden ist (Tätigkeitsberichte 1965 S. 41 f., 1966 S. 46), ist unanfechtbar geworden. Die an dem Verfahren beteiligten pharmazeutischen Großhandlungen haben gegen den Beschluß, durch den das Kammergericht die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt hat, Rechtsbeschwerde nicht eingelegt. Im übrigen hat das preisbindende Unternehmen vor Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist die Preisbindung der Großhandelsstufe aufgehoben.

Im Anschluß an die Unwirksamkeitserklärung der Großhandelspreisbindungen zweier Arzneimittelhersteller, die dem nichtgenossenschaftlichen Großhandel untersagt hatten, zum Ausgleich der genossenschaftlichen Warenrückvergütung vergleichbare Rabatte zu gewähren (Tätigkeitsberichte 1965 S. 41, 1966 S. 46), haben auf entsprechende Abmahnungen vier weitere Arzneimittelhersteller ihre Großhandelspreisbindungen aufgehoben. Ein ebenfalls abgemahnter Hersteller von Arzneimitteln gestattet nunmehr dem nichtgenossenschaftlichen Großhandel, Rabatte in der Höhe der genossenschaftlichen Warenrückvergütung einzuräumen.

3. Lithopone

Die Erlaubnis zu dem Exportkartellvertrag, an dem neben ausländischen Lithopone-Herstellern noch drei deutsche Unternehmen beteiligt sind, ist durch Beschluß vom 16. Oktober 1967 zum zweiten Male, und zwar bis zum 31. Oktober 1970, verlängert worden (Tätigkeitsberichte 1961 S. 33, 1964 S. 30). Die Nachprüfungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, daß der Kartellvertrag auch weiterhin der Sicherung und Förderung der Ausfuhr der beteiligten deutschen Unternehmen dient und daß die Exportregelung, soweit sie eine Inlandswirkung hat, weiterhin erforderlich ist, um den beteiligten Unternehmen die Anpassung an besondere Verhältnisse in Teilen des Vertragsgebietes zu ermöglichen.

4. Fotochemische Materialien

Das Bundeskartellamt hat auf die Beseitigung des von den Fotolaboratorien früher allgemein gehandhabten Bruttopreissystems hingewirkt. Bei den Fotolaboratorien hatte es sich eingebürgert, für die vom Fachhandel in Auftrag gegebenen Fotolaborarbeiten, nämlich für das Entwickeln von Filmen und für die Anfertigung von Fotokopien Bruttopreislisten herauszugeben und auf den sogenannten Arbeitstaschen, d. h. den Hüllen, in denen der Fachhändler Filme und Kopien seinen Kunden wieder aushändigt, die für den Kunden bestimmte Rechnung zu erstellen. Nachdem das Bundeskartellamt festgestellt hatte, daß der Zweck des Bruttopreissystems u. a. darin bestand, den Fachhandel in seiner Preisgestaltung zu beeinflussen, hat es die Fotolaboratorien unter Hinweis auf das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 angehalten, die weitere Herausgabe von Bruttopreislisten und die Preisauszeichnung auf den Arbeitstaschen zu unterlassen. Eine Legalisierung der Preisempfehlungen durch Anmeldung wäre nicht möglich gewesen, weil Fotolaboratorien gewerbliche Leistungen erbringen und Preisempfehlungen für gewerbliche Leistungen in entsprechender Anwendung des § 16 nicht von dem Verbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 freigestellt werden können.

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen dreier Unternehmen für alle Farbumkehrfilme, deren gebundener Preis sowohl den Film als solchen als auch das Entwickeln dieses Filmes umfaßt, für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen verboten [1]). Zugleich ist nach § 56 Nr. 3 einstweilig angeordnet worden, daß die Preisbindungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Bestand nicht gehandhabt werden dürfen. Die Unwirksamkeitserklärungen beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wonach eine Preisbindung dann aufzuheben ist, wenn die in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Preisbindung nicht vorliegen. Bindungsfähig sind danach nur die Preise für Markenwaren, nicht aber Entgelte für gewerbliche Leistungen. Darüber haben sich die preisbindenden Unternehmen hinweggesetzt, indem sie einen kombinierten Preis für den Erwerb des Films — der Ware — und dessen Entwicklung — der gewerblichen Leistung — zur Preisbindung angemeldet haben. Dabei ist davon auszugehen, daß in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen die bindungsfähige Markenware der unbelichtete Farbumkehrfilm und nicht die vom Verbraucher belichteten, in besonderen Fotolaboratorien entwickelten fertigen Diapositive sind. Der Zweck eines jeden Filmes besteht darin, dem Fotografierenden das Festhalten eines bestimmten Motivs zu ermöglichen. Mit der Belichtung ist dieser Zweck erfüllt, der Film hat seine ursprüngliche Eigenschaft verloren, er ist durch Umbildung seitens des Eigentümers eine andere Sache geworden. Ist aber der Film durch Belichtung als die vom Hersteller seinerzeit in Verkehr gebrachte Markenwaren untergegangen, so ist kein Raum

[1]) Auf die Beschwerden der drei Unternehmen hat das Kammergericht die Unwirksamkeitserklärungen des Bundeskartellamtes aufgehoben.

dafür, ihm über die Belichtung hinaus die Preisbindungsfähigkeit zuzuerkennen. Das sich anschließende Entwickeln des Films ist eine eigenständige gewerbliche Leistung, die auch von anderen Laboratorien als denen der Filmhersteller ausgeführt werden kann, wie die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien sowie der Vertrieb einer Reihe von anderen Farbumkehrfilmen der preisbindenden Filmhersteller, die ohne Einschluß der Entwicklung verkauft werden, zeigen. Das Entwickeln ist entgegen der Ansicht der preisbindenden Unternehmen nicht ein im Kaufpreis für die Ware eingeschlossener Kundendienst. Denn Kundendienstleistungen machen zum einen als Nebenleistungen nur einen geringfügigen Kostenanteil aus, während hier auf das Entwickeln ein beträchtlicher Teil des Gesamtpreises — etwa ein Drittel — entfällt. Zum zweiten sind Kundendienstleistungen Dienste, die der Käufer fakultativ in Anspruch nimmt. Hier ist der Entwicklungsauftrag aber nicht eine fakultative Inanspruchnahme, sondern hinsichtlich eines jeden Films eine notwendige Maßnahme des Verbrauchers. Schließlich werden Kundendienstleistungen hauptsächlich zur Inanspruchnahme, Erhaltung oder Pflege der verkauften Ware erbracht, mit dem Entwickeln wird indessen keiner dieser Zwecke verfolgt. Das Entwickeln ist vielmehr eine Weiterverarbeitung, weil sie durch eine Handlung des Verbrauchers, die Belichtung, ausgelöst wird und ein aliud, nämlich das Diapositiv schafft. Die Preisbindungen beschränken sich also nicht darauf, das Entgelt lediglich für eine Markenware festzusetzen. Sie schließen als kombinierte Preisbindungen auch das Entgelt für eine gewerbliche Leistung ein und sind damit unzulässig, weil § 16 Abs. 1 nicht auch die Bindung des Entgelts für eine gewerbliche Leistung erlaubt. Die einstweiligen Anordnungen sind mit der Begründung erlassen worden, daß das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterbindung der Preisbindungen das Interesse des preisbindenden Unternehmens an der Aufrechterhaltung der Preisbindungen bis zu Unanfechtbarkeit der Unwirksamkeitserklärungen überwiegt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterbindung der Preisbindungen folgt aus der Tatsache, daß durch die Handhabung der Preisbindungen deshalb, weil sie sich zum Teil auch auf gewerbliche Leistungen beziehen, fortgesetzt Zuwiderhandlungen gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 begangen werden. § 15 verbietet eine Drittbindung hinsichtlich gewerblicher Leistungen, eine Freistellung von diesem Verbot sieht das GWB, insbesondere § 16 nicht vor. Werden aber durch die Handhabung einer Preisbindung dauernd Ordnungswidrigkeiten begangen, so liegt es im öffentlichen Interesse, die Fortsetzung der Ordnungswidrigkeiten so schnell wie möglich zu unterbinden. Da im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 eine nicht unerhebliche Zeit verstreichen kann, bis die Unwirksamkeitserklärungen unanfechtbar werden, ist eine einstweilige Anordnung unerläßlich. Gegen die Unwirksamkeitserklärungen und gegen die einstweiligen Anordnungen haben alle drei Unternehmen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Das Kammergericht hat in zwei Fällen die einstweiligen Anordnungen aufgehoben, in dem dritten Fall hat es noch nicht entschieden. In den die einstweiligen Anordnungen aufhebenden Beschlüssen verneint das Kammergericht ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Unterbindung der Preisbindungen. Zum einen seien die Beschwerden gegen die Unwirksamkeitserklärungen nicht offensichtlich aussichtslos und eine abschließende rechtliche Beurteilung werde erst bei der Entscheidung in der Hauptsache möglich sein. Zum anderen überwiege das Interesse der preisbindenden Unternehmen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, ihren durch jahrelange Handhabung erzielten Besitzstand im Bereich der Preisbindungen zu wahren, das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterbindung der Preisbindungen.

Die Preisbindungen zweier inländischer Hersteller und zweier Vertriebsgesellschaften ausländischer Hersteller für das jeweils gesamte Sortiment medizinischer Röntgenfilme, unter denen nicht die dentalmedizinischen Filme verstanden werden, sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 für unwirksam erklärt worden. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hatte der Handel über die von den preisbindenden Unternehmen für Großverbraucher bis zur Höhe von 10 v. H. zugelassenen Rabatte hinaus weitere Nachlässe eingeräumt, und zwar Großverbrauchern bis zu 14 v. H. und Kleinverbrauchern (Ärzten) bis zu 23 v. H. Damit waren die Preisbindungen in erheblichem Ausmaße lückenhaft geworden und die preisbindenden Unternehmen nicht mehr in der Lage, die Lückenlosigkeit herzustellen. Das Festhalten an diesen lückenhaften Preisbindungen hat das Bundeskartellamt in einem von entsprechend seiner ständigen Verwaltungspraxis als mißbräuchliche Handhabung von Preisbindungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gewertet. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt in seinen Beschlüssen festgestellt, daß die Preisbindungen geeignet sind, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise ein Sinken der Preise zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Diese Eignung war schon aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 17 Abs. 1 Satz 2 anzunehmen. Außerdem ergab sie sich auch aus den konkreten Verhältnissen, da der Handel verbreitet und in erheblichem Maße gewillt war, unter Verzicht auf einen Teil seines Verdienstes, niedrigere Verbraucherpreise zu fordern. Gründe, aus denen die gebundenen hohen Preise ungeachtet dessen im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden müßten, waren nicht ersichtlich. Zugleich mit den Unwirksamkeitserklärungen ist nach § 56 einstweilig angeordnet worden, daß für den Fall der Einlegung von Beschwerden die Preisbindungen nach Ablauf einer in den Beschlüssen genannten Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Beschlüsse nicht mehr gehandhabt werden dürfen. Die einstweiligen Anordnungen sind damit begründet, daß das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Unterbindung der Preisbindungen das Interesse der preisbindenden Unternehmen an der Aufrechterhaltung der Preisbindungen überwiegt. Für das Überwiegen des öffentlichen Interesses spricht zum einen die offensichtliche Aussichtslosigkeit etwaiger

Rechtsmittel, zum anderen der Umstand, daß mit erheblichen Preissenkungen zu rechnen ist und diese Preisvorteile infolge der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel den Verbrauchern unangemessen lange Zeit vorenthalten werden. Gegen die vier Beschlüsse haben die Unternehmen keine Beschwerde eingelegt.

5. Unbespielte Magnettonbänder

Aufgrund von Beschwerden aus Kreisen des Handels ist geprüft worden, ob ein Hersteller von Tonbändern marktbeherrschend im Sinne von § 22 Absatz 2 ist und Handelsunternehmen durch Gewährung unterschiedlicher Rabatte für gleiche Bezugsmengen im Sinne von § 26 Abs. 2 ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt. Das Herstellerunternehmen hat im Verlauf des Verfahrens die den Diskriminierungsverdacht begründete Rabattdifferenzierung aufgegeben. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

6. Grobwaschmittel

Die zwei Verfahren wegen Unwirksamkeitserklärung der Preisbindungen zweier Hersteller für die 3-kg-Trommel bzw. Eimerware, die auf die Rechtsbeschwerden des Bundeskartellamtes vor dem Bundesgerichthof schwebten (Tätigkeitsberichte 1964 S. 31, 1965 S. 43), sind abgeschlossen. Nachdem das Bundeskartellamt dieselben Preisbindungen erneut für unwirksam erklärt hatte und die beiden Beschlüsse unanfechtbar geworden waren (Tätigkeitsbericht 1966 S. 46), hat der Bundesgerichtshof die streitbefangenen Beschlüsse des Bundeskartellamtes für erledigt und die entsprechenden Beschlüsse des Kammergerichts für wirkungslos erklärt. Die auf § 70 Abs. 2 Satz 2 beruhenden Anträge der preisbindenden Unternehmen festzustellen, daß die Beschlüsse des Bundeskartellamtes unbegründet gewesen seien, hat der Bundesgerichtshof abgewiesen. Er verneint ein berechtigtes Interesse der Antragsteller an der erstrebten Feststellung mit der Begründung, daß die gleiche Preis- oder Marktsituation, die den seinerzeitigen Beschlüssen zugrunde gelegen habe, nicht wieder zu erwarten sei und die preisbindenden Unternehmen demnach aus der begehrten Feststellung keine Schlußfolgerungen für ein künftiges Verhalten ziehen könnten. Im übrigen stellt sich der Bundesgerichtshof auf den Standpunkt, daß aus einem Spannungsverhältnis zwischen dem wirklichen oder auch dem hypothetisch ermittelten Wettbewerbspreis einerseits und dem gebundenen Preis andererseits jedenfalls dann, wenn das Spannungsverhältnis größere Ausmaße annimmt, Rückschlüsse auf eine durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Verteuerung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gezogen werden können, ohne demgegenüber den Hinweis des Preisbinders auf seine Selbstkosten und auf die Angemessenheit der Handelsspanne durchgreifen zu lassen. Nachdem die Unternehmen sämtliche Preisempfehlungen für Grobwaschmittel, die vom Bundeskartellamt für unzulässig erklärt worden sind (Tätigkeitsbericht 1966 S. 47), zurückgenommen haben, sind die Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht von den Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.

7. Zahnpasta

Die Preisbindungen für die Standard- und Familientube einer Zahnpasta wurde von Amts wegen mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Preisbindung verboten. Im Zuge der Ermittlungen wurde nämlich festgestellt, daß im Jahre 1966 rund 64 v. H., des mengen- und wertmäßigen Gesamtumsatzes dieser Zahnpasta über Nicht-Fachgeschäfte wie freiwillige Ketten, Großfilialisten, Konsumgenossenschaften u. a. m., nur der Rest aber über die für diese Ware traditionellen Fachhändler, wie Drogerien, Apotheken, Parfümerien und Seifengeschäfte vertrieben wurde. Zudem zeigte sich, daß gerade die Mehrzahl der Nichtfachhändler unter Ausnutzung der sich aus dem Mengenrabattsystem des preisbindenden Unternehmens ergebenden Einkaufsvorteile jeweils in den höchsten Rabattstufen den überwiegenden Anteil der gewährten Mengenrabatte für dieses Erzeugnis für sich in Anspruch nahm. Erfahrungsgemäß begnügen sich diese Nicht-Fachgeschäfte in der Regel aber mit einem niedrigeren Stücknutzen als der Fachhandel, nach dessen Bedürfnissen die Handelsspanne für Zahnpasta bemessen ist. Die Nicht-Fachhändler sind somit aufgrund ihrer Einkaufsvorteile in der Lage, und infolge ihrer andersartigen Geschäftspolitik (großer Umsatz — kleiner Nutzen) auch gewillt, im freien Preiswettbewerb die Erzeugnisse zu erheblich niedrigeren als den gebundenen Preisen abzugeben, wie es z. B. bei den früher preisgebundenen Schokoladen, Spirituosen, Waschmitteln u. a. m. nach Aufhebung der Preisbindung sich gezeigt hat. Da die Nichtfachhändler aber an einer solchen Preissenkung durch die Preisbindung gehindert werden und der Vertrieb der betroffenen Zahnpasta über sie einen erheblichen Umfang hat, wirkt die Preisbindung verteuernd i. S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Außerdem war auch § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Rechtsgrundlage für die Unwirksamkeitserklärung dieser Preisbindung, da eine mißbräuchliche Handhabung einer Preisbindung dann gegeben ist, wenn an einer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beanstandeten Preisbindung auch nach der Abmahnung nach § 17 Abs. 2 weiterhin festgehalten wird. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden. Das Kammergericht hat diese jedoch zurückgewiesen und Rechtsbeschwerde zugelassen, die inzwischen vom preisbindenden Unternehmen eingelegt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat hierüber noch nicht entschieden. Zur Überprüfung der Preisbindungen für Zahnpasta anderer Hersteller sind noch eine Reihe weiterer Verfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 eingeleitet worden, da aufgrund der angemeldeten Rabatte und der wohl ähnlich gelagerten Vertriebsstruktur der Verdacht besteht, daß diese Preisbindungen ebenfalls verteuernde Wirkung haben. Die Verfahren sind wegen der noch andauernden Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Chemische Erzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Chemiefasern.

2. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, die wiederum an einem Herstellerunternehmen für Kunststoffe maßgeblich beteiligt ist.

3. Ein Herstellerunternehmen für Chemiefasern erwarb eine Beteiligung an einer neu errichteten Holdinggesellschaft.

4. Zwei Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse beteiligten sich zu gleichen Teilen an einem Herstellerunternehmen für Kunststofferzeugnisse.

5. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Isolierlacke und Kunstharze.

6. Ein Herstellerunternehmen für Chemiefasern und Schwefelsäure sowie ein Herstellerunternehmen für Schwefelkohlenstoff beteiligten sich zu gleichen Teilen an einem Herstellerunternehmen für Schwefelkohlenstoff.

7. Ein Herstellerunternehmen für Fußbodenpflegemittel und Klebstoffe erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

8. Zwei Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art beteiligten sich zu gleichen Teilen an zwei neu errichteten Herstellerunternehmen für Phosphate.

9. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb Mehrheitsbeteiligungen an einem Herstellerunternehmen für Kunstharze sowie an einem Herstellerunternehmen für Chemiefasern.

Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

1. Haushaltsgeräte aus Prozellan

Das Kammergericht hat im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes, durch die die Preisbindungen für Kaffeefilterkörper und Kaffeefiltertüten wegen fehlenden Preiswettbewerbs für unwirksam erklärt worden sind (Tätigkeitsbericht 1966 S. 48), einen Beweis- und Auflagenbeschluß erlassen, der sich bei Filterkörpern auf die Umsatzhöhe der Marktteilnehmer bezieht. Eine abschließende Gerichtsentscheidung ist noch nicht ergangen.

2. Wand- und Bodenfliesen

Auf Antrag eines Baustoffgroßhändlers, dessen Umsatz zu mehr als 25 v. H. aus dem Handel mit Fliesen besteht, hat das Bundeskartellamt dessen Aufnahme in einen Landesverband des Bundes Deutscher Fliesengeschäfte gemäß § 27 angeordnet. Der Beschluß ist unanfechtbar geworden. Der Verband, der eine Wirtschaftsvereinigung im Sinne dieser Vorschrift ist, hat die Ablehnung der Aufnahme u. a. darauf gestützt, daß der Antragsteller Alleinimporteur und Generalrepräsentant eines bedeutenden englischen Fliesenherstellers für einen Teil des nördlichen Gebiets der Bundesrepublik sei und deshalb nur den Herstellern und nicht der Wirtschaftsstufe des Handels zugerechnet werden könne. Das Bundeskartellamt ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Auch der Alleinimporteur und Generalrepräsentant ist Händler. Am Markt tritt der Antragsteller wie ein Großhändler auf und beliefert andere Händler, Baugeschäfte und Fliesenverleger. Der Antragsteller hat seine Kunden großenteils unter den Mitgliedern des Verbandes. Auch die Tatsache, daß der Antragsteller seinen Fliesenhandel mit dem Baustoffhandel verbindet, rechtfertigt die Ablehnung des Aufnahmeantrags nach dem Inhalt der Satzung nicht. Zum Mitgliederkreis des Verbandes selbst gehören mehrere Unternehmen, die Baustoffhandel und Fliesenhandel in einem Unternehmen zusammenfassen. Auch vereinigen die meisten anderen Regionalverbände des Bundes Deutscher Fliesengeschäfte e. V. in großer Zahl Unternehmen, die Baustoffhandel und Fliesenhandel zugleich betreiben. Daß der Antragsteller seinen überwiegenden Umsatz in Baustoffen tätigt, beseitigt die Eigenschaft seines Unternehmens als Fliesenfachgeschäft jedenfalls dann nicht, wenn wie hier der Umsatz in Fliesen eine untere Grenze von 25 bis 30 v. H. des Gesamtumsatzes nicht unterschreitet. Der Antragsteller wurde dadurch besonders unbillig benachteiligt (§ 27 Abs. 1), daß die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung im gesamten Mitgliederkreis bekanntgeworden ist. Für den Antragsteller ergibt dies im Wettbewerb eine Schädigung seines kaufmännischen Ansehens. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zu je einem lokalen und regionalen Verband des Baustoffhandels beseitigt nicht das Interesse des Antragstellers, die Mitgliedschaft gerade in dem Verband zu erwerben, der die Interessen des Fliesenhändlers vertritt (vgl. BGH WuW/E BGH 154).

3. Schleifscheiben und Schleifkörper

Das Bundeskartellamt hat der Neufassung des Kartellvertrages der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern (Tätigkeitsbericht 1963 S. 45) nicht widersprochen. Eine wesentliche Änderung der bisherigen Regelung ist die alternative Verwendung von Gesamtumsatzrabatten und Mengenrabatten. Die Einführung dieses Rabattsystems war nach dem Vortrag der Anmelder wegen des gleichen von einem starken Außenseiter gehandhabten Systems geboten. Der Mengenrabatt soll der Rationalisierung des Auftragswesens dienen und den kleineren und

mittleren Abnehmern einen Anreiz für möglichst wenige Bestellvorgänge mit entsprechend höheren Stückzahlen der gleichen Type bieten. Das Bundeskartellamt hat die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 als erfüllt angesehen, da weder das Vorliegen eines echten Leistungsentgelts verneint werden konnte, noch eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Wirtschaftsstufen oder von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe zu erkennen war.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

1. Ein Herstellerunternehmen für Haushaltsgeräte aus Porzellan und Kaffeefilter erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Fruchtsäfte.
2. Ein Herstellerunternehmen für Hohlglas erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
3. Ein Herstellerunternehmen für Hohlglas erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kunststoffverpackungen.

Holzwaren, Papier und Pappe

1. Büro- und Zimmermöbel

In einem Spezialisierungsvertrag nach § 5 a haben ein Hersteller von Zimmermöbeln und einer von Büromöbeln vereinbart, daß der eine künftig nur noch Schrankwände, der andere nur noch Einbauteile nach einem einheitlichen Maßsystem erzeugen soll. Des weiteren sieht der Kartellvertrag die gegenseitige Belieferungs- und Bezugspflicht im Wege von Kollegenlieferungen sowie einen Erfahrungsaustausch vor. In der Gestaltung der Preise für die Vertragswaren sind die Vertragspartner frei. Während des Anmeldeverfahrens hat das Bundeskartellamt Bedenken gegen die im ursprünglichen Vertragsentwurf vorgesehene Regelung, daß das eine Unternehmen die Vertragserzeugnisse ausschließlich im Bürosektor, das andere hingegen ausschließlich im Einrichtungssektor vertreiben soll, vor allem deshalb erhoben, weil die in der Produktionsaufteilung liegende Spezialisierung auch ohne eine Marktaufteilung im Vertrieb zu erreichen sei. Nachdem die Vertragspartner diese Vereinbarung ersatzlos gestrichen haben, ist der Kartellvertrag nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden. Die vereinbarte Spezialisierung ermöglicht den beiden Vertragspartnern, ihre Produktionsmittel rationeller einzusetzen und damit kostengünstiger zu produzieren, der Vertrag dient also der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung. Hinzu kommt, daß die gegenseitige Belieferungs- und Bezugspflicht den beiden Vertragspartnern das Angebot eines vollen Sortiments ermöglicht und schließlich wesentlicher Wettbewerb erhalten bleibt, da beide Unternehmen nur über sehr geringe Marktanteile auf dem relevanten Markt verfügen.

2. Schulmöbel

Durch den Beitritt eines Unternehmens, dem nicht widersprochen worden ist, und den Austritt von vier Unternehmen ist die Zahl der Mitglieder des Konditionen- und Rabattkartells Schulmöbel (Tätigkeitsbericht 1964 S. 34) von 13 auf 10 zurückgegangen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Holzwaren, Papier und Pappe

Ein Herstellerunternehmen für Papier und Pappe erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Druckereierzeugnisse sowie Kartonagen und erwarb eine Beteiligung an einem ausländischen Herstellerunternehmen für Papier.

Papier- und Pappewaren

1. Tapeten

Die Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten hat einen Beschluß der Kartellmitglieder angemeldet, ihren Abnehmern auf die jeweiligen Fabrikabgabepreise bei Lieferungen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1967 einen Überbrückungsrabatt von 2 v. H. zu gewähren, um den Abnehmern den Übergang vom Bruttoumsatzsteuersystem zum Mehrwertsteuersystem zu erleichtern. Im Verlaufe der Widerspruchsfrist ist ein Änderungsbeschluß angemeldet worden, durch den der Überbrückungsrabatt auf 3 v. H. erhöht worden war, und zwar mit der weiteren Maßgabe, daß er auch schon für Lieferungen ab 1. Oktober 1967 ausgeschüttet werden soll. Das Bundeskartellamt hat dieser Anmeldung nicht widersprochen. Der Überbrückungsrabatt stellt ein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 dar. Er trägt dazu bei, den steuerlichen Nachteil auszugleichen, den der Abnehmer dadurch erleidet, daß seine Lagervorräte am 31. Dezember 1967 nicht von der darauf lastenden Umsatzsteuer allerart voll entlastet werden. In der unvollständigen steuerlichen Entlastung liegt für die Tapetenindustrie die Gefahr, daß der Handel seine Lager bis zum Jahresende 1967 möglichst gering hält. Das würde zur Folge haben, daß die Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt nur wenig absetzen können und selbst auf vollen Lägern sitzen oder die Produktion drosseln müssen, während ab 1. Januar 1968 Ware in einem Umfang abgerufen wird, den die Industrie möglicherweise nicht bewältigen kann. Der Überbrückungsrabatt ist geeignet, den Handel zu gleichmäßiger Auffüllung seiner Läger zu veranlassen. Das hat für die Industrie den Vorteil, daß sie selbst gleichmäßig produzieren kann. Mithin ist der Überbrückungsrabatt echtes Leistungsentgelt.

Die zuletzt im Jahre 1961 (Tätigkeitsbericht 1961 S. 37) geänderte Rabattstaffel des Gesamtumsatzrabattkartells der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten ist umgestaltet worden. Die Interessengemeinschaft hatte zunächst eine

grundlegende Änderung des bisherigen Rabattsystems beschlossen. Danach sollten die Abnehmer einen Funktionsrabatt auf den Bruttopreis (Verbraucherpreis) — gestaffelt nach der Zahl der erteilten Stammaufträge zwischen 40 und 53 v. H. — erhalten, außerdem Gesamtumsatzrabatt und Lagerrabatt auf den Fabrikpreis (Bruttopreis abzüglich Funktionsrabatt). Die dritte Beschlußabteilung äußerte gegen diese vorgelegte Regelung in Vorbesprechungen grundsätzliche Bedenken, weil Funktionsrabatte nicht Rabatte, d. h. Nachlässe von einem Preis sind, sondern nur eine Berechnungsmethode zur Ermittlung des an sich geforderten Preises darstellen. Funktionsrabatte sind in Wahrheit Handelsspannen. Die mit einem Funktionsrabatt entgoltenen Leistungen einer Handelsstufe werden nicht „gegenüber den Lieferanten" und „bei der Abnahme von Waren" (§ 3 Abs. 1) erbracht. Sie sind vielmehr eigenständige Handelsleistungen, die nach der Abnahme der Waren erbracht werden. Die kollektive Vereinbarung solcher Funktionsrabatte beschränkt ferner die Preisbildung der Hersteller und schließt auf der Ebene der Herstellerabgabepreise den Preiswettbewerb mindestens teilweise aus, eine Folge, die mit Sinn und Zweck des § 3 unvereinbar ist. Schließlich setzt ein „Funktionsrabatt"-Kartell die kollektive Einführung oder Beibehaltung eines Bruttopreissystems voraus. Hierin liegt ein Mißbrauch im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1. Auf Grund dieser Bedenken sah die Interessengemeinschaft von dieser Neuregelung ab und meldete einen Änderungsbeschluß an, der ohne Vereinbarung eines Funktionsrabattes das bisherige Rabattsystem weitgehend umgestaltet. Das Rabattkartell sieht jetzt einen Stammauftragsrabatt von 2 v. H. für Abnehmer vor, die im ersten Kollektionsjahr besonders frühzeitig eine Mindestzahl von Stammaufträgen erteilen und abnehmen. Die Staffeln für Gesamtumsatzrabatt (Globalprämie) und Lagerrabatt sind neu gegliedert worden. Durch Anheben der Mindeststufe für die Globalprämie ist die Progression des Rabattes in den Umsatzbereichen zwischen 50 000 DM und 135 000 DM verstärkt worden. In den folgenden Umsatzbereichen sind durch Vergrößerung der Stufen vier Rabattstufen weggefallen, so daß die Staffel mit 11,5 v. H. statt bisher 13,5 v. H. für die höchste Umsatzstufe endet. Der Lagerrabatt ist für die untersten Umsatzstufen gekürzt, für höhere Jahresumsätze erhöht worden. Bei Umsätzen über 44 000 DM beträgt die Erhöhung 1,5 Punkte. Insgesamt ergeben die Änderungen von Globalprämien- und Lagerrabattstaffel eine relative Besserstellung der mittleren Umsatzstufen mit Schwerpunkt zwischen 80 000 DM und 150 000 DM Gesamtumsatz sowie eine stärkere Differenzierung zwischen Strecken- und Lagergeschäft zugunsten des Lagergeschäfts. Der angemeldeten Änderung wurde nicht widersprochen.

Die Mißbrauchsverfahren, die das Bundeskartellamt im Jahre 1966 gegen diejenigen Tapetenhersteller eingeleitet hatte, welche für ihre Kollektionen 1966/67 die Preise gebunden hatten (Tätigkeitsbericht 1966 S. 50), konnten eingestellt werden. Diese Verfahren waren deshalb erforderlich gewesen, weil die preisbindenden Tapetenhersteller neben dem Großhandel auch die Einkaufsgenossenschaften des Maler- und des Tapezierererhandwerks beliefern, welche an ihre Mitglieder Warenrückvergütungen ausschütten, und weil die Tapetenhersteller es dem Großhandel in den Preisbindungsverträgen verboten hatten, den durch die Ausschüttung der Warenrückvergütung erzielten Wettbewerbsvorsprung der Einkaufsgenossenschaften durch im Wettbewerb ähnlich wirkende Vergünstigungen (z. B. durch Jahresumsatzboni) auszugleichen. Alle preisbindenden Tapetenhersteller haben 1967 beim Bundeskartellamt eine Änderung ihrer Preisbindungen angemeldet, durch welche sie dem Handel ein Eintrittsrecht mit folgender Maßgabe eingeräumt haben: „Tapetenhändler dürfen Malern und Tapezierern einen Bonus in gleicher Höhe versprechen und gewähren, in der konkurrierende Einkaufsgenossenschaften eine Warenrückvergütung ausschütten. Der Bonus darf erst nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgeschüttet werden." Von dieser Änderung ihrer Preisbindungsverträge haben die Tapetenhersteller ihre Abnehmer in Kenntnis gesetzt.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Papier- und Pappewaren

Ein Herstellerunternehmen für Bürohilfsmittel, insbesondere Briefordner, erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten.

Gummi- und Asbestwaren

1. Kraftfahrzeugreifen

Die zehn inländischen Unternehmen, die für die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Kraftfahrzeugreifen die Preise binden (Tätigkeitsbericht 1962 S. 46), hatten unter dem durch die Preise für Importreifen ausgelösten Wettbewerbsdruck die Preisbindungen für die besonders gängigen Dimensionen an Pkw-Reifen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgehoben. Neun dieser Unternehmen hatten stattdessen Preisempfehlungen angemeldet. Die empfohlenen Preise lagen um 1,3 bis 2 v. H. unter den am 31. Dezember 1966 gebundenen. Ab 1. Juli 1967 haben alle Unternehmen die Preise für diese Pkw-Reifen erneut gebunden. Dabei senkten sie die Preise abermals, und zwar um ca. 12 v. H. gegenüber den am 30. Juni 1967 empfohlenen. Das Bundeskartellamt hat nach Wiedereinführung der Preisbindungen geprüft, ob die neuen Preisbindungen geeignet sind, die gebundenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern. Die Auswertung des umfangreichen Ermittlungsergebnisses hat ergeben, daß sich im Mai/Juni 1967 kein einigermaßen einheitlicher Marktpreis gebildet hatte. Die Preisgestaltung war sowohl in den einzelnen Kreisen als auch bei den einzelnen Handelsunternehmen sehr verschieden. Manche Händler haben auch ver-

schiedenen Kunden unterschiedliche Preise in Rechnung gestellt. So sind Preise ermittelt worden, die teils erheblich, teils geringfügig unter den später gebundenen lagen, teils auf derselben Ebene, teils auch darüber. Es ist nicht möglich gewesen, die einzelnen Preiskategorien zu quantifizieren. Doch ist der Eindruck entstanden, daß das Schwergewicht der Preise im Mai/Juni 1967 etwa auf der Ebene der ab 1. Juli 1967 gebundenen Preise gelegen hat und daß erheblich darunter liegende Preise hauptsächlich von den Kaufhäusern, Verbrauchermärkten u. ä. gefordert worden sind, deren Anteil am Gesamtumsatz aber unbedeutend war. Eine den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen zuwiderlaufende Verteuerung konnte daher nicht festgestellt werden.

2. Tennisbälle

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen für Tennisbälle wegen fehlenden Preiswettbewerbs für unwirksam erklärt. Es hat festgestellt, daß die beiden Unternehmen, die die Preise für Tennisbälle gebunden haben, auf dem Markt für Tennisbälle einen Marktanteil von mindestens 90 v. H. erreichen und sich in der Preisgestaltung seit vielen Jahren völlig gleichförmig verhalten. Der gebundene Preis, der 1958 einheitlich 2 DM/Stück betrug, wurde von beiden Unternehmen 1960 auf 2,10 DM, 1963 auf 2,30 DM und 1966 auf 2,50 DM angehoben, und zwar praktisch zur gleichen Zeit. Ein weiterer Anbieter scheidet jedoch deshalb als Wettbewerber im Sinne von § 16 aus, weil er, wie der größte Anbieter, dem gleichen Konzern angehört. Eine Reihe kleinerer Importeure hat zwar Tennisbälle zu niedrigeren Preisen angeboten. Sie waren jedoch — mit Marktanteilen von 0,1 v. H. bis höchstens 1,7 v. H. — nicht in der Lage, die marktbeherrschenden Großanbieter zu Preisreaktionen zu veranlassen. Entgegen dem Vorbringen der betroffenen Unternehmen hat das Bundeskartellamt Preiswettbewerb nicht schon dann angenommen, wenn Qualitätswettbewerb besteht. Der Gesetzgeber hat sich in § 16 nicht damit begnügt das Preisbindungsprivileg von dem Bestehen wirksamen Wettbewerbs abhängig zu machen, vielmehr — in Abweichung von den übrigen Vorschriften des GWB — ausdrücklich verlangt, daß die preisgebundenen Erzeugnisse dem Druck des Preiswettbewerbs ausgesetzt sind. Aus dem Gesamtzusammenhang, in den § 16 gestellt ist, ist ferner zu entnehmen, daß Preiswettbewerb im Sinne dieser Vorschrift nicht schon dann bejaht werden kann, wenn das preisbindende Unternehmen die Preise gleichartiger Konkurrenzerzeugnisse in irgendeiner Weise beachtet. Die Frage, ob der Preisbinder bei der Festsetzung des gebundenen Preises noch in einem nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 anzuerkennenden Maße von der Preisbildung für Konkurrenzerzeugnisse abhängig ist, kann nur bejaht werden, wenn der gebundene Preis durch vom preisbindenden Unternehmen nicht beeinflußbare Preise für gleichartige Erzeugnisse kontrolliert wird, d. h. wenn wirksamer Preiswettbewerb besteht. Eines der betroffenen Unternehmen hat Beschwerde beim Kammergericht eingereicht, über die noch nicht entschieden ist.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Kunststofferzeugnisse Gummi- und Asbestwaren

1. Ein Herstellerunternehmen für Kfz-Bereifungen erwarb Beteiligungen an zwei Herstellerunternehmen für Kunstleder.
2. Ein Herstellerunternehmen für Kfz-Bereifungen und Gummiwaren erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Gummischuhe.
3. Ein Herstellerunternehmen für Tauchgummiwaren erwarb das Vermögen eines Herstellerunternehmens für die gleichen Warenarten.

Textilien, Bekleidung

1. Handel mit Textilien und Bekleidung

Das Bundeskartellamt hat gegen eine Anzahl von Großhandelsunternehmen Verfahren wegen des Verdachts ordnungswidriger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2) eingeleitet. Abnehmer dieser Großhandelsunternehmen sind hauptsächlich ambulante Händler, Kleingewerbetreibende und Gemischtwarengeschäfte in ländlichen Gegenden, die den Verbrauchern im Wege der Katalog-Vorlage ihre Angebote unterbreiten. Diese Großhändler stellen ihren Abnehmern zu diesem Zweck für jede Saison neue Kataloge zur Verfügung, die in der Art der Versandhaus-Kataloge Abbildungen und genaue Beschreibungen der einzelnen Artikel sowie deren Verbraucherpreise enthalten. Die Großhändler haben sich darauf berufen, daß ihre Abnehmer die Angabe der Verbraucherpreise als Kalkulationshilfe benötigten, da sie als Kleingewerbetreibende zu einer selbständigen Ermittlung ihrer Verkaufspreise für ein so breites und vielgestaltiges Sortiment, wie es in den Katalogen angeboten werde, nicht in der Lage seien. Auch würden durch diese Preisempfehlungen für ihre Abnehmer wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Warenhauskonzernen, Versandhäusern und anderen Großbetrieben geschaffen. Eine Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 3 lag jedoch nicht vor, weil die Empfehlungen nicht von einer Vereinigung von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen wurden und weil die Angabe der Verbraucherpreise in den Katalogen oder in mit diesen festverbundenen Preislisten eine faktisch bindende Wirkung hat. Im Hinblick auf die Bedeutung, die diese Preisempfehlungen für die kleinen Einzelhandelsbetriebe haben, hat das Bundeskartellamt jedoch im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens von der Festsetzung einer Geldbuße abgesehen (§ 7 Abs. 1 OWiG), wenn beispielsweise durch Aufnahme der empfohlenen Verbraucherpreise in die Liste der Großhandelsabgabepreise oder auf andere Weise sichergestellt wird, daß die empfohlenen Preise den Verbrauchern nicht bekannt werden. Ein Teil der betroffenen Großhandelsunternehmen hat bereits seine Kataloge für die Herbst-Winter-Saison 1967/68 ohne Verbraucherpreisangaben erscheinen lassen.

Ein Verfahren wegen des Verdachts ordnungswidriger Preisempfehlungen ist gegen ein Agenturunternehmen durchgeführt worden, welches Textilartikel von den Herstellern mit seinem Warenzeichen versehen läßt und Einkaufsabschlüsse in diesen Artikeln einem Kreis ausgewählter Einzelhandelsunternehmen vermittelt. Für diese mit seinem Warenzeichen gekennzeichneten Artikel sprach das Agenturunternehmen jeweils für eine Saison Preisempfehlungen aus, zu deren Rechtfertigung es sich auf § 38 Abs. 2 Satz 3 berief. Das Bundeskartellamt hat die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 3 insbesondere aus folgenden Gründen nicht als gegeben angesehen: die empfohlenen Verbraucherpreise waren zu hoch, um vom Preis her einen besonderen Kaufanreiz auf die Verbraucher auszuüben und dadurch einen Wettbewerbsvorsprung im Verhältnis zu konkurrierenden Großbetrieben zu schaffen. Zweck der Preisempfehlungen war nämlich, den Einzelhändler wenigstens für diesen Teil ihres Sortiments auskömmliche Preise zu garantieren. Derartige Preisempfehlungen, die nicht die Position der angesprochenen Unternehmen im Wettbewerb stärken, sondern lediglich deren Wirtschaftlichkeit sichern sollen, schaffen nicht wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben (WuW/E BGH 470). — Generelle für das ganze Bundesgebiet und die volle Dauer einer Saison geltende Preisempfehlungen können nicht den Wettbewerbsverhältnissen Rechnung tragen, die der Einzelhändler jeweils auf dem für ihn in Frage kommenden Regionalmarkt antrifft; sie sind daher nicht geeignet, die Wettbewerbslage der Empfehlungsempfänger gegenüber Großbetrieben zu verbessern. — Dadurch, daß die empfohlenen Preise in den vom betroffenen Unternehmen zur Verfügung gestellten, zur Verbraucherwerbung bestimmten Prospekten ohne Unverbindlichkeitsvermerk erscheinen, wird die Unverbindlichkeit der Preisempfehlung beseitigt. Das betroffene Unternehmen hat seine Preisempfehlungspraxis aufgegeben. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Ein Großhandelsunternehmen belieferte mit seinen preisgebundenen Damen-Oberbekleidungs-Artikeln jeweils nur ein Einzelhandelsunternehmen in jeder Stadt. Seine Markenartikel wurden regelmäßig zu Saisonbeginn im redaktionellen Teil einer weitverbreiteten illustrierten Zeitschrift abgebildet, unter Angabe des gebundenen Verbraucherpreises beschrieben, wobei auch die Einzelhandelsgeschäfte genannt wurden, die diese Modelle verkauften. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes widerspricht dieses Vertriebssystem dem Verbot des § 26 Abs. 2. Dadurch, daß von mehreren in derselben Stadt miteinander konkurrierenden gleichartigen Einzelhandelsunternehmen jeweils nur eines beliefert wird und damit allein in den Genuß der Vorteile der werbewirksamen Veröffentlichung in einer weitverbreiteten Zeitschrift kommt, erleiden die anderen Einzelhandelsunternehmen einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil. Diese Unternehmen werden nämlich nicht nur von dem lohnenden Vertrieb der in einer Zeitschrift werbewirksam herausgestellten Artikel ausgeschlossen, sondern auch darüber hinaus in ihrem Ansehen beim kaufenden Publikum herabgesetzt. Denn die Verbraucher werden diejenigen Einzelhandelsunternehmen, die in der Zeitschrift genannt werden, für besonders leistungsfähig und modisch gut orientiert halten. — Den Einwand, daß eine solche unterschiedliche Behandlung gleichartiger Einzelhandelsunternehmen beim Vertrieb modischer Damenoberbekleidung branchenüblich und damit sachlich gerechtfertigt sei, hielt das Bundeskartellamt nicht für begründet. Abgesehen davon, daß eine Übung in der Branche kaum ausreichen dürfte, um ein preisbindendes Unternehmen vom Diskriminierungsverbot freizustellen, ist es nach den Feststellungen, die das Bundeskartellamt durch Befragen von einschlägigen Handelsunternehmen und Wirtschaftsverbänden getroffen hat, bei den in diesem Falle in Frage kommenden Damenoberbekleidungsartikeln nicht branchenüblich, in jeder Stadt jeweils nur ein einziges Einzelhandelsunternehmen in den Vertrieb einzuschalten. Das Großhandelsunternehmen hat sich entschlossen, mit vertikalen Preisbindungen verbundene Werbeaktionen nicht mehr durchzuführen.

In zwei Fällen, in denen Handelsunternehmen vertikale Preisbindungen angemeldet hatten, war zu entscheiden, welche Anforderungen an das „ihre Herkunft kennzeichnende Merkmal" im Sinne von § 16 Abs. 2 a. E. zu stellen sind. Das Bundeskartellamt kam zu dem Ergebnis, daß das die Herkunft kennzeichnende Merkmal die Verbraucher auf das preisbindende Unternehmen hinweisen muß. Ist der Preisbinder ein Händler, so genügt also ein auf den Hersteller der preisgebundenen Ware hinweisendes Kennzeichen nicht. Das Firmen-, Wort- oder Bildzeichen, welches die Herkunft der preisgebundenen Markenware kennzeichnen soll, muß es dem Verbraucher ermöglichen, einerseits ohne übermäßige Schwierigkeiten Namen und Anschriften des preisbindenden Unternehmens festzustellen und andererseits zweifelsfrei die Herkunft aller mit diesem Merkmal versehenen Erzeugnisse von demselben Unternehmen zu erkennen. Hierzu ist nicht nur eine gewisse Unterscheidungskraft des Zeichens erforderlich. Vielmehr muß dieses auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung der Verbraucher als eine „Marke", d. h. als ein die Herkunft von einem bestimmten Lieferanten kennzeichnendes Merkmal, angesehen werden. Allgemein gehaltene Bezeichnung wie z. B. Angaben über die Rohstoffbeschaffenheit, Gattungsbezeichnung und Klassifizierungen reichen daher nicht aus.

2. Textillohnveredlung

Zwei Unternehmen, die sich mit der Lohnveredlung von Garnen befassen, haben einen Spezialisierungsvertrag geschlossen. Der Vertrag sieht vor, daß jeder der beiden Vertragspartner für bestimmte Garnveredlungsleistungen, die er bisher nicht ausgeführt hat, die aber von der Kundschaft in zunehmendem Maße gewünscht werden, nicht die erforderlichen Maschinen und Aggregate anschafft, sondern diese Veredlungsleistungen ausschließlich von seinem Vertragspartner im Wege des Kollegengeschäfts ausführen läßt. Dieser unter § 1 fallende Vertrag ist durch Anmeldung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1

wirksam geworden. Die Vertragspartner waren hinsichtlich der von ihnen bisher noch nicht ausgeführten Veredlungsleistungen als potentielle Wettbewerber anzusehen. Denn einmal waren sie vom Markt her aufgrund der Anforderungen ihrer Kunden gezwungen, den Fächer der von ihnen anzubietenden Veredlungsleistungen zu vergrößern. Zum anderen verfügen sie als Spezialbetriebe für Garnveredlung über die technische Betriebserfahrung und das erforderliche Fachpersonal, um alle unter den Vertrag fallenden Garnveredlungsarten auszuführen. Schließlich erschien auch die mit der Anschaffung der notwendigen neuen Maschinen und Aggregate verbundene finanzielle Belastung für die beteiligten Unternehmen nicht als untragbar. Die Spezialisierung besteht in diesem Falle darin, daß jeder Vertragspartner auf bestimmte ihm mögliche Veredlungsleistungen verzichtet und sich dafür auf andere Veredlungsleistungen konzentriert, in denen er dank der Kollegenaufträge des anderen Vertragspartners höhere Umsätze erreicht. Hieraus ergeben sich als Rationalisierungserfolg günstigere Dispositionsmöglichkeiten und eine bessere Auslastung für die Maschinen und Aggregate, die die Lohnveredler als Bereitschaftsindustrie unterhalten müssen. Eine weitere Rationalisierung liegt darin, daß durch die Aufteilung auf die Vertragspartner die Veredlungsaufträge jeweils auf der am besten geeigneten maschinellen Anlage und unter optimaler Ausnutzung der vorhandnen Maschinenkapazitäten und damit so kostengünstig wie möglich ausgeführt werden. Wesentlich für den Entschluß der beteiligten Unternehmen zur Kooperation war auch die Tatsache, daß sie dadurch beachtliche Aufwendungen für anderenfalls erforderliche Investitionen einsparten. Im Hinblick darauf, daß eine größere Zahl von Unternehmen der Lohnveredlungsindustrie dieselben Garnveredlungsleistungen sowie außerdem in Substitutionskonkurrenz stehende Veredelungsleistungen anbietet, ist zu erwarten, daß auch nach Wirksamwerden des Kartellvertrages wesentlicher Wettbewerb bestehen bleiben wird.

3. Bastfasergarne

Das im Jahre 1963 wirksam gewordene Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. (Tätigkeitsbericht 1963 S. 47) hatte die von den Mitgliedern anzuwendenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Teil nur ihrem materiellen Inhalt nach und nicht im genauen Wortlaut festgelegt. Eine vom Bundeskartellamt nach § 12 anhand der Auftragsbestätigungsformulare und ähnlicher Geschäftsdrucksachen der beteiligten Unternehmen durchgeführte Prüfung ergab, daß von mehreren Kartellmitgliedern einzelne Bestimmungen der kartellvertraglich festgelegten Konditionen nicht angewendet wurden. Das Bundeskartellamt hat dies als Mißbrauch angesehen. Denn § 2 sieht eine Freistellung von § 1 nur für solche Kartellverträge vor, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben. Die unvollständige Anwendung der vereinbarten und in das Kartellregister eingetragenen Konditionen widerspricht nicht nur dem Kartellzweck, sondern führt auch zu Täuschungen der betroffenen Abnehmer. Das Kartell hat sichergestellt, daß alle beteiligten Unternehmen künftig die vereinbarten Konditionen einheitlich anwenden.

4. Spitzen

Zwei Hersteller von Spitzen und Bändern haben durch einen Spezialisierungsvertrag die Produktion von Klöppelspitzen, Raschel- und Häkelerzeugnissen untereinander aufgeteilt. Zwar hat das eine der beiden beteiligten Unternehmen bisher nicht sämtliche unter den Vertrag fallenden Erzeugnisse im eigenen Betrieb hergestellt. Es war jedoch durch den Wunsch der Abnehmer nach möglichst das ganze Spitzensortiment umfassenden Angeboten sowie durch die diesem Wunsche Rechnung tragenden, namentlich in anderen EWG-Ländern ansässigen Wettbewerber zu einer entsprechenden Ausweitung seiner Produktion gezwungen und hatte hierfür auch bereits Vorarbeiten aufgenommen. Daß dieses Unternehmen, welches sich anschickt, mit einem neu herzustellenden Artikel auf den Markt zu treten, von der möglichen und notwendigen Produktion Abstand nimmt, um sich mit seiner ganzen Kraft auf sein bisheriges Herstellungsprogramm konzentrieren zu können, ist als Spezialisierung im Sinne von § 5 a Abs. 1 Satz 1 angesehen worden. Die durch die Spezialisierung erzielte Rationalisierung besteht bei beiden beteiligten Unternehmen darin, daß sie in den Artikeln, auf die sie sich spezialisieren, den Bedarf des anderen Vertragspartners mitherstellen und dadurch infolge größerer Produktionsserien Kostendegressionen erreichen, Vorteile bei der Einteilung und Auslastung ihres Maschinenparks haben und ihre Rohstoffe günstiger einkaufen können. Die Tatsache, daß eines der beiden Kartellmitglieder für die ihm zur alleinigen Herstellung zugewiesenen Artikel z. Z. des Vertragsabschlusses noch nicht über eine so große Produktionskapazität verfügt, daß es den Bedarf des Vertragspartners mitbefriedigen kann, gab keine Veranlassung zu einem Widerspruch; denn im Hinblick auf eine bereits in Angriff genommene Vergrößerung der Produktionskapazitäten war vorauszusehen, daß verhältnismäßig bald auch in seinem Betrieb die entsprechenden Rationalisierungserfolge eintreten werden. Auch nach Wirksamwerden dieses Spezialisierungskartells wird im Hinblick auf die Anzahl und Potenz der inländischen Konkurrenten sowie mit Rücksicht auf die beachtlichen Spitzenimporte wesentlicher Wettbewerb bestehen bleiben.

5. Krawattenstoffe

Acht bedeutende Hersteller von Krawattenstoffen haben den Rationalisierungsverband Krawattenstoffe gegründet und beschlossen, bei Verkäufen von Krawattenstoffen an Krawattenhersteller in Zukunft auf das Submissionsverfahren zu verzichten. Für diesen Beschluß ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 beantragt worden. Als „Submission" wird im Sprachgebrauch der Branche der Vorgang bezeichnet, daß bei der zweimal im Jahr erfolgenden Vor-

lage der Kollektion, in welcher alle von dem betreffenden Krawattenstoffweber für die bevorstehende Saison entwickelten Muster in Form von Stoffproben enthalten sind, der Krawattenkonfektionär entweder die ganze Kollektion oder zahlreiche von ihm aussortierte Muster für einen Zeitraum von etwa acht bis 14 Tagen zurückbehält, um danach erst seine Kaufentscheidung zu treffen. Die Krawattenstoffweber haben vorgetragen, daß sie wegen der Submissionen gezwungen seien, eine größere Anzahl von Musterkollektionen herzustellen. Da das Herstellen der Stoffmuster für die Kollektionen nicht nur Material und Weblohn koste, sondern das Musterweben auch die laufende Produktion durch Stillstand oder Unterbelegung von Maschinen störe, würden bei einem Verzicht auf die Submissionen und einer dementsprechenden Verringerung der Anzahl der benötigten Kollektionen beachtliche Ersparnisse in den Betrieben aller beteiligten Webereien eintreten. Von seiten der Krawattenkonfektionäre wird bestritten, daß durch eine Verminderung der Anzahl der Kollektionen bei den einzelnen Webereien so erhebliche Einsparungen erzielt werden könnten, daß deren Leistungsfähigkeit und/oder Wirtschaftlichkeit wesentlich gehoben werde. Außerdem führe der Wegfall der Submissionen zu einer Verschlechterung der Bedarfsbefriedigung, da der Krawattenkonfektionär die Stoffmuster für einige Zeit zur Verfügung haben müsse, um sie eingehend zu prüfen und mit den Angeboten anderer Krawattenstoffweber vergleichen zu können; anderenfalls könne er das hohe, u. a. auch durch den Modewechsel bedingte Risiko nicht tragen. Über den Antrag ist noch nicht entschieden worden.

6. Gewebe

Zwei Tuchfabriken haben die Produktion von Stoffen aus synthetischen Fasern und Schurwolle für Herren-, Knaben- und Burschenanzüge, für Damenkostüme und Damenröcke sowie für Freizeitkleidung vertraglich untereinander aufgeteilt. Der Vertrag sieht die gegenseitige Belieferung der Vertragspartner mit den unter die Spezialisierungsabrede fallenden Gewebearten vor und eröffnet damit den beiden beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, trotz der Spezialisierung der eigenen Produktion ihren Abnehmern nach wie vor das volle Sortiment anbieten zu können. Da die Spezialisierung beiden Unternehmen die Produktion größerer Serien sowie die Einsparung von Lagerkosten für Rohstoffe und Fertigwaren ermöglicht, und da ferner im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Anteil der Vertragspartner am Markt für Mischgewebe aus synthetischen Fasern und Schurwolle wesentlicher Wettbewerb bestehenbleiben wird, hatte das Bundeskartellamt keine Veranlassung zu einem Widerspruch; das Spezialisierungskartell ist wirksam geworden.

Die Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. hat eine Änderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für das im Jahre 1960 wirksam gewordene Konditionenkartell für Teppiche und Dekorationsstoffe (Tätigkeitsbericht 1960 S. 19, 101) angemeldet. Bei der Lieferung von Teppichen soll künftig nicht mehr wie bisher der Käufer die Frachtkosten tragen, sondern der Verkäufer. Nur wenn im Streckengeschäft unmittelbar an die Kunden des Käufers geliefert wird, werden weiterhin Ab-Werk-Preise berechnet. Veranlassung zu dieser Änderung der Lieferungsbedingungen zugunsten der Abnehmer hat in erster Linie die Außenseiterkonkurrenz gegeben, die insbesondere von ursprünglich branchenfremden Unternehmen ausgeht, welche die Produktion von Teppichwaren sowie textilen und textilähnlichen Fußbodenbelägen neu aufgenommen und schon immer frei Empfangsstation des Käufers geliefert haben. Die Änderung ist wirksam geworden. Soweit die Teppichindustrie zur frachtfreien Lieferung übergeht, bedeutet dies für die Abnehmer eine Besserstellung. Die Beibehaltung der Ab-Werk-Preise bei den Streckengeschäften erschien im Hinblick darauf nicht unbillig, daß diese für die Hersteller mit erhöhtem Vertriebs- und Verwaltungsaufwand verbunden sind, für den ein entsprechendes Entgelt gerechtfertigt erscheint.

7. Bettwäsche

Die maßgeblichen Wirtschaftsvereinigungen der mit der Herstellung und dem Vertrieb von Bettwäsche befaßten Unternehmen hatten in einem Arbeitskreis neue Gebrauchsgrößen für Bettbezüge erarbeitet, um auf diese Weise durch Normierung und Begrenzung der Typenzahl eine Rationalisierung in den Betrieben ihrer Mitgliedsunternehmen zu erreichen. Die von diesem Arbeitskreis erzielten Ergebnisse sind in Fachorganen der Textilbranche bekanntgegeben worden. Auf Anfrage des Bundeskartellamtes haben die beteiligten Unternehmensvereinigungen jedoch erklärt, daß die neuen Gebrauchsgrößen für Bettbezüge von ihnen selbst nicht bzw. noch nicht empfohlen würden, sondern dem zuständigen Fachnormenausschuß des DNA zur Prüfung, Verabschiedung und anschließenden Empfehlung zugeleitet worden seien. Zur Einleitung eines Verfahrens wegen des Verdachts einer nach § 38 Abs. 2 Satz 2 ordnungswidrigen Empfehlung bestand daher keine Veranlassung.

8. Strumpfwaren

Schon gegen Ende des Jahres 1966 hatte sich gezeigt, daß infolge von Überkapazitäten und großen Lagerbeständen die Preise für Strümpfe unter starkem Druck standen. Die Entwicklung verschärfte sich in den ersten Monaten dieses Jahres. Von Herstellern und Großhändlern wurden Strümpfe zu stark ermäßigen Preisen, zum Teil sogar unter Gestehungskosten bzw. Einstandspreisen angeboten. Dieser Preisdruck konnte sich wegen der bestehenden vertikalen Preisbindungen bei den gebundenen Verbraucherpreisen kaum auswirken. Er wurde jedoch deutlich sichtbar bei Damenfeinstrümpfen mit empfohlenen Verbraucherpreisen, die in zahlreichen Fällen zu wesentlich niedrigeren als den empfohlenen Preisen an die Verbraucher verkauft wurden.

Ein Unternehmen, welches die Verbraucherpreise der von ihm hergestellten Feinstrümpfe, Strick-

strümpfe und Strumpfhosen vertikal gebunden hat, vertreibt seine Erzeugnisse sowohl über den Textilfachhandel als auch über den Lebensmittelhandel. Für die zum Vertrieb über den Lebensmittelhandel bestimmten Strümpfe benutzt dieses Unternehmen ein anderes Markenzeichen als für die Strümpfe, die über den Textilfachhandel abgesetzt werden. Die Handelsspannen stimmen bei den einander entsprechenden Artikeln und Qualitäten überein, gleichgültig, ob sie über den Textilfachhandel oder über den Lebensmittelhandel vertrieben werden. Das Bundeskartellamt hat die vertikalen Preisbindungen für die zum Vertrieb über den Lebensmittelhandel bestimmten Strumpfmarken für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen untersagt, weil diese Preisbindungen geeignet waren, das Sinken der Preise zu verhindern, und weil außerdem eine mißbräuchliche Handhabung dieser Preisbindungen vorlag. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kosten beim Textilfachhandel einerseits, der ein umfangreiches Strumpfsortiment unterhalten und seine Kunden beraten und bedienen muß, und beim Lebensmittelhandel andererseits, der beim Verkauf von Strümpfen bei geringerem Wareneinsatz eine verhältnismäßig hohe Umschlagsgeschwindigkeit erreicht und keinen besonderen Verkaufsaufwand hat, erschien die Handelsspanne für den Lebensmittelhandel als zu hoch. Hinzu kam, daß der durch das Überangebot an Strümpfen ausgelöste Preisdruck sich nicht nur auf die Abgabepreise der Hersteller und des Großhandels auswirkte, sondern auch bei den Verbraucherpreisen spürbar wurde. Durch die vertikalen Preisbindungen wurde der Lebensmittelhandel daran gehindert, die Verbraucherpreise zu senken. Das Bundeskartellamt hat es außerdem als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung angesehen, wenn es den gebundenen Unternehmen der Handelsstufe verwehrt wird, die Senkung ihrer Einstandspreise, zu denen der Hersteller durch die Marktverhältnisse gezwungen worden war, in Form einer Ermäßigung ihrer Verkaufspreise an die Verbraucher weiterzugeben. Nachdem diese Preisbindungen für unwirksam erklärt worden waren, sind die bis dahin gebundenen Preise — zum Teil im Rahmen von Sonderangebotsaktionen der Lebensmittelfilialbetriebe, freiwilligen Handelsketten und Einkaufsgenossenschaften — um etwa 25 bis 30 v. H. unterschritten worden, obwohl der Beschluß mit der Beschwerde angefochten worden ist. Zwei Monate nach Einlegung der Beschwerde hat das Unternehmen diese Preisbindungen mit Wirkung zum 31. Dezember 1967 aufgehoben und damit gleichzeitig die Erledigung des Beschwerdeverfahrens in der Hauptsache erklärt. Für die Zeit ab 1. Januar 1968 hat es für die Artikel, deren Preisbindungen aufgehoben worden sind, Preisempfehlungen angemeldet. Die nunmehr empfohlenen Verbraucherpreise liegen z. T. erheblich unter den früheren gebundenen Verbraucherpreisen (z. B. 0,98 DM statt 1,45 DM; 1,48 DM statt 1,95 DM; 1,98 DM statt 2,95 DM).

Die Unwirksamerklärung dieser Preisbindungen und die als Folge davon zu verzeichnenden beachtlichen Unterbietungen der bis dahin gebundenen Preise verursachten eine gewisse Unruhe auf dem Strumpfmarkt und veranlaßten zehn preisbindende Unternehmen zu der gemeinsamen Erklärung, daß sie die vertikalen Preisbindungen für die von ihnen hergestellten Damenfeinstrümpfe beibehalten würden. Diese gemeinsame Erklärung hat u. a. in Gemeinschaftsinseraten in der Fachpresse ihren Niederschlag gefunden. Das Bundeskartellamt hat wegen des Verdachts eines nach § 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrigen Verhaltens Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Die gemeinsame Erklärung deutet auf eine Verpflichtung der zehn beteiligten Strumpfhersteller, die bestehenden vertikalen Preisbindungen in der beim Bundeskartellamt angemeldeten Form beizubehalten. Da zwischen den Herstellern gleichartiger Waren auch ein Wettbewerb darin besteht, ob sie die Weiterverkaufspreise vertikal gebunden haben oder nicht, wäre eine solche Verpflichtung zur Beibehaltung der bestehenden Preisbindungen nach § 1 unwirksam.

9. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Textilien, Bekleidung

Ein Herstellerunternehmen für Damenfeinstrümpfe erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

1. Handel mit Süßwaren

Eine freiwillige Handelskette beabsichtigte ihre Mitglieder zu binden, nur einer bestimmten Delkredere-Genossenschaft anzugehören. Ein dahin gehender Beschluß des Aufsichtsrats, der noch nicht von der Gesellschafterversammlung bestätigt worden war, wurde aufgehoben, als das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken geltend machte, die Mitglieder zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

2. Kandierte Früchte

Ein deutsches und ein niederländisches Unternehmen haben ein Spezialisierungskartell nach § 5 a angemeldet. Vertragswaren sind: Sukkade, Orangeat und Backmischungen, deren Herstellung in Zukunft so verteilt werden soll, daß ein Unternehmen nur Würfelware herstellt, während das andere sich auf die Produktion von Schalenware beschränkt. Den Vertrieb übernimmt jedes Unternehmen in seinem Heimatland selbst, im übrigen aber dasjenige Unternehmen, das über den besser ausgebauten Vertriebsapparat verfügt. Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen. Der Vertrag wurde auch bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angemeldet.

3. Fleisch und Fleischerzeugnisse

Auf dem Markt für Schlachtgeflügel war erneut der Verdacht verbotener Absprachen von Preisen

oder Mindestpreisen entstanden (Tätigkeitsbericht 1964 S. 46). Dieser Verdacht hat sich nicht bestätigt. Eine marktstarke Absatzorganisation von Geflügelschlachtereien eines benachbarten EWG-Mitgliedslandes bot auf dem deutschen Markt zu so niedrigen Preisen an, daß der Absatz von Schlachtgeflügel aus deutscher Erzeugung stockte. Den ausländischen Anbietern kamen dabei niedrigere Futterkosten — aus der Zeit vor Errichtung des gemeinsamen EWG-Getreidemarktes — und angeblich auch Förderungshilfen zugute. Der Versuch, die ausländischen Erzeuger zu veranlassen, die Preise anzuheben, ist nach den getroffenen Feststellungen gescheitert. Auch die in Marktgesprächen zwischen deutschen und ausländischen Geflügelschlachtereien ausgesprochene Empfehlung, nicht unter Mindestpreisen anzubieten, ist nicht befolgt worden. Die Kosten der Erzeuger werden sich voraussichtlich im Zuge des Aufbaus des gemeinsamen Getreide-, insbesondere Futtermittelmarktes, einander mehr angleichen.

4. Fisch und Fischerzeugnisse

Durch eine ergänzende Rechtsverordnung vom 28. August 1967 (BGBl. I S. 936) sind „tiefgefrorene Seefische, ganz oder zerteilt" als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des GWB benannt worden. Daraufhin haben sich die an der Frostfischerzeugung beteiligten Hochseefischreedereien vertraglich über eine Zusammenarbeit geeinigt. Sie haben eine Vertriebsgesellschaft errichtet und sich verpflichtet, den Einsatz ihrer Schiffe und die Normung und Qualität der Erzeugnisse gemeinschaftlich nach dem Marktbedürfnis auszurichten. Die von den Reedereien nicht vertraglich fest verkauften Erzeugnisse müssen über die Vertriebsgesellschaft abgesetzt werden. Hierbei soll ein Erlösausgleich durchgeführt werden, in den auch die Kosten für Lagerung im Kühlhaus einbezogen werden. Diese vertraglich vereinbarte Regelung hält sich im Rahmen der Sonderregelung nach § 100 Abs. 1 und unterliegt der Mißbrauchsaufsicht nach § 104.

5. Kaffee

Der auf dem Kaffeemarkt herrschende starke Wettbewerb brachte es mit sich, daß die Unternehmen nach immer neuen Wegen suchten, um ihren Absatz zu steigern. So gingen zwei Unternehmen dazu über, mit Einzelhändlern in kleineren Städten Kommissionsverträge mit Ausschließlichkeitsklauseln abzuschließen. Ferner schloß ein preisbindendes Unternehmen mit einer Zentrale des genossenschaftlichen Großhandels ein „Verkaufsförderungsabkommen" ab, mit dem erklärten Zweck, eine Sortimentsbereinigung auf zwei Kaffeesorten anzustreben. Eine dieser Kaffeesorten sollte die Marke des preisbinden Unternehmens sein. Als Anreiz hierfür wurden besondere Zahlungen bei einer Steigerung des Absatzes versprochen. In Rundschreiben waren die angeschlossenen Genossenschaften auf dieses Abkommen hingewiesen worden mit der Aufforderung, ihm beizutreten. Der Vertrag ist vom Bundeskartellamt beanstandet worden, weil ein Vertrag, durch den sich die Einzelhändler untereinander verpflichten würden, nur zwei Sorten Kaffee zu führen, nach § 1 unwirksam wäre und es daher nach § 25 Abs. 1 bedenklich erschiene, wenn das gleiche Ziel durch besondere Zahlungen an die Angehörigen einer Gruppe angestrebt würde. Nachdem der beanstandete Vertrag dahin geändert wurde, daß statt der Beschränkung auf zwei bestimmte Marken nur noch eine allgemeine Sortimentsbereinigung angestrebt wurde und die angeschlossenen Genossenschaften durch ein besonderes Rundschreiben hierauf hingewiesen wurden, ist das Verfahren eingestellt worden. In dem abschließenden Rundschreiben der Zentrale wurden die Mitglieder noch einmal daran erinnert, daß sie nicht gehindert werden, ihr Kaffeesortiment nach eigenen Wünschen zusammenzustellen.

6. Bier

Durch einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt am Main zwischen einer Brauerei und einer Gastwirtin, die mit der Brauerei einen langfristigen Bierlieferungsvertrag (Ausschließlichkeitsvertrag) abgeschlossen hatte, wurde bekannt, daß zwischen dieser Brauerei und anderen Brauereien ein gentlemen's agreement bestand, wonach eine Gaststätte, deren Ausschließlichkeitsvertrag mit einer der beteiligten Brauereien abgelaufen war, von den anderen Brauereien nur dann beliefert werden durfte, wenn die Gaststätte entweder ein halbes Jahr überhaupt geruht oder ein halbes Jahr lang ein anderes Bier als das ihres bisherigen Lieferanten ausgeschenkt hatte. Bei diesem Abkommen handelte es sich um einen Vertrag nach § 1 zu dem gemeinsamen Zweck, jedem Beteiligten die eigene ausschließliche Belieferung bestimmter Gaststätten über den Zeitpunkt hinaus zu sichern, bis zu dem er ein ausschließliches Belieferungsrecht aus einem zivilrechtlich wirksamen Ausschließlichkeitsvertrage herleiten konnte. Hierdurch wurde die wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit dieser Brauereien beschränkt, weil sie verpflichtet waren, etwas zu unterlassen, was lediglich im Rahmen üblichen kaufmännischen Risikos liegt, d. h. sich um den Absatz ihrer Erzeugnisse auch bei den Gaststätten zu bemühen, deren Ausschließlichkeitsverträge bereits abgelaufen waren. Die Wettbewerbsbeschränkung war geeignet, die Marktverhältnisse zu beeinflussen, weil die Gastwirte auf der Marktgegenseite eine entsprechende Verringung der Anbieterzahl hinnehmen mußten und damit zugleich in ihrer eigenen Wettbewerbsfähigkeit behindert wurden. Daß es sich bei diesem Abkommen nur um ein gentlemen's agreement handelte, war unbeachtlich. Die Beweisaufnahme in dem Rechtsstreit hatte ergeben, daß die Brauerei eine weitere Belieferung der Gastwirtin in einer wegen Aufgabe ihrer bisherigen Imbißstube als brauereifrei nachgewiesenen und später gepachteten neuen Gaststätte nur deshalb abgelehnt hatte, um das Abkommen mit einer der vertragsbeteiligten Brauereien nicht zu verletzen. Damit war offenkundig geworden, daß sich die Brauereien darin einig waren, daß dieses Abkommen auch ohne eine rechtliche Verpflichtung grundsätzlich eingehalten wird. Ein solches Verhalten entspricht den Vor-

aussetzungen des § 1 (Tätigkeitsberichte 1960 S. 17 und 1962 S. 49) und ist bei einem vorsätzlichen Hinwegsetzen über die Unwirksamkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrig. Das Abkommen wurde von den Brauereien nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Betroffenen sofort außer Kraft gesetzt. Von einer Bußgeldfestsetzung wurde abgesehen, weil den Betroffenen nicht zweifelsfrei nachzuweisen war, daß sie vorsätzlich gehandelt haben.

7. Hefe

Die geänderten Wettbewerbsregeln der Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie (Tätigkeitsbericht 1966 S. 57) sind eingetragen worden (Bundesanzeiger Nr. 16/1968). Danach muß die Preisbildung im Rahmen einer kaufmännischen Unternehmensführung gewährleisten, daß die Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber dem Staat, der Belegschaft und den Gläubigern erfüllt werden können. Ein Wettbewerb ausschließlich zur Verdrängung oder Vernichtung von Wettbewerben wird untersagt, wobei es als ein widerlegbares Beweisanzeichen für diese Art von Wettbewerb angesehen wird, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund regelmäßig unter Selbstkosten und gleichzeitig erheblich unter dem Preis der Mitbewerber verkauft wird. Die Rechnungserteilung darf nicht über den wahren Preis irreführen; eine Preisverschleierung liegt insbesondere vor, wenn die tatsächliche Preisforderung bewußt von den in den Verkaufsbelegen ausgewiesenen Verkaufspreisen abweicht. Für die Werbung mit Probepackungen gilt, daß sie nur zur Einführung eines neuartigen Erzeugnisses und nur in einem solchen Umfang abgegeben werden dürfen, als es zur Überprüfung der Eigenschaften erforderlich ist. Die Übersendung von nicht bestellter Ware ist außerhalb laufender Geschäftsverbindungen unzulässig, soweit es sich nicht um Probepackungen handelt. Bei der Werbung auf Kundenkraftfahrzeugen darf die dafür gezahlte Vergütung die Anbringungskosten und ein zusätzliches Entgelt, das sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, nicht überschreiten. Werbegeschenke sind nur gestattet, soweit es sich um Reklamegegenstände von geringem Wert mit dauerhafter und deutlich sichtbarer Werbung des Gebenden handelt. Zu besonderen geschäftlichen Anlässen, wie z. B. Geschäftsjubiläen des Kunden, können kleine angemessene Zuwendungen gemacht werden. Hingegen sind Spenden an Abnehmer, Angestellte und Beauftragte und ihre Organisationen wie auch die Übernahme von Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen schlechthin untersagt. Verboten sind ferner verlorene Geldleistungen; bei der Gewährung von Darlehen darf der übliche Bankzinssatz nicht wesentlich unterschritten werden. Auch die Gestellung von Betriebsmitteln ist nur gegen angemessenes Entgelt zulässig; die unentgeltliche Abgabe von Verpackungsmaterial hingegen untersagt. Ferner wenden sich die Wettbewerbsregeln gegen eine überhöhte Berechnung von Schwundsätzen und übermäßige Aufwendungen bei Betriebsbesichtigungen. Schließlich wird die Abwerbung von Kunden und Abnehmern durch Verleiten zum Vertragsbruch oder sonstiges gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoßendes Verhalten als unlauter bezeichnet. Dem antragstellenden Verband ist die Auflage erteilt worden, in Streitfällen der damit befaßten Schieds- oder Gerichtsstelle die Begründung der Entscheidung des Bundeskartellamtes, mit der die Eintragung der Wettbewerbsregeln verfügt worden ist, vorzulegen, um zu gewährleisten, daß die Regeln im Sinne der behördlichen Zulassung angewendet werden.

8. Spirituosen

Die Bundesvereinigung der Deutschen Markenspirituosenindustrie e. V. hat auf Anregung des Bundeskartellamtes ihre Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1966 S. 58) inzwischen geändert, so daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

9. Traubenschaumweine

Ein Unternehmen hat die Aufnahme in die für dieses Sachgebiet bestehende Wirtschaftsvereinigung nach § 27 beantragt. Dieser Antrag wurde gestellt, bevor die in der Satzung der Wirtschaftsvereinigung vorgesehenen Möglichkeiten, über die Aufnahme zu entscheiden, ausgeschöpft waren. Es bestanden deshalb Bedenken, bereits in diesem Zeitpunkt über den Antrag zu entscheiden. Der Antrag hat sich durch Aufnahme des Unternehmens in die Wirtschaftsvereinigung erledigt.

10. Erfrischungsgetränke

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde hat gegen den Geschäftsführer einer Getränkefirma ein Bußgeld nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, des § 38 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzt. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hatte der Betroffene — zunächst unter der Androhung, später durch Verhängung einer Liefersperre — versucht, ein Groß- und Einzelhandelsunternehmen zur Erhöhung seiner Endverkaufspreise für die vom Betroffenen ausgelieferten, nicht preisgebundenen Erfrischungsgetränke zu veranlassen. Das gesperrte Unternehmen hat sich diesem Ansinnen widersetzt und den Betroffenen sogar noch ausdrücklich auf das Rechtswidrige seines Tuns hingewiesen. Die Landeskartellbehörde hat in dem Verhalten des Betroffenen (Liefereinstellung) einen Nachteil i. S. von § 25 Abs. 1 gesehen und auch den Einwand des Betroffenen nicht für zutreffend erachtet, die Willensentscheidung des gesperrten Unternehmens sollte nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr eine endgültige Liefersperre ausgesprochen werden. Der Bescheid ist unanfechtbar.

11. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Ernährungsindustrie

Ein Herstellerunternehmen für Dauerbackwaren erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Tabakwaren

1. Zigaretten

Die in der Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) vereinigten vier größten deutschen Zigarettenhersteller, die insgesamt über einen Marktanteil von 96 bis 97 v. H. verfügen, gewährten den von ihnen direkt belieferten Abnehmern im Groß- und Einzelhandel auf der Grundlage eines im Jahre 1961 rechtswirksam gewordenen Kartells Gesamtumsatzrabatte über die Zigaretten-Umsatzvergütungsstelle — ZUV — (Tätigkeitsbericht 1961 S. 45). Da die am 1. März 1967 in Kraft tretende Erhöhung der Tabaksteuer auch zu einer allgemeinen Erhöhung der Zigarettenpreise führen mußte, beschlossen die Kartellmitglieder, die bisherige Rabattstaffel entsprechend zu ändern. Der Änderungsbeschluß wurde beim Bundeskartellamt nach §§ 3, 9 Abs. 2 angemeldet, jedoch wurde die Anmeldung noch vor Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist von drei Monaten wieder zurückgenommen und gleichzeitig ein neuer Änderungsbeschluß angemeldet. Danach sollten die Kartellmitglieder Gesamtumsatzrabatte nur noch den von ihnen unmittelbar belieferten „Großverteilern" nach den Bezugsmengen gewähren, die diese jeweils über eine Anlieferungsstelle erhielten. Im Zusammenhang damit wurde von denselben Herstellern auch ein „Facheinzelhandels-Rabattkartell der Zigarettenhersteller (FRZ)" nach §§ 3, 9 Abs. 2 beim Bundeskartellamt angemeldet. Danach sollten Tabakwaren-Fachhändler, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, einen Funktionsrabatt in Höhe von 2,3 v. H. des Rechnungsbetrages erhalten. Den Kartellbeschlüssen hat das Bundeskartellamt aus mehreren Gründen widersprochen, so daß sie nicht rechtswirksam geworden sind. In beiden Fällen waren die Kartellmitglieder der ihnen nach § 3 Abs. 2 obliegenden Pflicht, bei der Anmeldung nachzuweisen, daß die Kartellbeschlüsse die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen, nicht nachgekommen. Diese für die Zulassung von Rabattkartellen wesentlichen Voraussetzungen waren auch tatsächlich nicht gegeben.

Nach dem Änderungsbeschluß zum GUR-Kartell erhalten Einzelhändler, die den Zigarettenhandel über Automaten und zugleich in einem Ladengeschäft betreiben, im Gegensatz zu den „Automatenaufstellern" für die Bezüge der durch Automaten abgesetzten Zigaretten keinen Rabatt. Darin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung beider Abnehmergruppen, weil die Warenverteilung auf die Automaten als rabattfähige Verteilerleistung nicht dadurch berührt wird, daß der Automatenaufsteller „nebenbei" auch noch ein Ladengeschäft unterhält, in dem er ebenfalls Zigaretten verkauft. Die nach der Gesamtbezugsmenge der einzelnen Anlieferungsstelle und nicht, wie bisher, der Unternehmen errechneten Rabatte sind nicht mehr echte Leistungsentgelte i. S. des § 3 Abs. 1, weil die Änderung der Bezugsgrundlage für eine unbestimmte Zahl von Abnehmern zu finanziellen Einbußen — und zu entsprechenden Kostenersparnissen bei den Herstellern — führen wird, ohne daß diese Tatsache bei der Änderung der Rabattstaffel berücksichtigt worden ist. Die offensichtlich schädlichen Auswirkungen dieser Änderung des Rabattsystems auf den Zigarettenhandel liegen insbesondere darin, daß hiervon betroffene Abnehmer, wenn sie Rabatteinbußen vermeiden wollen, ihren Warenbezug nicht mehr frei nach ihren betrieblichen Interessen bestimmen bzw. mit einzelnen Herstellern vereinbaren können. Dadurch notwendige Änderungen beim Warenbezug sind geeignet, zumindest einem Teil des am Zigarettenabsatz beteiligten Handels zusätzliche Kosten zu verursachen und der gesamtwirtschaftlich erwünschten weiteren Rationalisierung des Wareneinkaufs im Handel entgegenzuwirken. Die in dem Beschluß festgelegte Erhöhung der für den ZUV-Rabatt erforderlichen Mindestbezugsmenge von bisher 10 000 DM auf 67 000 DM im Quartal hat ebenfalls zur Folge, daß die Rabatte keine echten Leistungsentgelte mehr darstellen. Soweit dadurch kleine und mittlere Großhändler trotz ihrer bisher als rabattwürdig anerkannten und auch nach dem Beschluß relevanten Vertriebsleistungen von der Rabattgewährung ausgeschlossen werden, widerspricht die Regelung den nach den eigenen Erklärungen der Kartellmitglieder für die Rabattgewährung wesentlichen Bewertungsmaßstäben und verstößt damit auch gegen das in § 3 Abs. 1 geforderte Leistungsprinzip. Das gleiche gilt für die obere Begrenzung der Rabattstaffel, die für alle Bezugsmengen über 890 000 DM im Quartal nur einen Rabattsatz enthält. Sie beruht, wie die seit 1961 praktizierte, auf dem Prinzip, daß die zu honorierende Mengenabnahme und Verteilerleistung durch die jeweiligen Bezugsmengen bestimmt werden und daß höhere Bezugsmengen auch steigende Rabattsätze rechtfertigen. Wenn dieses von den Kartellmitgliedern selbst gewählte Prinzip bei der Gestaltung der Rabattstaffel nicht konsequent eingehalten, sondern ohne sachlich gerechtfertigten Grund durchbrochen wird, indem tatsächlich erbrachte Mehrleistungen der bezeichneten Art nur in bestimmten Umsatzgruppen durch höhere Rabatte entgolten werden, sind die Rabatte insoweit nicht echte Leistungsentgelte. Die Progression der Leistungen erfordert in einem solchen Fall auch eine entsprechende Progression der Leistungsentgelte. Da zwischen den Herstellern nach Ansicht des Bundeskartellamtes Einvernehmen darüber besteht, nur rabattberechtigte Abnehmer unmittelbar zu beliefern, würde in der Anwendung des Änderungsbeschlusses auch ein Mißbrauch der angestrebten Freistellung von § 1 liegen, der bereits einen Widerspruch nach § 3 Abs. 3 rechtfertigt. Denn wenn sich die Kartellmitglieder auf der Grundlage und in Anwendung der Rabattregelung zugleich darüber verständigen, daß sie nicht rabattberechtigte Abnehmer nicht mehr direkt zum Fabrikpreis beliefern, erfüllen sie insoweit den Tatbestand des § 1 und gehen zugleich über den gesetzlich erlaubten Anwendungsbereich eines Rabattkartells nach § 3 hinaus.

Der in dem Facheinzelhandels-Rabattkartell festgelegte Funktionsrabatt von 2,3 v. H. ist ebenfalls kein echtes Leistungsentgelt. Als solches ist nur ein im Rahmen eines konkreten Leistungsaustausches gewährter Rabatt anzusehen, wobei als Leistungen der Abnehmer gegenüber dem Lieferanten nach § 3

Abs. 1 nur die Abnahme und der Vertrieb von Waren gelten, auf die sich die Rabattregelung bezieht. Nur in diesem ausschließlich leistungsbezogenen Sinne sind „Funktionsrabatte" nach § 3 zulässig. Diese Voraussetzungen erfüllt der angemeldete Beschluß jedoch nicht; denn durch die in ihm bezeichneten Geschäftsmerkmale und „Aufgaben" eines Facheinzelhändlers werden nicht spezielle Vertriebsleistungen gekennzeichnet, sondern der Charakter und die allgemeine Marktfunktion eines Tabakwaren-Fachgeschäfts. Insofern stellt demnach der Funktionsrabatt nicht das Entgelt für konkrete, warenbezogene Vertriebsleistungen gegenüber den rabattgewährenden Lieferanten dar, sondern die Vergütung für die Unterhaltung einer bestimmten Betriebsform und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Unternehmensgruppe. Der Funktionsrabatt von 2,3 v. H. ist auch aus dem Grunde kein echtes Leistungsentgelt, weil der Rabattsatz nicht nach den zu vergütenden Vertriebsleistungen, sondern sachfremd festgesetzt wurde. Der bisherige, vorwiegend auf die Gruppe der Tabakwaren-Einzelhändler entfallende durchschnittliche „Mengenbonus" wurde wegen der Herausnahme dieser Abnehmergruppe aus dem GUR-Kartell lediglich durch einen „Funktionsrabatt" in derselben Höhe ersetzt. Die Feststellung, daß dieser Funktionsrabatt kein Entgelt für echte Abnahme- und Vertriebsleistungen ist, bedeutet zugleich, daß alle Abnehmer der gleichen Wirtschaftsstufe, die den Rabatt nicht erhalten, weil sie die im Beschluß geforderten Voraussetzungen eines Tabakwaren-Fachgeschäfts nicht erfüllen, nach § 3 Abs. 1 gegenüber den rabattberechtigten „Tabakwaren-Facheinzelhändlern" diskriminiert werden; denn die unterschiedliche Behandlung dieser Abnehmer ist sachlich nicht durch kartellrechtlich relevante unterschiedliche Leistungen bei der Abnahme von Waren gerechtfertigt. Der Beschluß hat auch offensichtlich schädliche Wirkungen für den Ablauf von Handel und Erzeugung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2). Die Hersteller sind bei der Gestaltung der Rabattregelung nicht von den derzeitigen strukturellen und absatzwirtschaftlichen Verhältnissen im Zigarettenhandel ausgegangen, sondern von der Absicht, den Typ des Fachgeschäfts durch zweckbestimmte Kriterien i. S. ihrer absatzpolitischen Vorstellungen zu erhalten bzw. neu einzuführen, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, für die die Rabattregelung gelten soll, angemessen zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich schwerwiegende Eingriffe in die unternehmerische Handlungsfreiheit und in die wirtschaftliche Entwicklung des Zigarettenmarktes. Die Anwendung des Beschlusses wäre auch ein Mißbrauch der Freistellung vom Kartellverbot des § 1, weil für die Konservierung bestimmter Unternehmensformen zur Aufrechterhaltung einer Vertriebsordnung, die den strukturellen Wandlungen und veränderten absatzwirtschaftlichen Verhältnissen des Marktes nicht mehr oder nur noch bedingt gerecht wird, § 3 keine Rechtsgrundlage bietet. Im übrigen ist die Regelung auch insofern, als sie die Fachhändler verpflichtet, gegen Gewährung des Funktionsrabattes regelmäßig ihre Schaufenster und Ausstellungsflächen im Laden für die Zigarettenwerbung der Hersteller zur Verfügung zu stellen, ein Mißbrauch i. S. von § 12 Abs. 1 Nr. 1, weil sie gegen die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs, in diesem Falle den Grundsatz der selbstverantwortlichen Eigenwerbung des Unternehmers, verstößt. Der Widerspruch gegen die Änderung des Gesamtumsatz-Rabattkartells wurde von den Anmeldern mit der Beschwerde angefochten, über die im Berichtsjahr noch nicht entschieden war. Der das Facheinzelhandels-Rabattkartell betreffende Widerspruch dagegen ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unanfechtbar geworden.

Obwohl der erste Änderungsbeschluß, durch den lediglich die Rabattstaffel zum 1. März 1967 geändert wurde, von den Mitgliedern der IGZ wieder aufgehoben und seine Anmeldung beim Bundeskartellamt zurückgenommen worden war, wurde die Staffel von diesem Zeitpunkt an einheitlich und, wie bisher, unter Einschaltung der ZUV angewandt. Die Beteiligten rechtfertigen dieses Verhalten damit, daß ihre Rabattgewährung nunmehr „autonom" erfolge, d. h. nicht mehr im Rahmen und auf der Grundlage des Rabattkartells. Das Bundeskartellamt sah demgegenüber in dieser einheitlichen Rabattgewährung eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1. Der Aufforderung, ihr ordnungswidriges Verhalten bis zum 30. September 1967 aufzugeben, sind die Mitglieder der IGZ nachgekommen, indem sie „bis auf weiteres" ab 1. Oktober 1967 die Gewährung von Gesamtumsatz-Rabatten über die ZUV eingestellt haben.

Der größte Zigarettenhersteller führte anschließend sofort eine neue Vertriebsregelung ein, nach der u. a. nur noch Tabakwaren-Fachgeschäfte von ihm unmittelbar zu Fabrikpreisen mit einer Vergütung von 2,3 v. H. beliefert werden sollten, die außer Tabakwaren- und Raucherbedarfsartikeln keine sonstigen Waren, ausgenommen Zeitungen und Publikumszeitschriften, in ihrem Sortiment führen. Das Bundeskartellamt sah darin wegen ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen eine Verschärfung der bisherigen diskriminierenden Rabattregelung des Herstellers und leitete aus diesem Grunde gegen ihn und das verantwortliche Mitglied seiner Geschäftsleitung Bußgeldverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 26 Abs. 2 ein, gleichzeitig auch entsprechende Verfahren gegen die anderen Mitglieder des bisherigen GUR-Kartells; gegen diese, weil auch die von ihnen praktizierte Rabattregelung gegen das Diskriminierungsverbot verstieß und weil zu erwarten war, daß sie sich bald dem Vorgehen des größten Herstellers anschließen würde, was sich auch bestätigte.

Als feststand, daß trotzdem die neue Vertriebsregelung auf dem Zigarettenmarkt durchgesetzt werden sollte, untersagte das Bundeskartellamt dem größten Hersteller durch eine einstweilige Anordnung im Rahmen des gegen ihn bereits anhängigen Verfahrens nach § 17, die geänderte und eine gleichartige Vertriebsregelung einstweilen anzuwenden. Diese Maßnahme war im öffentlichen Interesse geboten, um die etwa 5800 Einzelhändlern durch die diskriminierende Vertriebsregelung drohenden erheblichen wirtschaftlichen Nachteile bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens abzuwehren. Der Hersteller hat gegen die einstweilige Anordnung

Beschwerde eingelegt, über die im Berichtsjahr nicht mehr entschieden wurde.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Tabakwaren.

Ein Herstellerunternehmen für Zigaretten erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Fruchtsäfte.

Handel und Handelshilfsgewerbe

1. Baustoffhandel

Der Bund Deutscher Baustoffhändler e. V. hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihre Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Sie enthalten allgemeine Grundsätze über die Preisbildung und Preispolitik, über das Abwerben von Arbeitnehmern, über Wettbewerbs- und Reklamemaßnahmen sowie über unzulässige Zugaben und Rabatte, ferner Anregungen zur Selbstkostenermittlung vor Preisbildung (Vorkalkulation), Bestimmungen zur Durchsetzung des Grundsatzes der Preiswahrheit und Preisklarheit, die Kennzeichnung unlauterer Preisangebote (bestimmte Formen des Verkaufs unter Selbstkosten und des Verdrängungswettbewerbs) sowie Angaben über Wettbewerbsverstöße nach Auftragserteilung und über unzulässige Lockvogelangebote und Mischkalkulationen. Das Bundeskartellamt hat gegen mehrere Regeln Einwendungen erhoben und den Antragsteller zur Änderung bzw. zur Klarstellung und Erläuterung der im einzelnen beanstandeten Regeln aufgefordert.

2. Versandhandel

Der Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V. hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihre Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Diesem Antrag ist im wesentlichen entsprochen worden, nachdem der Verband auf Anregung des Bundeskartellamtes einige Änderungen vorgenommen hatte. Die Regeln verbieten unwahre, unklare und irreführende Angaben über Beschaffenheit und Preis der angebotenen Waren, über den Umfang der Garantieleistungen, des Kundendienstes und der sonstigen Leistungen sowie über die Geschäftsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit des eigenen Unternehmens. Bei der Ankündigung eines Abzahlungsgeschäfts muß grundsätzlich der Aufschlag sowie der Bar- oder Teilzahlungspreis erkennbar sein. Abzahlungsgeschäfte ohne Aufschlag auf den allgemein angekündigten Barpreis sind ebenso unzulässig wie die Werbung mit einer Anzahlungssumme, die unter der Höhe der einzelnen Abzahlungsraten liegt, sofern nicht gleichzeitig die Höhe und Zahl der Raten oder der Gesamtpreis angegeben wird. In der Aufzählung über unzulässige Werbemaßnahmen findet sich das Verbot, Sonderrabatte, Geschenke oder sonstige Vorteile zu gewähren, die gegen das Rabattgesetz oder die Zugabeverordnung verstoßen, sowie die Verpflichtung, herabsetzende oder nicht erweislich wahre schädigende Äußerungen über Mitbewerber oder deren Angebote zu unterlassen. Das Abwerben von Kunden und Mitarbeitern eines anderen Versandhandelsunternehmens wird für den Fall als unzulässig erklärt, daß es durch Verleitung zum Vertragsbruch, durch planmäßig auf Behinderung des Mitbewerbers gerichtetes Verhalten oder auf sonstige gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoßende Art und Weise geschieht. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung wird ferner der nach Beweggrund, Mittel und Zweck sittenwidrige Unterkostenverkauf als unzulässig bezeichnet. Die allgemeinen Bestimmungen werden ergänzt durch Sonderbestimmungen, die nur für den Vertreterversandhandel Geltung beanspruchen. Sie enthalten insbesondere Regelungen, die dem Schutz des Käufers dienen und unzuverlässige Versandhandelsvertreter ausschließen sollen. Die Eintragung einer Bestimmung, mit der Einfluß auf die Gestaltung des Handelsvertretervertrages, insbesondere auf die Provisionsregelung genommen werden sollte, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 nicht vorliegen und außerdem in den durch § 1 geschützten Bereich unverhältnismäßig stark eingegriffen wird.

3. Messe- und Ausstellungswesen

Das Bundeskartellamt hat einem eine Frühjahrsmesse für Winterartikel veranstaltenden Unternehmen untersagt, die Zulassung von Unternehmen als Messeaussteller davon abhängig zu machen, daß diese ihre Waren ausschließlich über den Fachhandel absetzen. Dem Messeveranstalter wurde ferner aufgegeben, bestimmte Unternehmen als Aussteller zuzulassen, die von der Messe mit der Begründung ausgeschlossen worden waren, daß sie den Vertriebsweg über den Fachhandel nicht einhielten und Direktgeschäfte tätigten. Die Zulassung dieser Unternehmen schon zur Frühjahrsmesse 1968 wurde im Wege der einstweiligen Anordnung verfügt. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes gründet darauf, daß der Messeveranstalter als alleiniger Anbieter von Ausstellungsraum für eine Frühjahrsmesse für Winterartikel eine marktbeherrschende Stellung hat und diese mißbräuchlich ausnutzt, indem er die Messezulassung von der Einhaltung eines bestimmten Vertriebsweges abhängig macht bzw. anders absetzende Unternehmen von der Messe ausgeschlossen hat (§ 22 Abs. 1 und 3). Der Messeausschluß stellt sich gleichzeitig als Diskriminierung dar (§ 26 Abs. 2). Das Vorgehen des Messeveranstalters würde bei Vorhandensein wirksamen Wettbewerbs durch gleichartige Messen nicht möglich sein, keineswegs aber die gleichen wirtschaftlichen und wettbewerblichen Nachteile für die betroffenen Unternehmen haben, weil diese auf andere Messen ausweichen könnten. Durch diese Praxis der Messezulassung werden diese Unternehmen entweder zur Einhaltung eines bestimmten Vertriebsweges gezwungen oder es wird ihnen der Zugang zum Ausstellungsmarkt versperrt. Die Sicherung des freien Zugangs zu den Märkten ist aber ein vom Gesetzgeber mit der Novellierung des § 22 ausdrücklich verfolges Ziel. Da der Zweck einer Messeveran-

staltung in der zeitlichen und örtlichen Konzentration des Angebots und der Nachfrage für die Erzeugnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges zu sehen ist, handelt der Messeveranstalter auch insofern mißbräuchlich, als er in Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsunternehmen seines einzigen Gesellschafters, eines Fachhandelsverbandes, die Messe zur Durchsetzung eines bestimmten Vertriebsweges benutzt. Die von der Messe GmbH für ihre Zulassungspraxis vorgebrachten Gründe, insbesondere, daß die Messe eine für Fachhändler gedachte Veranstaltung des Fachhandelsverbandes sei, wurden als Rechtfertigung nicht anerkannt. Die Messe GmbH eröffnet mit der Messeveranstaltung einen Geschäftsverkehr und wird unternehmerisch tätig. Dabei sind in erster Linie die Geschäftsbeziehungen zu den ausstellenden Unternehmen (Hersteller und Großhändler) entscheidend. Der mit Direktgeschäften begründete Messeausschluß der Unternehmen ist ungerechtfertigt, weil sittenwidrige Direktgeschäfte nicht nachgewiesen worden sind und andere Direktgeschäfte einen zulässigen Absatzweg darstellen. Aber auch das Vorliegen sittenwidriger Direktgeschäfte könnten den Messeausschluß nicht rechtfertigen, weil es nicht zu den Aufgaben eines Messeveranstalters gehört, außerhalb seines Tätigkeitsbereiches liegende Verhaltensweisen der Aussteller zu überwachen und zu regeln. Die im Wege der einstweiligen Anordnung verfügte Zulassung der ausgeschlossenen Unternehmen zur Frühjahrsmesse 1968 war sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse dieser Unternehmen dringend geboten. Der Messeveranstalter hat die Entscheidung mit der Beschwerde angefochten, über die das Kammergericht noch nicht entschieden hat.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handel und Handelshilfsgewerbe

1. Ein Warenhausunternehmen erwarb ein kleineres Unternehmen gleicher Art.
2. Ein Versand- und Warenhausunternehmen erwarb über ein Tochterunternehmen eine Mehrheitsbeteiligung an einem Veranstaltungsunternehmen für Bahnreisen sowie sämtliche Anteile an einem Veranstaltungsunternehmen für Reisen aller Art.
3. Ein Warenhausunternehmen erwarb ein Unternehmen gleicher Art.
4. Zwei Veranstaltungsunternehmen für Reisen aller Art, die wechselseitig aneinander beteiligt sind, erwarben sämtliche Anteile an zwei Unternehmen mit gleicher Tätigkeit.

Handwerk

1. Färbereien und chemische Reinigungsbetriebe

Die Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe, die von 53 Betrieben dieses Gewerbes im Jahre 1959 errichtet und nach Anmeldung wirksam geworden war (Tätigkeitsbericht 1959 S. 19), hat den Beitritt von 650 weiteren Betrieben dieses Gewerbes angemeldet. Das Bundeskartellamt hat dem Beitritt dieser Betriebe nicht widersprochen, weil die Bindung von nunmehr insgesamt 703 Betrieben an die Lieferungsbedingungen des Kartells (Gesamtzahl der Betriebe dieses Gewerbes etwa 4000) keinen Mißbrauch ihrer Stellung im Markt darstellt.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handwerk

Keine Anzeigen

Kulturelle Leistungen

1. Fernsehen

Das im Jahre 1966 auf die Beschwerde eines Herstellerunternehmens für Fernsehfilme gegen eine Fernsehanstalt nach § 22 eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1966 S. 61) ist eingestellt worden. Die Fernsehanstalt hatte die Erklärung abgegeben, daß sie jedem Fernsehfilmproduzenten ohne Rücksicht auf die Person bei der Vergabe von Aufträgen die gleiche Chance zur Erlangung von Produktionsaufträgen gegeben habe und geben werde, wenn er die produktionstechnischen und finanziellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Produktion nachweise und zeitgerecht für das folgende Haushaltsjahr einen zusagenden Stoff anzubieten habe. Einer Prüfung, ob die Anstalt ihre Marktstellung dadurch mißbräuchlich ausnutzte, daß sie mit dem Fensehfilmproduzenten einen für diesen ungünstigen Vergleichsvertrag geschlossen hat, bedurfte es nicht, weil der Vergleichsvertrag bereits abgewickelt und erfüllt war, die Gestaltungskraft von Verfügungen nach § 22 Abs. 4 aber nur auf die Zukunft gerichtet ist. Selbst im Falle eines nachweisbaren Mißbrauchs hätte deshalb eine Unwirksamkeitserklärung entfallen müssen.

Aufgrund von Presseverlautbarungen hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 22 gegen die Werbefernsehsendungen veranstaltende Tochtergesellschaft einer Rundfunkanstalt eingeleitet. Die Tochtergesellschaft beabsichtigt, ab 1. Januar 1968 die Einschaltpreise für farbige Werbefernsehsendungen um etwa 15 v. H. über den Preisen für Schwarzweißsendungen festzusetzen und auch für Schwarzweißsendungen an „Farbtagen" die höheren Preise für farbige Werbespots zu verlangen. Das Werbefernsehunternehmen hat sein Vorgehen damit begründet, daß die farbigen gegenüber den schwarzweißen Ausstrahlungen etwa 30 v. H. höhere Kosten verursachten und zugleich eine größere Leistung darstellten, weil die farbige Fernsehwerbung ein höheres Publikumsinteresse und damit einen stärkeren Werbeeffekt als die Schwarzweißwerbung erziele. Die höheren Preise für Schwarzweißsendungen an Farbtagen werden damit begründet, daß die Herstellung und Ausstrahlung der Farbpro-

gramme mit höheren Aufwendungen verbunden sei, die unabhängig davon entstünden, ob die Werbespots, die an Farbtagen ausgestrahlt werden, schwarzweiß oder farbig angelegt sind. Darüber hinaus erziele die werbungstreibende Wirtschaft wegen des an Farbtagen erhöhten Publikumsinteresses auch bei der Ausstrahlung von Schwarzweißspots eine größere Werbewirkung. Es wird geprüft, ob die vorgetragenen Gründe das Verhalten des Werbefernsehunternehmens rechtfertigen.

2. Verlage

Verschiedene Verbände des Zeitschrifteneinzelhandels haben sich dagegen gewandt, daß bei der im Februar/März 1967 erfolgten Erhöhung des gebundenen Ladenpreises für Illustrierte die Großhandelsspanne zu Lasten des Einzelhandels erhöht worden ist. Das Bundeskartellamt hat das nach §§ 17, 22 eingeleitete Verfahren aus folgenden Gründen eingestellt: Eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 2 kann für die in Frage kommenden Verlagsunternehmen nicht nachgewiesen werden. Seit den Preiserhöhungen im Februar/März 1967 kostet die Illustrierte „Stern" 1 DM, die übrigen Illustrierten 0,90 DM. Da vorher alle Illustrierten zum gebundenen Ladenpreis von 0,80 DM verkauft wurden, hat sich der Wettbewerb intensiviert. Neben erheblichem Qualitätswettbewerb besteht jetzt auch im gewissen Umfang Preiswettbewerb. Außerdem stellt sich die Verschiebung der Handelsspanne zugunsten des Großhandels weder als mißbräuchliches Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung noch als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung dar. Die Erhöhung des gebundenen Ladenpreises führte trotz der relativen Kürzung der Handelsspanne des Einzelhandels zu einer Erhöhung der absoluten Erlöse des Einzelhandels, so daß die Differenz zwischen Groß- und Einzelhandelsspanne nach wie vor 0,06 DM pro Exemplar beträgt. Die relative Spannenverschiebung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil nach dem Vorbringen der Verleger angenommen werden kann, daß beim Großhandel eine Reihe von Kosten überproportional gestiegen ist. In jedem Falle erscheint aber die Spannenverschiebung als zu gering, um im Rahmen umfangreicher Kostenprüfungen, die bei den beteiligten Unternehmensgruppen notwendig wären, mit Erfolg den Nachweis eines Mißbrauchs führen zu können.

Ein Unternehmen, das freie Produktionskapazitäten (Zulieferbetriebe) vermittelt, hat sich beschwerdeführend an das Bundeskartellamt gewendet, weil die Herausgeber zweier technischer Fachzeitschriften die weitere Annahme seiner Inserate verweigert haben. Die beiden Zeitschriften sind nach Ansicht des beschwerdeführenden Unternehmens die einzigen Insertionsorgane, die nach Zusammensetzung des Leserkreises, Häufigkeit des Erscheinens und Auflagenhöhe für die Werbung der Kapazitätenvermittlung in Frage kommen; es sei insoweit von den Zeitschriften abhängig. Beide Zeitschriftenverlage zusammen hätte daher eine marktbeherrschende Stellung, die sie mit der Verweigerung der Inseratenabnahme, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung darstellte, mißbräuchlich ausnutzten. Die Verweigerung der Inseratenabnahme wurde von den Verlagen damit begründet, daß das beschwerdeführende Unternehmen die Inserenten in ihrem Firmenprospekt auffordere, weiteres Inserieren in Zeitschriften zu unterlassen und sich nur seiner zu bedienen. Ferner würden den sich auf die Inserate hin meldenden Unternehmen nicht unverzüglich freie Produktionskapazitäten nachgewiesen; die Unternehmen müßten vielmehr vor der Kapazitätenvermittlung erst ein Vermittlungsabonnement abschließen. Darin sei eine Täuschung der Inserenten zu sehen. Es wird geprüft, ob die Verlage eine marktbeherrschende Stellung als Anbieter von Insertionsleistungen haben und — gegebenenfalls — diese mißbräuchlich ausnutzen (§ 22 Abs. 3) und ob damit auch eine Diskriminierung im Sinne von § 26 Abs. 2 gegeben ist.

Der Verleger einer Wochenzeitung hat sich darüber beschwert, daß sein Erzeugnis nicht in das Verkaufsprogramm der Bahnhofsbuchhandlungen eines bedeutenden Zeitungs- und Zeitschriftengroßvertriebs aufgenommen werde. Da als Rechtsgrundlage für das Verlangen des Verlages nur die §§ 22, 26 Abs. 2 in Betracht kommen, hat das Bundeskartellamt geprüft, ob das Großhandelsunternehmen beim Zeitschriftenvertrieb auf Bahnhöfen marktbeherrschend ist. Bei der Beurteilung dieser Frage hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß es einen einheitlichen Markt für den Vertrieb von Zeitschriften auf Bahnhöfen nicht gibt und auch die besondere Standortlage oder die Sonderstellung hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten keinen eigenen räumlich begrenzten Markt begründet. Einerseits sind Reisende in der Regel nicht allein auf die im Bahnhofsgelände befindlichen Verkaufsstände angewiesen, sondern können sich auch der Zeitschriftenkioske in der näheren Umgebung des Bahnhofs bedienen. Andererseits ist der Abnehmerkreis der Verkaufsstellen auf dem Bahnhofsgelände nicht auf Reisende beschränkt. Die Frage, ob Zeitschriftenkioske auf Bahnhöfen keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, kann deshalb nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist für jeden Bahnhof getrennt zu prüfen. Da die Wirkung eines etwaigen mißbräuchlichen (insbesondere diskriminierenden) Verhaltens deshalb nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht, entfällt die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes. Das Verfahren wurde insoweit an die zuständige Landeskartellbehörde abgegeben.

Das Bundeskartellamt hat gegen den Verleger eines Nachrichtendienstes ein Bußgeld festgesetzt. Der Betroffene hat in seinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigengeschäft den Werbeagenturen und Werbemittlern die Weitergabe der Provision an die Werbungtreibenden untersagt. Ein derartiges Verbot ist nach § 15 nichtig, weil es die Werbeagenturen und Werbungsmittler in der Freiheit der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen bei solchen Verträgen beschränkt, die sie mit der werbungtreibenden Wirtschaft schließen. Der Betroffene hat sich vorsätzlich über die Unwirksamkeit einer nach § 15 nichtigen Vertragsbestimmung hinweggesetzt und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 begangen, die mit der Festsetzung

eines Bußgeldes zu ahnden war. Der Betroffene hat gerichtliche Entscheidung nach § 54 Abs. 1 OWiG beantragt.

Das vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels unabhängige Sammelreversverfahren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 54) ist erweitert worden, so daß nunmehr etwa die Hälfte der deutschen Verlagsunternehmen an diesem System beteiligt ist.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Kulturelle Leistungen

Ein Verlagsunternehmen für Zeitungen und Zeitschriften erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem andern Verlagsunternehmen.

Filmwirtschaft

1. Spielfilmvermietung, Vor- und Nachspielvereinbarungen

Die kartellrechtliche Prüfung von Filmbestell-Abschlüssen hat erneut gezeigt, daß Wettbewerbsbeschränkungen durch Vorspielrechte regelmäßig von den Theater-Inhabern, nicht aber von Verleih-Unternehmen ausgehen. Vor dem Erlaß des GWB war die Reihenfolge des Filmabspiels (Ur-, Erstaufführung, Bezirks-Erstaufführung, 1., 2., 3. Nachspieler) für alle Filmtheater listenmäßig festgelegt. Die Einstufung der Filmtheater hinsichtlich der Abspielfolge beruhte auf ihrer Lage, Ausstattung, Sitzplatzkapazität und dergleichen. Die Festlegungen waren verbindlich und bestimmten in jahrzehntelanger Übung die Rangfolge des Spielfilmeinsatzes vom größten bis zum kleinsten Filmtheater. Auch heute noch versuchen eine Reihe von Filmtheater-Inhabern dem Verleih gegenüber auf Kosten ihrer umliegenden Konkurrenztheater diese alte, gewohnheitlich geübte Abspielfolge zu ihren Gunsten durchzusetzen. In Stellungnahmen gegenüber der Kartellbehörde vertraten Filmtheater-Inhaber die irrige Auffassung, sie hätten dem Verleih gegenüber als größeres Theater „Vorspielrechte" vor kleineren Konkurrenzkinos. Demgegenüber hat das Bundeskartellamt wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Verleih in Wahrung seiner urheberrechtlichen Befugnisse freisteht, die Aufführungsfolge seiner Filme durch Vereinbarung der Spieltermine selbst zu bestimmen. Andererseits muß es jedem Filmtheater unbenommen bleiben, sich um frühe und günstige Spieltermine auch gegenüber jedem Konkurrenztheater gleich welcher Größe zu bewerben. Wenn dagegen Filmtheater die Verleihfirma in der Absicht, bestimmte Wettbewerber (z. B. im Filmeinzugsgebiet liegende kleinere Filmtheater) unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren (z. B. zeitlicher Ausschluß von Mitspielrechten oder Verhängung von Karenzzeiten zu Lasten von Konkurrenztheatern) zu veranlassen, liegt ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 vor (Tätigkeitsbericht 1965 S. 55 zu 1. Abs. 2).

2. Zusammenschlüsse für die Filmbestellung

In gleicher Weise liegt ein Verstoß verstärkt gegen § 26 Abs. 1 vor, wenn von Filmtheatern gleicher Interessenlage Abschlußgemeinschaften oder ähnliche Zweckeinheiten gebildet werden, um den Verleih-Unternehmen gegenüber auf Kosten bestimmter Konkurrenztheater günstigere Abspieltermine und Bedingungen durchzusetzen. Derartige Zusammenschlüsse bezwecken, größere Filmtheater oder Theatergruppen durch manipulierte Abschlußstärke vom Vor- oder Mitspiel bestimmter Spielfilme oder Filmstaffeln auszuschließen. Durch die künstlich geschaffene Abschlußmacht derartiger Zusammenschlüsse wird auf die Filmverleiher Druck ausgeübt, auf die Möglichkeit freier Vereinbarungen über vorangehende oder gleichzeitige Spieltermine mit Konkurrenztheatern zu verzichten. Das Auftreten von Filmbestell-Zusammenschlüssen ist aber nicht nur nach § 26 Abs. 1 zu beurteilen. Verstöße gegen § 1 liegen vor, wenn die Mitglieder von Abschlußgemeinschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen untereinander auf jeglichen Nachfragewettbewerb bei der Buchung von Spielfilmen verzichten und die gemeinschaftlich bestellten Filme bzw. Filmstaffeln nach vorher oder von Fall zu Fall festgelegtem Verteilerschlüssel untereinander aufteilen. Der Wettbewerb dieser Filmtheater untereinander um günstige Abspielbedingungen (Preis, Spieltermin, Spieldauer und dergleichen) entfällt. Die beabsichtigte Gründung einer derartigen Abschlußgemeinschaft ist aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes unterblieben.

3. Eintrittspreisvereinbarungen in Filmbestellverträgen

Ein großer Filmverleih hat einen mit Preisangaben ausgefüllten Formblatt-Filmbestellvertrag verwendet, in dem es heißt: „Das Theater verpflichtet sich, folgende Eintrittspreise zu erheben, die ohne Zustimmung des Verleihers nicht geändert werden dürfen ..." Aufgrund dieser Vereinbarung war der betreffende Filmtheater-Inhaber an die im Vertrag bezifferten Kino-Eintrittspreise für bestimmte Sitzplatzkategorien für die Zeit der vereinbarten Filmvorführungen gebunden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß diese gegen § 15 verstoßende Eintrittspreis-Vereinbarung (Tätigkeitsbericht 1965 S. 56 zu 2.) nur versehentlich in diesem einzigen Falle getroffen wurde. Überdies hatte die Filmverleih-Firma auf Anregung des Bundeskartellamtes schon Mitte 1965 alle Filialen durch Rundschreiben auf die Unzulässigkeit derartiger Eintrittspreis-Vereinbarungen und auf die Notwendigkeit der Unkenntlichmachung dieser Vertragstexte hingewiesen. Nach dem Aufbrauch der alten sind neue Vertragsformulare ausgegeben worden. Das Bußgeldverfahren nach §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1, § 85 ist daher eingestellt worden.

Ein Filmtheater hat in Zeitungsinseraten wiederholt eine Eintrittspreiserhöhung wie folgt zu rechtfertigen gesucht: „Wegen übergroßer Produktionskosten auf Verleih-Anordnung Preisaufschlag von 0,50 DM." Die Ermittlungen gegen den Verleih

haben ergeben, daß eine derartige Verleih-Anordnung nicht bestand. Das betreffende Filmtheater hatte vielmehr bei dem hier in Betracht kommenden Sonderfilm mit Überlänge eine erhöhte Filmmiete von 50 v. H. vereinbaren müssen und aus diesem Grunde von sich aus die Eintrittspreise heraufgesetzt. Nach der eigenen Einlassung des Filmtheater-Inhabers ist der unzutreffende Werbetext lediglich gewählt worden, um die vorgenannte Eintrittspreiserhöhung dem Publikum verständlich zu machen. Das Bußgeldermittlungsverfahren gegen den betreffenden Verleih ist eingestellt worden.

Gegen einen Großverleih ist wegen der Versendung von Rundschreiben einer seiner Filialen ermittelt worden, die folgende Hinweise enthielten: „Bei Einsatz des Films A ist eine Preiserhöhung von ... DM vereinbart worden. Wir bitten, diese Erhöhung bei Einsatz von ... zu berücksichtigen." Diese Verträge enthielten jedoch derartige Eintrittspreisvereinbarungen nicht. Die entsprechenden Hinweise in den Filialrundschreiben waren objektiv unrichtig. Eine Verleih-Angestellte hatte lediglich daran erinnern wollen, daß für den betreffenden Spielfilm zwischen Verleih und Filmtheater vereinbarte höhere Filmmieten abzurechnen seien. Diese Hinweise bezogen sich somit allein auf das interne Abrechnungsgeschäft, während der Filmtheater-Inhaber vertraglich frei war, die Höhe der für diesen Film in Betracht kommenden Kino-Eintrittspreise selbst zu bestimmen. Da es sich um einen Ausnahmefall in nur einem Filialbezirk handelte, ist auch dieses Bußgeldverfahren nach §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1, § 81 gegen die Zusage des Verleih-Unternehmens, entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen, um künftig ähnliche Fälle auszuschließen, eingestellt worden.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Filmwirtschaft

Keine Anzeigen

Sonstige Dienstleistungen

1. Krankenhäuser

Das Bundeskartellamt hatte zu prüfen, ob die Herausgabe des Krankenhaustarifs für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft und deren Anwendung durch einzelne Krankenanstalten eine unzulässige Empfehlung i. S. des § 38 Abs. 2 Satz 2 ist. Dabei war nach der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum Unternehmensbegriff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen davon auszugehen, daß Krankenhäuser Unternehmen i. S. des § 1 sind und mit ihren Leistungen in Wettbewerb treten können. Wegen der Mannigfaltigkeit der in dem Tarif angesprochenen Dienstleistungen und der verschiedenartigen sozialen, wirtschaftsrechtlichen und vertragsrechtlichen Stellung der von dem Tarif betroffenen Kreise läßt sich eine einheitliche Antwort nicht geben. Im einzelnen ist festzustellen:

a) Soweit der Krankenhaustarif im Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern und Krankenhäusern angewendet wird, beruht diese Anwendung auf Verträgen zwischen den Krankenhausträgern und deren Verbänden einerseits und den Sozialversicherungsträgern sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen und deren Verbänden andererseits. Die Berechtigung zum Abschluß solcher Verträge folgt für die Sozialversicherungsträger und die Kassenärztlichen Vereinigungen aus den §§ 371 und 368 n Abs. 2 Satz 1 RVO, die als Spezialgesetz dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen.

b) Soweit der Krankenhaustarif die Berechnung der Erstattungsforderungen von Krankenhäusern an deren leitende Abteilungsärzte (Chefärzte) aufgrund der Chefarztverträge zum Gegenstand hat, unterliegen die hierauf gerichteten Beschlüsse oder Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft ebenfalls nicht dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, weil sie dem arbeitsrechtlichen Interessenausgleich zwischen den Krankenhäusern als Arbeitgebern und ihren Chefärzten als Arbeitnehmern (Artikel 9 Abs. 3 GG) dienen.

c) Soweit aber das Verhältnis der Krankenanstalten zu den Selbstzahlern der 1. und 2. Pflegeklasse und, falls eine Länderpflegesatzregelung es zuläßt, auch der 3. Pflegeklasse in Rede steht, könnte der Krankenhaustarif aus dem Gesichtspunkt des § 38 Abs. 2 Satz 2 kartellrechtlich bedenklich werden. Im vorliegenden Fall entfiel aber ein kartellrechtliches Einschreiten, weil die Deutsche Krankenhausgesellschaft keine entsprechenden Empfehlungen ausgesprochen, sie im Gegenteil die Krankenanstalten ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß diese insoweit ihre Abrechnungen unbeeinflußt in eigener Verantwortung vorzunehmen haben.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich sonstige Dienstleistungen

Keine Anzeigen

Freie Berufe

Fahrschulen

Eine Landeskartellbehörde hat auf Antrag eines Fahrlehrerverbandes Wettbewerbsregeln eingetragen, wonach es den Fahrlehrern zur Pflicht gemacht wird, ihre Gebühren getrennt nach theoretischem Unterricht und praktischer Fahrausbildung auszuweisen und normalerweise eine Fahrstunde von 45 Minuten anzubieten oder zumindest als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Die dagegen von Außenseitern dieses Verbandes erhobenen Beschwerden wurden vom zuständigen Oberlandesgericht zurückgewiesen. Aufgrund von Nichtzulassungsbeschwerden hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung des

Oberlandesgerichts zugelassen. In diesem Verfahren hat das Bundeskartellamt als Beteiligter u. a. ausgeführt: Die Regel berühre insoweit § 1, als die Aufgliederung der Grundgebühr vorgeschrieben werde, weil sie die Bildung von Pauschalgebühren ausschließe, deshalb die Preisbildung betreffe und damit den Preiswettbewerb einenge. § 1 sei in Verbindung mit § 38 als Schutzgesetz im Sinne des § 35 auch im Verhältnis der Mitbewerber untereinander anzusehen. Die Beschwerdeführer seien deshalb durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in ihren Rechten (§ 75) beeinträchtigt, weil etwaige zivilrechtliche Ansprüche nach § 35 in Verbindung mit §§ 1, 38 mit der Eintragung der Wettbewerbsregeln gemäß § 29 erlöschen würden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde hat gegen mehrere Fahrschulinhaber Geldbußen nach den Bestimmungen der §§ 1, 38 festgesetzt. Die Betroffenen hatten — insbesondere auch als Abwehrmaßnahme gegen eine am Ort eröffnete neue Fahrschule, die anfangs zu günstigeren Ausbildungspreisen Fahrschüler ausbildete — in einer gemeinsamen Absprache übereinstimmend die Fahrschulpreise erhöht und diese erhöhten Preise auch gefordert. Dadurch sollte an dem betreffenden Ort der bisher bestehende Preiswettbewerb der Fahrschulen untereinander beseitigt werden. Die Fahrschulen hatten die aufgrund der Absprache festgelegten Einheitspreise auch in der Tagespresse veröffentlicht und ihren Kunden mitgeteilt. Die Landeskartellbehörde hat in diesem Verhalten eine Ordnungswidrigkeit (Hinwegsetzen über die Unwirksamkeit einer Preisabsprache) gesehen (§§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1). Die Bußgeldbescheide gegen die Betroffenen sind inzwischen unanfechtbar geworden.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1. Milcherzeugnisse

Staatliche Förderungsmaßnahmen und die den freien Wettbewerb weitgehend beschränkenden Regelungen nach dem Milch- und Fettgesetz haben die Erzeugung von Milch und Molkereiprodukten immer weiter anwachsen lassen. Der Absatz von Trinkmilch, der durch gesetzliche Marktordnung geregelt ist, stagniert. Die überschüssige Milch muß von der Molkereiwirtschaft den Erzeugern abgenommen und als Werkmilch verwertet werden. Trotz aller Absatzbemühungen wächst die Menge der Butter, die am Markt nicht abgesetzt werden kann, sondern von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette aufgekauft und eingelagert werden muß. Butter ist nur begrenzt lagerfähig und wird nach Ablauf der Lagerfrist „gewälzt", d. h. verkauft. Um den wachsenden „Butterberg" abzubauen, sind bestimmte Mengen der eingelagerten Butter als „verbilligte deutsche Molkereibutter" verkauft worden. Die Nachfrage nach dieser verbilligten Butter war so groß, daß im Großhandel versucht wurde, die Abgabe von der gleichzeitigen Abnahme anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Eiern, abhängig zu machen. Auf Anregung des Bundeskartellamtes hat die Einfuhr- und Vorratsstelle durch Änderung ihrer Kaufvertragsbedingungen die beanstandeten Kopplungsgeschäfte verhindert.

2. Eier- und Honigerzeugnisse

Eine Vereinigung von deutschen Imkern benutzt seit Jahren warenzeichenrechtlich geschützte Bildzeichen und eine Kennmarke als Gütezeichen für Honig, der in Gütebedingungen festgelegte Qualitätsmerkmale erfüllt. Dabei ist Voraussetzung, daß der Honig in der Bundesrepublik gewonnen worden ist. Dieser Honig wird zu Preisen abgesetzt, die nicht unerheblich über den Preisen für Importhonig liegen. Seit einigen Jahren wird auf dem Markt auch Honig aus Mitteldeutschland angeboten. Die Vorschriften über den Interzonenhandel sehen hierfür ein Antragsverfahren vor, beschränken aber den Bezug weder wert- noch mengenmäßig. Dieser aus Mitteldeutschland bezogene Honig ist qualitätsmäßig von dem in der Bundesrepublik gewonnenen Honig nicht zu unterscheiden, im Preise aber billiger. Die Imkervereinigung hat, um Vermischungen mit dem unter ihrem Gütezeichen vertriebenen Honig und vor allem um Preiseinbrüche zu vermeiden, versucht, den aus Mitteldeutschland angebotenen Honig in ihre Hand zu bekommen. Mit Hilfe eines besonderen Warenzeichens und einer Qualitätskontrolle sollte der Verkaufspreis durch Einbehaltung einer der Höhe nach vorher von allen Beteiligten vereinbarten „Abgabe für Qualitätskontrolle und für Werbung" auf ein Niveau angehoben werden, das Preiseinbrüche auf dem Markt für deutschen Imkerhonig verhüten sollte. Die Vereinbarung der „Abgabe", eines Preisbestandteils, ist kartellrechtlich als Preisbindung im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 1 zu beurteilen und daher nicht von der Anwendung von § 1 freigestellt. Die Imker-Vereinigung hat von den geplanten Maßnahmen Abstand genommen.

3. Saat- und Pflanzgut für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zur Förderung der Erzeugung von einheimischem, für landwirtschaftliche Betriebe besonders geeignetem Futterpflanzensaatgut werden seit vielen Jahren Beihilfen aus Mitteln des Bundeshaushalts gewährt. Um diese Mittel zweckmäßig und sparsam einzusetzen, prüft der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten alljährlich vor Erlaß des Bewilligungsbescheides die Marktlage für Futterpflanzensaatgut, insbesondere das voraussichtliche Niveau der Abgabepreise inländischer Erzeuger (Vermehrer); er bedient sich hierbei auch der Informationen, die er von den beteiligten Wirtschaftskreisen anfordert. Eine Arbeitsgemeinschaft von Verbänden am Saatgutgeschäft beteiligter Unternehmen führte alljährlich Besprechungen durch, in denen über die voraussichtlichen Erntemengen, Züchtergebühren, Auszahlungspreise und die dazu benötigten Förderungszuschläge beraten wurde. Die Ergebnisse dieser Besprechungen wurden nicht nur

dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sondern als „Vorschläge für den Preisaufbau bei Futterpflanzensämereien" auch allem am Anbau und Vertrieb von Futterpflanzensaatgut beteiligten Unternehmen mitgeteilt. Die Vorschläge für die Höhe der Auszahlungspreise und der Züchtergebühren wurden von den beteiligten Unternehmen weitgehend befolgt, zumal unter diesen Voraussetzungen gerechnet werden konnte. Auf Abmahnung sind diese als Empfehlung (§ 38 Abs. 2 Satz 2) anzusehende Verhaltensweisen aufgegeben worden. In Zukunft wird lediglich die zu erwartende Markt- und Preissituation im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft erörtert. Ins einzelne gehende Preisvorschläge werden aber nicht mehr erarbeitet, sondern die Ergebnisse der Besprechung werden dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Form einer allgemeinen Marktübersicht mitgeteilt.

In Vermehrungs- und Vertriebsverträgen über vegetativ vermehrtes Pflanzgut für Gartenerzeugnisse (sogenannte VV-Verträge), für das Preisbindungen angemeldet worden waren, fanden sich irreführende Hinweise. Die Pflanzensorten waren als „gesetzlich" oder „rechtlich geschützte Sorten", an anderer Stelle als „Sorteninhaber-Sorten mit gesetzlich geschütztem Namen" bezeichnet. Für diese Pflanzensorten waren weder Patente erteilt noch Sortenschutzrechte gewährt worden; auch bestand kein gesetzlicher Schutz des Sortennamens, sondern das Pflanzgut wurde unter eingetragenen Warenzeichen vertrieben. Die unrichtigen Angaben waren geeignet, bei den Vertragspartnern, insbesondere bei den Vermehrern, den Eindruck zu erwecken, als werde ihnen vom Züchter ein gesetzlich geschütztes Zuchtergebnis überlassen. Die irreführenden Hinweise in den die Preisbindung enthaltenen VV-Verträgen sind als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 beanstandet worden. Die Verträge sind daraufhin geändert worden.

4. Torfanzuchttöpfe

Die Märkte für Torfanzuchttöpfe und Islandmoos (Gärtnerei- und Bindereibedarfsartikel) sind dadurch gekennzeichnet, daß die Erzeugnisse ausschließlich eingeführt werden. Es wird untersucht, ob ein oder mehrere Importeure marktbeherrschend nach § 22 Abs. 1 und 2 sind und die Marktmacht auf den beherrschten und anderen Märkten mißbräuchlich ausnutzen (§ 22 Abs. 3). Aus Hinweisen anderer Unternehmen besteht der Verdacht des Mißbrauchs insofern, als die Belieferung mit den importierten Erzeugnissen von ihren Alleinbezug und der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht wird. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

5. Seefischerei

Die Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH (SAG), das Absatzsyndikat der Hochseefischreedereien (Tätigkeitsbericht 1966 S. 65), hatte die von ihr festgesetzten Mindestauktionspreise („Von-Preise") mit Wirkung vom 1. Januar 1967 erneut geändert und im Durchschnitt um 10 v. H. erhöht. Diese Maßnahme ist in ihren Auswirkungen überprüft und als Mißbrauch der durch Freistellung (§ 100 Abs. 1) erlangten Stellung im Markt beanstandet worden (§ 104 Abs. 1 Nr. 1). Der SAG ist aufgegeben worden, den Mißbrauch abzustellen und die Erhöhung der Von-Preise rückgängig zu machen (§ 104 Abs. 2 Nr. 1). Die SAG hatte mit der Erhöhung der Von-Preise bezweckt, die Gestehungskosten ihrer Gesellschafter besser abzudecken, um dadurch die bestehende Fangflotte, insbesondere die an der Rentabilitätsgrenze arbeitenden Reedereien in ihren Bestand zu erhalten. Sie hat dieses Ziel durch Einsatz ihrer durch Freistellung von § 1 erlangten Marktstellung zu erreichen versucht, obwohl die Seefischmärkte nach der Preiserhöhung oftmals überversorgt waren, der Inlandsabsatz weiter zurückging und immer größere Mengen von Frischfischen mit Preisstützung von den Inlandsmärkten in den Export abgeleitet werden mußten. Die Ausnutzung der Marktstellung hat zu einer Verschlechterung der Versorgung des Inlandsmarktes geführt. Die Anhebung der Von-Preise wirkte sich für alle Abnehmer bis zu den Verbrauchern aus. Preiserhöhung bei Überangebot und sinkenden Absatzchancen widerspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Sinn und Zweck der kartellrechtlichen Bevorzugung landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, zu denen auch die Fischereien gehören, ist der Ausgleich naturbedingter Schwankungen der Erzeugung und des Absatzes. Maßnahmen, die der Erhaltung einer vorhandenen Unternehmensstruktur dienen sollen, sind mißbräuchlich (§ 104), wenn sie der Allgemeinheit durch Verschlechterung der Versorgung Nachteile bringen. Der Beschluß ist unanfechtbar geworden.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

Ein Fischfangunternehmen erwarb das Vermögen eines Fischhandelsunternehmens.

Verkehrs- und Fernmeldewesen

Im Berichtszeitraum sind ein Vertrag und sechs Änderungen von Verträgen nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet worden. Fünf Änderungen betreffen Kartelle, für die dem Bundeskartellamt die Mißbrauchsaufsicht zusteht. Die übrigen Anmeldungen sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

1. Binnenschiffahrt

Ein zur rechtlichen Prüfung vorgelegter Vertrag zwischen einem Schifferbetriebsverband und neun in der Binnenschiffahrt tätigen Reedereien über die Verteilung von Frachtgut ist vom GWB nach § 99 Abs. 1 Halbsatz 2 freigestellt, weil der Vertrag als Frachtverteilung zwischen einem Schiffahrtsverband und Schiffahrttreibenden nach § 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (BSchVG) der Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirek-

tion bedarf und von der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion auch genehmigt worden ist. Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages folgt aus dem zweiten Tatbestand des § 1 BSchVG, der die Verteilung von Frachtgut durch Schiffahrtverbände einerseits und Schiffahrttreibende andererseits betrifft. Die neun Reedereien sind als Schiffahrttreibende anzusehen, denn sie befördern Güter selbst. Der Schifferbetriebsverband wiederum ist ein Schiffahrtverband, worunter jede Vereinigung von Schiffahrttreibenden zu verstehen ist, die sich im Interesse ihrer Mitglieder in die Verteilung von Frachtgut einschaltet, und § 12 BSchVG die Verteilung von Frachtgut den Schifferbetriebsverbänden als Aufgabe zuweist. Widersprochen werden mußte der Ansicht der Vertragschließenden, daß die von ihnen vereinbarte Verteilung des Frachtgutes nach § 99 Abs. 1 Halbsatz 1 vom GWB freigestellt sei, und zwar deshalb, weil die Entgelte für die verteilten Beförderungen durch Rechtsverordnung festgesetzt sind. § 99 Abs. 1 Halbsatz 1 stellt nur Preis- und Konditionenabsprachen vom GWB frei, und das auch nur insoweit als die abgesprochenen Preise und Konditionen durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung festgesetzt oder genehmigt werden.

Die Prüfung eines von zwei Binnenschiffahrtsunternehmen abgeschlossenen Bereederungsvertrages hat ergeben, daß der Vertrag nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 von dem Verbot des § 1 freigestellt ist. Die Hauptabrede, nämlich die Übergabe mehrerer Schleppkähne des einen Unternehmens zur Bereederung durch das andere Unternehmen unter gleichzeitigem Verzicht auf ein quotenmäßig festgesetztes Frachtaufkommen stellt einen Tatbestand des § 99 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 dar, weil der Bereederungsvertrag nur Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr zum Gegenstand hat. Mehrere Nebenabreden wie die Verteilung der Betriebskosten und der Frachteinnahmen sind von dem Verbot des § 1 nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 ebenfalls freigestellt, denn sie dienen der unmittelbaren Durchführung der Hauptabrede.

2. Frachtverkehr

In einer Fachzeitschrift wurde die Ansicht vertreten, daß Kundenschutzvereinbarungen zwischen Transportunternehmen zulässig seien, insbesondere dann, wenn Transportunternehmen sich gegenseitig verpflichten, mit Kunden des Vertragspartners ohne dessen Einwilligung keine Beförderungs-, Speditions- oder Vermittlungsverträge abzuschließen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß wegen der Vielzahl von Transportunternehmen bilaterale Kundenschutzvereinbarungen nicht geeignet seien, eine Wettbewerbsbeschränkung entstehen zu lassen oder die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Wegen des Verdachts einer unzulässigen Empfehlung hat das Bundeskartellamt in einer eingehenden Stellungnahme auf die Fehlerhaftigkeit der in dem Aufsatz vertretenen Auffassung aufmerksam gemacht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat es entgegengehalten, daß eine Beschränkung des Wettbewerbs nicht quantitativ zu bestimmen ist und jede Einwirkung auf das Verhalten eines Marktbeteiligten die Eignung hat, Marktverhältnisse zu beeinflussen. Abschließend wurde in der Stellungnahme angekündigt, daß das Bundeskartellamt Kundenschutzvereinbarungen zwischen Transportunternehmungen als Zuwiderhandlungen gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 verfolgen werde. Daraufhin hat die Fachzeitschrift in einer späteren Ausgabe ihre Leser über die Rechtsansicht des Bundeskartellamtes und die möglichen bußgeldrechtlichen Maßnahmen unterrichtet.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Verkehrswirtschaft

Ein Luftverkehrsunternehmen, das sowohl Linien- als auch Charterverkehr betreibt, erwarb sämtliche Anteile an einem Charterfluguntemehmen.

Banken und Versicherungen

Auf dem Gebiet des Kreditwesens war die wettbewerbspolitisch wichtigste Maßnahme die mit Wirkung vom 1. April 1967 erfolgte Aufhebung der Zinsverordnung. Damit wurde den Kreditinstituten nach 35 Jahren wieder die Möglichkeit zum Wettbewerb mit dem Habenzins auf der ganzen Breite des kurzfristigen Einlagengeschäfts eröffnet. Die Zinsfreigabe erfolgte gerade zu dem Zeitpunkt, in dem eine Senkung des Zinses der von der Bundesregierung verfolgten Konjunkturpolitik entsprach. Mit der Ankündigung der Zinsfreigabe wurde das Streben aller Gruppen von Kreditinstituten deutlich, trotz ihrer verschiedenen Auffassungen über die Angemessenheit der Zinssätze wenigstens den Zinsfuß für Einlagen, insbesondere Spareinlagen, in gleicher Höhe festzusetzen. In entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 1 wurden zum 1. April 1967 von vier Spitzenverbänden im wesentlichen gleichlautende Habenzinsempfehlungen angemeldet, die sich mit den Sätzen vor Aufhebung der Zinsverordnung deckten. Die Spitzenverbände begründeten diese Empfehlungen mit der Notwendigkeit, zumindest zunächst ihren angeschlossenen Instituten Orientierungshilfe zu geben. Gegen Ende Juli 1967 meldeten drei Spitzenverbände weitere Habenzinsempfehlungen in herabgesetzter Höhe an. Die Empfehlungen sind im Bereich der privaten Banken und des Deutschen Raiffeisenverbandes im allgemeinen befolgt worden. Im Sparkassenbereich zeigten sich jedoch regional bzw. zeitlich abweichende Entwicklungen mit Unterschieden bis zu 1 v. H. Da die Zinsempfehlungen zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft traten, zu dem die Zinsfreigabe wirksam wurde, war zu prüfen, ob ein Mißbrauch der durch Freistellung der Kreditinstitute von den Beschränkungen des § 1 erlangten Stellung im Markt (§ 102 Abs. 2) vorlag. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Aufhebung der Zinsverordnung nach den ausdrücklichen Erklärungen der Bundesregierung zu einem Wettbewerb mit dem Zins führen sollte. Da die Zins-

empfehlungen als eine Orientierungshilfe für eine Übergangszeit angesehen wurden, hat das Bundeskartellamt den Mißbrauch verneint. Eine neue Prüfung bleibt vorbehalten, wenn sich aus der weiteren Zusammenarbeit der Institutsgruppen im Zentralen Kreditausschuß durch einheitliche Empfehlungen eine umfassende Ordnung der Habenzinsen an stelle der mit Wirkung vom 1. April 1967 aufgehobenen staatlichen Zinsregelung ergeben würde.

Einige Dienstleistungen der Kreditinstitute traten im Berichtsjahr stärker in den Vordergrund, insbesondere die Beratung bei der Aufstellung von langfristigen Sparplänen. — Die erfolgreiche Tätigkeit ausländischer Investmentgesellschaften im deutschen Markt führte zu einer intensiven Werbung der deutschen Investmentgesellschaften und äußerte sich auch in einer Ausgestaltung des Angebots (Verbindung von Investmentsparplänen mit Risikolebensversicherungen) und in Änderungen des Vertriebsweges (Vertrieb auch durch den Versandhandel, durch Zeitschriftenverlage und durch Vertreter). — Im Wettbewerb der Kreditinstitute trat die Vermehrung der Zweigstellen besonders hervor. In zunehmendem Maß faßten auch nordamerikanische Kreditinstitute am deutschen Markt Fuß, während im EWG-Raum ansässige Kreditinstitute sich der Gründung von eigenen Niederlassungen in der Bundesrepublik enthielten und sich auf den Verkehr mit deutschen Korrespondenzbanken beschränkten. — Im Berichtsjahr wurde auch die Freiheit des Werbungswettbewerbs mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Einhaltung des Wettbewerbsabkommens vom 22. Dezember 1936 nebst zugehörigen Anordnungen und Auflagen durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen herbeigeführt. Damit ging auch auf diesem Gebiet eine mehr als 30jährige Reglementierung zu Ende. Nunmehr gelten für den Wettbewerb auch der Kreditinstitute abgesehen von Verfügungen der Fachaufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 2 KWG nur noch die allgemeinen Gesetze, insbesondere das UWG und die Zugabeverordnung.

Mit Kreditvermittlern schließen die in der Bundes-Schufa (Vereinigung der Deutschen Schutzgemeinschaften für allgemeinen Kreditsicherung e. V.) zusammengeschlossenen regionalen Schufa-Gesellschaften, die Kreditauskünfte im sog. Clearing-Verfahren erteilen, seit mehreren Jahren keine Anschlußverträge mehr ab, so daß Kreditvermittler von den Schufa-Gesellschaften keine Auskünfte über Kreditsuchende, die sich an Kreditvermittler mit Darlehensgesuchen wenden, erhalten. Anschlußverträge schließen die Schufa-Gesellschaften vor allem mit Kreditinstituten, Einzelhändlern des Teilzahlungsgeschäfts und anderen kreditgewährenden Wirtschaftszweigen ab. Wer einen Anschlußvertrag abgeschlossen hat, erhält im allgemeinen Darlehensgeschäft und im Abzahlungsgeschäft über kleine Summen Auskünfte aus dem besonders umfassenden und ständig auf dem neuesten Stand gehaltenen Auskunftsmaterial der Schufa-Gesellschaften und ist dafür verpflichtet, die Aufnahme weiterer Schulden durch den Kreditnehmer, Stundungsanträge, Nichteinhaltung von Raten usw. laufend an die Schufa-Gesellschaft zurückzumelden, so daß das Auskunftsmaterial eine gute Unterrichtung über Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmoral des Kreditschuldners bietet. Ein Verband von Kreditvermittlern regte beim Bundeskartellamt an, es möge veranlassen, daß die Schufa-Gesellschaften verpflichtet werden, Anschlußverträge mit Kreditvermittlern abzuschließen. Das Bundeskartellamt hat jedoch sowohl eine Verletzung des § 26 Abs. 2 als auch eine mißbräuchliche Ausnutzung einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 22 Abs. 2 und 3 verneint. Die Kreditvermittler können den besonderen Meldepflichten, wie sie sich aus dem genossenschaftsähnlichen Charakter der Schufa-Gesellschaften für deren Mitglieder ergeben, nicht nachkommen, auch sind sie von dem mit dem Kreditgeschäft verbundenen Verlustrisiko nicht betroffen. Schließlich benötigen sie die Auskünfte nicht zur Auswahl des für den einzelnen Kreditsuchenden geeigneten Kreditinstituts, denn sie suchen die Kreditgeber für die von ihnen geworbenen Kreditkunden nach Tatsachen aus, die im wesentlichen bereits in der Selbstauskunft des Kreditsuchenden genannt werden. Soweit Kreditvermittler aber mit einem Kreditinstitut ständig zusammenarbeiten, erhält der Kreditvermittler häufig die Befugnis, die Auskunft namens des Kreditinstituts unmittelbar bei der Schufa-Gesellschaft anzufordern. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat sich als Fachaufsichtsbehörde gutachtlich dahin geäußert, daß gegen die Ausschlußverweigerung keine Bedenken bestehen. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt.

Folgende Empfehlungen auf dem Gebiet des Kreditwesens sind im Berichtsjahr gemeldet worden:

1. Empfehlung des Bundesverbandes des Privaten Bankgewerbes e. V. über die Gestaltung von Haben-Zinsen vom 1. April 1967 an.
2. Empfehlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. zum gleichen Gegenstand.
3. Empfehlung des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. zum gleichen Gegenstand.
4. Empfehlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. für die Gestaltung von Habenzinssätzen vom 1. Juni 1967 an.
5. Empfehlung des Raiffeisenverbandes e. V. zum gleichen Gegenstand.
6. Empfehlung des Bundesverbandes des Privaten Bankgewerbes über die Gestaltung von Habenzinsen vom 23. Mai 1967.
7. Empfehlung der Privatdiskont AG an die Akzeptbanken über die Ermäßigung der Akzeptprovision für privatdiskontfähige Bankenakzepte mit Wirkung vom 17. Januar 1967.
8. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen.
9. Neufassung einiger Abschnitte der Gebührentabelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V.

Die Außenseiter der Rothenburger Vereinigung (Tätigkeitsbericht 1966 S. 66) hatten auch im Berichtsjahr nur einen geringen Anteil am Industrie-Feuerversicherungsgeschäft (etwa 4 v. H. der Prämieneinnahme). Die dem Kartell nicht angehörenden

inländischen Versicherungsunternehmen verfügten nur über eine schwache Zeichnungskraft. Ein Versicherungsunternehmen, das eine Loyalitätserklärung gegenüber dem Kartell abgegeben hatte, sah deshalb im allgemeinen davon ab, die Kartellprämie zu unterbieten. Auch die ausländischen Kartellaußenseiter entfalteten keine aggressive Prämienpolitik. Sonderprüfungen von Industrie-Feuerversicherungsbeständen, die das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen gegen Ende des Jahres 1966 vornahm, ergaben, daß die Neubesichtigungen nach Kartellbeginn mit dem Ziel der Neufestsetzung der Bedarfsprämie in der Mehrzahl der geprüften Fälle zu auch für das Kartell überraschenden Herabsetzungen der Bedarfsprämie geführt haben. Die Prämienanhebung aufgrund des Kartells in den Jahren 1964 bis 1968 erbrachte nur eine Erhöhung des Prämienaufkommens von etwa 40 Millionen DM anstelle der von den Versicherern erwarteten Erhöhung von 90 Millionen DM (etwa 11 bis 12 v. H.). Hieraus ergab sich der Verdacht, daß das Kartell die Kartellprämie nur gegenüber einem Teil der Versicherungsnehmer durchgesetzt haben konnte, sich jedoch gegenüber den anderen Versicherungsnehmern mit einer geringeren als der Kartellprämie begnügt haben mußte, also die Kartellbestimmungen diskriminierend angewendet hatte.

Das Bundesaufsichtsamt entnahm aus dem Ergebnis seiner Sonderprüfungen der Industriefeuerversicherungsbestände, daß Kartellverstöße nur vereinzelt vorlägen und eine mißbräuchliche Handhabung des Kartells nach dem Gesamteindruck nicht feststellbar sei. Hinsichtlich der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung hat das Bundeskartellamt aus den Geschäftsergebnissen der Versicherer entnommen, daß ein Sanierungsbedürfnis, das eine Kartellregelung rechtfertigt, nicht mehr vorliegt. Es hat ferner zur Industriefeuerversicherung die Auffassung vertreten, daß den Kartellmitgliedern gestattet werden müßte, Prämiensenkungen auf 70 v. H. der Richtlinienprämie — anstelle der im Kartell für die 2. Prämienerhöhungsstufe vorgesehenen Prämie von 80 v. H. der Richtlinienprämie — vorzunehmen. Der Kartellvertrag ist durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1967 u. a. in folgenden Punkten geändert worden: Für die Tarifierung von Großrisiken (Feuerversicherungssumme von mindestens 100 Millionen DM) wird eine Tarifierungskommission gebildet; sie muß stets angerufen werden, wenn die bisher gezahlte Prämie geändert werden soll. Der Abschluß mehrjähriger Verträge und mehrjährige Verlängerungen bestehender Verträge wird nunmehr untersagt. Versicherungsverträge, für die der bisherige Bedarfsprämiensatz gesenkt werden soll, müssen der Geschäftsführung des Kartells vorgelegt werden. Verletzungen der Kartellregelung werden vom Kartell nicht mehr mit Verwarnungen, sondern mit Geldbußen belegt. Da ein Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt zu einer Maßnahme nach § 102 Abs. 2 nicht hatte herbeigeführt werden können, hat das Bundeskartellamt zu Beginn des Berichtsjahres die Sache dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Entscheidung nach § 102 Abs. 4 vorgelegt. Besprechungen im Bundesministerium für Wirtschaft haben nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsnehmer und der Versicherer und nach Vortrag der Auffassungen der beiden Behörden zu folgendem Ergebnis geführt: Beide Behörden haben gegenüber dem Kartell zum Ausdruck gebracht, daß die Kartellmitglieder verpflichtet sind, von jeder diskriminierenden Anwendung der Kartellbestimmungen — insbesondere der Kartellprämie — auf die Versicherungsnehmer abzusehen; anderenfalls müßten kartellrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht getroffen werden. Die Kartellmitglieder wurden ferner von beiden Behörden aufgefordert, der Frage, welche inneren Verwaltungskosten der Industriefeuerversicherung zuzurechnen sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hinsichtlich der Interessengemeinschaft der Fluß-Kasko-Versicherung (Tätigkeitsbericht 1966 S. 67) hatte das Bundeskartellamt zunächst versucht, in Verhandlungen mit dem Kartell und dem Bundesaufsichtsamt zu erreichen, daß den Versicherungsnehmern — insbesondere den Partikulieren — ein Wahlrecht zwischen dem System der schadenabhängigen Prämie des Kartells und dem üblichen System der linearen ohne Zeitbegrenzung geltenden Prämienerhöhung eingeräumt wurde. Diese Verhandlungen scheiterten, weil es nicht gelang, eine praktikable Überleitung zu finden, die es verhindert hätte, daß Versicherungsnehmer ihr Wahlrecht in einer Weise ausüben, die ihnen die geringste Prämienerhöhung bringt. Nach Verhandlungen mit den Reedern und Partikulieren hat das Kartell den Kartellvertrag vor allem in folgenden Punkten abgeändert:

a) Nur Schadenquoten über 70 v. H. führen zu einer Anhebung der Prämie. Soweit bei einer Schadenquote von über 120 v. H. ein Prämienzuschlag von mehr als 40 v. H. anzuwenden ist, wird er durch einen Prämienzuschlag von 30 v. H. ersetzt, wenn in der Dreijahresperiode die Bruttoschadenquote durchschnittlich über 120 v. H. beträgt, mindestens in einem Jahr jedoch unter 100 v. H. liegt. Bei Anwendung dieser Berechnung bleibt kein Großschaden — der sich bei der Berechnung nach Buchstabe b ergibt — unberücksichtigt.

b) Ein Schaden, der bereits bei der Gegenüberstellung von Bruttoprämien einerseits und bezahlten und schwebenden Schaden andererseits berücksichtigt worden ist und zu einer Prämienerhöhung geführt hat, bleibt bei weiteren Gegenüberstellungen unberücksichtigt, jedoch in keinem Fall mehr als ein Schaden innerhalb einer Dreijahresperiode. Bei den in einer Police versicherten Schiffen eines Partikuliers bleibt jeweils der größte Schaden außer Ansatz, wenn die Prämienerhöhung unter Heranziehung der Schadenquote errechnet wird.

c) Sinkt der Schadenaufwand in einer Periode nach erfolgter Prämienerhöhung wieder auf einen geringeren Satz als 65 v. H., so kann eine angemessene Ermäßigung der Prämie vereinbart werden. Zwar darf bei der ersten Ermäßigung der Prämie der vor der Prämienerhöhung geltende Prä-

miensatz nicht unterschritten werden; führt diese Bestimmung jedoch zu Härtefällen, so kann eine der beiden durch den Kartellvertrag geschaffenen Kommissionen angerufen werden.

d) Die Kartellmitglieder verpflichten sich zur Berichterstattung über den Schadenverlauf nach Zeichnungsjahren, so daß die Aufsichtsbehörde laufend über den Stand der Sanierung der Flußkaskoversicherung unterrichtet ist.

e) Das Kartellabkommen, das bisher auf unbestimmte Zeit abgeschlossen war, wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 begrenzt, jedoch durch eine Verlängerungsklausel ergänzt. Nach dieser Klausel kann der Kartellvertrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder um jeweils ein Jahr verlängert werden, falls die Schadensquote innerhalb der letzten drei Zeichnungsjahre im Durchschnitt 70 v. H. übersteigt. Diese Änderungen sind geeignet, im verstärkten Umfang die Belastungen, die dieses Kartell für diese Versicherungsnehmer mit sich bringt, zu erleichtern, und zwar insbesondere den Partikulieren. Der Text des Kartellvertrages ist neu gefaßt worden.

Das Bundeskartellamt hat das Mißbrauchsverfahren eingestellt.

In der Seekasko-Versicherung hat der Deutsche Transportversicherungsverband durch Rundschreiben vom 11. Oktober 1966 neue Sätze für die Anhebung der Prämie bei schlechtem Schadensverlauf des einzelnen Versicherungsvertrages bekanntgegeben. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

In seinen Mitgliederversammlungen vom 15. November 1966 und 21. April 1967 hat der Arbeitskreis Transportversicherung (Tätigkeitsbericht 1966 S. 68) eine Reihe weiterer Beschlüsse gefaßt. Sie betreffen vor allem eine verbindliche Festlegung von Courtagen und Provisionen in wichtigen Zweigen der Transportversicherung, insbesondere in der Seekaskoversicherung, der Fluß- und Landkaskoversicherung, der Warentransportversicherung und der Versicherung von Baurisiken aller Art. Für die Courtagen und Provisionen werden Spannen von zum teil mehreren Prozenten festgesetzt, wobei die Vergütung die obere Grenze der Spanne nicht überschreiten darf. Die neuen Courtage- und Provisionssätze sollen grundsätzlich auf alle mit dem 1. Januar 1968 und später fällig werdenden Prämien angewendet werden. Den Mitgliedern ist die Verpflichtung auferlegt, falls sich eine gütliche Einigung mit dem Vermittler als nicht möglich erweist, von ihrem Kündigungsrecht aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Arbeitskreises Transportversicherung haben sich hinsichtlich derjenigen Versicherungen, für die neben der sonstigen Vermittlervergütung ein Rabatt für den beteiligten Spediteur (sogenannter Spediteurrabatt) gewährt wird, verpflichtet, sich weder direkt noch indirekt über ihre Zeichnungsstellen an solchen Policen zu beteiligen, bei denen eine höhere Courtage als 10 v. H. gewährt wird. Der den Mitgliedern verbleibende Spielraum für die Bemessung der Vergütung soll je nach der Leistung des Vermittlers in Anspruch genommen werden, insbesondere danach, ob er außer dem bloßen Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß der Versicherung weitere Aufgaben erfüllt (Bearbeitung des Geschäfts bis zur Buchungsreife, Vorbereitung des Geschäfts für die führende Versicherungsgesellschaft, Übernahme der Schadensbearbeitung usw.). Die für die Mitglieder verbindlichen Vergütungssätze sind nach Gruppen von Vermittlern geordnet, und zwar nach den Courtagen für Makler, den Provisionen für Agenten und den Vergütungen für Gemischtbetriebe, d. h. solche Vermittler, die die Aufgaben eines Agenten und eines mit Verwaltungsaufgaben für den Versicherer betrauten Maklers — technischen Maklers — erfüllen. Die Vergütung für die Tätigkeit eines Gemischbetriebes ist jeweils in einer Höhe festgesetzt, hinter der die Summe der Vergütungen für Makler und Agenten desselben Versicherungszweiges zurückbleibt. Nach dem Inhalt der Beschlüsse wird an der Verschiedenheit des Aufbaues der Versicherungsvermittlung an Seeplätzen und an Binnenplätzen nichts geändert, d. h. an Seeplätzen sind jeweils Makler und Agenten (Assekuradeure) an der Versicherung jedes einzelnen Versicherungsvertrages beteiligt. Bei den im Binnenland abgeschlossenen Versicherungen ist jedoch grundsätzlich nur ein Vermittler — Makler oder Agent — tätig. Für die Mitglieder besteht schon nach einem früheren Beschluß der Mitgliederversammlung eine Verpflichtung, bei dem bisherigen Versicherer Rückfrage nach der von ihm berechneten Prämie zu halten, wodurch eine Unterbietung der Prämie des früheren Versicherers verhindert oder wenigstens stark erschwert wird. Diese Verpflichtung zur Rückfrage und Auskunftserteilung ist nunmehr auf den Abschluß von Vereinbarungen über Provisionen und Courtagen ausgedehnt worden. Nebenvergütungen (außer der Regreßgebühr, soweit sie bisher an den Vermittler gezahlt wurden) dürfen an Makler, Agenten und sonstige Vermittler nicht mehr gewährt werden. Für Reedereiagenturen und sonstige wirtschaftlich mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Vermittler wird eine stark herabgesetzte Vergütung verbindlich vorgesehen. Von den Mitgliedern des Arbeitskreises Transportversicherung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung zugesagt worden, daß sie die Vergütungen an ihren Außendienst entsprechend der für andere Vermittler getroffenen Regelung herabsetzen wollen. Untersuchungen nach § 102 Abs. 2 schweben noch. Die Prüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob Diskriminierungen vorliegen, d. h. insbesondere ob gleichartige Leistungen in gleicher Höhe vergütet werden und ob die einzelnen Gruppen von Vermittlern — gemessen an ihren Leistungen für den Versicherer — gleichbehandelt werden.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Banken, Versicherungen

Ein Bankunternehmen erwarb sämtliche Anteile an einem weiteren Bankunternehmen.

Versorgungswirtschaft

Im Berichtszeitraum sind 945 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 943 als Verträge nur von regionaler Bedeutung an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; zwei überregionale Verträge werden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 36 799 erhöht. Insgesamt werden 33 324 von den Landeskartellbehörden und 3475 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. 1309 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1158 und auf Anweisung des Bundeskartellamtes 151. Daneben wurden insgesamt 312 Ergänzungseintragungen vorgenommen. Von diesen entfallen 283 auf die Landeskartellbehörden und 29 auf das Bundeskartellamt.

In Durchführung der Entschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) haben die Landeskartellbehörden im Berichtszeitraum wegen Verdachts des Mißbrauchs eines Gebietsschutzvertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 gegen 56 letztverteilende Stromversorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet, an denen das Bundeskartellamt gesetzlich beteiligt war. Insgesamt sind aufgrund der Entschließung der Kartellreferenten 248 Verfahren eingeleitet worden, von denen bisher 144 ohne förmliche Mißbrauchsverfügung abgeschlossen werden konnten. In diesen Fällen haben sich die Letztverteiler überwiegend den Preisen des Vorlieferanten im wesentlichen angepaßt, oder sie haben Anträge auf preisrechtliche Genehmigung der Erhöhung von Tarifpreisen und auf Verlängerung bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen eingeschränkt oder zurückgenommen. Die Kartellreferenten haben ihre Entschließung aus dem Jahre 1965 am 16./17. November 1967 dahin erweitert, daß sie grundsätzlich auch auf solche Fälle anwendbar ist, in denen Versorgungsunternehmen ihre Versorgungsgebiete gegeneinander abgegrenzt haben, ohne daß zwischen ihnen Lieferverträge bestehen. Die neue Entschließung hat folgenden Wortlaut:

‚Die Kartellreferenten des Bundes und der Länder sind einstimmig der Meinung, daß die Entschließung vom 10./11. Juni 1965 auch auf die Prüfung eines Mißbrauchs im Horizontalverhältnis grundsätzlich Anwendung findet. Das billigere EVU ist jedenfalls dann „in der Lage" im Sinne der genannten Entschließung, das Gebiet des teuereren EVU zu niedrigeren Preisen zu versorgen, wenn es dadurch ohne Beeinträchtigung der Sicherheit der Versorgung entweder seine eigene Ertragslage verbessern oder sie nicht verschlechtern würde. Eine Verschlechterung der Ertragslage allein rechtfertigt aber noch nicht die Feststellung, daß das billigere EVU nicht „in der Lage" ist. Nur dann ist es nicht „in der Lage", wenn auch bei ihm bei der Versorgung des Gebiets des teuereren EVU — z. B. wegen dessen Struktur — so hohe Kosten entstehen würden, daß diese es ihm nicht erlauben, in dem anderen Gebiet niedrigere Preise einzuführen.'

Das letztverteilende Versorgungsunternehmen, das sich bezüglich seiner im Vergleich mit seinem Stromlieferanten überhöhten Tarife auf hohe Bezugspreise und beträchtliche Konzessionsabgaben an seine Aktionäre berufen hatte und vom Bundeskartellamt, damals noch in eigener Zuständigkeit, nach § 22 Abs. 4 zur Preissenkung aufgefordert worden war (Tätigkeitsbericht 1966 S. 70), hat nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 53 Abs. 3 n. F.) vor der Landeskartellbehörde seine Preise auf die Höhe der Preise des Vorlieferanten gesenkt. Es hat außerdem einen den Stromverbrauch fördernden Wahltarif mit niedrigem Arbeitspreis eingeführt, dessen Fehlen vom Bundeskartellamt seinerzeit ebenfalls nach § 22 beanstandet worden war.

Aus Kreisen kommunaler Gasversorgungsunternehmen wurde dem Bundeskartellamt bekannt, daß ein Ferngasunternehmen Typenverträge über den Bezug von Naturgas, die sein Vorstand mit einer Arbeitsgemeinschaft kommunaler Gasverteiler ausgehandelt hatte, nicht realisierte, weil ein anderes Ferngasunternehmen im Zusammenwirken mit zwei ausländischen Mineralölgesellschaften wegen zu niedriger Verkaufspreise und Konditionen eingegriffen haben sollte. Das Bundeskartellamt hatte dabei zu prüfen, ob Maßnahmen im Verwaltungsverfahren oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verletzung der §§ 1, 15, 22, 25 und 38 zu treffen waren. Der Verdacht unzulässiger Manipulation sollte sich aus folgendem ergeben: Das andere Ferngasunternehmen habe, als es aufgefordert wurde, in seinem Versorgungsbereich die Konditionen des erstgenannten Ferngasunternehmens zu übernehmen, Unterstützung bei einigen seiner Aktionäre gesucht. Es habe zwei Mineralölgesellschaften, die zugleich seine als auch des erstgenannten Ferngasunternehmens Aktionäre sind, veranlaßt, über dessen Aufsichtsrat und ein anderes Gesellschaftergremium den Abschluß der vom Vorstand vorgesehenen, für die Abnehmer günstigen Typenverträge zu verhindern. Die Feststellungen des Bundeskartellamtes haben für diesen Verdacht keine Beweise erbracht. Soweit die Mineralölgesellschaften auf Ferngaspreise und Konditionen im Sinne ihrer identischen Vorstellungen über die Absatzpolitik der Ferngasgesellschaften Einfluß genommen haben, dürfte dies im zulässigen Rahmen der Ausübung von Kapitalinteressen innerhalb von Kapitalgesellschaften liegen. Ob etwa ein nach § 22 zu beurteilender Mißbrauch des erstgenannten Unternehmens vorliegt, wäre von der zuständigen Landeskartellbehörde zu prüfen, da dieses Unternehmen über die Grenzen nur eines Bundeslandes nicht hinausliefert. Im Verlauf der Untersuchungen des Bundeskartellamtes ist zwischen dem erstgenannten Ferngasverteiler und der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Gasverteiler eine Verständigung über Preise und Konditionen eines Mustervertrages für den Erdgasbezug erreicht worden.

Ob dieser Mustervertrag oder seine Empfehlung durch einen Interessenverband von Letztverteilern mit dem GWB vereinbar ist, ist noch gesondert zu untersuchen.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Versorgungswirtschaft

1. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen gleicher Art.
2. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb die Strom- und Gasverteilungsanlagen einer Gemeinde.
3. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb die Strom- und Fernwärmeverteilungsanlagen mehrerer Gemeinden.
4. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb die Gasverteilungsanlagen einer Gemeinde.
5. Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb die Strom- und Wasserversorgungsanlagen einer Gemeinde.

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

a) Über den Inhalt des Schutzrechtes hinausgehende Beschränkungen

Im Berichtszeitraum hat sich das Bundeskartellamt wiederholt gegen Vereinbarungen gewandt, mit denen den Lizenznehmern Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegt wurden, die — in einigen Fällen erheblich — über den „Inhalt des Schutzrechts" (Tätigkeitsbericht 1966 S. 71 zu II. 1 b) hinausgingen. Derartige Beschränkungen sind nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz unwirksam und die Durchführung solcher Vereinbarungen ist nach § 20 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1), § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht (§ 81), sofern kein Freistellungstatbestand nach § 20 Abs. 2 vorliegt oder eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 erteilt ist.

Die am häufigsten festgestellten Beschränkungen waren Wettbewerbsverbote. Mit derartigen Vereinbarungen soll jede außervertragliche Tätigkeit des Lizenznehmers während — und in einigen Fällen auch nach — der Vertragszeit auf dem lizenzgegenständlichen Gebiet und mitunter auch auf einem darüber hinausgehend abgegrenzten technischen Bereich vom Lizenzgeber unterbunden werden. Hauptgrund dieser Beschränkungen sind wirtschaftliche Interessen des Lizenzgebers. Da das Lizenzpatent derartig weitgehende Verbietungsrechte nicht hergibt, wird der Lizenznehmer bei der Lizenzvergabe vertraglich verpflichtet, „keine Konkurrenzfabrikate zu vertreiben, um einen möglichst hohen Umsatz des Vertragsgegenstandes zu erzielen" (so in einem Lizenzvertrag über ein chemisches Verfahrenspatent). Durch derartige Beschränkungen wird der Lizenznehmer z. B. gezwungen, Herstellung und Vertrieb eigener oder ihm früher lizenzierter Wettbewerbserzeugnisse einzustellen. In anderen Fällen ist er von der Entwicklung eigener, technisch fortschrittlicher Verfahren oder Gegenstände für die meist langjährige Vertragsdauer ausgeschlossen worden. Darüber hinaus richteten sich vertragliche Wettbewerbsverbote auch auf die Zeit nach dem Vertragsende. Derartige Beschränkungen lassen u. a. den Beweggrund des Lizenzgebers erkennen, anläßlich der Lizenzgewährung einen möglichst hohen Grad der Abhängigkeit des Lizenznehmers durch vertragliche Betätigungsverbote in Konkurrenzbereichen zu schaffen. So werden bei der Lizenzierung technischer Betriebsgeheimnisse — die regelmäßig in Patentlizenzverträgen enthalten sind — häufig nachvertragliche Verwendungsverbote „hinsichtlich aller während der Vertragszeit mitgeteilter technischer Kenntnisse" zu Lasten des Lizenznehmers ausgesprochen. Der Lizenznehmer wird gehindert, nach Ablauf der Vertragszeit für ihn notwendiges technisches Grundwissen anzuwenden, das für den Zugang zu dem betreffenden technischen Gebiet unerläßliche Voraussetzung ist. Er scheidet somit als künftiger Wettbewerber des Lizenzgebers auch dann aus, wenn er weder dessen Schutzrechte verletzt noch dessen die Technik bereicherndes Betriebsgeheimnis-Wissen anwendet. Hierdurch werden dem Lizenznehmer auch spätere unabhängige eigene Entwicklungen auf dem früheren Lizenzgebiet blockiert oder auf Zeit erschwert.

Auf Verlangen des Bundeskartellamtes sind — bei Meidung von Bußgeldverfahren — u. a. folgende den Schutzrechtsinhalt überschreitende Beschränkungen der Lizenznehmer aufgegeben worden: Ein deutsches Maschinenbauunternehmen hatte sich als Lizenznehmerin im Rahmen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes verpflichtet, nicht direkt oder indirekt Konkurrenzerzeugnisse zu den Lizenzgegenständen herzustellen. Von dieser weitreichenden, nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksamen Vertragspflicht wurden auch solche Maschinen erfaßt, die außerhalb der technischen Merkmale des vertragsgemäß übermittelten technischen Wissens lagen. Diese Verpflichtung wurde dahin abgeändert, daß der Lizenznehmerin nach Vertragsende lediglich untersagt wurde, das lizenziert gewesene technische Betriebsgeheimnis-Wissen im Sinne des § 21 Abs. 1 weiterzubenutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

b) Beschränkungen im Geschäftsverkehr

In einem Lizenzvertrag über Schönheitspflegemittel zwischen einem schweizerischen Lizenzgeber und einem deutschen Lizenznehmer wurde die Lizenznehmer-Verpflichtung, einen bestimmten Prozentsatz der lizenzgebührenpflichtigen Verkaufserlöse des jeweiligen Kalenderjahres bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe für die Verkaufsförderung der Vertragserzeugnisse im Vertragsgebiet aufzuwenden, nicht beanstandet. Zwar gehen Verpflichtungen des Lizenznehmers zu bestimmten Mindestwerbekosten über den Schutzrechtsinhalt bzw. über Inhalt und Umfang der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinaus. Sie sind demgemäß an sich nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz unwirksam. In diesem Fall war jedoch festzustellen, daß die vertraglich festgelegten Werbekostenansätze den Rahmen üblicher Aufwendungen dieser Art nicht überschritten.

2. § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz: Umfang, Menge und Zeit der Schutzrechtsausübung

Anläßlich der Prüfung von Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Ausübung des Schutzrechts wird zunächst festgestellt, ob und welche rechtsbeständigen Vertragsschutzrechte vorliegen. Sodann wird geprüft, ob sich die ausgesprochenen Lizenznehmer-Beschränkungen überhaupt im möglichen Rahmen der Schutzansprüche halten. Bei auftretenden Zweifeln wird der in Betracht kommende Schutzumfang unter Heranziehung der Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift nach den im Patentrecht herrschenden Regeln näher abgegrenzt.

In einem Lizenzvertrags-Vorgang für fahrbare Geräte wurde die Lizenzgeberin darauf hingewiesen, daß bestimmte Beschränkungen der Lizenznehmerin, die sämtliche während der Vertragszeit hergestellten Geräte betrafen, über § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz — Menge der Schutzrechtsausübung — hinausreichten. Denn nach dieser Vertragsfassung galten die der Lizenznehmerin auferlegten Vertragspflichten auch für solche von ihr hergestellten Geräte, die nicht unter die Lizenzschutzrechte fielen. Die Vereinbarung ist hierauf einschränkend abgeändert worden.

In mehreren Fällen ist auf mögliche zeitliche Überschreitungen des Inhalts des Schutzrechtes bzw. der lizenzierten, die Technik bereichernden Leistungen vorsorglich hingewiesen worden.

Die Verpflichtung, nach dem Ablauf des Gebrauchsmusterschutzes eine lediglich ermäßigte Lizenzgebühr zu zahlen, ist als nach § 20 Abs. 1 unwirksam bezeichnet worden, da sie den zeitlichen Inhalt des Lizenzschutzrechtes nach dessen Erlöschen überschritt.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 1

In einem Lizenzvertrag über Herstellung und Vertrieb geschützter Teile von Lederwaren wurde eine Bezugsverpflichtung in Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 1 als unbedenklich angesehen. Die Prüfung hatte ergeben, daß die betreffende Vereinbarung lediglich Inhalt und Grenzen der erteilten Patentlizenz klarstellte und im übrigen nicht über den Freistellungsbereich des § 20 Abs. 2 Nr. 1 hinausging. Es stand der deutschen Lizenznehmerin frei, die im einzelnen benötigten unlizenzierten Teile von Bezugsquellen ihrer Wahl zu beziehen.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Bei Erteilung einfacher Lizenzen sind Äußerungen einzelner Lizenznehmer bekanntgeworden, sie könnten die Lizenzgegenstände bedeutend billiger anbieten, wenn ihnen nicht vom Lizenzgeber die Preise zwingend vorgeschrieben wären. Wettbewerblich besonders ungünstig liegen die Verhältnisse, wenn — wie in einem Fall von Verpackungserzeugnissen — Patentverletzungsklage gegen einen preisunterbietenden Konkurrenten erhoben wird und dieser aus Scheu vor langjähriger Prozeßführung in einen Vergleich mit Lizenznahme einwilligt, der ihm erheblich höhere Preise für die unveränderten Erzeugnisse entgegen seinen Vorstellungen und Möglichkeiten nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 vorschreibt.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 3

In mehreren Lizenzverträgen waren den Lizenznehmern über den Umfang dieser Freistellungsvorschrift hinausgehende Verpflichtungen zur Rücklizenzierung auferlegt. In allen diesen Fällen war unbeachtet geblieben, daß im Rahmen gleichartiger Verpflichtungen des Lizenzgebers nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 die Lizenznehmer nur zur Lizenzierung eigener „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen" verpflichtet werden dürfen. Über diesen vom Gesetzgeber sehr eng gefaßten Bereich hinaus sind von Lizenznehmern z. B. folgende Rücklizenzen verlangt worden: Allgemeine „Verbesserungen" oder „irgendwelche Verbesserungen" oder „Neuerungen zusätzlich zu den Lizenzinformationen" oder „eigene Erfindungen des Lizenznehmers auf dem Vertragsgebiet" betreffend und dergleichen. Die hier genannten Vertragsbestimmungen sind auf Anregung des Bundeskartellamtes der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 3 angepaßt worden.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 4

In einem Lizenzvertrag wurde die Vereinbarung, „die Schutzrechte des Patentinhabers nicht anzugreifen", als über den Umfang des § 20 Abs. 2 Nr. 4 hinausgehend beanstandet. Diese Vorschrift stellt nur Nichtangriffsverpflichtungen auf das Lizenzschutzrecht, nicht aber darüber hinausgehende auf den gesamten übrigen, unlizenzierten Schutzrechtsbestand des Lizenzgebers frei.

7. § 20 Abs. 3

Anläßlich eines Erlaubnisantrages nach § 20 Abs. 3 für einen Lizenzvertrag über maschinelle Räumvorrichtungen ist die Antragstellerin aufgefordert worden, hinsichtlich des Lizenzgegenstandes die Voraussetzungen der §§ 20, 21 Abs. 1 im einzelnen darzulegen. Allein aus Gründen der Rechtssicherheit ohne Rücksicht auf die Erlaubnisbedürftigkeit des Vertrages kann eine derartige Erlaubnis nicht erteilt werden. Vielmehr muß insbesondere bei Fällen nach § 21 Abs. 1 feststehen, daß die Vorschriften der §§ 20, 21 Abs. 1 anwendbar sind und zumindest eine Vertragspflicht als nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz (§ 21 Abs. 1) unwirksame Beschränkung der Lizenznehmerin in ihrem Geschäftsverkehr zu gelten hat. Im gleichen Verfahren ist auf die mangelnde Begründung des Erlaubnisantrages hingewiesen worden, die sich im wesentlichen in der Wiedergabe des Gesetzestextes des § 20 Abs. 3 Satz 1 erschöpfte.

Der Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten, ihm noch vor der Stellung eines Antrages nach § 20 Abs. 3 einen schriftlichen Vorbescheid zu geben, daß „die Erlaubnis zu einem Lizenzvertrag nach

Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs erteilt würde", wurde abschlägig beschieden. Derartige Stellungnahmen über die mutmaßliche Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 werden weder vor dem noch im Erlaubnisverfahren gegeben.

Vom Bundeskartellamt ist mehrfach die Auffassung vertreten worden, daß bei einem Kartellvertrag, der gewerbliche Schutzrechte einbezieht, neben §§ 1 ff. nicht auch die Vorschriften der §§ 20, 21 Abs. 1, insbesondere nicht die Erlaubnisbestimmung des § 20 Abs. 3 herangezogen werden können. Wer unter Einbeziehung von Patenten, Gebrauchsmustern und/oder technischen Betriebsgeheimnissen i. S. von § 21 Abs. 1 Horizontalvereinbarungen trifft, muß hinsichtlich aller Vertragsbestandteile die Anwendung der §§ 1 ff. gegen sich gelten lassen. Die Erlaubnismöglichkeit des § 20 Abs. 3 besteht ausdrücklich nur im Bereich von Vertikalverträgen.

8. § 21 Abs. 1

Das Bundeskartellamt prüft in jedem einzelnen Fall, ob es sich bei dem lizenzierten technischen Wissen um gesetzlich nicht geschützte Erfindungsleistungen, Konstruktionen oder sonstige die Technik bereichernde Leistungen handelt, die vom Lizenzgeber als Betriebsgeheimnis gewahrt werden. Auf Lizenzverträge, die keine Schutzrechte, sondern nur allgemeines technisches Wissen zum Gegenstand haben (z. B. Nachbauverträge, technische Hilfeleistungsvereinbarungen), sind nicht §§ 20, 21, sondern §§ 15 ff., insbesondere § 18 anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Der Bundesgerichtshof hat es in einer Bußgeldsache (BGH 858) dahingestellt sein lassen, ob Artikel 103 Abs. 1 GG uneingeschränkt in Verfahren vor der Kartellbehörde gilt; er hat den Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs zumindest dann nicht als verletzt angesehen, wenn die Behörde in ihrem Bescheid Untersuchungsergebnis und Beweismittel, auf die sie die Entscheidung stützt, hinreichend dargetan und der Betroffene die Möglichkeit, sich hiermit in der gerichtlichen Tatsacheninstanz auseinanderzusetzen, nur nicht genügend genutzt hat. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch kein Recht auf mündliche Verhandlung.

Nach der gleichen Entscheidung hat es der Bundesgerichtshof für nicht fehlerhaft im schriftlichen Verfahren gehalten, wenn die gerichtliche Tatsacheninstanz sich allein auf die Ermittlungen der Behörde stützt und keine neuen Beweise erhebt, zumal wenn der Betroffene auch keine neuen Beweismittel benannt hat.

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß (BHG 852) das berechtigte Interesse an der Stellung eines nachträglichen Feststellungsantrages nach § 70 Abs. 2 Satz 2 weiter als das rechtliche Interesse nach § 256 ZPO gezogen und dann als gegeben angesehen, wenn der Antragsteller klären will, von welcher Rechtsauffassung die Behörde nach Ansicht des Gerichts bei Wiederholung eines gleichen Verwaltungsakts auszugehen hat. Er hat aber bei Unwirksamkeitserklärung einer Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit der Wiederholung eines solchen Verwaltungsakts für den Fall verneint, daß nach den Umständen das Fortbestehen derselben Marktsituation oder die erneute Bindung der Preise in der aufgehobenen Höhe zweifelhaft ist. Die vom Einzelfall gelöste Frage, ob bei § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Marktpreis für den Begriff der Versteuerung maßgebend sei, kann nicht ausreichen, dieses Interesse zu begründen, weil das Gericht nicht zur Beantwortung abstrakter Rechtsfragen berufen ist. Auch die Behauptung des preisbindenden Unternehmens, es werde durch die Unwirksamkeitserklärung der Preisbindung bloßgestellt, kann das berechtigte Interesse für den Feststellungsantrag nicht begründen, weil die angefochtene Verfügung nur objektive Feststellungen ohne Vorwurfsgehalt getroffen hat.

Der Bundesgerichtshof hat im gleichen Beschluß entschieden, daß für eine Kostenverteilungsanordnung nach § 77 Satz 1 nicht der Verfahrenserfolg entscheidend ist, sondern ein besonderer Billigkeitsgrund hinzutreten muß. Er liegt vor, wenn der Rechtsstandpunkt eines Beteiligten derart unvertretbar ist, daß eine Kostenauflegung gerechtfertigt erscheint.

Das Kammergericht [WuW/E OLG 831 (840) DB 67, 1673 = BB 67, 1141] hat eine angefochtene Widerspruchsverfügung gegen die Anmeldung eines Rabattkartells auch mit § 3 Abs. 3 Nr. 3 begründet, obwohl das Bundeskartellamt seine Entscheidung mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung (KG WuW/E OLG 677) bewußt nicht auf diese Bestimmung gestützt hat. Das Gericht hält sich zu dieser selbständigen Überprüfung für befugt, weil § 3 Abs. 3 Nr. 3 nach seiner Ansicht zwingendes Recht darstellt und der Kartellbehörde keinen Ermessensspielraum einräumt, sondern den betroffenen Marktbeteiligten bei Vorliegen der Voraussetzungen gegen die Behörde ein subjektives öffentliches Recht auf Widerspruch gewährt. Eine andere Rechtsanwendung würde zu dem nach Auffassung des Gerichts widersinnigen Ergebnis führen, daß Beteiligte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 3 erfüllen, den Widerspruch der Kartellbehörde, obwohl er ihren Interessen entspricht, nur deshalb anfechten müßten, weil er nicht auch auf § 3 Abs. 3 Nr. 3 gestützt ist. Bei dieser Sachlage hält das Gericht den vom Bundesgerichtshof [WuW/E BGH 588 (594)] aufgestellten Grundsatz, ein angefochtener Verwaltungsakt dürfe in der Gerichtsentscheidung nicht auf eine von der Behörde nicht gewollte Rechtsgrundlage gestellt werden, nicht für anwendbar.

Das Kammergericht hat erneut (OLG 850) (Tätigkeitsbericht 1966 S. 15, 75) entschieden, daß einstweilige Anordnungen zur sofortigen Durchsetzung der Unwirksamkeitserklärung von Preisbindungen nach § 17 nur zulässig sind, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Ein besonderes öffentliches Interesse an sofortiger Durchsetzung wird auch deshalb verneint, weil der Betroffene sich durch jahrelange Duldung der Preisbindung durch das Bundeskartellamt einen Besitzstand erworben hat, der nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.

Gebührenbescheide der Kartellbehörden werden vom Kammergericht in ständiger Rechtsprechung auch dann überprüft, wenn der Verwaltungsakt nur in der Hauptsache den Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet und gegen die Kostenverfügung keine besondere Beschwerde eingelegt ist.

Die Kostenerstattung im Verwaltungsverfahren nach § 14 GebVO wird nach Auffassung des Kammergerichts von der Gebührenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (WuW/E VG 197) nicht berührt und verstößt nicht gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Ein grobes Verschulden des preisbindenden Unternehmens an der Entstehung von Vertretungskosten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GebVO in einem Verfahren nach § 17 hat das

Kammergericht verneint, wenn das Unternehmen nur die später wegen eines nicht offensichtlichen Mißbrauchs für unwirksam erklärten Preisbindungen eingeführt und aufrechterhalten hat. Dabei hat es dahingestellt sein lassen, inwieweit ein Verschulden außerhalb des Verhaltens im konkreten behördlichen Verfahren überhaupt für die Kostenerstattung von Bedeutung ist. Es hat dieses Verhalten auch nicht als schuldhafte Verfahrensverschleppung angesehen, weil es im Rahmen der berechtigten Wahrnehmung von Interessen liegt, zumal eine Preisbindung nicht jederzeit aufgehoben und wieder eingeführt werden kann. Eine Kostenerstattung aus Billigkeitsgründen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GebVO) ist wie nach § 77 Satz 1 nicht nach dem Verfahrensausgang, sondern nach besonderen zusätzlichen Umständen zu beurteilen, die nicht bereits mit der langen Aufrechterhaltung dieser Preisbindungen gegeben sind. Aber auch die unterschiedliche Finanzkraft der Beteiligten ließ das Kammergericht in dem entschiedenen Fall für eine Kostenerstattung aus Billigkeitsgründen nicht ausreichen, weil der finanzschwächere Teil sich der Hilfestellung eines Verbandes bedient hatte.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWGV

1. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

a) Verordnung Nr. 67/67/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen

Durch die Verordnung vom 22. März 1967 [Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABLEG) Nr. 57 vom 25. März 1967 S. 849/67] hat die Kommission eine Gruppe von zweiseitigen Alleinvertriebsvereinbarungen von dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV freigestellt. Die Verordnung beruht auf Grundsätzen, die in dem Verfahren Grundig/Consten entwickelt worden sind (Entscheidung der EWG-Kommission vom 23. September 1964 — IV/A — 00004—03344, ABLEG Nr. 161 vom 20. Oktober 1964 S. 2545/64 — WuW/E EV 95; Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56 und 58/64, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Bd. XII, S. 321 ff. — WuW/E EGW/MUV 125). Die Freistellung ist auf Grund der Verordnung ausgeschlossen, wenn die Vertragspartner Maßnahmen treffen, die zu einem absoluten oder zumindest sehr starken Gebietsschutz für das Vertragsgebiet des Alleinvertriebshändlers führen. Außerdem erfaßt die Verordnung nicht Alleinvertriebsvereinbarungen, an denen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die nur den Warenverkehr innerhalb dieses Mitgliedstaates zum Gegenstand haben (Artikel 1 Abs. 2 VO 67/67 EWG). Das gleiche gilt für solche Vereinbarungen, in denen die Vertragspartner Wettbewerbsbeschränkungen über das in Artikel 1 und 2 VO 67/67/EWG ausdrücklich zugelassene Ausmaß hinaus übernehmen; soweit die Unternehmen es in diesen Fällen nicht vorziehen, ihre Verträge den Bestimmungen der Verordnung anzupassen, bleiben sie weiterhin im unklaren darüber, ob die Vereinbarungen die Voraussetzungen des Verbotes des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllen und ob sie gegebenenfalls nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV freistellbar sind.

b) Entscheidungen

Im Berichtsjahr hat die Kommission zum ersten Mal für einen horizontalen Kartellvertrag eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abgegeben (Entscheidung vom 27. Juni 1967 — IV/223, ABLEG Nr. 163 vom 20. Juli 1967 S. 10 = WuW/E EV 177). Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen 18 mittelgroßen Schiffsfarbenherstellern — darunter fünf Unternehmen aus fünf Ländern des Gemeinsamen Marktes — die sich zu der Transocean Marine Paint Association zusammengeschlossen haben. Die Mitglieder der Vereinigung stellen speziell Transocean-Schiffsfarben nach einem einheitlichen Rezept her und vertreiben sie in einheitlicher Aufmachung und ausschließlich unter einem gemeinsamen Warenzeichen. Unter ihren individuellen Warenzeichen dürfen die Mitglieder nur Schiffsfarben anderer Qualität vertreiben. Hinsichtlich ihrer Preisgestaltung unterliegen sie keiner Beschränkung. Jedem Mitglied ist jedoch ein bestimmtes Vertragsgebiet zugeteilt, in das andere Mitglieder Transocean-Farben nur bei Zahlung einer gewissen Provision und andere Schiffsfarben nur mit Zustimmung liefern dürfen.

Nach Auffassung der Kommission bezweckt und bewirkt die Vereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes, da sich die Mitgieder gegenseitig eine Vorzugsstellung in ihren Vertragsgebieten einräumen und tatsächlich weitgehend von Lieferungen in fremde Vertragsgebiete absehen. Die Kommission sieht die Vereinbarung auch als geeignet an, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da der Schutz der Vertragsgebiete auch für die Heimatländer derjenigen Mitglieder gilt, die in dem Gemeinsamen Markt ansässig sind.

Die Freistellung der Vereinbarung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV begründet die Kommission insbesondere damit, daß die Kartellmitglieder durch ihre Zusammenarbeit in der Lage sind, einheitliche Schiffsfarben jederzeit in einer Vielzahl von Häfen anzubieten; durch die Zusammenfassung und Koordinierung der einzelnen Vertriebsnetze könnten sie auch als mittlere Unternehmen in einen intensiveren Wettbewerb mit den großen, in allen wichtigen Ländern bereits vertretenen Schiffsfarbenherstellern treten. Dadurch werde im Sinne von Artikel 85 Abs. 3 EWGV die Warenverteilung unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem Gewinn verbessert. Die vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen gehen nach Ansicht der Kommission nicht über das für die Zusammenarbeit notwendige Maß hinaus. Der Wettbewerb auf dem Schiffsfarben-Markt werde angesichts des geringen Marktanteils, den die Mitglieder insgesamt erreichen, nicht ausgeschlossen.

Die Freistellungserklärung, die für die Dauer von 6½ Jahren abgegeben wurde, ist mit der Auflage verbunden, daß die beteiligten Unternehmen der Kommission u. a. jährlich über die Tätigkeit der Vereinigung berichten.

c) Sonstige Maßnahmen

Im Berichtsjahr hat die Kommission in 15 Fällen das Bundeskartellamt davon unterrichtet, daß sie Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 19 Abs. 1 VO 17 und Artikel 2 Abs. 1 VO 99/63/EWG übersandt hat. Darin wird dargelegt, daß und aus welchen Gründen die Kommission die von den Unternehmen angemeldeten Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als nach Artikel 85 EWGV verboten ansieht und welche Gesichtspunkte einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV entgegenstehen. In einigen Fällen hat diese Mitteilung Unternehmen veranlaßt, die beanstandeten Vereinbarungen entweder ganz aufzugeben oder den Bestimmungen des Artikels 85 EWGV anzupassen. Dagegen hat die Kommission nach der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in dem Verfahren, das den Noordwijks Cement Accoord betraf (vgl. unten Nr. 2), während des Berichtsjahres in keinem Fall mehr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den an Kartellverträgen beteiligten Unternehmen durch eine Mitteilung nach Artikel 15 Abs. 6 VO 17 die vorläufige Freistellung von den Bußgeldvorschriften zu entziehen.

Aus verschiedenen Bekanntmachungen ergibt sich, daß sich die Kommission auch mit der Zulässigkeit von Verkaufssyndikaten, die im Handel zwischen Mitgliedstaaten tätig sind, befaßt. So beanstandete die Kommission die Vereinbarung belgischer Unternehmen, die Stickstoffeinzeldüngemittel aus Kokerei-Ammoniumsulfat herstellen, über den ausschließlichen Vertrieb durch die Genossenschaft Comptoir Belge de l'Azote, da die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllt waren und eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV nicht abgegeben werden konnte; aufgrund dieser Stellungnahme sahen sich die beteiligten Unternehmen veranlaßt, den Export in andere Länder des Gemeinsamen Marktes von der Kartellregelung auszunehmen, entsprechende Exportverbote in den Verkaufsbedingungen zu streichen und die Gewährung von Treueprämien für den ausschließlichen Bezug einzustellen (Bekanntmachung nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17, ABLEG Nr. 93 vom 18. Mai 1967 S. 1821/67). Die gleichen Konsequenzen zogen diejenigen belgischen Unternehmen, die Stickstoffeinzeldüngemittel aus synthetischem Ammoniak herstellen, nachdem die Kommission ihre entsprechenden Vereinbarungen beanstandet hatte (Bekanntmachung nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17, ABLEG Nr. 93 vom 18. Mai 1967 S. 1823/67 — Pressemitteilung der Kommission vom 29. Mai 1967). Ein anderes Verkaufssyndikat ist von den beteiligten Unternehmen aufgelöst worden, nachdem die Kommission zum Ausdruck gebracht hatte, daß dieses Syndikat nicht mit Artikel 85 EWGV zu vereinbaren ist; es handelte sich dabei um ein für Lieferungen innerhalb und außerhalb des Gemeinsamen Marktes errichtetes, mit Quoten und Preisabsprachen verbundenes Syndikat für ein im Bauwesen verwendetes Material (Pressemitteilung der Kommission vom 2. November 1967).

Anders als bei diesen drei Syndikaten sieht die S. A. Comptoir Français de l'Azote — eine von französischen Herstellern von Stickstoffeinzeldüngemitteln gegründete Vertriebsgemeinschaft — keine Verpflichtung vor, die Vertragserzeugnisse ausschließlich der gemeinsamen Vertriebsstelle anzudienen. Die Kommission hat aber auch in diesem Falle festgestellt, daß die getroffenen Vereinbarungen zu Verhaltensweisen führen, die eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken und bewirken, und eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV nicht in Aussicht gestellt. Daraufhin haben die Unternehmen die Vereinbarungen in der Weise abgeändert, daß sich die gemeinsame Vertriebsstelle in Zukunft nicht mehr in den Export der beteiligten Unternehmen in andere Mitgliedstaaten einschaltet (Bekanntmachung nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17, ABLEG Nr. 239 vom 4. Oktober 1967 S. 10). Demgegenüber ist die Alliance de Constructeurs Français de Machines-Outils bisher der einzige veröffentlichte Fall, in dem die Kommission die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation auch hinsichtlich der Lieferungen in andere Mitgliedstaaten nach Artikel 85 EWGV nicht beanstanden will (Bekanntmachung nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17, ABLEG Nr. 173 vom 27. Juli 1966 S. 2566/66).

Nach einer Beanstandung durch die Kommission wurden im Berichtsjahr auch zwei Marktabgrenzungsvereinbarungen aufgehoben. In dem einen Fall hatte eine Unternehmensvereinigung, der Hersteller bestimmter Baumaterialien aus einem Mitgliedstaat angehören, eine Regelung getroffen, nach der die Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat einem bestimmten Mitglied der Vereinigung vorbehalten blieb; dieses Unternehmen hatte seinerseits den übrigen Mitgliedern der Vereinigung zugesagt, einen bestimmten Teil seiner Produktion in den anderen Mitgliedstaat auszuführen und außerdem dafür zu sorgen, daß die in diesem Land ansässigen Hersteller ihrerseits keine Lieferungen in denjenigen Mitgliedstaat vornehmen, dem die Unternehmensvereinigung angehört (Pressemitteilung der Kommission vom 4. Juli 1967). In dem anderen Fall waren die in einem Mitgliedstaat ansässigen Hersteller bestimmter Metallhalbfabrikate übereingekommen, diese Waren nicht in vier andere Mitgliedstaaten zu exportieren (Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft No. 9/10—1967 S. 45).

Ein Berufsverband eines Mitgliedstaates, der sowohl eine Vereinigung inländischer Einzelhändler wie eine solche in- und ausländischer Hersteller von Campingausrüstungen umfaßt, hatte den Mitgliedern dieser beiden Vereinigungen vertraglich eine gegenseitige Bezugs- und Lieferverpflichtung auferlegt. Bei der Untersuchung dieses Falles gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die Vereinbarungen den Wirtschaftszweig eines Mitgliedstaates künstlich isolieren und damit den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb beschränkten; der Berufsverband hat daraufhin alle Verträge freiwillig aufgehoben (Europäische Gemeinschaft, Berichte und Informationen Nr. 61/1967 vom 27. November 1967 S. 13).

Ein französisches Verlagshaus hatte seinem Alleinvertreter für Belgien und Luxemburg, ohne mit

ihm eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen, einen absoluten Gebietsschutz gewährt, indem es seinen französischen Wiederverkäufern die Ausfuhr in die beiden genannten Länder untersagte. Hierin wurde eine mit dem Alleinvertreter abgestimmte Verhaltensweise gesehen, die bereits dann verboten ist, wenn nur ein Unternehmen aufgrund der Abstimmung mit dem anderen Unternehmen eine Tätigkeit entfaltet, die die übrigen Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllt. Vor Abschluß eines Verfahrens nach Artikel 3 der VO Nr. 17, das auch auf Antrag eines Wettbewerbers eingeleitet worden war, hat das Unternehmen den Gebietsschutz aufgehoben. Die Kommission hat daraufhin das Verfahren eingestellt, weil die weiterhin bestehende Alleinvertriebsregelung den Voraussetzungen der VO Nr. 67/67/EWG entspricht.

2. Entscheidungen der Gerichte

a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich in seinem Urteil vom 15. März 1967 in den verbundenen Rechtssachen 8 bis 11/66 (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Bd. XIII, S. 99 ff. = WuW/W EWG/MUV 157) mit der Rechtsnatur und den Voraussetzungen einer Mitteilung nach Artikel 15 Abs. 6 VO 17 befaßt (Tätigkeitsbericht 1966 S. 77). In einem Verfahren nach der Verordnung Nr. 17, das den zwischen 74 Unternehmen abgeschlossenen Noordwijks Cement Accoord betrifft, hatte die Kommission am 14. Dezember 1965 den Beschluß gefaßt, eine Mitteilung nach Artikel 15 Abs. 6 VO 17 an die beteiligten Unternehmen zu richten. Diese Mitteilung ging den Unternehmen in Form eines Schreibens der Generaldirektion für Wettbewerb vom 3. Januar 1966 zu. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, die Beibehaltung des Noordwijks Cement Accoord könne wegen des darin zu sehenden Verstoßes gegen das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV zur Festsetzung einer Geldbuße nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a VO 17 führen, da die vorläufige Freistellung von dieser Vorschrift mit der Zustellung des Schreibens ende. Die beteiligten Unternehmen haben dagegen Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben.

Im Gegensatz zu der Auffassung der Kommission hat der Gerichtshof die angefochtene Maßnahme als eine Entscheidung im Sinne des Artikels 189 EWGV angesehen, gegen die nach Artikel 173 Abs. 2 EWGV Klage erhoben werden konnte. Da durch diese Maßnahme die vorläufige Freistellung nach Artikel 15 Abs. 5 VO 17 entzogen werde, habe die Maßnahme unmittelbare Rechtswirkung zur Folge; sie greife in die Rechtsstellung der beteiligten Unternehmen ein und sei für sie verbindlich. Der Entscheidungscharakter ergebe sich weiterhin daraus, daß die Kommission vor der Mitteilung an die beteiligten Unternehmen in Würdigung tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhänge Feststellungen darüber zu treffen habe, ob die Voraussetzungen des Artikels 85 EWGV vorliegen. Unter diesen Umständen könne aus dem zumindest nicht eindeutigen Wortlaut des Artikels 15 Abs. 6 VO 17 nicht entnommen werden, daß sich die Kommission hierbei mit einer nicht anfechtbaren Stellungnahme begnügen könne. Andernfalls wären die beteiligten Unternehmen wegen der Bußgelddrohung nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a VO 17 unter Umständen zur Aufhebung ihrer Vereinbarungen gezwungen, ohne daß die Auffassung der Kommission vorher einer richterlichen Kontrolle unterliege. Das Interesse der Kommission, das Verfahren nach der Verordnung Nr. 17 von einer unnötigen Schwerfälligkeit freizuhalten, könne gegenüber den vorrangigen Rechtsschutzgarantien des EWG-Vertrages nicht durchgreifen. Dementsprechend hat der Gerichtshof die von der Kommission getroffene Maßnahme aufgehoben, da sie nicht mit der bei Entscheidungen erforderlichen Begründung versehen war (Artikel 190 EWGV).

Im Berichtsjahr wurde der Gerichtshof in zwei Fällen nach Artikel 177 EWGV um die Auslegung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages ersucht. Das Handelsgericht Lüttich hatte in einem Zivilrechtsstreit darüber zu entscheiden, ob ein Bierlieferungsvertrag zwischen einer belgischen Brauerei und den Inhabern einer in demselben Mitgliedstaat gelegenen Gastwirtschaft, die sich zu ausschließlichem Bezug von dieser Brauerei verpflichtet haben, gegen Artikel 85 EWGV verstößt. Durch Urteil vom 8. Mai 1967 hat das belgische Gericht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Entscheidung der Frage ersucht, ob es hierbei auf das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen einer großen Anzahl gleichartiger Verträge ankommt oder ob nur auf die Auswirkungen abzustellen ist, die der einzelne Bierlieferungsvertrag hat (ABLEG Nr. 161 vom 19. Juli 1967 S. 6 = WuW/E EWG/MUV 183). Der Gerichtshof hat diese Frage in seinem Urteil vom 12. Dezember 1967 (Rechtssache 23/67) dahin gehend beantwortet, daß ein Vertrag auch dann nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verboten ist, wenn er zwar nicht für sich allein, aber zusammen mit anderen Verträgen mit Rücksicht auf die Gesamtheit aller Umstände geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und eine Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt oder bewirkt. Der Gerichtshof Den Haag hat über die Klage des Inhabers eines niederländischen Patents zu entscheiden, durch die andere Unternehmen daran gehindert werden sollen, bestimmte Waren, die von dem Patentschutz erfaßt werden, aus einem anderen Mitgliedstaat in die Niederlande einzuführen. Durch Urteil vom 30. Juni 1967 hat das niederländische Gericht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um die Entscheidung der Frage ersucht, ob ein derartiges Vorgehen des Patentinhabers gegen Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 86 EWGV verstößt (ABLEG Nr. 202 vom 22. August 1967 S. 1). In diesem Verfahren lag die Entscheidung des Gerichtshofes, die zu einer weiteren Klärung grundsätzlicher Fragen der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages beitragen wird, am Ende des Berichtsjahres noch nicht vor.[1])

b) Das Oberlandesgericht München hat in einem Zivilrechtsstreit, der die Vollstreckbarerklärung

[1]) vgl. das inzwischen ergangene Urteil vom 29. Februar 1968

eines Schiedsspruchs zum Gegenstand hatte, die in einem Alleinvertriebsvertrag zwischen einem in Italien ansässigen Hersteller und einem deutschen Vertriebsunternehmen enthaltenen Vereinbarungen über den Ausschluß anderweitiger Lieferungen der Vertragserzeugnisse in das Absatzgebiet des deutschen Unternehmens als nach Artikel 85 Abs. 1 und 3 EWGV nichtig angesehen. Das Gericht hat sich ausdrücklich der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu den Alleinvertriebsverträgen angeschlossen, dabei jedoch offengelassen, ob die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten bei einem Alleinvertriebsvertrag trotz eines vereinbarten absoluten Gebietsschutzes dann ausgeschlossen ist, wenn der Gebietsschutz dem Importeur lediglich für einige Jahre als Äquivalent für die besonders hohen Einführungskosten gewährt wird. Nach der Auffassung des Gerichts erstreckte sich die Nichtigkeit der Vereinbarungen über den absoluten Gebietsschutz in diesem Fall nach § 139 BGB nicht auf die übrigen Vertragsbestandteile (Urteil vom 14. Dezember 1967 — U (K) 1075/67).

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in einem Rechtsstreit über die Preisbindung für Farbfernsehgeräte die Auffassung vertreten, daß ein deutscher Hersteller aufgrund des Verbotes des Artikels 85 Abs. 1 EWGV nicht in der Lage ist, den Export seiner an deutsche Handelsunternehmen gelieferten Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten zu verhindern. Aus dem gleichen Grund könne der Hersteller die Weiterlieferung der in andere Mitgliedstaaten exportierten Erzeugnisse an deutsche Abnehmer auch dann nicht vertraglich ausschließen, wenn sich diese Abnehmer nicht zur Einhaltung der Preisbindung verpflichten wollen (Urteil vom 18. August 1967 — 2 HK Q 50/67). Im Gegensatz dazu hat das Landgericht Wiesbaden in einem Rechtsstreit über die Verletzung eines Vertriebsbindungssystems das Exportverbot, das ein Lieferant alkoholischer Getränke seinen deutschen Abnehmern auferlegt, nicht als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen. Nach Ansicht dieses Gerichts dienen Exportverbote in diesem Bereich regelmäßig dazu, eine Verfälschung des Wettbewerbs und unlautere Wettbewerbsmaßnahmen zu verhindern, da die Hersteller an die Importeure in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Preisen liefern. Es fehle auch eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten; in der Regel wollten die Hersteller mit Hilfe der Exportverbote in ausländische Märkte eindringen. Das einem Importeur zugesagte Alleinvertriebsrecht könne nur durch die Exportverbote gewährleistet werden (Urteil vom 10. Juli 1967 — 10 a Q 20/67, WuW/E LG/AG 269).

3. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hatte — wie in den vorangegangenen Berichtsjahren — keine Veranlassung, die Vorschriften der Artikel 85 und 86 EWGV im Rahmen seiner nach Artikel 9 Abs. 3 VO 17 gegebenen Zuständigkeit anzuwenden. Es hat die Praxis fortgesetzt, Unternehmen auf die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln aufmerksam zu machen und dabei insbesondere auf die Anmeldung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen bei der Kommission hinzuwirken.

4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

a) Ausführungsgesetz zur Verordnung Nr. 17

Am 24. August 1967 ist das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 911) in Kraft getreten. Die Verordnung Nr. 17 sieht eine enge Zusammenarbeit der Kommission einerseits und der „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten" andererseits vor. Das Ausführungsgesetz bestimmt in dieser Hinsicht, daß das Bundeskartellamt die zuständige deutsche Behörde ist. Die Befugnisse der Bediensteten des Bundeskartellamtes, die auf ein Ersuchen der Kommission mit einer Nachprüfung nach Artikel 13 VO 17 beauftragt werden, regelt das Ausführungsgesetz in weitgehender Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 14 VO 17, die für unmittelbar von der Kommission durchgeführte Nachprüfungen gelten. Die zwangsweise Durchsetzung einer Nachprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157, geändert durch das Gesetz vom 12. April 1961, Bundesgesetzbl. I S. 429). Die gleiche Regelung gilt nach dem Ausführungsgesetz auch in den Fällen, in denen das Bundeskartellamt die Nachprüfungen unterstützt, die unmittelbar von der Kommission durchgeführt werden. Im übrigen untersagt das Ausführungsgesetz die Bekanntgabe und Verwertung von Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen von Nachprüfungen den vom Bundeskartellamt beauftragten Personen bekanntwerden: Bei einer Übertretung dieses Verbotes sieht das Ausführungsgesetz eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und/oder eine Geldstrafe vor.

b) Kartellkonferenz

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten statt, an der ein Beamter des Bundeskartellamtes teilnahm. Die Sachverständigen besprachen die Maßnahmen, mit denen die Kommission die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen fördern will. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, den Unternehmen eine gewisse Sicherheit darüber zu geben, welche Formen der Zusammenarbeit die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV nicht erfüllen. Im Hinblick auf den großen Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Kartellverbotes ist es aber auch von Bedeutung, die Grenzen im einzelnen abzustecken, innerhalb deren die Unternehmen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV mit einer Freistellung von Vereinbarungen, die die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllen, rechnen können. In diesem Zusammenhang wirkt sich nachteilig aus, daß die Verordnung Nr. 19/65 EWG auf Alleinvertriebsvereinbarungen

und Lizenzverträge beschränkt ist. Die entsprechende Freistellung anderer Gruppen von Vereinbarungen ist nur aufgrund einer weiteren Verordnung des Rates möglich.

c) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen

Im Berichtsjahr fanden acht Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen statt, an denen Präsident Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Ausschusses oder in seiner Vertretung andere Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. In einer Sitzung nahm der Ausschuß zu dem von der Kommission geänderten Entwurf der inzwischen erlassenen Verordnung Nr. 67/67/EWG Stellung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b VO 19/65 EWG). In einer anderen Sitzung befaßte sich der Ausschuß mit einem Bericht der Kommission über das bisherige Ergebnis ihrer Untersuchung des Wirtschaftszweiges Margarine nach Artikel 12 VO 17 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 70, 1966 S. 81). In den übrigen Sitzungen befaßte sich der Ausschuß mit sieben vorläufigen Entscheidungsvorschlägen der Kommission über die Anwendung des Artikels 85 EWGV auf einzelne Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen.

d) Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17

Im Berichtsjahr hat die Kommission in drei Fällen Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 und nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 99/63/EWG durchgeführt. An diesen Anhörungen haben Beamte des Bundeskartellamtes teilgenommen (Artikel 8 Abs. 2 VO 99/63/EWG).

e) Sonstige Zusammenarbeit

Die Kommission hat dem Bundeskartellamt in 285 neuen Fällen die ihr zugegangenen Anmeldungen und Anträge übermittelt (Artikel 10 Abs. 1 VO 17). Außerdem hat die Kommission dem Bundeskartellamt in dem Berichtsjahr 22 Mitteilungen über die Einleitung von Verfahren übersandt. In 17 Verfahren wurde das Bundeskartellamt von der Einstellung eingeleiteter Verfahren unterrichtet.

Im Berichtsjahr hat die Kommission das Bundeskartellamt erstmals ersucht, in einem Verfahren nach der Verordnung Nr. 17 eigene Nachprüfungen vorzunehmen (Artikel 13 VO 17). Die Nachprüfung wurde von einem Beamten des Bundeskartellamtes durchgeführt und das Untersuchungsergebnis der Kommission mitgeteilt. In 13 anderen Fällen haben Beamte des Bundeskartellamtes die Kommission bei der unmittelbaren Durchführung von Nachprüfungen in Deutschland unterstützt (Artikel 14 Abs. 5 VO 17).

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Der Expertenausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Berichtszeitraum seine Arbeiten in zwei Vollsitzungen und in Sitzungen seiner Arbeitsgruppen fortgesetzt. Der Präsident des Bundeskartellamtes ist als stellvertretender Ausschußvorsitzender wiedergewählt worden. Der Ausschuß hat den Entwurf für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete wettbewerbbeschränkender Verhaltensweisen im internationalen Handel auf seiner Frühjahrssitzung verabschiedet und dem Rat zur Annahme zugeleitet. Der Rat hat den Entwurf am 8. Oktober 1967 angenommen und gleichzeitig die vom Ausschuß vorgeschlagene Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet. Danach wird den Mitgliedstaaten empfohlen:

a) im Rahmen ihrer Gesetze bei der Durchführung von kartellrechtlichen Untersuchungen oder Verfahren, die wichtige Interessen eines anderen Mitgliedstaates berühren, diesem Mitgliedstaat in geeigneter Weise und zu einem geeigneten Zeitpunkt hiervon Kenntnis zu geben. Dies soll nach Möglichkeit im voraus erfolgen, um es dem vorgehenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, unbeschadet seiner vollen Entscheidungsfreiheit die Ansichten sowie die Abhilfemaßnahmen des anderen Mitgliedstaates zu berücksichtigen, die dieser aufgrund seiner eigenen Gesetze gegenüber der wettbewerbbeschränkenden Verhaltensweise zu ergreifen für richtig befindet;

b) in Fällen, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten gegen wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktik im internationalen Handelsverkehr vorgehen, eine Koordinierung ihrer Verfahren anstreben, sofern dies nach den einzelstaatlichen Gesetzen angebracht und durchführbar ist;

c) sich gegenseitig Informationen über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken im internationalen Handel zu liefern, soweit ihre Gesetze und ihre legitimen Interessen die Weitergabe zulassen;

d) in der Entwicklung oder Anwendung wechselseitig vorteilhafter Methoden für die Behandlung im internationalen Handel zusammenzuarbeiten.

Der Ausschuß wurde vom Rat beauftragt, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Empfehlung laufend zu beobachten und die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Unterstützung über wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen im internationalen Handel, mit deren Durchführung das Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt (Main) beauftragt ist, ist mit der Vorlage eines Endberichts abgeschlossen worden, der die Ergebnisse der Einzelstudien einer Reihe von Märkten zusammenfaßt und allgemeine Schlußfolgerungen über die Auswirkungen privater Wettbewerbsbeschränkungen auf den internationalen Handel enthält. Die zuständige Arbeitsgruppe wird unter Vorsitz des Präsidenten des Bundeskartellamtes prüfen, inwieweit den Ergebnissen des Berichts gefolgt werden

kann, und welche Folgerungen für die weitere Arbeit des Ausschusses zu ziehen sind.

Die Studie über marktbeherrschende Unternehmen steht vor ihrem Abschluß. Ein erster Entwurf eines Ergebnisberichts ist bereits an die Ausschußmitglieder verteilt worden. Auch über die Studie zu Fragen der Lieferverweigerung liegt bereits ein erster Entwurf vor.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Im Juni 1967 besuchten der Vorsitzende des OECD-Expertenausschusses für Wettbewerbsbeschränkungen, der kanadische Director for Investigation and Research, Mr. Henry, und sein Stellvertreter in der kanadischen Kartellbehörde, Mr. Quinlan, das Bundeskartellamt. Der Besuch diente vor allem dazu, dem neuen Vorsitzenden des OECD-Expertenausschusses einen unmittelbaren Einblick in die Organisation und Arbeit des Bundeskartellamtes zu gewähren. Im Oktober 1967 besuchte das Mitglied der japanischen Wettbewerbskommission, Mrs. Ariga, das Bundeskartellamt, um sich über die Erfahrungen des Bundeskartellamtes bei der Kontrolle der Preisbindung der zweiten Hand zu unterrichten. Im November 1967 stattete Dr. John M. Blair, Wirtschaftsexperte des amerikanischen Senatsunterausschusses für Antitrust- und Monopolfragen, dem Bundeskartellamt einen Besuch ab und berichtete insbesondere über die von diesem Ausschuß durchgeführten Hearings zur Konzentration.

Anläßlich einer Vorlesungsreise in die USA besuchte der Präsident des Bundeskartellamtes den Senatsunterausschuß für Antitrust- und Monopolfragen, die Antitrustabteilung des Justizministeriums und die Federal Trade Commission in Washington.

Stichwortverzeichnis

V

W

Z

Paragraphen- und Stichwortnachweis

EWG-Vertrag

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Wirtschaft und Wettbewerb Entscheidungssammlung WuW/E BGH	Datum der Entscheidung	Stichwort	weitere Fundstelle	Tätigkeitsbericht des BKartA 1967 Seite
251	8. 10. 1958	„4711"	BGHZ 28 208	9
588	24. 10. 1963	Fensterglas IV	BGHZ 41 42	90
667	17. 5. 1965.	Zementkontor Unterelbe	NJW 1965 2153	42
690	24. 6. 1965	Brotkrieg II	BGHZ 44 279	21
704	28. 10. 1965	Saba	BGHZ 44 358	21
810	20. 5. 1966	Zimcofort	Betriebs-Berater 1966 754	20
823	25. 10. 1966	Schweißbolzen	BGHZ 46 365	19
858	1. 12. 1966	Konkurrenzfiliale	—	90
—	26. 4. 1967	Büchereinachlaß	Betriebs-Berater 1967 773	20
—	8. 6. 1967	Rinderbesamung II	Betriebs-Berater 1967 1958	20
—	9. 11. 1967	Jägermeister	Betriebs-Berater 1967 3	20
—	9. 11. 1967	Trockenrasierer	Betriebs-Berater 1968 143	19

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort	Fundstelle	Tätigkeitsbericht des BKartA Seite
26. 6. 1964	Kammergericht	Linoleum II	WuW/E OLG 677	90
12. 7. 1966	Kammergericht	Zementkontor Unterelbe	WuW/E OLG 807	45
28. 12. 1966	Kammergericht	Fensterglas V	WuW/E OLG 813	17
6. 1. 1967	Kammergericht	—	Betriebs-Berater 1967 305	90
17. 7. 1967	Kammergericht	Baukeramik	WuW/E OLG 831 Betriebs-Berater 1967 1141	15, 47, 90
10. 8. 1967	Kammergericht	Dia Filme	WuW/E OLG 850	90
31. 10. 1967	OLG Stuttgart	—	Betriebs-Berater 1968 4	21
25. 11. 1967	OLG Koblenz	—	Betriebs-Berater 1968 5	21

Geschäftsbericht für das Jahr 1967

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1966); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1967). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, G, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T und U verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	44	—	—	37	37	—	—	—	—	—	—	—	5	2
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	45	—	—	38	38	—	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	35	—	—	27	23	1	1	—	—	—	—	—	6	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	—	—	27	23	1	2	—	—	—	—	—	6	—
§§ 2 und 3	20	—	—	16 [1])	14	2	—	—	—	—	—	—	2	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	21	—	—	16	14	2	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 4	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
§ 5 Abs. 1	7	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	26	1	1	—	—	—	—	15	12	—	1	—	9 [2])	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	1	1	—	—	—	—	15	12	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	48	23	2 [3])	—	—	—	—	19 [4])	17	1	5	8	12	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	48	23	2	—	—	—	—	19	16	1	5	8	12	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	19	—	5	13	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	—	3 *)	21	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	4	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	—	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 6 Abs. 1	86	2	4	76	73	—	—	—	—	—	—	—	6 [5])	—
	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	89	2	2	81	75	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	20	1	1	—	—	—	—	11	6	—	—	—	8 [6])	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	20	1	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	1
	320	28	15	177	168	4	1	47	36	1	7	8	56	4
	17	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	337	28	10	196	183	4	2	47	35	1	7	8	58	4

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 5 a vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 Abs. 2 und 3	16	3	5	—	—	—	—	8	6	—	—	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	16	3	2	—	—	—	—	8	6	—	—	—	5	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	25	3	8	1	1	1	—	8	6	—	—	—	7	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	26	3	3	1	1	1	—	8	6	—	—	—	10	3

Fußnoten der Tabelle A Seite 110

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen

[2]) davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1)

[3]) davon in 1 Fall Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)

[4]) davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt

[5]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

[6]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

*) davon 1 am 15. Februar 1968 rechtswirksam geworden

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Bergbauliche Erzeugnisse				
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58, 220/62 und 287/65	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1972 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; Eintragung: 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Verlängerung: 83/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Eintragung: 63/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Verlängerung: 96/65 BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1965; Verlängerung: 84/67 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1923/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe				
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58, 80/65 und 247/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 37	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Ergänzungen: 13/65 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 1/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966; Änderung: 2/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966; Eintragung: 51/66 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1966
2	Gesellschaft für Teerverwertung mbH § 5 Abs. 2	B 1-225300-H-148/63	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 15)	50/63 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1963; Eintragung: 31/64 BAnz. Nr. 104 vom 10. Juni 1964; Aufhebung und Eintragung: 44/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964
3	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58 und 80/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 36	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Ergänzungen: 14/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965; Eintragung: 1/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966
				Steine und Erden	
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58, 22/63 und 44/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42; auf Antrag Erlaubnis bis zum 30. Juni 1969 verlängert	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; Eintragung: 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960; Verlängerung: 13/63 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1963; Eintragung: 42/63 BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1963; Verlängerung: 35/66 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1966; Eintragung: 97/66 BAnz. Nr. 184 vom 30. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58, 322/62, 255/65 und 147/66	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. März 1971 verlängert	66/58 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959; Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960; Änderung und Verlängerung: 3/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963; Eintragung: 80/63 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1963; Verlängerung und Änderung: 8/66 BAnz. Nr. 17 vom 26. Januar 1966; Eintragung: 89/66 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1966; Änderung: 90/66 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1966; Eintragung: 3/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	79/62 BAnz. Nr. 194 vom 11. Oktober 1962; 12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
4	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58 und 261/60	ja	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58)	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; Eintragung: 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960; Aufhebung und Eintragung: 52/63 BAnz. Nr. 163 vom 3. September 1963
5	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J 591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; im Rechtsmittelverfahren Antrag zurückgenommen	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Ablehnung: 9/62 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1962
6	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 11/62 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
7	Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961; Ablehnung: 89/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
8	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	19/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958; Ablehnung: 90/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
9	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 1/64 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1964
10	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960; Ablehnung: 10/62 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1962; Änderung: 4/63 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1963; Neufassung: 7/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
11	Zementexport-Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60, 214/63, 13/64 und 227/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Januar 1970 verlängert	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; Eintragung: 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961; Verlängerung: 89/63 BAnz. Nr. 235 vom 18. Dezember 1963; Eintragung: 11/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964; Verlängerung: 116/66 BAnz. Nr. 223 vom 29. November 1966; Eintragung: 25/67 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
12	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961; Ablehnung: 85/63 BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1963
13	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
14	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	zurückgenommen	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959; 86/63 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1963
15	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59, 121/61, 172/62, 95/63 und 99/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Juli 1971 verlängert	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961; Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961; Änderung: 45/62 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1962; Eintragung: 74/62 BAnz. Nr. 168 vom 5. September 1962; Verlängerung: 32/63 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1963;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 56/63 BAnz. Nr. 173 vom 17. September 1963; Verlängerung: 54/66 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1966; Eintragung: 37/67 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1967
17	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-133/58	ja	Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	31/58 BAnz Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 und 122/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; Eintragung: 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958; Änderung: 34/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; Eintragung: 82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
21	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58, 326/60, 319/62, 32/66 und 45/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7; Änderung des Mengenrabattbeschlusses; Widerspruch; unanfechtbar geworden	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958; Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961; Änderung: 14/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 39/63 BAnz. Nr. 114 vom 26. Juni 1963; Änderung und Eintragung: 5/64 BAnz. Nr. 16

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					vom 24. Januar 1964; Änderungen: 32/66 und 33/66 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1966; Eintragung: 119/66 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1966; Widerspruch: 91/67 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1967
22	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58, 65/62, 19/63, 172/63, 160/64, 132/65 und 30/67	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1970 verlängert	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959; Verlängerung und Änderung: 70/62 BAnz. Nr. 159 vom 23. August 1962; Eintragung: 92/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Änderung: 57/63 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1963; Eintragung: 90/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Änderung: 51/64 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1964; Eintragung: 5/65 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1965; Änderung: 48/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; Änderung und Verlängerung: 69/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965; Eintragung: 20/67 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1967; Änderung: 28/67 BAnz. Nr. 65

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					vom 6. April 1967; Eintragung: 109/67 BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1967
23	Kartellverband Feuerfest § 4	B 1-254300-G-226/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	102/66 BAnz. Nr. 201 vom 25. Oktober 1966

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
24	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
25	Konditionenkartell § 2	B 1-160/59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 und 81/63	—	rechtswirksam geworden	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtswirksam geworden	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 und 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
30	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtswirksam geworden	—
31	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-210/66	—	rechtswirksam geworden	—

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
32	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958
33	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; Widerspruch: 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; Eintragung: 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
34	Süddeutsche Hartstein-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-S 18	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57)	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; Eintragung: 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960; Verlängerung: 1/63 BAnz. Nr. 107 vom 12. Juni 1963; Eintragung: 3/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963; Verlängerung: 2/66 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1966; Eintragung: 5/66 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1966
35	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 5; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; zurückgenommen; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963; Verlängerung: 1/64 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1964
36	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-43 117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz.Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964; Verlängerung: BAnz. Nr. 229 vom 7. Dezember 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
37	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-44 869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 30. Juni 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1964; Eintragung: BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965; Änderung: BAnz. Nr. 185 vom 1. Oktober 1966; Verlängerung: BAnz. Nr. 104 vom 8. Juni 1967
38	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-65864/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59)	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
39	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-73-16-2	ja	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81)	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 1/62 BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1962
40	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-73-16-2	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81	1/64 BAnz. Nr. 216 vom 17. November 1964; 1/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
41	Kartell von Gesellschaftern der Nordhessischen Hartstein-Verkaufsgesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Hessen II c 2 - 2511 - J-64/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	BAnz. Nr. 204 vom 30. Oktober 1963; BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1965
nicht bekanntgemacht:					
42	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-15181/59	ja	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
43	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-41	ja	zurückgenommen	—
44	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-15-6	—	zurückgenommen	—
45	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/C 73-16-41	—	zurückgenommen	—

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-271560-K-482/58	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 80)	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959; Eintragung: 64/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Aufhebung: 24/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-151/59	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; Widerspruch: 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960; Änderungen: 66/61 BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1961; 77/62 BAnz. Nr. 177 vom 18. September 1962
4	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 und 185/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960; Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung und Eintragung: 30/62 BAnz. Nr. 89 vom 10. Mai 1962; Verlängerung: 72/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 15/65 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1965; Eintragung: 44/67 BAnz. Nr. 92 vom 19. Mai 1967
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	aufgehoben	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-263/66	—	rechtswirksam geworden	—

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K- 35/60 und 131/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	29/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; Eintragung: 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961; Verlängerung durch einstweilige Anordnung: 39/64 BAnz. Nr. 123 vom 9. Juli 1964; Eintragung: 56/65 BAnz. Nr. 167 vom 7. September 1965
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	36/64 BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1964; 76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	15/67 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1967; Eintragung: 48/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-36/64 und 109/65	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-45/65	—	rechtswirksam geworden	—

Gießereierzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-186/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	72/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965; 22/66 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1966; Änderung und Eintragung: 40/67 BAnz. Nr. 90 vom 17. Mai 1967; Änderung und Eintragung: 73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-B-187/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	73/65 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1965; 23/66 BAnz. Nr. 33 vom 17. Februar 1966; Änderung und Eintragung: 74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Fittingsverband e. V. Konditionen- und Rabattkartell für Temperguß-Fittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D-339/60	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-171/60, 172/60, 155/61 und 238/64	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6)	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; Änderung: 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1960; Verlängerung und Eintragung: 24/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Ablehnung: 10/63 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1963; Verlängerung: 81/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964; Löschung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
2	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-9/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	Antrag und Eintragung: 19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
3	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K-274/60	—	mit Ablauf der Erlaubnisfrist beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21)	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. September 1958; Eintragung: 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Löschung: 1/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
4	Schuhbeschlaghersteller § 4	B 5-301797-G-194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960
5	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 und 113/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Änderung des Kartellvertrages: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; Eintragung: 51/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
6	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatzfedern für Straßenfahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D-195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
7	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 und 136/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; Eintragung: 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961; Änderung: 40/64 BAnz. Nr. 131 vom 21. Juli 1964; Eintragung: 64/64 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1964
8	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G-139/60	—	zurückgenommen	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960; 6/64 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1964
9	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. 4, Bd. I, Nr. 40)	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; Eintragung: 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960; Aufhebung: 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
10	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-110/63	—	zurückgenommen	61/63 BAnz. Nr. 181 vom 27. September 1963; 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	aufgehoben	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-135/62	—	zurückgenommen	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-257/64	—	rechtswirksam geworden	—
17	Konditionen- und Rabattkartell §§ 2 und 3	B 5-122/67	—	zurückgenommen	—
				Maschinenbauerzeugnisse	
1	Vereinigte Drehbankfabriken § 5 Abs. 2 und 3	B 5-321120-J-59/62	—	Erlaubnis zum ganzen Vertrag nach § 5 Abs. 2 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 8	41/62 BAnz. Nr. 105 vom 5. Juni 1962; 67/63 BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1963
2	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässchlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 90	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961; 97/62 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1963
3	Rationalisierungskartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 16/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962
4	Industriewerke Karlsruhe AG, Maschinenfabrik Weingarten AG, Adam Richter Maschinenfabrik GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321230-I-66/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 75	35/67 BAnz. Nr. 82 vom 29. April 1967; 64/67 BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
5	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	zurückgenommen	64/58 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958
6	Spezialisierungskartell zwischen Bergedorfer Eisenwerke AG, Astra-Werke, Borsig AG und Escher Wyss GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-323340-I-88/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 56	39/66 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1966; 79/66 BAnz. Nr. 150 vom 13. August 1966
7	Gesamtumsatzbonus-Kartell für Heizungsumwälzpumpen § 3	B 5-323450-C-159/62, 13/64, 218/64, 173/65, 166/66 und 75/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 92	82/62 BAnz. Nr. 209 vom 3. November 1962; Eintragung: 5/63 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1963; Änderung: 9/64 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1964; Eintragung: 27/64 BAnz. Nr. 90 vom 16. Mai 1964; Änderung: 72/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964; Eintragung: 21/65 BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1965; Änderungen: 98/65 BAnz. Nr. 237 vom 17. Dezember 1965; 45/66 BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1966; 106/66 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1966; 13/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967; 41/67 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967; Eintragung: 65/67 BAnz. Nr. 150 vom 12. August 1967
8	Anker Werke Gebr. Goller oHG und Demag AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323571-I-138/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 62	86/66 BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1966; 118/66 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1966
9	IWK und Gasti § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324698-I-52/66	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	31/66 BAnz. Nr. 53 vom 17. März 1966; 64/66 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
10	Rationalisierungskartell Leybold/Leybold § 5 Abs. 2	B 5-325100-H-89/64	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 18)	21/64 BAnz. Nr. 77 vom 23. April 1964; 47/64 BAnz. Nr. 146 vom 11. August 1964; Beendigung: 39/67 BAnz. Nr. 90 vom 17. Mai 1967
11	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeug-Hersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53)	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; Eintragung: 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Aufhebung: 60/62 BAnz. Nr. 130 vom 13. Juli 1962
12	Klinger KG, Franz Jos. Wäschle § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325840-I-157/66	—	Beendigung des Kartellvertrages (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 65)	101/66 BAnz. Nr. 197 vom 19. Oktober 1966; Eintragung: 7/67 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1967; Beendigung: 82/67 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1967
13	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	67/67 BAnz. Nr. 154 vom 18. August 1967; 92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
14	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 2)	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 44/63 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1963
15	Vereinigte Armaturengesellschaft (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 und 121/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	20/66 BAnz. Nr. 30 vom 12. Februar 1966; Eintragung: 53/66 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1966; Änderung: 68/67 BAnz. Nr. 157 vom 23. August 1967
16	Deutsche Babcock & Wilcox-Dampfkesselwerke AG und Stahl-Armaturen Persta GmbH KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-114/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	62/67 BAnz. Nr. 148 vom 10. August 1967; 87/67 BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
17	Rabattkartell der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	68/63 BAnz. Nr. 200 vom 24. Oktober 1963; 8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
18	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60 und 167/63	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; Eintragung: 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960; Änderung: 71/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 94/63 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1964; Änderung: 59/67 BAnz. Nr. 135 vom 22. Juli 1967
19	Rationalisierungskartell Hydromechanik/Stahlwerke Brüninghaus § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327395-J-242/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 17	10/64 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1964; 46/64 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1964
nicht bekanntgemacht:					
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 11)	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
27	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 5-17/62	—	zurückgenommen	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-238/63	—	rechtswirksam geworden	—

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Wohnwagenhersteller-industrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	70/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
2	Wohnwagenhersteller-industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	69/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	aufgehoben	—
4	Rabattkartell § 3	B 5-70/62	—	zurückgenommen	—

Wasserfahrzeuge

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—

Elektrotechnische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Robert Bosch GmbH, Ero-Starkstrom Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 und 268/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	91/66 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1966; Änderung: 122/66 BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1966; Eintragung: 46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter u. Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 und 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 4/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
3	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 und 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 6/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
4	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60, 363/61 und 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderungen: 98/61 BAnz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961; 5/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragungen: 27/62 BAnz. Nr. 69 vom 7. April 1962; 37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Leitungsdraht-gemeinschaft (LG) § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362530-J-244/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	17/64 BAnz. Nr. 52 vom 14. März 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 und 243/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	55/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965; Änderung: 103/65 BAnz. Nr. 4 vom 7. Januar 1966; Eintragung: 60/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966; Änderung: 1/67 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1967; Änderung: 33/67 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1967
7	Preßverbinder und Preßkabelschuhe § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-I-52/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	23/67 BAnz. Nr. 55 vom 18. März 1967; 57/67 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1967
8	Spezialisierungskartell Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 Abs. 2	B 4-363400-H-209/65	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a (siehe lfd. Nr. 9)	101/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965
9	Vakuum-metallurgische Anlagen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363400-I-47/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	34/66 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1966; 63/66 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1966
10	Spezialisierungskartell über Saunaanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363655-I-280/67	—	am 15. Februar 1968 rechtswirksam geworden	97/67 BAnz. Nr. 225 vom 1. Dezember 1967
11	Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	29/66 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1966; 58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
12	Hersteller von elektrischen Lampen § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	78/63 BAnz. Nr. 206 vom 5. November 1963; 24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
13	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C-2/60	—	durch Zeitablauf beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28)	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960; Beendigung: 61/64 BAnz. Nr. 183 vom 1. Oktober 1964
nicht bekanntgemacht:					
14	Rabattkartell § 3	B 4-327/62	—	zurückgenommen	—
15	Höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 4-77/63	—	zurückgenommen	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59, 255/62 und 18/63	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-18/67	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-4/60	—	aufgehoben	—
			Eisen-, Blech- und Metallwaren		
1	Marktgemeinschaft Öfen e. V. §§ 2 und 3	B 5-383100-D-19/60, 336/60, 116/61, 153/62, 165/63, 198/64 und 159/65	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45)	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95; vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961; Eintragung: 14/62 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1962; Änderung: 78/62 BAnz. Nr. 190 vom 5. Oktober 1962; Eintragung: 9/63 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1963; Änderung: 64/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963; Eintragung: 4/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Änderung: 62/64 BAnz. Nr. 184 vom 2. Oktober 1964; Eintragung: 9/65 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1965; Verlängerung: 61/65 BAnz. Nr. 188; vom 6. Oktober 1965; Beendigung: 40/66 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60, 86/66 und DX-208/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Änderung: 42/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966; Eintragung: 85/66 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1966; Änderung: 63/67 BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1967; Änderung: 98/67 BAnz. Nr. 226 vom 2. Dezember 1967
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62, 213/64 und 255/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	94/62 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1962; Eintragung: 40/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; Änderung: 63/64 BAnz. Nr. 201 vom 27. Oktober 1964; Ergänzung: 2/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965; Eintragung: 40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
4	Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60, 21/62, 171/62, 84/64, 256/64 und 38/65	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zur 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages bis zum 30. April 1970 erteilt; unanfechtbar geworden	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; Eintragung: 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960; Änderung: 20/62 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1962; Eintragung: 43/62 BAnz. Nr. 107 vom 7. Juni 1962; Änderung: 81/62 BAnz. Nr. 207 vom 30. Oktober 1962; Eintragung: 11/63 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1963; Änderung: 25/64 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1964; Eintragung: 49/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964; Änderung: 3/65 BAnz. Nr. 13

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					vom 21. Januar 1965; Verlängerung: 25/65 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1965; Eintragung: 41/65 BAnz. Nr. 126 vom 10. Juli 1965
5	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabatteil rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959
6	Rationalisierungskartell Greiner/Wicander § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384991-J-129/62	—	zurückgenommen	72/62 BAnz. Nr. 165 vom 31. August 1962; 8/63 BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1963
7	Hersteller von Autowerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-386700-I-163/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt, A, Bd. II, Nr. 67	100/66 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1966; Eintragung: 14/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967
8	Rabatt- und Konditionenkartell der Hersteller von Spezialfrischhalteeinschlägen für Butter §§ 2 und 3	B 5-388518-B-16/62	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	18/62 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1962; 46/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
9	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	25/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958
nicht bekanntgemacht:					
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-151/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—

Anorganische Chemikalien und Grundstoffe

1	Schwefelsäure-Vereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	zurückgenommen	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; 2/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58, 132/63 und 276/64	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 30. Juni 1969	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960; Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961; Änderung: 1/62 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1962; Eintragung: 62/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Änderungen: 18/63 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1963; 47/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 91/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Verlängerung: 26/64 BAnz. Nr. 84 vom 6. Mai 1964; Eintragung: 60/64 BAnz. Nr. 179 vom 25. September 1964; Eintragung: 10/67 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1967; Änderung: 93/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 und 138/63	ja	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1968; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960; 34/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963; Verlängerung: 69/64 BAnz. Nr. 209 vom 6. November 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
5	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 85)	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961; 73/62 BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1962
6	Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen	B 3-414300-L-67/61	—	zurückgenommen	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961
7	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-144/65	—	zurückgenommen	60/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
8	Hersteller von Briketts aus Ferrolegierungen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 3-414300-I-275/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 68	82/66 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1966; Eintragung: 16/67 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1967
9	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 und 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	61/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Eintragung: 86/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Änderungen: 56/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964; 7/65 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1965
10	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	zurückgenommen	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 98/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963
11	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	zurückgenommen	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 97/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
12	Interessengemeinschaft Azetylen Nord § 3	B 3-415160-C-75/62 und 149/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt, A, Bd. I, Nr. 91	76/62 BAnz. Nr. 172 vom 11. September 1962; Eintragung: 99/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963; Änderungen: 71/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965; 11/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3- 62/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3- 20/61	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	aufgehoben	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-324/66	—	aufgehoben	—
		Pharmazeutika			
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3- 11/59	—	rechtswirksam geworden	—
		Mineralfarben und Teerfarbstoffe			
1	Internationale Lithopone Associate „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59, 294/64 und 101/67	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 31. Oktober 1970	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; Eintragung: 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Verlängerung: 29/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964; Eintragung: 48/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Verlängerung: 34/67 BAnz. Nr. 78 vom 25. April 1967; Verlängerung: 88/67 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1967
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130-JK-80/59	—	Nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 9)	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960; 95/63 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1964
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK-127/60	—	Nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 7)	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960; 60/63 BAnz. Nr. 180 vom 26. September 1963
4	Herstellung von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	7/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 34/62 BAnz. Nr. 98 vom 23. Mai 1962
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Kunststoffe		
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62, 1/63, 329/64, 216/65 und 211/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	8/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962 Eintragung: 35/62 BAnz. Nr. 99 vom 24. Mai 1962; Änderung: 7/63 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1963; Eintragung: 25/63 BAnz. Nr. 86 vom 9. Mai 1963; Änderung: 42/64 BAnz. Nr. 136 vom 28. Juli 1964; Eintragung: 77/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 64/65 BAnz. Nr. 190 vom 8. Oktober 1965; Änderung: 12/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966; Änderung: 78/67 BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—

Chemisch-technische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Rabattkartell der deutschen Linoleumhersteller § 3	B 3-463210-C-59/63	—	erloschen (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 95)	15/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 37/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963; Änderung: 103/66 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1966; Beendigung: 11/67 BAnz. Nr. 24 vom 3. Februar 1967
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
3	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58, 252/62 und 297/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; Eintragung: 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Verlängerung: 93/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Eintragung: 45/63 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1963; Verlängerung: 100/65 BAnz. Nr. 245 vom 30. Dezember 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 87/66 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1966
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
6	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-91	—	zurückgenommen	—
Chemische Fasern					
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58 und 99/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Änderung: 38/67 BAnz. Nr. 85 vom 9. Mai 1967; Änderung: 60/67 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1967
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
4	Exportförderung für Acetat — endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44)	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; Eintragung: 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960; Aufhebung: 35/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 4)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 2)	—
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—
		Feinkeramische Erzeugnisse			
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 und 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; Eintragung: 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960; Änderung: 26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59, 5/61 und 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; Eintragung: 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961; 29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderung: 17/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962; Eintragung: 32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59, 205/61, 191/63, 277/66 und 298/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; Eintragung: 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; Eintragung: 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Änderungen: 66/63 BAnz. Nr. 193 vom 15. Oktober 1963; 23/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964; 2/67 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1967; Eintragung: 51/67 BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1967; Änderung: 108/67 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1967
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—

Glas und Glaswaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen; Beschwerde stattgegeben; Rechtsbeschwerde eingelegt	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960; Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 und 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 96/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961; Änderung: 84/63 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1963; Eintragung: 28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Buchenfaserholzkollegenhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
2	Normen- und Typenkartell § 5 Abs. 1	Schleswig-Holstein IV/274-J4-7213/01	—	an Bundeskartellamt abgegeben	—
3	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Schleswig-Holstein IV/274-J4-7213/01	—	an Bundeskartellamt abgegeben	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)		
1	Hersteller von Schrankwänden § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-542310-I-88/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 79	70/67 BAnz. Nr. 162 vom 30. August 1967; 100/67 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1967
2	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64 und 78/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	18/64 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1964; 35/64 BAnz. Nr. 117 vom 1. Juli 1964; Änderungen: 31/67 BAnz. Nr. 71 vom 14. April 1967; 58/67 BAnz. Nr. 131 vom 18. Juli 1967
			Papier- und Pappewaren		
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58, 119/61, 38/67, 53/67, 128/67, 200/67 und 269/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; Eintragung: 38/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961; Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961; Änderungen: 18/67 BAnz. Nr. 142 vom 1. März 1967; 47/67 BAnz. Nr. 97 vom 30. Mai 1967; 49/67 BAnz. Nr. 97 vom 30. Mai 1967; 50/67 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1967; 53/67 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1967; 54/67 BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1967; 69/67 BAnz. Nr. 160 vom 26. August 1967;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					75/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967; 76/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967; 95/67 BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1967; 96/67 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1967; Eintragung: 107/67 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Kunststofferzeugnisse		
1	Gesamtumsatzrabattvereinbarung für Kunststoffabflußrohre und -formstücke § 3	B 3-585111-C-134/63, 251/64, 2/65 und 85/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 6	29/63 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1963; Eintragung: 55/63 BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1963; Änderung: 19/64 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1964; Verlängerung: 30/64 BAnz. Nr. 100 vom 4. Juni 1964; Änderungen: 8/65 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1965; 27/65 BAnz. Nr. 86 vom 8. Mai 1965; 30/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965; 53/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965; Eintragung: 56/66 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1966
2	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 Abs. 2 und 3	B 3-585114-J-149/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 19	36/63 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1963; 59/64 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 a Abs. 1 und 2	B 3-585114-I-5/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 46	14/66 BAnz. Nr. 24 vom 4. Februar 1966; Eintragung: 49/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966; Änderung: 19/67 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1967
4	Rabatt- und Konditionen-vereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60, 165/61, 67/62 und 130/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23; vorläufige Suspendierung einzelner Vertragsbestimmungen	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; Eintragung: 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960; Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960; Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961; Widerspruch: 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961; Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. Nr. 18 vom 22. September 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961; 13/62 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					29/62 BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1962; 67/62 BAnz. Nr. 150 vom 10. August 1962; Änderung: 26/63 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1963; Eintragung: 43/63 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1963; Änderung: 57/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
			Gummi- und Asbestwaren		
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59, 20/62, 243/62, 340/64, 447/64 und 277/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Eintragung: 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; Änderungen: 19/62 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1962; 44/62 BAnz. Nr. 110 vom 13. Juni 1962; 91/62 BAnz. Nr. 229 vom 5. Dezember 1962; 17/63 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1963; 45/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964; 70/64 BAnz. Nr. 213 vom 12. November 1964; 82/64 BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1965; 31/65 BAnz. Nr. 98 vom 26. Mai 1965; 102/67 BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967
2	Gesamtumsatz-rabattkartell für Rohlaufstreifen § 3	B 3-591990-C-276/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 44	97/65 BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1965; 41/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966
3	Gesamtumsatz-rabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60, 127/65, 308/65 und 249/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961; Änderung: 46/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; Eintragung: 81/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965; Änderung: 17/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966; Eintragung: 43/66 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1966; Änderung: 101/67 BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1967
4	Gesamtumsatz-rabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60, 128/65, 163/65 und 307/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; Eintragung: 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Änderungen: 45/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; 52/65 BAnz. Nr. 160 vom 27. August 1965; Eintragungen: 86/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965; 90/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; Änderung: 15/66 BAnz. Nr. 25 vom 5. Februar 1966; Eintragungen: 47/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966; 107/66 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1966

Lederwaren und Schuhe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Mosbach, Gruber & Co., Fritz Zerfass GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	52/66 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1966; 93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61, 202/61, 162/62, 235/62, 278/64, 239/65, 257/65, 117/66, 118/66 und 294/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; Eintragung: 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961; Änderungen: 80/62 BAnz. Nr. 201 vom 20. Oktober 1962; 1/63 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1963; Eintragungen: 6/63 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1963; 23/63 BAnz. Nr. 80 vom 27. April 1963; Änderung: 65/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Eintragung: 17/65 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1965; Änderungen: 95/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965; 30/66 BAnz. Nr. 53 vom 17. März 1966; 37/66 BAnz. Nr. 69 vom 13. April 1966; 38/66 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1966; 88/66 BAnz. Nr. 167 vom 7. September 1966; 110/67 BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1967
	Textilien				
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 und 116/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	4/65 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1965; Eintragung: 28/65 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1965; Änderung: 38/65 BAnz. Nr. 122 vom 6. Juli 1965; Eintragung: 67/65 BAnz. Nr. 196 vom 4. Dezember 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	WGF-Wuppertaler Garnbleicherei und Färberei § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630200-I-183/67	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	83/67 BAnz. Nr. 199 vom 20. Oktober 1967
3	Spezialisierungskartell für im Spinnstoff gefärbte oder gebleichte Garne und Zwirne § 5 Abs. 2	B 2-630210-H-169/65 und I-9/66	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 35	57/65 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1965; 93/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965; Änderungen: 13/66 BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966; 48/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
4	Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Bergischer Färber- und Bleicherverband e. V., Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
6	Verein der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J-349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
7	Vereinigung der Seidenstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J-352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
8	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
9	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien aller Art § 2	B 2-630700-B-205/64	—	zurückgenommen	67/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 74/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
10	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	39/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965; 63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
11	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
12	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-564/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959
13	Hersteller von Bucheinbandstoffen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630910-I-185/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 59	61/66 BAnz. Nr. 113 vom 23. Juni 1966; 94/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
14	Dreizylinderspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	65/66 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1966; 110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
15	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V § 2	B 2-633110-B-408/58, 179/61 und 194/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958; Änderung und Eintragung: 72/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderungen: 62/66 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1966;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					95/66 BAnz. Nr. 179 vom 23. September 1966
16	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961
17	Baumwollspinnereien, Spezialisierungskartell § 5 Abs. 2	B 2-633110-H-230/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 40	87/65 BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1965; 5/66 BAnz. Nr. 13 vom 20. Januar 1966
18	Spezialisierungskartell für SYNtric-Garne § 5 Abs. 2	B 2-633180-H-123/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 32	43/65 BAnz. Nr. 131 vom 17. Juli 1965; 66/65 BAnz. Nr. 196 vom 16. Oktober 1965
19	Baumwollspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633200-I-4/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 45	9/66 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1966; 50/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
20	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	7/59 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
21	Spezialisierungskartell der Kammgarnspinnereien § 5 Abs. 2	B 2-633300-H-225/65; I-267/66 und I-41/67	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 38	80/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965; 3/66 BAnz. Nr. 12 vom 19. Januar 1966
22	Kammgarnspinnerei Bietigheim AG und Schachermayr, Mann & Cie. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	104/66 BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1966; 9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
23	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
24	Spezialisierungskartell für Sisalkordel für Verpackungszwecke § 5 Abs. 2	B 2-633500-H-295/64	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 28	73/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964; 54/65 BAnz. Nr. 166 vom 4. September 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
25	Rationalisierungskartell für Erntebindegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	32/65 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1965; 59/65 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1965
26	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B-88/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	30/63 BAnz. Nr. 92 vom 17. Mai 1963; 53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
27	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. i. G. § 2	B 2-633550-B-53/65 und 142/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	22/65 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1965; Eintragung: 36/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965; Änderung: 49/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965; Eintragung: 89/65 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
28	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961
29	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
30	Hersteller von einfädigen Klöppelspitzen sowie Raschel- und Häkelerzeugnissen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635271-I-152/67	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	72/67 BAnz. Nr. 175 vom 16. Dezember 1967
31	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (I) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-116/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 54	36/66 BAnz. Nr. 67 vom 6. April 1966; 66/66 BAnz. Nr. 136 vom 26. Juli 1966
32	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (II) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-246/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 64	92/66 BAnz. Nr. 177 vom 21. September 1966; 121/66 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
33	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (III) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-328/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 69	120/66 BAnz. Nr. 240 vom 23. Dezember 1966; 26/67 BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1967
34	Hersteller von Rohgeweben § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637100-I-26/66 und 301/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 48	24/66 BAnz. Nr. 35 vom 19. Februar 1966; Eintragung: 57/66 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1966; Änderung: 114/66 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1966; Eintragung: 22/67 BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1967
35	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
36	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
37	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959
38	Hersteller von Mischgeweben aus synthetischen Fasern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637219-I-119/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 76	52/67 BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1967; 77/67 BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1967
39	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59, 93/60 und 22/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragungen: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959; 44/60 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960; 38/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
40	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-212/64	—	zurückgenommen	68/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 75/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
41	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie (NTC); Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-180/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	35/65 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1965; 62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
42	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
43	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	123/66 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1967
44	Fa. Föcking & Cohausz, Rheiner Zwirnweberei GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	76/66 BAnz. Nr. 145 vom 6. August 1966; 108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
45	Spezialisierungskartell H. Beckmann Söhne KG und Ibena Textilwerke J. Beckmann Nachf. KG § 5 Abs. 2	B 2-637410-H-232/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 39	88/65 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1965; 4/66 BAnz. Nr. 12 vom 19. Januar 1966
46	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	28/66 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1966; 59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
47	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	44/66 BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1966; 81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
48	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
49	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60, 32/62, 33/62, 130-132/62 und 224/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; Eintragung: 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960; Änderungen: 22/62 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1962; (22/62) BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1962; Rücknahme der Änderungen: 42/62 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1962; Änderung: 63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Eintragung: 87/62 BAnz. Nr. 220 vom 20. November 1962; Änderung: 85/67 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1967
50	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 und 211/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Eintragung: 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960; Änderung: 3/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Eintragung: 22/64 BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1964
51	Spezialisierungskartell P. Baumhüter GmbH und E. Wendler KG § 5 Abs. 2	B 2-639510-H-66/65	—	zurückgenommen	26/65 BAnz. Nr. 72 vom 14. April 1965
nicht bekanntgemacht:					
52	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
53	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/58	—	zurückgenommen	—
54	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
55	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64 und 348/66	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
56	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	—	rechtswirksam geworden	—
57	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-42/66	—	rechtswirksam geworden	—
58	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-148/67	—	rechtswirksam geworden	—
	Bekleidung				
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-industrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-industrie § 2	B 2-641100-B-342/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	83/64 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1965; Änderung: 23/65 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1965; Eintragung: 44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell Damen-oberbekleidungs-industrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Fachkartell der Damenober-bekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungs-industrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
7	Spezialisierungskartell für Arbeitsschutzbekleidung § 5 Abs. 2	B 2-641500-H-140/65 und I-72/67	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 34	47/65 BAnz. Nr. 146 vom 7. August 1965; Eintragung: 92/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965; Änderungen: 30/67 BAnz. Nr. 70 vom 13. April 1967; 81/67 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1967
8	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	15/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
10	Spezialisierungskartell für Bettwäsche § 5 Abs. 2	B 2-642700-H-145/65	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 33	50/65 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1965; 94/65 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1965
11	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
12	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
13	Konditionenkartell der Pelzbekleidungsindustrie § 2	B 2-646500-B-189/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	79/63 BAnz. Nr. 207 vom 6. November 1963; 14/64 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Erzeugnisse der Ernährungsindustrie		
1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemeinschaften der handwerklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	zurückgenommen	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlenkonvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	zurückgenommen	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
3	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	96/62 BAnz. Nr. 241 vom 21. Dezember 1962; 19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
4	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748-I-266/67	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	99/67 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1967
5	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961
6	Molkerei J. A. Meggle und Georg Jäger oHG, Molkerei § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	55/66 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1966; 80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
7	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61, 25/62, 250/65 und 14/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; Eintragung: 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; Änderung: 21/62 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1962; Eintragung: 33/62 BAnz. Nr. 97 vom 22. Mai 1962; Änderungen: 18/66 BAnz. Nr. 28 vom 10. Februar 1966;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					19/66 BAnz. Nr. 29 vom 11. Februar 1966; 46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966
8	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosenindustrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
9	Sektkellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG aA § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2)	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; Eintragung: 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderungen: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961; Eintragung: 12/62 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1962; Aufhebung: 10/65 BAnz. Nr. 40 vom 20. Februar 1965
10	Rationalisierungsverein Deutscher Mineralbrunnen Typenkartell § 5 Abs. 1	B 2-687910-E-219/65	—	zurückgenommen	79/65 BAnz. Nr. 205 vom 29. Oktober 1965
	nicht bekanntgemacht:				
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
	nicht bekanntgemacht:				
14	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen II/A 2-72-21	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Tabakwaren		
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61, 5/67 und 62/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77; Änderung des Kartellvertrages: Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; Eintragung: 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961; Änderungen: 8/67 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1967; 27/67 BAnz. Nr. 64 vom 5. April 1967; Widerspruch: 55/67 BAnz. Nr. 124 vom 7. Juli 1967
2	Facheinzelhandels-Rabattkartell der Zigarettenhersteller (F.R.Z.) § 3	B 2-691100-C-71/67	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	32/67 BAnz. Nr. 71 vom 14. April 1967; Widerspruch: 56/67 BAnz. Nr. 124 vom 7. Juli 1967
3	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960
			Bauwirtschaft		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—
			Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 und 76/65	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die EG-Kommission	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Handel mit Eisen und Stahl		
1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87)	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960; Eintragung: 84/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Aufhebung: 70/65 BAnz. Nr. 201 vom 23. Oktober 1965
nicht bekanntgemacht:					
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-53/65	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
6	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-21	—	zurückgenommen	—
			Handel mit Maschinenbauerzeugnissen		
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
1	Spezialisierungskartell § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5898-II/1 Ob-56 316	—	an Bundeskartellamt abgegeben	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen; Uhren		
1	Konditionenkartell der Mitglieder der ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520-B-70/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	45/67 BAnz. Nr. 93 vom 20. Mai 1967; 61/67 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1967
			Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeiteten Holz		
1	Importgemeinschaft Grubenholz § 7	B 3-718900-L-227/58, 7/61 und 32/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 83; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis zum 31. März 1968	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961; Eintragung: 31/62 BAnz. Nr. 91 vom 12. Mai 1962; Änderungen: 73/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; 66/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964; Verlängerung: 16/65 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1965; Eintragung: 68/65 BAnz. Nr. 200 vom 22. Oktober 1965
			Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie		
1	Kieler Fischgroßhandels-GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961
2	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58, 180/63, 240/66, 331/66 und 175/67	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961; Eintragung: 46/63 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1963; Änderung: 92/63 BAnz. Nr. 239 vom 24. Dezember 1963; Eintragung: 84/64 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1965;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 71/67 BAnz. Nr. 165 vom 2. September 1967
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stor- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958; 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-2/65	—	rechtswirksam geworden	—
		Dienstleistungen			
1	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61	—	nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht mehr in Kraft (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 86)	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961; Eintragung: 75/62 BAnz. Nr. 169 vom 6. September 1962
2 3	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-320/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 26	50/64 BAnz. Nr. 155 vom 22. August 1964; 37/65 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1965
	Touropa OHG und Scharnow-Reisen GmbH KG, München § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-110/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 43	33/65 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1965; 25/66 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1966

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

4	Rationalisierungs-kartell § 5 Abs. 2	Bayern 5898-II/6b-55052	—	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger

Handwerk
Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemisch-reinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59 und 94/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A,	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959; Änderungen: 36/67 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1967; 66/67 BAnz. Nr. 150 vom 12. August 1967

Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Rationalisierungs-kartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen Bd. I, Nr. 15	—

Genossenschaften

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	zurückgenommen	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960; 95/62 BAnz. Nr. 240 vom 20. Dezember 1962

Kulturelle Leistungen
(ohne Filmwirtschaft)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	71/62 BAnz. Nr. 164 vom 30. August 1962; Eintragung: 88/62 BAnz. Nr. 224 vom 28. November 1962; Änderungen: 27/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; 33/63 BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1963; 41/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					48/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 93/63 BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1964; 2/64 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1964; 15/64 BAnz. Nr. 45 vom 5. März 1964; 20/64 BAnz. Nr. 64 vom 4. April 1964; 71/64 BAnz. Nr. 219 vom 24. November 1964; 78/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964; 98/66 BAnz. Nr. 184 vom 30. September 1966; Eintragung 105/66 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1966; Änderungen: 21/67 BAnz. Nr. 48 vom 9. März 1967; 79/67 BAnz. Nr. 186 vom 3. Oktober 1967; 89/67 BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1967

nicht bekanntgemacht:

2	Konditionenkartell § 2	B 4-140/62	—	zurückgenommen	—

Filmwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—

Verkehrs- und Fernmeldewesen

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	zurückgenommen	—
2	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	zurückgenommen	—
3	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
4	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
5	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C2-76-16	—	zurückgenommen	—

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 und 274/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; Eintragung: 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 20/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-198/63	—	zurückgenommen	—

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 23 Anmeldungen nach § 99, 14 Anmeldungen nach § 100, 114 Anmeldungen nach § 102, eine Anmeldung nach § 102 a und 36 799 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1967 haben weitere 118 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 195 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 77 auf 976 gesenkt. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 65 190 Zugängen (davon 18 713 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) und 47 123 Rücknahmen (davon 4108 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) um 18 067 auf 174 992 gestiegen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 70 125 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 104 867 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1967 weitere 186 Unternehmen angemeldet; 37 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 149 auf 1365 erhöht. Die Gesamtzahl der preisempfehlenden Verkaufseinheiten hat sich bei 42 297 Zugängen und 12 591 Rücknahmen um 29 786 auf 141 366 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 900 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 140 466.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um acht auf 210 erhöht. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat um 999 auf 24 750, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat um 536 auf 17 421 zugenommen. 50 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (571 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (831 Verkaufseinheiten) angemeldet. Acht Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (72 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (73 Verkaufseinheiten) angemeldet, sieben Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisempfehlungen (116 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisbindungen (110 Verkaufseinheiten) angemeldet. Schließlich haben zwölf Unternehmen einen Teil ihrer Preisbindungen (229 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (217 Verkaufseinheiten) sowie zwei Unternehmen einen Teil ihrer Preisempfehlungen (25 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisbindungen (30 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten aufgeführt.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
	Bergbauliche Erzeugnisse				
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen	4 (4)	5 (5)	11 (11)	23 (21)
	Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe				
2	Kraft- und Leuchtstoffe	5 (5)	26 (24)	1 (1)	7 (7)
3	Schmieröle und sonstige Öle	1 (4)	3 (13)	4 (4)	139 (167)
4	Schmierfette	— (1)	— (5)	2 (2)	67 (68)
	Steine und Erden				
5	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien	2 (2)	9 (9)	3 (2)	7 (5)
6	Kalk und Gips	3 (3)	9 (17)	— (—)	— (—)
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug				
7	Halbzeug aus Aluminiumlegierungen	— (—)	— (—)	1 (1)	3 (3)
	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
8	Krampen, Drahtschlaufen und Drahtstifte	2 (2)	116 (116)	— (—)	— (—)
9	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten	— (—)	— (—)	6 (7)	2 885 (2 570)

[1]) Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

[2]) Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
10	Feld- und Gartengeräte	3 (4)	265 (264)	2 (2)	92 (85)
	Maschinenbauerzeugnisse				
11	Bohr-, Schleif-, Polier- und Fräsmaschinen	1 (—)	1 (—)	2 (2)	307 (307)
12	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen	— (—)	— (—)	1 (1)	11 (11)
13	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung	— (1)	— (19)	2 (2)	52 (52)
14	Druckluftwerkzeuge	— (—)	— (—)	1 (1)	20 (20)
15	Klima-Anlagen und -Apparate	— (—)	— (—)	1 (1)	12 (12)
16	Gewerbliche Kühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l	— (—)	— (—)	3 (2)	12 (8)
17	Heizungsumwälzungspumpen	4 (4)	100 (100)	2 (2)	28 (28)
18	Betonmischer, Rüttel- und Vibriergeräte und Zubehör	— (—)	— (—)	2 (1)	121 (107)
19	Straßenbaumaschinen	— (1)	— (2)	2 (1)	10 (6)
20	Sonstige Landmaschinen, Zubehör und Schlepperanbaulader	2 (2)	30 (31)	13 (5)	5 722 (184)
21	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper und Zubehör)	— (—)	— (—)	5 (1)	177 (8)
22	Fleischwolf	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
23	Schanktischanlagen	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
24	Anlagen für chemische Wasserreinigung	— (—)	— (—)	1 (1)	50 (50)
25	Unterhaltungs- und Spielautomaten	2 (2)	4 (14)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
26	Kleinhebezeuge	— (—)	— (—)	1 (1)	120 (120)
27	Büromaschinen und Zubehör	11 (13)	283 (309)	4 (4)	141 (140)
28	Nähmaschinen	— (—)	— (—)	2 (2)	24 (24)
29	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
30	Waschmaschinen bis 300 l	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
31	Armaturen und Zubehör	4 (4)	2 711 (2 570)	2 (1)	1 965 (1 822)
32	Wälzlager aller Art	— (—)	— (—)	1 (1)	4 728 (4 728)
	Landfahrzeuge				
33	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse	18 (19)	154 (134)	6 (3)	86 (19)
34	Kombinationskraftwagen	10 (8)	26 (23)	— (—)	— (—)
35	Liefer- und Lastkraftwagen	8 (7)	37 (39)	— (—)	— (—)
36	Omnibusse über 3,0 bis 4,0 t Fahrgestelltragfähigkeit	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
37	Krafträder	1 (1)	4 (4)	3 (3)	11 (14)
38	Motorfahrräder	— (—)	— (—)	2 (2)	15 (13)
39	Mopeds	— (—)	— (—)	3 (3)	41 (41)
40	Motorroller	1 (1)	6 (7)	2 (3)	6 (7)
41	Fahrgestelle für Kraftwagen	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
42	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	21 (23)	72 396 (55 520)	13 (9)	900 (831)
43	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien	1 (1)	20 (10)	— (—)	— (—)
44	Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger)	— (—)	— (—)	3 (3)	96 (96)
45	Luftbereifte Gespannfahrzeuge	— (—)	— (—)	1 (—)	10 (—)
46	Fahrräder mit Hilfsmotor	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
	Elektrotechnische Erzeugnisse				
47	Elektromotoren über 0,5 bis 10 kW	— (—)	— (—)	2 (1)	6 (1)
48	Kleintransformatoren, Stromrichter und Zubehör	1 (1)	3 (2)	1 (1)	22 (22)
49	Sonstige Primärelemente und -batterien	— (—)	— (—)	1 (1)	105 (105)
50	Elektrowerkzeuge und Zubehör	1 (1)	1 (1)	11 (9)	5 656 (5 287)
51	Sonstige Elektrowerkzeuge und Schweißautomaten	— (—)	— (—)	8 (6)	1 402 (1 260)
52	Elektrophysikalische Geräte	— (—)	— (—)	2 (1)	3 (1)
53	Elektrische Dentalöfen und Zubehör	2 (2)	4 (4)	— (—)	— (—)
54	Elektrowärmegeräte und Zubehör	7 (8)	56 (46)	20 (15)	196 (160)
55	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubör	26 (21)	146 (112)	30 (26)	385 (331)
56	Elektrische Kühlschränke, Kühltruhen bis 250 l und Zubehör	2 (3)	8 (11)	7 (5)	60 (46)
57	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör	3 (4)	26 (28)	5 (3)	1 577 (111)

Lfd. Lfd.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
58	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten	9 (9)	54 (49)	4 (3)	10 (10)
59	Elektrische Glühlampen	8 (9)	844 (2 936)	5 (5)	348 (348)
60	Sonstige elektrische Glühlampen	1 (1)	5 (9)	— (—)	— (—)
61	Entladungslampen und Zubehör	6 (7)	547 (557)	3 (2)	27 (27)
62	Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen und Alarmanlagen	1 (1)	183 (183)	3 (2)	25 (13)
63	Elektrische Einzeluhren mit Netzanschluß	2 (1)	30 (13)	— (—)	— (—)
64	Rundfunkgeräte und Musiktruhen	12 (13)	107 (111)	12 (10)	151 (127)
65	Fernsehgeräte und Kombinationen	16 (13)	113 (95)	8 (6)	58 (55)
66	Sonstige Hachfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte	4 (3)	100 (35)	4 (3)	45 (25)
67	Elektronische Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	12 (9)	81 (84)	9 (8)	183 (146)
68	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte	11 (10)	139 (139)	13 (11)	229 (234)
69	Schallplatten (bespielt)	7 (8)	8 211 (4 556)	4 (2)	4 054 (2 206)
70	Sonstige elektroakustische Geräte	4 (3)	11 (8)	3 (2)	179 (21)
71	Eltekronenröhren	— (1)	— (4)	— (—)	— (—)
72	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte	3 (2)	20 (12)	5 (3)	14 (10)
73	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate	1 (3)	41 (155)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
74	Röntgenröhren und Röntgenzubehör	2 (4)	8 (149)	— (—)	— (—)
75	Apparate für Wärme- und Lichttherapie	2 (2)	5 (5)	2 (2)	19 (17)
76	Elektrische Schwerhörigen- und Ultraschallapparate	1 (1)	3 (3)	2 (1)	48 (16)
77	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
78	Brennkohlen für Bogenlampen	— (1)	— (142)	— (—)	— (—)
79	Hochelastisches Isolierband	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
80	Elektrische Kraftfahrzeugsignalgeräte	— (2)	— (3)	1 (1)	2 (2)
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren				
81	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik	1 (1)	29 (13)	— (—)	— (—)
82	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör	2 (4)	911 (871)	1 (1)	9 (9)
83	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör	6 (8)	208 (254)	8 (7)	116 (111)
84	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör	2 (2)	536 (591)	2 (2)	8 (8)
85	Sonstige optische Erzeugnisse	3 (2)	616 (456)	— (—)	— (—)
86	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate	12 (17)	307 (361)	21 (20)	1 056 (963)
87	Fotografische Verschlüsse	— (—)	— (—)	2 (2)	2 (2)
88	Spezialkameras für technische und wissenschaftliche Zwecke	— (—)	— (—)	2 (2)	22 (21)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
89	Fotoapparate	19 (19)	355 (302)	12 (11)	97 (66)
90	Kameragehäuse ohne Optik	5 (5)	38 (21)	6 (5)	68 (56)
91	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte	7 (7)	70 (78)	13 (13)	234 (261)
92	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	16 (18)	1 229 (1 174)	44 (44)	2 708 (2 733)
93	Projektions- und Kinogeräte	24 (18)	521 (463)	21 (23)	311 (332)
94	Projektionswände, Filmbe- und -verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	17 (25)	784 (783)	41 (42)	1 382 (1 360)
95	Zeichen-, mathematische Instrumente und Zubehör	— (—)	— (—)	4 (4)	542 (517)
96	Präzisionswaagen und Zubehör	1 (1)	70 (55)	— (—)	— (—)
97	Sonstige feinmechanische Erzeugnisse	— (—)	— (—)	1 (1)	7 (7)
98	Betriebsmeß- und Kontrollgeräte	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
99	Lehrmittel und Laborgeräte	4 (3)	16 (9)	— (—)	— (—)
100	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte	1 (2)	34 (16)	— (—)	— (—)
101	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen	1 (1)	716 (689)	— (—)	— (—)
102	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik	1 (3)	19 (35)	2 (2)	12 (12)
103	Kleinuhren	12 (18)	2 418 (2 905)	83 (82)	15 162 (13 887)
104	Armaturenbrettuhren	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
105	Großuhren	4 (5)	436 (362)	17 (16)	2 186 (2 117)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
106	Kurzzeitmesser und Zeitauslöser	2 (2)	22 (19)	5 (4)	34 (27)
107	Sonstige Einzelteile für Kleinuhren	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
	Eisen-, Blech- und Metallwaren, Handelswaffen				
108	Pistolen und Revolver	— (—)	— (—)	4 (2)	11 (5)
109	Sport- und Jagdgewehre	1 (1)	19 (34)	4 (1)	23 (12)
110	Schießbedarf für Handelswaffen	2 (2)	255 (255)	1 (—)	12 (—)
111	Öfen und Zubehör	3 (2)	43 (21)	1 (1)	45 (43)
112	Herde und Zubehör	1 (1)	13 (17)	3 (3)	19 (19)
113	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft	5 (5)	32 (48)	6 (3)	177 (158)
114	Räucherschränke	— (—)	— (—)	— (1)	— (3)
115	Verkehrszeichen	— (—)	— (—)	1 (1)	52 (52)
116	Stahlfenster aus gefalzten Blechprofilen	— (1)	— (25)	1 (—)	13 (—)
117	Lager-, Transport- und Haushaltsbehälter aus Stahlblech	1 (1)	6 (6)	2 (1)	21 (1)
118	Stahlrohrmöbel	4 (4)	29 (23)	1 (1)	13 (13)
119	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen	5 (6)	103 (96)	4 (3)	223 (198)
120	Lager- und Transportbehälter aus NE-Metallblechen	— (—)	— (—)	2 (2)	16 (16)
121	Spezialbedarfsartikel	2 (2)	6 (6)	3 (2)	21 (6)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
122	Feinblechpackungen	1 (1)	14 (15)	— (—)	— (—)
123	Fahrzeugschlösser, Kraftrad- und Kraftwagen-Einzelteile und -Zubehör	1 (1)	14 (11)	2 (2)	7 (7)
124	Schneidwaren	7 (9)	43 (55)	5 (9)	62 (41)
125	Bestecke und Tafelhilfsgeräte	4 (4)	5 643 (8 064)	12 (10)	10 263 (8 310)
126	Küchenmaschinen und verwandte Geräte	4 (4)	25 (23)	3 (1)	44 (2)
127	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör	3 (3)	45 (41)	3 (3)	6 (6)
128	Handrasenmäher	1 (1)	6 (5)	— (—)	— (—)
129	Handstrickmaschinen	— (1)	— (4)	— (—)	— (—)
130	Tafelgeräte	2 (3)	1 470 (1 742)	9 (8)	278 (214)
131	Galanteriewaren	10 (12)	186 (180)	4 (3)	102 (81)
132	Taschen- und Tischfeuerzeuge	7 (6)	475 (411)	5 (5)	90 (117)
133	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metallwaren für den Hausgebrauch	2 (2)	38 (38)	1 (1)	2 (2)
134	Heizapparate und Kocher für flüssige Brennstoffe	1 (2)	6 (10)	1 (1)	4 (4)
135	Büro- und Schreibgeräte	4 (5)	187 (190)	7 (6)	157 (142)
136	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren	4 (4)	11 (12)	1 (1)	1 (1)
137	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln	3 (4)	17 (24)	1 (1)	4 (4)
138	Metallkurzwaren	4 (3)	15 (486)	3 (3)	25 (25)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
139	Füllhalter, Kugelschreiber u. ä.	8 (9)	556 (503)	6 (5)	87 (63)
140	Beitel, Hobeleisen und Zubehör	— (—)	— (—)	2 (1)	23 (17)
141	Handbetriebene Bohrmaschinen und Schleifapparate	— (—)	— (—)	2 (2)	236 (236)
142	Sägen, Sägeblätter und Sägenzubehör	— (—)	— (—)	2 (1)	204 (184)
143	Fräs- und Sägeketten, Fräser und Messerköpfe	— (—)	— (—)	1 (1)	116 (116)
144	Blechscheren und ähnliche Scheren zum Schneiden von Metall	1 (2)	7 (6)	2 (1)	22 (2)
145	Feilen und Raspeln	— (1)	— (5)	— (—)	— (—)
146	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge	1 (1)	41 (41)	— (—)	— (—)
147	Montagewerkzeuge	1 (2)	2 (4)	2 (1)	69 (4)
148	Hartmetall, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge	— (—)	— (—)	1 (1)	150 (150)
149	Sonstige Werkzeuge und Teile hierzu	— (—)	— (—)	2 (1)	49 (29)
	Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine Musikinstrumente aller Art				
150	Klaviere, Flügel und Harmonien	8 (4)	289 (113)	— (—)	— (—)
151	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente	1 (—)	2 (—)	3 (3)	237 (237)
152	Elektronische Musikinstrumente	— (—)	— (—)	1 (1)	40 (32)
153	Zupfinstrumente	1 (—)	23 (—)	2 (2)	911 (911)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
154	Saiten aller Art	1 (1)	162 (145)	— (—)	— (—)
155	Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente	1 (1)	9 (7)	3 (3)	1 021 (1 021)
156	Blasinstrumente	— (—)	— (—)	8 (8)	767 (767)
157	Mund- und Handharmonika	— (—)	— (—)	1 (1)	161 (160)
158	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren	2 (2)	77 (80)	1 (1)	1 (1)
159	Blech- und Metallspielwaren	18 (18)	2 546 (2 247)	2 (2)	69 (65)
160	Holzspielwaren	7 (7)	215 (276)	1 (—)	51 (—)
161	Musik- und Sportspielwaren	5 (4)	29 (23)	4 (3)	16 (12)
162	Stoff- und Fellspielwaren	3 (2)	765 (757)	— (—)	— (—)
163	Puppen und deren Teile	3 (3)	672 (474)	1 (1)	28 (28)
164	Papier-, Pappe- und Massespielwaren	7 (9)	1 475 (1 115)	4 (2)	293 (248)
165	Sonstige Spielwaren	23 (24)	2 425 (2 120)	3 (3)	6 (6)
166	Zubehör für Turn- und Sportgeräte	6 (7)	63 (62)	1 (1)	3 (7)
167	Geräte für Tennissport	4 (4)	25 (31)	2 (2)	111 (111)
168	Geräte für Eis- und Wintersport	9 (7)	126 (85)	2 (1)	44 (27)
169	Geräte für Schwimm- und Wassersport	— (1)	— (20)	2 (2)	288 (288)
170	Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen	3 (4)	140 (143)	53 (44)	7 280 (6 225)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
171	Mode- und Phantasieschmuck	3 (4)	88 (93)	3 (3)	39 (37)
172	Mode- und Phantasieschmuck versilbert, vergoldet oder platiniert	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
173	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen und rekonstruierten Steinen in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert	— (—)	— (—)	3 (3)	45 (45)
	Chemische Erzeugnisse				
174	Lohnveredlungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern	— (—)	— (—)	1 (1)	22 (22)
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
175	Natriumsulfate, berechnet auf S	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
176	Phosphorverbindungen	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
177	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen	4 (3)	11 (6)	4 (3)	12 (10)
178	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen)	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
	Organische Chemikalien				
179	Essigsäure	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)
180	Lösungsmittel und Weichmacher	3 (3)	8 (8)	1 (1)	6 (6)
	Pharmazeutika				
181	Pharmazeutische Chemikalien	4 (3)	10 (9)	2 (2)	2 (2)
182	Desinfektionsmittel	7 (4)	29 (18)	7 (6)	69 (65)
183	Alkaloide, Glykoside und deren Salze	— (1)	— (20)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
184	Vitamine und Hormone	1 (1)	5 (4)	1 (—)	1 (—)
185	Human-pharmazeutische Spezialitäten	48 (56)	581 (1 238)	13 (11)	40 (33)
186	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft	11 (11)	158 (186)	3 (3)	37 (37)
187	Homöopathische und biochemische Präparate	2 (2)	20 (19)	— (—)	— (—)
188	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse	9 (8)	65 (54)	— (—)	— (—)
189	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse	2 (2)	2 (3)	2 (2)	246 (246)
190	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse	7 (11)	18 (51)	4 (3)	21 (20)
191	Künstliche Süßstoffe	2 (2)	9 (13)	4 (3)	14 (11)
	Mineralfarben und Teerfarbstoffe				
192	Künstlerfarben aller Art	1 (1)	12 (12)	2 (2)	23 (23)
	Kunststoffe				
193	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen	— (—)	— (—)	4 (4)	7 (7)
194	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte)	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
195	Sonstige Kunststoffe	2 (2)	11 (11)	1 (1)	2 (2)
	Fotochemische Materialien				
196	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme	11 (12)	2 113 (1 641)	8 (6)	204 (112)
197	Röntgenfilme	3 (5)	192 (931)	1 (—)	17 (—)
198	Fotografische Platten	1 (4)	53 (101)	1 (1)	55 (55)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
199	Fotografische Papiere	6 (6)	3 545 (2 753)	2 (1)	36 (24)
200	Fotochemische Materialien	7 (7)	821 (1 457)	8 (6)	608 (561)
	Chemisch-technische Erzeugnisse				
201	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke	2 (4)	6 (84)	5 (4)	142 (112)
202	Spachtelkitte	1 (2)	3 (4)	3 (3)	4 (4)
203	Verdünnungen	— (—)	— (—)	1 (—)	9 (—)
204	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen, Schreibkreiden, Signierstifte, Farbbänder und Stempelfarben	1 (1)	11 (11)	2 (2)	47 (47)
205	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf	5 (5)	33 (34)	1 (1)	21 (21)
206	Kolophonium und Schellack	2 (2)	8 (8)	— (—)	— (—)
207	Klebestoffe und Bindemittel	4 (5)	31 (32)	8 (4)	93 (25)
	Seifen und Waschmittel				
208	Feinseifen- und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen	27 (24)	360 (335)	1 (1)	2 (2)
209	Feinseifen	71 (72)	476 (468)	17 (17)	38 (38)
210	Kernseifen	1 (1)	3 (2)	2 (2)	8 (7)
211	Rasierseifen und Rasiercreme	28 (24)	82 (77)	4 (3)	6 (3)
212	Haarwaschmittel	32 (29)	261 (189)	10 (10)	59 (64)
213	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche	12 (12)	77 (62)	9 (9)	71 (94)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
214	Sonstige Waschhilfs- und Reinigungsmittel	12 (13)	46 (54)	8 (7)	26 (24)
	Industrie-, Metallputz- und sonstige Reinigungsmittel				
215	Wasserenthärtungsmittel	1 (1)	4 (4)	2 (2)	7 (7)
216	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel	28 (29)	188 (191)	28 (22)	133 (110)
217	Autowasch- und Pflegemittel	5 (5)	66 (66)	9 (8)	113 (105)
	Körperpflegemittel				
218	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wasser	87 (80)	1 486 (1 359)	17 (16)	155 (140)
219	Parfüms	34 (33)	584 (644)	— (—)	— (—)
220	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel	58 (58)	501 (483)	22 (18)	105 (85)
221	Hautcremes und -emulsionen	77 (77)	1 290 (1 154)	18 (18)	181 (177)
222	Zahnpflegemittel	24 (22)	90 (80)	6 (6)	18 (19)
223	Gesichtspuder und sonstiger Puder	45 (46)	287 (230)	6 (6)	27 (27)
224	Schönheitspflegemittel	40 (41)	790 (724)	7 (8)	26 (26)
225	Sonstige Körperpflegemittel	68 (64)	594 (550)	20 (19)	137 (128)
226	Zündwaren	1 (2)	1 (8)	3 (3)	5 (4)
227	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	4 (4)	16 (20)	10 (9)	53 (52)
228	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln	5 (6)	8 (12)	6 (6)	7 (7)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
229	Textilhilfsmittel	2 (3)	8 (11)	2 (2)	12 (12)
230	Natürliche und synthetische Wachse, Kerzen aller Art und sonstige Wachswaren	2 (1)	5 (5)	3 (3)	34 (33)
231	Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe	3 (6)	14 (27)	9 (7)	22 (20)
232	Fußbodenpflegemittel	8 (10)	85 (103)	12 (9)	61 (57)
233	Sonstige technische, pflanzliche und tierische Öle, Fette und Fettsäuren	— (—)	— (—)	3 (3)	12 (12)
234	Offset-Fixiermittel	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
235	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse	10 (11)	44 (40)	2 (1)	5 (1)
	Feinkeramische Erzeugnisse				
236	Haushaltsgeräte aus Porzellan, undekoriert und dekoriert	1 (1)	10 (10)	1 (1)	206 (206)
237	Dentalporzellan und künstliche Zähne	4 (3)	52 (48)	— (—)	— (—)
238	Dentalporzellanmasse	3 (3)	79 (79)	— (—)	— (—)
239	Geschirr, Haushaltgeräte und Toilettengegenstände aus Steingut, dekoriert	1 (1)	24 (9)	— (—)	— (—)
240	Haushaltsgeräte aus Feinsteinzeug	1 (1)	14 (15)	— (—)	— (—)
241	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik	1 (2)	13 (49)	— (—)	— (—)
242	Sonstige feinkeramische Erzeugnisse	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
243	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel	3 (3)	5 (5)	3 (3)	248 (248)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
	Glas und Glaswaren				
244	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Flachglas	2 (3)	24 (33)	1 (1)	12 (12)
245	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen	8 (8)	570 (737)	3 (3)	55 (55)
246	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege	1 (1)	5 (5)	1 (1)	3 127 (2 504)
247	Erzeugnisse der Glasbläserei, sonstiges verarbeitetes Glas	3 (3)	5 (5)	3 (2)	10 (8)
248	Spiegel	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
249	Hobelware	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
250	Sperrholz, Schichtholz und Mittellagen	3 (3)	13 (8)	— (—)	— (—)
	Holzwaren				
251	Wohn- und Schlafzimmermöbel	— (—)	— (—)	6 (4)	3 015 (1 144)
252	Sonstige vollständige Zimmereinrichtungen aus Holz	— (—)	— (—)	1 (1)	149 (109)
253	Einbauküchen	— (—)	— (—)	46 (38)	26 841 (20 953)
254	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz	4 (2)	523 (454)	13 (9)	1 276 (689)
255	Büromöbel aus Holz	— (1)	— (29)	3 (2)	794 (45)
256	Spezialmöbel für Betriebseinrichtungen, Wandverkleidungen aus Holz	2 (2)	7 (7)	— (—)	— (—)
257	Musikschränke und -truhen für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Plattenspieler und -schränke	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (8)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
258	Rahmen aus Holz	— (—)	— (—)	1 (—)	14 (—)
259	Stiele und Rundstäbe aus Holz	1 (1)	12 (9)	— (—)	— (—)
260	Hobel- und Werkbänke aus Holz	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
261	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz	1 (2)	74 (76)	2 (2)	2 (2)
262	Haushaltsartikel aller Art aus Holz	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
263	Zeichen- und Malgeräte	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
264	Holzwaren sonstiger Art	— (1)	— (3)	1 (1)	1 (5)
265	Pinsel, Bürsten und Besen	17 (18)	98 (109)	11 (11)	111 (107)
266	Naturschwämme, bearbeitet	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe				
267	Linters, gebleicht	1 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)
268	Holzhaltiges Druckpapier	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
269	Pergamentersatz und Seidenpapier und Schmirgelrohpapier	— (—)	— (—)	3 (2)	15 (3)
270	Sonstiges Fein- und Normalpapier, Tapetenrohpapier	3 (2)	75 (65)	— (—)	— (—)
271	Filterpapier	1 (1)	753 (753)	— (—)	— (—)
272	Zellstoffwatte	1 (2)	3 (2)	— (—)	— (—)
273	Sonstiges gestrichenes Papier und Karten	3 (3)	76 (73)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
	Papier- und Pappewaren				
274	Tapeten und Tapetenborten aus Papier	14 (8)	2 875 (2 055)	1 (1)	158 (185)
275	Imprägniertes und gummiertes Papier	4 (4)	18 (20)	4 (3)	16 (6)
276	Papierwaren für technische Zwecke	— (—)	— (—)	2 (2)	4 (4)
277	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei	2 (1)	32 (31)	1 (1)	2 (2)
278	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel	1 (1)	9 (9)	4 (4)	1 321 (1 127)
279	Lernmittel und Vormerkbücher	1 (1)	7 (5)	3 (3)	29 (29)
280	Briefumschläge und Papierausstattungen	3 (3)	72 (73)	4 (5)	216 (217)
281	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren	14 (13)	129 (129)	5 (5)	23 (27)
282	Siegelmarken, Etiketten	— (—)	— (—)	1 (1)	609 (125)
283	Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe	15 (15)	86 (78)	7 (6)	97 (28)
284	Überzogene Kartonagen aller Art, Etuis, Halbetuis und Hartpapierwaren	3 (3)	15 (15)	2 (2)	21 (21)
	Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren				
285	Werbungsmaterial, Bücher und Kunstdruckblätter	1 (4)	2 (10)	2 (1)	8 (1)
286	Sonstige Druckerzeugnisse	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
	Kunststofferzeugnisse				
287	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, Kunststoffzähne; Kunststofferzeugnisse für die Feinmechanik und Optik	5 (4)	33 (31)	3 (1)	4 (2)

Lfd Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
288	Konfektionsmaterial	11 (11)	903 (464)	4 (4)	21 (21)
289	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	4 (4)	11 (10)	2 (2)	2 (2)
290	Sonstige Bauelemente und Einzelteile aus Kunststoff für Bauten	— (1)	— (166)	— (—)	— (—)
291	Schaumstofferzeugnisse	3 (3)	29 (21)	1 (—)	2 (—)
292	Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf	20 (17)	1 182 (759)	12 (10)	744 (696)
293	Schläuche, Kordeln, Profile, Schnüre und Seile aus Kunststoff	3 (5)	38 (75)	1 (1)	1 (1)
294	Toilettenzubehör aus Plastik	— (—)	— (—)	3 (2)	169 (132)
295	Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff	1 (1)	12 (8)	5 (4)	42 (33)
296	Möbel aus Kunststoff	— (—)	— (—)	2 (—)	49 (—)
297	Plastikfolien	2 (2)	76 (75)	1 (—)	1 (—)
298	Bauelemente aus Kunststoff	— (—)	— (—)	1 (—)	19 (—)
299	Möbel und Möbelteile, Badewannen, Waschbecken u. ä. aus Kunststoff	2 (2)	44 (46)	— (—)	— (—)
300	Magnettonbänder, unbespielt	— (—)	— (—)	1 (1)	45 (45)
301	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoffteile	4 (4)	12 (12)	3 (3)	15 (58)
	Gummi- und Asbestwaren				
302	Personenwagendecken	10 (10)	3 024 (2 689)	— (—)	— (—)
303	Personenwagenschläuche	10 (10)	371 (390)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
304	Lastwagendecken	10 (10)	1 820 (1 824)	— (—)	— (—)
305	Lastwagenschläuche	10 (10)	409 (432)	— (—)	— (—)
306	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken	9 (9)	577 (577)	— (—)	— (—)
307	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche	9 (9)	369 (381)	— (—)	— (—)
308	Industriekarren- und Schubkarrendecken	7 (7)	115 (104)	— (—)	— (—)
309	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche	6 (6)	77 (66)	— (—)	— (—)
310	Ackerwagendecken	7 (7)	69 (60)	— (—)	— (—)
311	Ackerwagenschläuche	7 (7)	45 (41)	— (—)	— (—)
312	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder	10 (10)	303 (304)	— (—)	— (—)
313	Reifenzubehör und Kleinflickzeug	1 (2)	6 (232)	— (—)	— (—)
314	Maschinenschnüre und -schläuche	— (1)	— (4)	— (—)	— (—)
315	Andere Schläuche	2 (4)	187 (270)	— (—)	— (—)
316	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmostkappen	3 (3)	15 (14)	1 (1)	1 (1)
317	Treibriemen	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
318	Keilriemen	10 (10)	7 230 (7 164)	— (—)	— (—)
319	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel	— (3)	— (6)	4 (4)	32 (33)
320	Chirurgische Weichgummiwaren	6 (8)	46 (44)	2 (2)	12 (12)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
321	Gummibälle und Innenblasen für Bälle	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
322	Gummipuppen und deren Teile	1 (1)	125 (65)	1 (1)	1 (1)
323	Sonstige Spielwaren aus Gummi	1 (1)	101 (101)	— (—)	— (—)
324	Gummierte Stoffe	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (16)
325	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren	3 (4)	30 (28)	2 (2)	5 (5)
326	Klebstoffe	— (—)	— (—)	1 (—)	20 (—)
327	Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten	1 (2)	4 (7)	1 (1)	26 (26)
	Lederwaren und Schuhe				
328	Arbeiterschutzhandschuhe	— (—)	— (—)	— (1)	— (2)
329	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder	12 (12)	157 (124)	29 (28)	276 (263)
330	Sportgürtel, Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder	2 (5)	2 (38)	6 (6)	102 (88)
331	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen	4 (5)	21 (25)	9 (9)	78 (73)
332	Sportstiefel	1 (1)	16 (5)	1 (1)	13 (14)
333	Lederstraßenschuhe	1 (1)	3 424 (1 922)	7 (6)	516 (480)
334	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk	1 (1)	5 (4)	3 (2)	7 (7)
335	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegsohlen	1 (2)	28 (68)	2 (2)	59 (59)
	Textilien				
336	Veredelte Textilien	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
337	Sonstiges Bastfasergarn	1 (1)	6 (2)	— (—)	— (—)
338	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn	11 (11)	265 (251)	6 (6)	46 (41)
339	Verbandmittel, Mull und Watte	3 (3)	21 (13)	2 (1)	7 (1)
340	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art	5 (4)	388 (389)	6 (5)	30 (24)
341	Planen und Zelte, Schnüre, Bindfaden, Kordeln und Tücher aus Filz	1 (2)	49 (50)	2 (1)	202 (201)
342	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren	6 (5)	60 (36)	2 (1)	7 (6)
343	Gewebe für Damenoberbekleidung	— (—)	— (—)	1 (1)	913 (727)
344	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche	3 (2)	10 (9)	2 (2)	7 (7)
345	Futterstoffe	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
346	Einlagestoff für Oberbekleidung aus sonstigem Gespinst	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
347	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material	6 (10)	578 (711)	13 (12)	477 (434)
348	Schlaf- und Reisedecken	1 (1)	2 (2)	1 (1)	4 (4)
349	Teppiche	5 (6)	853 (523)	9 (8)	351 (315)
350	Matten aller Art aus textilem Material	— (—)	— (—)	2 (2)	101 (101)
351	Kaschiertes Gewebe	2 (2)	27 (29)	1 (1)	5 (5)
352	Sonstiges synthetisches Gewebe	— (—)	— (—)	1 (1)	3 (3)
353	Undichte Vorhangstoffe	1 (1)	74 (73)	2 (1)	801 (81)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
354	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer	5 (5)	374 (220)	5 (6)	25 (26)
355	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	8 (7)	1 047 (737)	8 (8)	382 (355)
356	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt)	3 (4)	264 (206)	4 (3)	62 (56)
357	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben	16 (16)	994 (1 021)	13 (12)	861 (808)
358	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen	28 (29)	3 699 (4 219)	16 (14)	719 (523)
359	Herrenstrümpfe — Socken	11 (12)	245 (394)	7 (7)	388 (164)
360	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen	3 (2)	208 (16)	5 (4)	121 (86)
361	Frauenstrümpfe	24 (26)	816 (633)	22 (14)	320 (230)
362	Trainingsanzüge, -jacken und -hosen	1 (2)	99 (152)	— (—)	— (—)
363	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren	7 (9)	827 (337)	4 (4)	204 (189)
	Bekleidung				
364	Oberbekleidung für Männer und Knaben	1 (2)	2 (26)	1 (1)	25 (16)
365	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	— (2)	— (18)	4 (3)	49 (32)
366	Oberbekleidung für Kinder	1 (2)	89 (27)	— (—)	— (—)
367	Sport-, Strand- und Badebekleidung	3 (6)	75 (578)	4 (2)	88 (46)
368	Leibwäsche für Männer und Knaben	5 (7)	79 (11)	12 (11)	103 (75)
369	Leibwäsche für Frauen und Mädchen	9 (10)	378 (734)	5 (5)	37 (39)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
370	Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä.	13 (16)	632 (638)	7 (6)	198 (169)
371	Haus-, Bett- und Tischwäsche	5 (6)	181 (112)	6 (5)	53 (23)
372	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben	7 (5)	42 (18)	— (—)	— (—)
373	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
374	Hosenträger und Sportgürtel	— (—)	— (—)	3 (1)	274 (4)
375	Taschenschirme für Damen und Herren	3 (4)	69 (92)	1 (—)	4 (—)
376	Sonstiges Bekleidungszubehör	3 (2)	17 (18)	— (—)	— (—)
377	Stepp-, Schlaf- und Reisedecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel	2 (2)	17 (9)	3 (3)	163 (163)
378	Matratzen mit und ohne Federkern	— (—)	— (—)	2 (1)	64 (20)
	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
379	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	17 (21)	86 (97)	27 (27)	121 (138)
380	Nährmittel	61 (55)	1 042 (943)	52 (37)	571 (414)
381	Stärke- und Kartoffeltrocknungserzeugnisse	14 (13)	57 (49)	8 (7)	10 (6)
382	Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw.	6 (8)	184 (222)	78 (77)	1 515 (1 495)
383	Kleingebäck und Feingebäck	7 (9)	46 (43)	37 (32)	381 (355)
384	Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie	5 (4)	27 (27)	7 (7)	44 (44)
385	Verarbeitetes Obst und Gemüse	32 (33)	864 (813)	38 (37)	672 (368)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
386	Obstpektin	4 (3)	9 (7)	3 (2)	5 (2)
387	Süßwaren: Dauerbackwaren	14 (13)	671 (607)	23 (23)	310 (275)
388	Kakaoerzeugnisse	12 (18)	36 (42)	20 (16)	33 (31)
389	Massive Schokolade	18 (19)	240 (269)	16 (16)	179 (159)
390	Gefüllte Schokolade	4 (9)	4 (27)	16 (15)	83 (82)
391	Pralinen	12 (20)	306 (701)	16 (14)	442 (270)
392	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art	9 (10)	126 (144)	16 (15)	99 (176)
393	Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä.	14 (17)	82 (128)	41 (40)	429 (429)
394	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis	5 (6)	18 (15)	19 (19)	276 (263)
395	Milch, Butter und Molkereikäse	5 (5)	10 (6)	27 (16)	187 (117)
396	Dauermilch, Milchpräparate und Schmelzkäse	12 (12)	86 (84)	12 (12)	135 (97)
397	Rohe und raffinierte Öle, Speiseöle zum Verbrauch	7 (8)	17 (17)	4 (2)	4 (2)
398	Margarine	10 (11)	28 (28)	2 (1)	3 (1)
399	Platten- und Kunstspeisefette; sonstige Erzeugnisse der Talgschmelzen und Schmalzsiedereien	3 (5)	7 (8)	3 (3)	4 (3)
400	Fleisch und Fleischwaren	— (1)	— (4)	9 (7)	112 (68)
401	Wurstwaren	— (1)	— (4)	11 (10)	237 (194)
402	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte	13 (13)	160 (142)	23 (19)	260 (240)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
403	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse	5 (7)	78 (85)	13 (12)	71 (66)
404	Tiefgefrorene Fische und sonstige Erzeugnisse aus Fischen, Schal- und Krustentieren	— (—)	— (—)	9 (7)	61 (50)
405	Kaffeemittel	5 (4)	25 (25)	6 (5)	50 (47)
406	Kaffee und Kaffee-Extrakte	15 (17)	258 (280)	39 (34)	538 (463)
407	Tee und teeähnliche Erzeugnisse	21 (18)	264 (248)	34 (31)	325 (285)
408	Vollbier	2 (2)	5 (6)	2 (1)	5 (1)
409	Backhefe und sonstige Hefe	1 (1)	1 (1)	4 (4)	4 (4)
410	Spirituosen-Geschenkpackungen	2 (4)	11 (13)	4 (4)	13 (11)
411	Trinkbranntweine	20 (36)	219 (519)	56 (57)	381 (368)
412	Liköre	9 (24)	153 (329)	38 (39)	450 (479)
413	Verarbeitete Weine: Geschenkpackungen	— (1)	— (8)	— (—)	— (—)
414	Dessertweine	12 (20)	77 (123)	29 (25)	97 (80)
415	Traubenschaumweine	7 (8)	22 (22)	10 (11)	77 (79)
416	Weinähnliche Getränke	— (2)	— (2)	1 (—)	1 (—)
417	Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden	1 (1)	1 (1)	10 (9)	18 (15)
418	Essig und Essenzen	8 (8)	36 (51)	7 (6)	30 (29)
419	Senf, Mayonnaise und -salate	5 (6)	48 (45)	11 (11)	39 (36)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1966 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
420	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
421	Gewürze	5 (4)	185 (182)	19 (18)	1 230 (1 026)
422	Mischfutter und sonstige Futtermittel	4 (4)	27 (25)	12 (11)	114 (106)
	Tabakwaren				
423	Zigaretten	9 (10)	173 (157)	— (—)	— (—)
424	Rauchtabak	2 (2)	94 (68)	— (—)	— (—)
	Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
425	Küken	— (1)	— (1)	— (—)	— (—)
426	Honig	9 (9)	44 (45)	2 (3)	15 (17)
427	Saaten- und Pflanzgut	13 (11)	213 (21)	3 (3)	171 (171)
	insgesamt		174 992 (156 925)		141 366 (111 660)

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen
Patente	108	35	53	—	—	20
	1	—	1	—	—	—
	109	35	54	—	—	20
Betriebsgeheimnisse	40	1	29	—	—	10
	—	—	—	—	—	1
	40	—	29	—	—	11
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	149	36	82	—	—	31
	1	—	1	—	—	1
	150	35	83	—	—	32

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Patente	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen
Steine und Erden						
Patente	2 — 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung						
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Stahlbauerzeugnisse						
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Maschinenbauerzeugnisse						
Patente	73 1 74	33 — 33	32 1 33	— — —	— — —	8 — 8
Betriebsgeheimnisse	5 — 5	— — —	3 — 3	— — —	— — —	2 — 2
Elektrotechnische Erzeugnisse						
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Feinmechanische und optische Erzeugnisse: Uhren						
Patente	3 — 3	— — —	3 — 3	— — —	— — —	— — —
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Eisen-, Blech- und Metallwaren						
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Pharmazeutika						
Patente	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2
Betriebsgeheimnisse	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1
Kunststoffe						
Patente	2 — 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Chemisch-technische Erzeugnisse						
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Betriebsgeheimnisse	14 — 14	1 — 1	10 1 11	— — —	— — —	3 1 4
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz						
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Papier- und Pappewaren						
Patente	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1
Kunststofferzeugnisse						
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —
Gummi- und Asbestwaren						
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: erteilt Erlaubnis	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Textilien						
Patente	18 — 18	— — —	13 — 13	— — —	— — —	5 — 5
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	— — —	11 — 11	— — —	— — —	2 — 2
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie						
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1

b) bei den Landeskartellbehörden

Steine und Erden						
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —

Tabelle G

V. Normen- und Typenempfehlungen

Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen, die die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, nach § 38 Abs. 3 GWB

Kartell-behörde	Zahl der Anmel-dungen	Sachstand						
		rechtliche und wirt-schaft-liche Prüfung	rechts-wirksam geworden	davon für unzulässig erklärt; unan-fechtbar geworden	zurück-genom-men	abgegeben an Bundes-kartell-amt	abgegeben an (andere) Landes-kartell-behörde	Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Bundes-kartellamt	2	2	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
	3	3	—	—	—	—	—	—
Landes-kartell-behörden	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

VI. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Sachstand: Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Verband der deutschen Automaten-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln dieses Verbandes für den Vertrieb von Waren und Leistungsautomaten	B 5-325300-Y-28/65		×					91/65BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; 83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3. Verband der Lackindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-461100-Y-49/66		×					71/66 BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1966; 4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
4. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-681100-Y-104/66		×					87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963; Eintragung: 12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
5. Verband der diätischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	BM-681360-Y-103/66		×					55/58 BAnz. Nr. 214 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964
6. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie	Wettbewerbsregeln	BM-687351-Y-24/66		×					16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964; 24/67 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1967

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Sachstand: Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
7. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-687500-Y-22/66	×						51/65 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1965
8. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-701000-Y-93/66		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964; Eintragung: 115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
9. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-711130-Y-98/66		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
10. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-711150-Y-17/67	×						42/67 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967
11. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	BM-712610-Y-100/66					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
12. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	Wettbewerbsregeln	B 5-712730-Y-36/62		× [1])					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
13. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	Wettbewerbsregeln zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung unlauterer Geschäftsmethoden	B 5-712830-Y-56/65		×					29/65 BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1965; 84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
14. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-712880-Y-102/66		×					Antrag: 19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; Antrag: 67/59 BAnz. Nr. 221 vom 3. November 1959; Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
15. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-713000-Y-25/66	×						12/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967
16. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	Berufungsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	BM-716400-Y-101/66					×		5/61 BAnz. Nr. 6 vom 24. Januar 1961; 5/61 BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961; Berichtigung: 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
17. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	Wettbewerbsregeln	B 4-716620-Y-180/64					×		87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963; Rücknahme: 94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
18. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	Wettbewerbsregeln	BM-716700-Y-99/66		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
19. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	BM-745000-Y-28/66	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
20. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-Y-13/60					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

[1]) Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden.
Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", „Einzelhandel" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Gruppen „Elektrotechnische Erzeugnisse" und „Handwerk" vor, sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
21. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
22. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					1/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
23. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					2/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
24. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					Antrag: 1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
25. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3720.10	×						2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964; 3/66 BAnz. Nr. 135 vom 23. Juni 1966
26. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Wettbewerbsordnung	Bayern 5898m II/10-44 136		×					3/65 BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
27. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Wettbewerbsregeln	Saarland I C 4 - 564/65		×					1/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; 1/66 BAnz. Nr 58 vom 24. März 1966

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Sachstand: Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
28. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Wettbewerbsordnung	Hamburg WO 32/702 102-9/4		×					BAnz. Nr. 165 vom 3. September 1965; BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
29. Verband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795-891/65		×					1/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
30. Verband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795/ 1063/65		×					2/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
31. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					1/66 BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966; 4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
32. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Wettbewerbsordnung	Schleswig-Holstein IV/274-J 4-7795		×					1/66 BAnz. Nr. 40 vom 26. Februar 1966; 2/66 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1966
33. Verband der rheinisch-pfälzischen Frischgetränkeindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O IV/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/66 BAnz. Nr. 194 vom 14. Oktober 1966; 1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
34. Verband der Kraftfahrlehrer e. V. Niedersachsen	Wettbewerbsordnung	Niedersachsen I/3a-22.22		×					1/67 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1967; Berichtigung: BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1967; Eintragung: 2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967

Ein nicht bekanntgemachter Antrag aus der Gruppe „Ernährungsindustrie" befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VII. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand					
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		an Landeskartellbehörde abgegeben
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	34	—	—	9	—	1	3	21	—
	2	2	—	—	—	—	—	5	—
	36	2	—	6	—	1	3	26	—
§ 12	93 *)	—	—	30	—	—	19	44	—
	6	4	2	—	—	—	4	3	—
	99	4	2	29	—	—	23	47	—
§ 17 (Preisbindung)	1 087	—	—	176	54	38	281	538 ¹)	—
	103	48	55	—	13	—	93	61	—
	1 190	48	55	142	67	8	374	599	—
§ 17 (Preisempfehlung)	72	—	—	15	1	—	31	25	—
	16	8	8	—	—	—	10	9	1
	88	8	8	9	1	2	41	34	1
§ 18	250	—	—	25	1	1	29	176	18
	25	16	9	—	—	—	4	25	2
	275	16	9	19	1	1	33	201	20
§ 20 Abs. 3	5	—	—	—	—	—	3	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	—	3	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 22	138	—	—	20	—	—	18	97	3
	36	13	23	—	—	—	2	21	3
	174	13	23	29	—	1	20	118	6
§ 38 Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 102 Abs. 2 und 3	79	—	—	1	—	—	—	78	—
	3	—	3	—	—	—	—	3	—
	82	—	3	1	—	—	—	81	—
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	70	—	—	27	—	—	7	33	3
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	70	—	—	27	—	—	7	33	3
§ 104 in Verbindung mit § 100	12	—	—	5	—	—	3	2	2
	2	2	—	—	1	—	—	—	—
	14	2	—	6	1	—	3	2	2
§ 104 in Verbindung mit § 103	30	—	—	15	—	—	5	4	6
	2	1	1	—	—	—	—	1	2
	32	1	1	14	—	—	5	5	8
	1 871	—	—	323	56	40	399	1 021	32
	195	94	101	—	14	—	113	128	8
	2 066	94	101	282	70	13	512	1 149	40

*) davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4
¹) davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967: von Amts wegen	davon ab 1967: auf Antrag oder Anregung	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Verfügung der Kartellbehörde: unanfechtbar geworden	Sachstand: Verfügung der Kartellbehörde: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Verfahren eingestellt: nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	Sachstand: Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	Sachstand: abgegeben an andere Landeskartellbehörde	Sachstand: Bundeskartellamt
§ 11	5 1 6	— — —	— 1 1	— — 1	— — —	— — —	— — —	5 — 5	— — —	— — —
§ 12	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 18	109 4 113	— 1 1	— 3 3	13 — 6	1 — 1	— — —	22 2 24	61 8 69	4 — 4	8 1 9
§ 20 Abs. 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —	— — —
§ 21	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —	— — —
§ 22	42 40 82	— — —	— 40 40	10 — 26	— — —	— — —	2 3 5	18 19 37	1 — 1	11 2 13
§ 38 Abs. 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 102 Abs. 2 und 3	6 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	5 — 5	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	12 1 13	— — —	— 1 1	— — 1	1 — 1	— — —	3 — 3	8 — 8	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 100	9 — 9	— — —	— — —	2 — —	— — —	— — —	2 — 2	4 2 6	— — —	1 — 1
§ 104 in Verbindung mit § 103	256 58 314	— 42 42	— 16 16	102 — 84	1 — 1	1 — 1	109 67 176	35 *) 9 44 *)	— — —	9 *) — 9 *)
	443 104 547	— 43 43	— 61 61	127 — 118	3 — 3	1 — 1	139 72 211	140 *) 38 178	5 — 5	29 *) 3 32 *)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VIII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	39	2	5	—	8	3	—	17	4	—
	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	42	3	5	—	10	3	—	17	4	—
Landeskartellbehörden	28	—	1	—	9	4	1	11	—	2
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	28	—	1	—	9	5	—	11	—	2

Tabelle M

IX. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB;

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967: von Amts wegen	davon ab 1967: auf Antrag oder Anregung	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt: unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Bußgeld festgesetzt: Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeld festgesetzt: Bußgeldbescheid aufgehoben	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	abgegeben: an Landeskartellbehörde	abgegeben: nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 432	—	—	225	—	—	1	—	219	904	83	—
	120	82	38	—	1	—	—	—	8	90	9	—
	1 552	82	38	238*)	1	—	—	—	227	994	92	—
§ 15	185	—	—	17	—	—	—	—	75	81	12	—
	15	9	6	—	—	—	—	—	6	7	—	—
	200	9	6	18	—	1	—	—	81	88	12	—
§ 20 Abs. 1	392	—	—	33	—	—	—	—	186	173	—	—
	25	18	7	—	—	—	—	—	7	20	—	—
	417	18	7	31	—	—	—	—	193	193	—	—
§ 21	229	—	—	30	—	—	—	—	82	116	1	—
	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	230	1	—	30	—	—	—	—	82	117	1	—
§ 25	177	—	—	10	2	—	1	—	50	96	18	—
	26	22	4	—	—	—	—	—	6	14	2	—
	203	22	4	14	2	—	1	—	56	110	20	—
§ 26 Abs. 1	140	—	—	12	1	—	—	—	33	73	21	—
	16	13	3	—	—	—	—	—	3	13	4	—
	156	13	3	8	1	—	—	—	36	86	25	—
§ 26 Abs. 2	518	—	—	41	—	—	—	—	102	351	24	—
	63	48	15	—	—	—	—	—	12	43	14	—
	581	48	15	35	—	—	—	—	114	394	38	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	1 031	—	—	101	—	—	—	—	525	375	29	1
	166	81	85	—	1	—	—	—	101	62	—	—
	1 197	81	85	103	1	—	—	—	626	437	29	1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	2	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	8	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—
	4 113	—	—	471	3	—	2	—	1278	2170	188	1
	433	275	158	—	2	—	—	—	143	251	29	—
	4 546	275	158	479	5	1	1	—	1421	2421	217	1

*) davon in einem Fall Bußgeld festgesetzt (noch nicht unanfechtbar geworden)

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	davon ab 1967: von Amts wegen	davon ab 1967: auf Antrag oder Anregung	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt: unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Bußgeld festgesetzt: Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeld festgesetzt: Bußgeldbescheid aufgehoben	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	abgegeben: an Bundeskartellamt	abgegeben: an andere Landeskartellbehörde	abgegeben: nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 228	—	—	53	162	—	—	—	194	726	73	9	11
	50	14	36	—	2	—	—	—	6	51	10	—	—
	1278	14	36	33	164	1	—	—	200	777	83	9	11
§ 15	68	—	—	—	1	—	—	—	13	41	10	3	—
	5	—	5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
	73	—	5	1	1	—	—	—	15	43	10	3	—
§ 20 Abs. 1	310	—	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	310	—	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	93	—	—	4	2	—	—	—	18	63	3	—	2
	13	—	13	—	3	—	—	—	1	10	—	—	—
	106	—	13	4	5	—	—	—	19	73	3	—	2
§ 26 Abs. 1	100	—	—	8	—	—	—	—	20	66	6	—	—
	13	—	13	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—
	113	—	13	15	—	—	—	—	21	71	6	—	—
§ 26 Abs. 2	144	—	—	12	—	—	—	—	25	85	21	1	—
	29	1	28	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—
	173	1	28	26	—	—	—	—	27	98	21	1	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	425	—	—	24	4	—	—	—	134	197	61	5	—
	18	4	14	—	1	—	—	—	4	21	6	—	—
	443	4	14	10	5	—	—	—	138	218	67	5	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2414	—	109	101	169	—	—	—	538	1297	277	18	13
	128	19	—	—	6	—	—	—	16	102	16	—	—
	2542	19	—	89	175	1	—	—	554	1399	293	18	13

Tabelle O

X. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchs-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sach-verhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	667	168	140	3	204	119	33
	—	—	—	—	—	18	—
	667 [1])	168	140	3	204	137	15
Landes-kartell-behörden	42	7	10	1	24	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	42 [2])	7	10	1	24	—	—

[1]) davon 507 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostentenscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sach-verhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	184	63	71	—	6	12	32
	41	2	3	—	1	49	—
	225 [1])	65	74	—	7	61	18
Landes-kartell-behörden	6	3	2	—	—	1	—
	2	—	—	—	—	—	—
	8 [2])	3	2	—	—	1	2

[1]) davon 89 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen
1 Beschwerde gegen Entscheidungen nach § 14 GebVO GWB
[2]) In einem weiteren Fall wurde Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen

Tabelle Q

Bechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	5	—	—	—	2	1	2
	3	—	—	—	—	—	—
	8	—	—	—	2	1	5
Beteiligte *)	11	1	3	2	—	1	4
	—	—	—	—	—	—	—
	11	1	3	2	—	1	4

*) In zwei weiteren Fällen wurde Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	2	—	1	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	1	—	—	—	1

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Betroffene	1	—	—	—	—	1
	1	—	2	—	—	—
	2	—	2	—	—	—

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	36	2	25	—	8	1
	—	—	—	—	—	—
	36	2	26	—	8	—

Tabelle U

Übersicht über die Anträge auf Erlaubnis in anderen Fällen

a) beim Bundeskartellamt

	Anträge	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	an andere Behörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 14 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 91 Abs. 1 Satz 2	—	—	—	20	—	—	—	—	—
	21	—	21	20	—	—	—	—	—
	21	—	21	—	—	—	—	—	—
§ 105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Landeskartellbehörden

§ 14 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	2	—	2	—
	4	—	—	—	—	2	—	2	—

XII. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 13 544 Eingänge und 13 840 Ausgänge gezählt worden, ohne Anmeldungen von Preisbindungen und Preisempfehlungen.

1982 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Präsident
Dr. Günther

Vizepräsident
Dr. Rauschenbach

- **Referat** Verwaltung
  Oberregierungsrat Schünemann
- **Referat** Recht
  Leitender Regierungsdirektor Dr. Gutzler
  - Register
- **Referat** Internationale Wettbewerbsbeschränkungen
  Oberregierungsrat Dr. Markert

Beschlußabteilungen

Abteilung	1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	4. Abteilung	5. Abteilung
Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln Verwaltungs- und Bußgeldsachen in Anwendung a) der §§ 22, 23, 24, 28 bis 32 GWB, b) der §§ 15, 17, 18, 25, 26 GWB, sofern das Verfahren sich gegen ein marktbeherrschendes Unternehmen richtet. Die Zuständigkeiten der übrigen Beschlußabteilungen für die in §§ 99, 100, 102, 102 a und 103 bezeichneten Wirtschaftsbereiche bleiben unberührt	Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Wasser -und Energieversorgung	Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Garten -und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse einschließlich Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen	Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21 GWB	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte), Feinmechanische und otpische Erzeugnisse, Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Ewald	Direktor beim Bundeskartellamt Lanzenberger	Direktor beim Bundeskartellamt Mülder	Direktor beim Bundeskartellamt Hertel	Direktor beim Bundeskartellamt Bandasch	Direktor beim Bundeskartellamt Kazmeyer

Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren und in Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung, sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren.

- **Abteilung** Wirtschaftsbeobachtung und Betriebsprüfungen
  Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Griesbach
  - **Referat 1** Grundsatz- und Querschnittsfragen
    Regierungsrat Dr. Schmidt
  - **Referat 2** Marktuntersuchungen
    Oberregierungsrat Pickel
  - **Referat 3** Marktbeobachtung
    Regierungsdirektor Wiedemann
  - **Referat 4** Betriebe und Unternehmen
    Dr. Dürrhammer